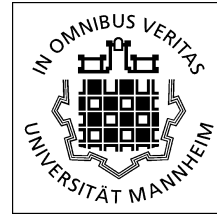


**Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt**  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht  
**Universität Mannheim**



68131 Mannheim  
Schloß ● Westflügel  
Telefon: (0621) 181-1438  
FAX: (0621) 181-1437  
email: taxlaw@jura.uni-mannheim.de

# **Steuerliche Gleichstellung in der Wasser- und Abwasserwirtschaft**

**Gutachten  
im Auftrag des Bundesverbandes  
der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.  
Köln**

Haus der Entsorgungswirtschaft - Schönhauser Straße 3 - 50968 Köln  
Telefon: 0221 / 934 700-0 - Fax: 0221 / 934 700-92  
E-Mail: vpa-wasserwirtschaft@bde.org

<b>A Sachverhalt .....</b>	<b>1</b>
I. Die Struktur der deutschen Wasserwirtschaft.....	1
II. Der Einfluß des Steuerrechts auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wasser- und Abwasserwirtschaft .....	2
III. Der politische Wille zur Steuergleichstellung .....	3
IV. Die Stellungnahmen der Verbände zur steuerlichen Gleichstellung .....	5
V. Zusammenfassung der politischen Meinungen.....	5

<b>B Auftrag.....</b>	<b>6</b>
-----------------------	----------

<b>C Gutachterliche Stellungnahme .....</b>	<b>6</b>
---	----------

I. Ökonomische und ökologische Aspekte der Steuergleichstellung.....	6
1. Der nationale und der internationale Wassermarkt .....	6
2. Wettbewerb im nationalen und internationalen Wassermarkt.....	9
3. Wettbewerbshindernisse für deutsche Anbieter im nationalen und im internationalen Wassermarkt.....	12
a) Zur Öffnung der Abwasserentsorgung.....	12
b) Zur steuerlichen Diskriminierung .....	13
aa) Der steuerliche Querverbund.....	13
bb) Politische Vorgabe als Rechtfertigung steuerlicher Diskriminierung? ..	15
4. Ergebnis zu C I.....	16
II. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgungswirtschaft.....	18
1. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zugangsbeschränkung für private Dritte zum Abwassermarkt .....	18
a) Regelungskonzeption des Abwasserbeseitigungsmonopols und die Möglichkeit des Zugangs zum Abwassermarkt für private Dritte.....	18
b) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit hoheitlicher Monopole .....	21
c) Ergebnis .....	30
2. Zur europarechtlichen Zulässigkeit der Zugangsbeschränkung für private Dritte zum Abwassermarkt.....	30
a) Die EG-Grundfreiheiten.....	31
aa) Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit.....	31
bb) Niederlassungsfreiheit .....	31
cc) Kapitalverkehrsfreiheit .....	34
b) EG-Wettbewerbsrecht .....	34
c) Ergebnis zu C II.1. und 2.....	36
3. Steuerliche Hindernisse für private Dritte im Wettbewerb auf dem Abwassermarkt: Die einfach-gesetzliche Rechtslage.....	36
a) Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 UStG .....	36
b) Positive Merkmale des § 4 KStG .....	37
c) Negative Merkmale des § 4 KStG.....	38
d) Ergebnis .....	39

4.	Steuerliche Hindernisse für private Dritte auf dem Abwassermarkt: Das Verfassungsrecht .....	40
	a) Generelle Rechtslage .....	40
	b) Zulässigkeit der Berufung privater Dritter im Falle der Beleihung auf Verfassungsrecht .....	42
	c) Art. 3 Abs. 1 GG und umsatzsteuerlich bewirkte Wettbewerbsverzerrungen.....	43
	d) Die Freiheitsgrundrechte der Art. 12, 14 GG und umsatzsteuerlich bewirkte Wettbewerbsverzerrungen .....	46
	e) Ergebnis .....	48
5.	Steuerliche Hindernisse für private Dritte auf dem Abwassermarkt: Das Europarecht .....	48
	a) Zum Verhältnis von Europarecht und nationalem Recht .....	48
	b) Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie und § 2 Abs. 3 UStG.....	49
	c) Richtlinienkonforme Auslegung .....	50
	aa) Zum Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie auf die kommunale Abwasserentsorgung .....	51
	bb) Zum Vorliegen einer Wettbewerbslage .....	52
	cc) Zum Tatbestand der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ .....	53
	d) Ergebnis .....	55
6.	Ermäßigte Umsatzsteuer für Wasser und Abwasser?.....	55
7.	Ergebnis zu C II. ....	57
III.	Ökonomische Aspekte der Gleichstellung .....	59
1.	Modellbildung .....	59
	a) Modelltypen nach Gemeindegröße und Investitionssituation.....	60
	aa) Modelltypen nach Gemeindegröße .....	60
	bb) Modelltypen nach Investitionssituation .....	61
	cc) Kombination aus Größe und Investitionssituation .....	61
	b) Gebührenkalkulation.....	65
	aa) Kapitalkosten .....	65
	(1) Abschreibungen.....	65
	(2) Zinsen .....	66
	bb) Betriebskosten .....	67
	cc) Steuern .....	68
	(1) Umsatzsteuer.....	68
	(2) Gewerbesteuer .....	69
	(3) Körperschaftsteuer .....	71
2.	Modellberechnungen .....	72
	a) Veränderung der Abwassergebühren.....	72
	aa) Berechnungsmethode .....	72
	(1) Kreditbedarf .....	72
	(2) Gebührenkalkulation.....	73
	(3) Beitragsverwendung .....	73
	bb) Ergebnis und Interpretation (Variante 1) .....	74
	(1) Kleiner Abwasserverband mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 1a) .....	75

(2)	Kleiner Abwasserverband mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 1b) .....	77
(3)	Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung (Modelltyp 1c) .....	79
(4)	Mittlere Gemeinde mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 2a) .....	82
(5)	Mittlere Gemeinde mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 2b) .....	83
(6)	Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung (Modelltyp 2c).....	85
(7)	Großstadt mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 3a).....	88
(8)	Großstadt mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 3b).....	89
(9)	Großstadt ohne Neuanschaffung (Modelltyp 3c).....	92
cc)	Ergebnis und Interpretation (Variante 2) .....	93
(1)	Kleiner Abwasserverband mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 1a) .....	94
(2)	Kleiner Abwasserverband mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 1b) .....	95
(3)	Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung (Modelltyp 1c) .....	96
(4)	Mittlere Gemeinde mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 2a) .....	98
(5)	Mittlere Gemeinde mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 2b) .....	99
(6)	Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung (Modelltyp 2c).....	100
(7)	Großstadt mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 3a)....	102
(8)	Großstadt mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 3b).....	103
(9)	Großstadt ohne Neuanschaffung (Modelltyp 3c).....	104
b)	Steueraufkommen.....	106
aa)	Berechnungsmethode .....	106
(1)	Ermittlung der modellbezogenen Aufkommensveränderung .....	106
(2)	Übertragung auf das Bundesgebiet.....	106
(3)	Aufkommensverteilung auf die Gebietskörperschaften .....	108
bb)	Ergebnis und Interpretation .....	109
(1)	Aufkommen der Umsatzsteuer.....	109
(2)	Aufkommen der Gewerbesteuer.....	111
(3)	Aufkommen der Körperschaftsteuer .....	112
(4)	Auswirkungen auf die Verteilung des Gesamtaufkommens.....	113
3.	Zusammenfassung .....	115

## A Sachverhalt

### I. Die Struktur der deutschen Wasserwirtschaft

Die deutsche Wasserwirtschaft ist durch die Existenz weniger großer und einer Vielzahl kleiner Versorgungsunternehmen geprägt, die in unterschiedlichen Rechtsformen geführt werden. **Wasserversorgung** und **Abwasserentsorgung** erfolgen i.d.R. durch **getrennte Unternehmen**. Auf der **Versorgungsseite** existieren rund 6 600 Wasserversorgungsunternehmen, die insgesamt 17 849 Wasserwerke betreiben. Für eine Million Einwohner gibt es in Deutschland 88 Wasserversorger (zum Vergleich: Niederlande 4,4; England/Wales: 0,7; Frankreich: 0,13; Italien: 2,3). Rund 60 % der Wassermenge entfallen allerdings auf 3,6 % der Unternehmen. Knapp 85 % der Wasserversorgungsunternehmen werden von den Kommunen in öffentlich-rechtlicher Form betrieben. Bei 15 % dieser Unternehmen handelt es sich um privat-rechtlich organisierte Gesellschaften. Nur 1,6 % davon befinden sich allerdings vollständig in privatem Eigentum (*BMWi Forschungsvorhaben (11/00)*, Endbericht, Juli 2001, S. 11 ff.).

Die Zusammenfassung von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung innerhalb eines Unternehmens wird vor allem dadurch erschwert, daß die Wasserversorgung nach deutschem Recht privatrechtlich, die Abwasserentsorgung hingegen hoheitlich erfolgt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch rund 8 000 Betriebe mit insgesamt 10 273 Anlagen. 95 % der Betriebe (*Bündnis 90/DIE GRÜNEN*, Positionspapier vom 10.10.2000, S. 3) und 85 % der Einwohnerwerte (UBA-Dokumentation Wasser, 2001) liegen bei den Kommunen, wobei seit 1994 ein deutlicher Trend zu stärker unternehmerischen Betriebsformen, wie dem Eigenbetrieb und der Anstalt des öffentlichen Rechts, erkennbar ist.

Auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung statuiert § 18a Abs. 2 S. 1 WHG zunächst ein Tätigkeitsmonopol für „Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Den Landesgesetzgebern bleibt es nach dieser Norm überlassen zu regeln, welchem Hoheitsträger genau die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt. Die jeweiligen Landeswassergesetze weisen den **Gemeinden** die **Abwasserentsorgung** als **Pflichtaufgabe** zu. Jede Gemeinde ist damit für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichtaufgabe in ihrem Gebiet zuständig. In territorialer Hinsicht ist ein Tätigwerden der Kommunen im Bereich der Abwasserentsorgung damit **auf das eigene Gemeindegebiet begrenzt**. Durch die hoheitlich organisierte Abwasserentsorgung wird die Erschließung von Kostensenkungspotentialen durch den integrativen Ansatz, Wasser und Abwasser unternehmerisch in einer Hand zu halten, erschwert. Zwar besteht nach § 18a Abs. 2 S. 3 und Abs. 2a WHG die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf Dritte zu übertragen, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die hierzu erforderliche Umsetzung in Landesrecht findet bisher allerdings nur in Baden-Württemberg und Sachsen statt.

Der betriebswirtschaftlich sinnvolle Ansatz, Wasser und Abwasser in einem Unternehmensverbund zusammenzufassen, wird des weiteren durch **steuerliche** Regelungen erschwert. Diese behandeln nicht nur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unterschiedlich, sondern differenzieren im Bereich der Abwasserentsorgung

zusätzlich zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Abwasserentsorgungsunternehmen.

## II. Der Einfluß des Steuerrechts auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wasser- und Abwasserwirtschaft

Wasserversorger und Abwasserentsorger werden steuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Während die öffentliche **Wasserversorgung** unbeschränkt körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig (ermäßigter Steuersatz 7 %) ist, wird bei den Unternehmen der **Abwasserentsorgung** nach der Organisationsform unterschiedlich besteuert. Öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen unterliegen nicht der Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht. Privatrechtliche Kapitalgesellschaften entrichten sowohl Gewerbe- als auch Körperschaftsteuer. Gleiches gilt für die Umsatzsteuer: Privatrechtliche Unternehmen müssen auf ihre Leistungen Umsatzsteuer (voller Steuersatz 16 %) erheben, öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe sind dazu im Rahmen der Gebührenerhebung nicht verpflichtet.

Der Wassermarkt weist damit – u.a. als Folge der unterschiedlichen Unternehmensformen der Marktteilnehmer – zwei steuerrechtliche Besonderheiten auf:

1. **Wasserversorger** und **Abwasserentsorger** werden **steuerrechtlich unterschiedlich** behandelt. Die Wasserversorgung ist unbeschränkt körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig. Wasserversorgungsbetriebe werden als Versorger mit sog. „lebensnotwendigen Gütern“ allerdings einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterworfen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sind. Eine entsprechende Besteuerung findet sich bei der Abwasserentsorgung nicht.
2. Eine weitere steuerrechtliche Ungleichbehandlung erfolgt innerhalb der Gruppe der Unternehmen der **Abwasserentsorgung** selbst. Während **öffentlich-rechtlich organisierte Abwasserentsorgungsunternehmen nicht gewerbe- und körperschaftssteuerlich** belastet werden, unterliegen **privatrechtliche Kapitalgesellschaften sowohl der Gewerbe- als auch der Körperschaftsteuer. Gleiches** gilt für die **Umsatzsteuer: Privatrechtliche Abwasserentsorger** müssen auf ihre Leistungen **Umsatzsteuer** erheben (16 %), **öffentlich-rechtlich organisierte Abwasserentsorger** sind dazu im Rahmen der Gebührenerhebung **nicht** verpflichtet. Diesem Vorteil der öffentlich-rechtlichen Abwasserentsorger steht aber der Nachteil gegenüber, daß sie keine Vorsteuer geltend machen können und umsatzsteuerlich wie Endverbraucher behandelt werden.

Insgesamt aber ist vor dem Hintergrund der Gemengelage privatrechtlich und öffentlich-rechtlich organisierter Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen eine **deutlich höhere steuerliche Belastung** der Gruppe der **Privatunternehmen** und ein damit verbundener **Wettbewerbsnachteil** zu sehen, der sich national und international auswirkt.

Über diesen Befund besteht in der Politik und bei den einschlägigen Verbänden **Einigigkeit. Uneinigigkeit** besteht indes in beiden Kreisen darüber, ob und in welcher Weise die steuerliche Ungleichheit zu beseitigen ist.

### III. Der politische Wille zur Steuergleichstellung

In der 13. Wahlperiode hatte die **CDU/CSU-FDP-Koalition** eine Regelung zur steuerlichen Gleichbehandlung in der Wasser- und Abwasserbranche angestrebt. Im BMF wurden dazu zwei Ansätze verfolgt: Eine „kleine Lösung“, die einen Umsatzsteuersatz für kommunale Unternehmen im Wasser- und Abwassergeschäft von 7 % vorsah, sowie eine „große Lösung“ mit der vollen Steuerpflicht (einschließlich Körperschaft- und Gewerbesteuer) auch für alle kommunalen Abwasserunternehmen. Beide Ansätze wurden aufgrund des Widerstandes aus den Bundesländern nicht weiter verfolgt. Die CDU/CSU-FDP-Koalition brachte im Januar 1996 den Antrag „Gewässer schützen – Kosten senken“ in den Bundestag ein, der einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % auch im Abwasserbereich forderte. In der Abwasserbeseitigung sollte die Pflichtaufgabe durch Benchmarking dem jeweils günstigsten Anbieter – auch privaten – übertragen werden können. Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im November 1996 erhielten die Länder gemäß § 18 Abs. 2a WHG die Ermächtigung, die Abwasserbeseitigungspflicht voll auf private Anbieter zu übertragen, sofern dies in entsprechenden Landesgesetzen geregelt wird. Bislang *befassen sich* nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen *mit dem Erlaß* entsprechender gesetzlicher Regelungen .

Die **Koalitionsvereinbarung** zwischen **SPD** und **Bündnis 90/DIE GRÜNEN** für die im September 2002 endende 14. Wahlperiode stellt klar, daß an der Steuerbefreiung kommunaler Abwasserentsorgungsunternehmen festgehalten werden soll. Die Passage geht auf die auch schon in der 13. Wahlperiode vertretene Grundsatzposition der SPD zurück, wonach die Abwasserbeseitigung weiterhin als hoheitliche Aufgabe der Kommunen und nicht als gewerbliche Aufgabe privater Dritter betrachtet wird. Die **Regierungsfaktionen** haben einen Antrag unter dem Titel „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ *eingebracht*, der eine Marktöffnung als „mit den Prinzipien einer nachhaltigen Wasserwirtschaft nicht vereinbar“ einschätzt. Immerhin wird in diesem Antrag deutlich, daß eine Stärkung der deutschen Wasserwirtschaft und der angrenzenden Wirtschaftsbereiche (Maschinen-/Anlagenbau, Labortechnik etc.) nicht ohne Strukturveränderungen in Deutschland Erfolg haben wird.

Weniger in der SPD-Fraktion als vielmehr bei der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Bundesregierung werden jedoch mittlerweile Ansätze zu einem veränderten Denken deutlich. So heißt es beispielsweise im Positionspapier „Nachhaltige Wasserwirtschaft“ der **Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** vom 10.10.2000:

„Während die Wasserversorgung – unabhängig von der Rechtsform des Versorgungsunternehmens – eine wirtschaftliche und damit zum reduzierten Satz steuerpflichtige Tätigkeit darstellt, zählt die Abwasserentsorgung zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Hier unterliegen die öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht der Steuerpflicht. Privatrechtliche Abwasserentsorger unterliegen dagegen der vollen Ertrags- und Umsatzsteuer, auch wenn sie völlig in öffentlicher Hand stehen.“

Dieses kommunale Steuerprivileg erschwert jedoch die von uns geforderte Zusammenfassung von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung innerhalb eines Unternehmens. Außerdem überwiegen die Allgemeinaufgaben des Gewässerschutzes auf der Versorgungsseite. Die steuerliche Freistellung der kommunalen Entsorgung ist auch daher nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Trinkwasser und Abwasser durch die Einführung eines einheitlichen, reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent als Teil der Daseinsvorsorge ist daher notwendig. Durch den dann möglichen Vorsteuerabzug sind bei größeren Investitionsvorhaben sogar Kostensenkungen möglich. Bei der steuerlichen Gleichstellung ist generell bundesweite Aufkommensneutralität anzustreben.“ (Seite 7, 8)

Auch die **Bundesregierung** erwägt zumindest, „sicherzustellen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzbesteuerung unterliegen, wenn die Behandlung der Umsätze als nicht steuerbar zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde“ (*BT-Drucks.* 14/6249, S. 14 vom 6.6.2001).

Dieser Gedanke taucht erneut in dem Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 17.10.2001 (*BT-Drucks.* 14/7177) auf. Bei aller Skepsis vor einer durchgreifenden Privatisierung heißt es dort:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf in Abstimmung mit den Ländern eingehend zu prüfen, welche positiven und negativen Folgen von der Einführung eines einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Ver- und Entsorgung zu erwarten sind. Dies könnte Synergieeffekte im technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich ermöglichen und eröffnet die Chance für die Schließung der regionalen Wasserkreisläufe. Eine mögliche Änderung muss so gestaltet sein, dass bei einer steuerlichen Gleichstellung von Trinkwasser und Abwasser und durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie ggf. durch eine zeitweise Optionslösung insgesamt Mehrbelastungen für den Verbraucher vermieden werden; [...]“

Wesentlich deutlicher noch in diese Richtung weist der Entschließungsantrag des **Europäischen Parlaments** vom 8.5.2001 zu der Mitteilung der Kommission „Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in Europa“, wo es heißt: Das Europäische Parlament

„[...]fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Wasserversorgung den Markt grundsätzlich für private Unternehmen zu öffnen und ist der Ansicht, dass im Rahmen von Auflagen und Kontrollen die private Wasserwirtschaft mindestens genauso gut in der Lage ist, die Wasserqualität nachhaltig zu sichern und Abwässer umweltverträglich und verlässlich zu entsorgen, wie öffentliche Unternehmen;

[...] ist der Ansicht, dass eine Marktöffnung in der Wasserwirtschaft weder die Trinkwasserqualität noch den flächendeckenden Grundwasserschutz gefährdet und die hohe Umweltrelevanz der Wasserversorgung, der dem Wettbewerb nicht zwangsläufig zuwiderläuft, berücksichtigt werden kann;

[...] ist der Ansicht, dass die Abwasserbeseitigung nicht generell eine hoheitliche Aufgabe ist und deshalb im Wettbewerb erbracht werden kann, ebenso wie die Definition der Wasserversorgung, die immer noch in einigen Regionen der Europäischen Union als kommunale Pflichtaufgabe definiert wird.“ (*PR 434254DE.docDe 296003, S. 12/14*)



Während die europäischen Politiker uneingeschränkt und einstimmig für die steuerliche Gleichstellung plädieren und die nationale Politik zumindest zunehmend sich zu diesem Ziel bekennt, da die **Besitzstandswahrung kommunaler steuerlicher Privilegien** im Wasserbereich als **Wettbewerbshindernis** angesehen wird, ist bei den Verbänden erst in den letzten Monaten ein zustimmender Kurs zum Thema steuerliche Gleichbehandlung zu verzeichnen.

#### IV. Die Stellungnahmen der Verbände zur steuerlichen Gleichstellung

Eine Öffnung des letzten wirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Monopols – des Wassersektors – wird vom **Städte- und Gemeindebund** eher skeptisch gesehen. Allerdings ist führenden Verantwortlichen klar, daß Veränderungen im Sinne von Konzentration und verstärktem privatem Engagement aus Gründen knapper Kassen nicht aufzuhalten sind. Dem Thema steuerliche Gleichbehandlung steht der Städte- und Gemeindebund nach Aussagen führender Repräsentanten offen gegenüber, wenn gesichert ist, dass es beispielsweise durch die Einführung von Übergangsregelungen zu keinem Preisdruck für kommunale Unternehmen kommt.

Entsprechend seinem Auftrag zeigt sich der **Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** eher ablehnend gegenüber privatem Engagement. Er setzt sich für eine Konzentrationsbewegung der kommunalen Unternehmen untereinander ein. Zum Thema steuerliche Gleichbehandlung sind die öffentlich vertretenen Positionen eher zustimmend, in internen Gesprächen wird dieses Vorhaben eindeutig bejaht.

Trotz derzeitiger interner Probleme mit einigen Mitgliedsunternehmen vertritt der **Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW)** eine Position größerer Offenheit und notwendiger Veränderungen (Konzentrationsprozeß, integrativer Ansatz Trinkwasser/Abwasser aus einer Hand, steuerliche Gleichbehandlung). Privatem Engagement bei entsprechender Klarstellung des Wettbewerbs und Sicherung der Kontrollmöglichkeit der öffentlichen Hände steht der BGW positiv gegenüber.

Der **Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE)** unterstützt die Forderung nach mehr Wettbewerb und setzt sich intensiv für die steuerliche Gleichbehandlung der Unternehmen ein.

#### V. Zusammenfassung der politischen Meinungen

Insgesamt zeigte die Diskussion in der Politik und auf Verbandsebene gegen Ende 2001 auch bei vorsichtiger Betrachtungsweise ein Abrücken von der Position der für die 14. Wahlperiode zementierten Beibehaltung der steuerlichen Ungleichbehandlung im Wasserbereich. Die Tatsache, dass die in Deutschland historisch gewachsene Entkoppelung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf dem nationalen wie internationalen Wassermarkt zu Wettbewerbsnachteilen führt, dürfte ursächlich dafür sein, daß gerade in jüngster Zeit die steuerliche Ungleichbehandlung als einer der entscheidenden nachteiligen Wettbewerbsfaktoren zunehmend in Frage gestellt wird.

## B Auftrag

Der **Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE)** hat mich beauftragt, gutachtlich die **ökonomische** und **rechtliche** Problematik der steuerlichen Differenzierung im Abwasserbereich zu untersuchen. Ein ganz besonderer Schwerpunkt soll dabei des weiteren auf die **fiskalischen Auswirkungen** einer steuerlichen Gleichstellung gelegt werden. Welche Be- und Entlastungssituationen auf den unterschiedlichen öffentlichen Ebenen bei einer Umsetzung des Vorhabens der Gleichstellung entstehen können, ist anhand des vorhandenen Datenmaterials auf methodisch zuverlässiger Grundlage zu klären.

## C Gutachterliche Stellungnahme

### I. Ökonomische und ökologische Aspekte der Steuergleichstellung

#### 1. Der nationale und der internationale Wassermarkt

Der nationale Wassermarkt läßt sich mit den Stichworten „**Wettbewerbsversagen bei höchster technischer Effizienz**“ charakterisieren:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zählen – wie bereits erörtert – in Deutschland zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die jeweiligen Organisationsformen werden von den Kommunen bestimmt und teilen sich im **Trinkwasserversorgungsbereich** in ca. 75 % öffentlich-rechtliche und 25 % private Versorger. Im **Abwasserbereich** überwiegen mit einem Anteil von ca. 90 % öffentlich-rechtliche Strukturen noch deutlicher. Hinzu kommt, daß sich die Mehrzahl der privatrechtlich organisierten Unternehmen in kommunalem Besitz befindet. Schon angesichts der jeweiligen Gebietsmonopole findet Wettbewerb kaum statt.

Der Trinkwasserverbrauch ging in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurück. Mit durchschnittlich 127 l/Einwohner/Tag liegt Deutschland vor Ungarn und Belgien am Ende der Verbrauchsmenge innerhalb der Industriestaaten. Gründe hierfür sind vor allem der sich in den letzten Jahren vollziehende Preisanstieg und das erhöhte Umweltbewußtsein in der Bevölkerung. Hinzu tritt der Umstand, daß es in einigen Regionen – wie etwa in Ostdeutschland und den Kohlerevieren – zu Strukturumbrüchen gekommen ist, die ein rapides Abfallen der Nachfrage von Seiten der Industrie zur Folge hatten. Ein weiterer Verbrauchsrückgang in Industrie und Privathaushalten führt jedoch infolge eines Fixkostenanteils von ca. 80 % nicht automatisch zu sinkenden Preisen.

Dem gesunkenen Wasserverbrauch steht ein deutlicher Anstieg der Investitionen im Trink- und Abwasserbereich gegenüber. Gestiegene Qualitäts- und Umweltauforderungen und ein erheblicher Sanierungsbedarf erfordern in den nächsten 10 Jahren in Deutschland laut Expertenschätzungen Investitionen von über 75 Mrd. €. Insgesamt werden allein auf dem **deutschen Trinkwassermarkt** in den nächsten Jahren jährliche Investitionen in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € erwartet. Steigende Qualitätsstandards und vor allem Investitionen in die Erneuerung des Rohrleitungs- und Verteilungssystems bedingen den anwachsenden Kapitalbedarf. Für das Wasserrohrnetz (Netzanschlüsse, Sanierung) wurden in den vergangenen Jahren beispielsweise ca. 60 % der Gesamtinvestitionen (1998 ca. 3,05 Mrd. DM) verwandt. An zweiter Stelle rangieren im Investitionsbudget Anlagen der Wassergewinnung. Dem stehen

der in der Tendenz sinkende Verbrauch und die knappe Finanzlage vieler öffentlich-rechtlicher Unternehmen gegenüber.

Im **Abwasserbereich** verschärft sich diese Problematik. Hier besteht ein Investitionsbedarf von mindestens 5-6 Mrd. € pro Jahr. Dieser Investitionsbedarf ergibt sich vor allem aus der Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur des Rohrleitungs- und Anlagensystems.

Ökonomisch am problematischsten sieht die Situation in den **fünf ostdeutschen Bundesländern** aus, wo im Bundesdurchschnitt die höchsten Wasser- und Abwasserpreise gezahlt werden. Entgegen dem internationalen Trend wurden nach 1990 die 16 großen Wasser- und Abwasserbetriebe der Ostbundesländer in kleinteiliges kommunales Eigentum überführt. Mit Hilfe enormer Investitionen konnten in dem vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 wichtige Standardforderungen der Wasserver- und -entsorgung erreicht werden. Die Finanzierung erfolgte meist über Fördergelder und Kreditaufnahmen. Dem gegenüber stehen heute mangelndes Steueraufkommen der Kommunen, ein durch Bevölkerungsrückgang und industriellen Zusammenbruch drastisch zurückgegangener Verbrauch und vor allem im Abwasserbereich teilweise überdimensionierte und teure Anlagen mit unzureichender Auslastung.

Höchste Umweltstandards, moderne Technologien der Wassergewinnung und Abwasserentsorgung und die weltweit mit Abstand geringsten Leitungsverluste kennzeichnen den Entwicklungsstand deutscher Wasserunternehmen auf der einen Seite. Auf der anderen Seite kommen notwendige strukturelle Veränderungen nur sehr schwerfällig in Gang. Gebietsmonopole, die mangelnde Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Öffnung der Abwasserentsorgung für Private und deren steuerliche Benachteiligung im Abwasserbereich sowie das Kostendeckungsprinzip für öffentlich-rechtliche Unternehmen tragen dazu bei, daß die Verbraucher mit vergleichsweise hohen Preisen konfrontiert und Effizienzpotentiale nicht voll ausgeschöpft werden. Quersubventionierungen innerhalb der kommunalen Unternehmen und die allgemein knappe öffentliche Haushaltssituation lassen zudem befürchten, daß keine hinreichenden Rücklagen gebildet wurden, um wachsenden Qualitätsanforderungen und notwendigen Investitionen auch in Zukunft entsprechen zu können.

Wettbewerb, der diese ökonomischen Defizite auf dem nationalen Wassermarkt beseitigen oder zumindest lindern könnte, findet nur dort statt, wo sich Kommunen über Ausschreibungen oder Bieterprozesse für neue Ansätze öffnen.

Besonders nachteilig wirken sich die derzeitigen strukturellen Defizite für deutsche Wasserver- und Entsorgungsunternehmen jedoch im internationalen Wettbewerb sowohl im Dienstleistungsbereich als auch im angrenzenden technischen Sektor aus.

Bereits ihre öffentlich-rechtliche Struktur im Dienstleistungsbereich macht die deutsche Abwasserwirtschaft weitgehend exportunfähig. Denn gemäß der gegenwärtigen wasser-, steuer- und kommunalrechtlichen Situation handelt es sich bei der Abwasserentsorgung nicht um eine gewerbliche, sondern um eine hoheitliche Tätigkeit. Hoheitliche Aktivitäten unterliegen dem Territorialprinzip, damit begrenzten Zuständigkeiten und zudem noch – im Gemeinderecht – dem Subsidiaritätsprinzip. Auf-

grund dieser **mannigfachen gesetzlichen Beschränkungen** darf ein hoheitlich organisierter Abwasserentsorger keine Geschäfte entwickeln und so marktgerecht agieren, wie es einem privaten Anbieter möglich wäre.

Deshalb fehlt es heute an schlagkräftigen und international wettbewerbsfähigen Wasserdienstleistungsunternehmen in Deutschland. RWE als stärkster Anbieter auf dem Wassersektor hat seine Stärke nur durch den Kauf von Thames Water und neuerdings auch von US Water errungen; selbst das privatisierte Wassergeschäft in Berlin wird von London (= Thames Water) und Paris (= Vivendi) aus gesteuert. Die Nachteile im Export von Wasserdienstleistungen werden zwangsläufig auch zu einer Schwächung der Heimatmärkte führen. Der große französische Wasserkonzern Vivendi und andere internationale Wasserunternehmen sind bereits heute auf dem deutschen Markt dominant. Dies hat zur Folge, daß auch die inländischen Zulieferer (Anlagenbauer, Ingenieurdienstleistungen, Lieferanten für Hilfsmittel usw.) davon bedroht sind, entweder aufgekauft oder durch Konzerntöchter der großen Wasserdienstleister verdrängt zu werden.

Damit lässt sich der **internationale Wassermarkt** für deutsche Unternehmen von Wasser- und Abwasserbereitungs- und Wasserentsorgungsanlagen – wie bereits angedeutet – mit den Stichworten: „**Exportversagen bei höchster technischer Effizienz**“ kennzeichnen.

Wasser ist eine begrenzte Ressource, die sich weltweit sehr ungleich verteilt. Die wachsende Weltbevölkerung, weltweite Industrialisierung, Verstädterung und überproportionaler Verbrauch im Agrarsektor machen die Suche nach geeigneten Lösungen der Wasserversorgung insbesondere in wasserarmen Regionen immer dringlicher. Die Lösung der weltweiten Wasserprobleme sind **das** Thema des 21. Jahrhunderts (so: *Der Spiegel* 40/2001, S. 80 mit der Überschrift „Flüssiges Gold“).

Gefragt sind ganzheitliche Lösungen von der Technologie zur Aufbereitung und Entsorgung, über Organisationserfahrung bei Planung und Betrieb bis hin zur Finanzierung. Die Weltbank schätzt den globalen Investitionsbedarf bis 2010 auf rund 600 Mrd. USD, das jährliche Umsatzvolumen auf rund 300 Mrd. USD. Allein in Asien und Lateinamerika werden laut Weltbank jeweils 250 Mrd. USD bis zum Jahr 2010 benötigt, um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Wasser herzustellen und zu sichern.

Obgleich deutsche Wasserunternehmen weltweit höchste Qualitätsstandards und, der Nachhaltigkeitsstrategie folgend, bestes Wassermanagement vorzuweisen haben, sind sie an diesem Wachstumsmarkt bisher kaum beteiligt. Infolge bereits benannter rechtlicher Hemmnisse und mangelnder Größe und – dadurch bedingt – fehlender Präsenz auf den Weltmärkten verfügen deutsche Wasserver- und -entsorgungsunternehmen häufig nicht über die notwendigen Referenzen, um Zusätze bei international ausgeschriebenen Großprojekten zu erringen. Zudem besteht entlang der Wertschöpfungskette Wasser eine starke Zersplitterung, die den Service aus einer Hand bisher verhinderte. Hinzu kommen entsprechend der Organisationsform und der Besitzverhältnisse fehlende unternehmerische Möglichkeiten wie Kostenmanagement, günstige Kapitalakquisition oder Risikobereitschaft.

Es sollte aber das Ziel der deutschen **Politik und Wirtschaft** sein, generell eine **stärkere Präsenz deutscher Wasserunternehmen auf dem Weltmarkt zu forcieren** und so auch Anteil zu haben an dem von der Weltbank anvisierten Investitionsbedarf. Damit würden auf nationaler Ebene Arbeitsplätze gesichert und weit über die Versorgung mit und die Entsorgung von Wasser hinaus neue Arbeitsplätze geschaffen (Maschinen- und Anlagenbau, Beratung, Ingenieurleistungen usw.). Darüber hinaus dürfte gerade der in Deutschland ausgeprägte Ansatz eines nachhaltigen Wassermanagements als besonders attraktives Exportgut angesichts der weltweit knappen Ressourcen in Betracht kommen.

Aufbau und Ausbau eines nachhaltigen Wassermanagements und das Agieren auf dem internationalen Wassermarkt erfordern ein unternehmerisch langfristiges Engagement. Nahezu unumstritten ist dabei die Notwendigkeit, sich für größere Einheiten zu öffnen und, dem ganzheitlichen Ansatz des Wasserkreislaufs folgend, **Wasser und Abwasser stärker miteinander zu verzahnen**. Zwischen Wasserver- und Abwasserentsorgung ergeben sich **Synergieeffekte** durch einheitliche Abrechnungssysteme, beim Service, bei der Wartung der Infrastruktur, der Planung oder in der Verwaltung, die von Experten mit bis zu 15 % beschrieben werden und damit auch ein erhebliches Kostensenkungspotential aufweisen.

Die Formen möglicher Zusammenschlüsse zwischen den Unternehmen reichen von projektgebundener oder dauerhafter Kooperation, über die Integration der Wasserver- und -entsorgung in Verbundunternehmen bis hin zu allen Möglichkeiten der privaten Beteiligung. Entscheidend ist die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Größenordnungen und Organisationsformen, die in der Lage sind, notwendige Investitionen auch in Zukunft zu tätigen, und die national und international von Bedeutung sind.

Einige der Gründe, weshalb das ökonomische Ziel, deutsche Wasserunternehmen auf dem Inlandsmarkt und auf dem Weltmarkt stärker zu platzieren, bislang weitgehend gescheitert ist, wurden bereits genannt. Bevor hierauf noch einmal genauer – unter C I.3. – eingegangen wird, ist es jedoch notwendig, die **Besonderheiten des Wettbewerbes auf dem Wassermarkt** genauer zu betrachten (vgl. dazu ausführlich: *BMWi Forschungsvorhaben* (11/00), Endbericht, Juli 2001, S. 35 bis 61). Denn aufgrund dieser Besonderheiten wird teilweise die Ansicht vertreten, der Wassermarkt dürfte sich dem Wettbewerb gar nicht öffnen. Sollte diese Prämisse zutreffen, wäre dem ökonomischen Anliegen, Wettbewerbshindernisse auf dem Wassermarkt beiseite zu räumen, gleichsam der Boden entzogen.

## 2. Wettbewerb im nationalen und internationalen Wassermarkt

Wettbewerb bietet den Marktteilnehmern viele Vorteile. Unstrittig ist, daß die Einführung von Wettbewerb in bisherigen regionalen Monopolen sinkende bzw. deutlich niedrigere (Wettbewerbs-)Preise und mehr Effizienz und damit niedrigere Kosten und gezieltere Investitionen nach sich zieht. Dies wirkt auf die gesamte Volkswirtschaft wohlfahrtssteigernd. Für die Politik ist dabei auch relevant, daß mit Wettbewerb die Markttransparenz zunimmt und schon aus diesem Grund Effizienzreserven besser erschlossen werden können. Derzeit wird kontrovers diskutiert, ob dieses

Wettbewerbsprinzip mit seinen ökonomischen Anreizmechanismen auf die Wasserversorgungswirtschaft übertragbar ist.

Unbestreitbar können auf Märkten bestimmte Strukturmerkmale vorliegen, die den Wettbewerb be- oder gar verhindern (sog. **objektives Marktversagen**). Gerade in Branchen, die monopolistisch organisiert sind, wird mit solchen Wettbewerbshemmnissen argumentiert, um die Liberalisierungspotentiale dieser Wirtschaftsbereiche als möglichst gering darzustellen. Vergleichbar wurde in Deutschland vor allem bei der Liberalisierung von Strom- und Gasmärkten argumentiert. Als Haupteinwände (vgl. auch *Doug Wood*, Schritte zur Liberalisierung des europäischen Gasmarktes, in: ET 7/2000) gegen die Einführung von Wettbewerb in der **Wasserwirtschaft** werden

spezifische Besonderheiten des jeweiligen Landes (Topographie, Ressourcenverfügbarkeit, politische/normativ-ökonomische Zielvorgaben),  
 technische Unmöglichkeit und/oder Gefährdung der Versorgungssicherheit und -qualität,  
 ausreichende Funktionsfähigkeit des bestehenden Systems und  
 Vorhandensein von begrenztem Wettbewerb

angeführt. Sprechen diese Argumente gegen die Einführung von Wettbewerb in der Wasserwirtschaft?

Grundsätzlich soll Wettbewerb in der Wasserwirtschaft zu effizienteren Unternehmensstrukturen führen und die örtliche Zersplitterung der heutigen Versorgungslandschaft in Deutschland abbauen. Allein in der Wasserversorgungswirtschaft werden dabei Synergiepotentiale von etwa 15 % prognostiziert. Im wesentlichen gibt es drei Möglichkeiten, Wettbewerb in der Wasserwirtschaft einzuführen:

Wettbewerb durch Leitungsbau,  
 Wettbewerb durch Durchleitung  
 Wettbewerb durch Ausschreibung von Förderrechten und Versorgungskonzessionen.

Betrachtet man diese drei Möglichkeiten, so zeigt sich, daß allein letztere vollständig den genannten Hauptargumenten gegen die Einführung von Wettbewerb in der Wasserwirtschaft standhalten kann. Wettbewerb durch Leitungsbau scheitert in der Regel an technischen und ökonomischen Voraussetzungen, Wettbewerb durch Durchleitung dürfte immer an der Besonderheit des Mediums Wasser als Lebensmittel scheitern.

Marktöffnung im Wassersektor ist mit anderen liberalisierten Märkten wie Telekommunikation, Strom oder Gas nicht gleichzusetzen, sondern sie bedarf einer besonderen Betrachtung. Wasser als hochsensibles öffentliches Gut und Lebensmittel muß im Sicherheitsinteresse der Bürger einem besonderen Schutz und einer besonderen Kontrolle unterliegen. Deshalb ist die **Durchleitung** und Mischung qualitativ unterschiedlicher Wässer von unterschiedlichen Einspeisern aus Gründen ungelöster haftungsrechtlicher und qualitätsbezogener Fragen **abzulehnen**. Auch verbraucherpolitische und gesundheitspolitische Bedenken (Hochchlorierung/ Verlust regionaler

Vorzüge) sprechen gegen diese Wettbewerbsalternative. Die Problematik eines **parallelen Leitungsbaus** stellt sich aus Kostengründen allenfalls in angrenzenden Gebieten oder bei lohnenden Großkunden. Auch diese Wettbewerbsalternative wird daher in der Regel **nicht in Betracht kommen**. Wasser ist nach alledem ein natürliches Monopol, welches den **Wettbewerb am Markt** aus Kosten- und Qualitätsgründen **kaum entstehen läßt** (soweit es um den Wettbewerb am Markt geht etwas optimistischer: *BMWi Forschungsvorhaben (11/00) Endbericht, Juli 2001, S. 41 ff.*).

Wettbewerbsmäßig geht es daher vor allem um die dritte Alternative, also um die Wettbewerbsforcierung auf **Wettbewerb um den Markt**, d.h. um Konzessionen für Versorgungsgebiete, um Beteiligungen, um Betreibermodelle und um Kooperationspartnerschaften (vgl. dazu *BMWi Forschungsvorhaben (11/00)*, Endbericht, Juli 2001, S. 38 ff.). Dabei muß ein solcher Wettbewerb keinesfalls neue Fronten zwischen kommunalen und privaten Betreibern schaffen. Zu beobachten ist eine Entwicklung hin zu mehr Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen. Da, wo sich Kommunen entschließen, Leistungen zu vergeben, wäre wettbewerbsmäßig eine generelle Ausschreibungspflicht bei Leistungsvergabe erforderlich, die auch dann zum Tragen kommen sollte, wenn die Leistung über Eigenbetriebe oder über Verbände erbracht werden könnte.

Grundsätzlich müssen in **diesem Wettbewerb gleiche Bedingungen** für alle Marktteilnehmer gelten. Daß und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist, wird nunmehr darzustellen sein.

### 3. Wettbewerbshindernisse für deutsche Anbieter im nationalen und im internationalen Wassermarkt

Unter Ökonomen besteht Einmütigkeit, daß ein Wettbewerb im Wassermarkt vor allem von zwei Voraussetzungen abhängig ist, von denen in Deutschland (noch) keine gegeben ist. Es handelt sich

- (a) um die **Öffnung der Abwasserentsorgung für private Dritte** und
- (b) um die **Beendigung der steuerlichen Diskriminierung** privatrechtlich organisierter Unternehmen (statt aller: *BMWi Forschungsvorhaben* (11/00), Endbericht, Juli 2001, S. 63 ff., S. 68).

Beide Voraussetzungen sind eng miteinander verknüpft. Denn eine Öffnung der Abwasserentsorgung ohne Beendigung der steuerlichen Diskriminierung wäre von vornherein zwecklos, da private Anbieter unter wesentlich ungünstigeren steuerlichen Rahmenbedingungen kaum den Wettbewerb aufnehmen würden.

#### a) Zur Öffnung der Abwasserentsorgung

Die Landeswassergesetze weisen den Gemeinden die **Abwasserentsorgung** als **Pflichtaufgabe** zu. Jede Gemeinde ist damit für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichtaufgabe in ihrem Gebiet und nur in ihrem Gebiet zuständig. Die Abwasserentsorgung in einem anderen Gebiet ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der anderen Gemeinden möglich, etwa durch Gründung von Zweckverbänden oder gemeinsamen Entsorgungsgesellschaften.

Die Abwasserentsorgung als öffentliches Monopol behindert – mangels jeglichen Wettbewerbs – die kostengünstige Bewältigung dieser Aufgabe. Zwar besteht nach § 18a Abs. 2a WHG inzwischen die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf Dritte zu übertragen, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die hierzu erforderlichen Umsetzungen auf Länderebene haben aber bisher nur in Sachsen und Baden-Württemberg begonnen. Es fehlt also in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer noch an einer landesgesetzlichen Grundlage für eine Übertragung von Abwasserentsorgungsaufgaben auf Dritte. Die kommunal geprägte Abwasserentsorgungslandschaft ist ohne weitere Umsetzungsakte in anderen Bundesländern damit noch **weit** von einer **Situation** entfernt, in der jedenfalls die gesetzlichen Rahmenbedingungen die **Entstehung von Wettbewerb** und die Änderung bestehender Strukturen **unterstützen**. Dringend erforderlich ist also die bundesweite Umsetzung einer Regelung zur Übertragung von Abwasserentsorgungsaufgaben auf Dritte aus § 18a Abs. 2a WHG in die Landesgesetze. Denkbar ist ebenfalls eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, durch die flexiblere Regelungen zur Privatisierung der Abwasserentsorgung ins WHG aufgenommen werden. Eine solche bundesgesetzliche Novelle ist allerdings in der Regel ungleich schwieriger umzusetzen und langwieriger als Änderungen auf Landesebene. Sie könnte allerdings europarechtlich erzwingbar sein (vgl. dazu unter C II.2.).

Die Forderung nach einer bundesweiten Regelung zur Übertragung von Abwasserentsorgungsaufgaben auf Dritte ist – soweit ersichtlich – unter **Ökonomen** (und ökonomisch denkenden Fachleuten) **vollständig** und unter Politikern weitgehend **un-**



**strittig** (vgl. *Aktionskonzept* „Nachhaltige und wettbewerbsfähige deutsche Wasserwirtschaft“, *bmb+f* 2000, 42 f., 55, Vorwort *Buhlmann*, 314; *Umweltgutachten* 2000, Kurzfassung, S. 14; *BMWi Forschungsvorhaben* (11/00), Endbericht, Juli 2001, S. 63 ff.). Gegner in der Politik dürften sich vor allem in den **Kommunen** und den den Gemeinden verpflichteten **Innenministerien der Länder** finden. So hat bereits 1993 die Innenministerkonferenz den Vorstoß des BMF abgelehnt, die Abwasserentsorgung als Betrieb gewerblicher Art einzustufen und damit privaten Unternehmen zu öffnen (Der Gemeindehaushalt 1994, 106).

Ob diese ökonomische Forderung auch **rechtlich**, d.h. mit Hilfe des Verfassungs- und Europarechts, **erzwingbar** ist, wird unter C II.2. erörtert werden.

## b) Zur steuerlichen Diskriminierung

Die steuerliche Diskriminierung ist bereits unter A II. eingehend erörtert worden. Eine Wiederholung des Tatbestandes der unterschiedlichen Besteuerung privater und öffentlicher Anbieter im Wassermarkt ist deshalb entbehrlich. Um so wichtiger ist aber eine Beschreibung der **Auswirkungen** dieser steuerlichen Ungleichbehandlung. In der Politik und in der Wissenschaft besteht nämlich durchaus Einmütigkeit, daß diese steuerlichen Auswirkungen wohl das größte Hemmnis für einen wettbewerbsfähigen und leistungsfähigen Wassermarkt bilden (Der Gemeindehaushalt 1994, 100; *Aktionskonzept*, a.a.O., 55; *BMWi Forschungsvorhaben*, Endbericht, Juli 2001, a.a.O., S. 68, in dem allerdings steuerrechtlich höchst oberflächlich argumentiert wird. So wird zum Beispiel die längst nicht mehr existierende Vermögenssteuer als zusätzliche Belastung angeführt!, S. 68).

Zwei Auswirkungen der gegenwärtigen Steuerrechtslage sind es vor allem, die ökonomisch gesehen weniger sinnvoll sind. Die eine trifft Kommunen wie private Anbieter gleichermaßen. Das gegenwärtige Steuerrecht verhindert den betriebswirtschaftlich sinnvollen **Querverbund**, d.h. das Anbieten wasserwirtschaftlicher Leistungen im Versorgungs- und Entsorgungssektor aus einer Hand (aa). Die andere Auswirkung trifft lediglich die privaten Anbieter: Im Abwassersektor werden sie als **steuerpflichtiger gewerblicher Betrieb** behandelt. Dies führt gegenüber der nicht der Steuer unterworfenen hoheitlich organisierten Abwasserwirtschaft nicht nur zu Benachteiligungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, sondern vor allem bei der Umsatzsteuer, die die umfangreichere steuerliche Belastung verursacht (bb).

### aa) Der steuerliche Querverbund

Die Tatsache, daß die technisch höchst leistungsfähige deutsche Wasser- und Abwasserwirtschaft am Weltmarkt nur schwach vertreten ist, beruht vor allem auf zwei Gründen. Zum einen ist es die Zersplitterung der deutschen Wasserwirtschaft, die leistungsstarke Anbieter entsprechender Größe – vergleichbar etwa den französischen Anbietern – verhindert. Zum anderen und vor allem aber führt die allein historisch erklärbare Trennung des deutschen Wassermarktes in private und hoheitliche Entsorger dazu, daß weltmarktfähige Leistungen „aus einer Hand“ kaum angeboten werden. Die unter jedem ökonomischen Aspekt sinnvolle Zusammenfassung der un-

ternehmischen Aktivitäten auf dem Versorgungs- und dem Entsorgungssektor wird – auch – durch das Steuerrecht verhindert.

Als „Querverbund“ wird die Zusammenfassung mehrerer Versorgungssparten – Strom, Fernwärme, Gas, Wasser, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Nahverkehrs, unter Umständen auch der öffentlichen Bäder – im Rahmen eines kommunalen Unternehmens bzw. Konzerns bezeichnet. Eine derartige Zusammenfassung der Betriebe innerhalb eines kommunalen Querverbundes setzt **beträchtliche Synergieeffekte und Rationalisierungsreserven** frei: Zu nennen sind vornehmlich Vorteile technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher sowie letztendlich auch umweltpolitischer Art. Eine gemeinsame Verwaltung, eine koordinierte Aufgabenerfüllung sowie eine bessere Kapitalausstattung und erleichterte Kapitalbeschaffung ermöglichen organisatorische und betriebswirtschaftliche Vorteile sowie im Ergebnis Kosteneinsparungen zugunsten der Kommune.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist für die Städte und Gemeinden insbesondere der **steuerliche Synergieeffekt** des (Versorgungs-)Querverbundes hervorzuheben. Durch die Zusammenfassung mehrerer Betriebe wird sichergestellt, daß diese als einheitliches Steuersubjekt behandelt werden. Gewinne und Verluste der einzelnen Sparten werden miteinander verrechnet, so daß lediglich der insgesamt verbleibende Saldo das steuerliche Einkommen bildet. Hierdurch tritt für die Kommune im Ergebnis eine **Steuerentlastung** ein. Eine derartige Saldierungsmöglichkeit im Rahmen des Querverbundes ist seit jeher steuerrechtlich anerkannt.

Herauszustellen ist allerdings, daß dieser **steuerliche Synergieeffekt** lediglich bei der Zusammenfassung von **Betrieben gewerblicher Art** eintritt. Gemäß Abschnitt 5 Abs. 8 ff. KStR 1990 ist lediglich die Zusammenfassung mehrerer **gleichartiger Betriebe gewerblicher Art** zulässig. Entscheidend ist, daß eine steuerrechtlich wirksame Zusammenfassung von Betrieben sich auf solche gewerblicher Art beschränkt. Demgegenüber ist gemäß Abschnitt 5 Abs. 8 KStR 1990 die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mit Hoheitsbetrieben steuerrechtlich nicht zulässig. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird damit die Möglichkeit genommen, durch Vereinigung verlustbringender Hoheitsbetriebe mit gewinnträchtigen gewerblichen Versorgungsbetrieben die gesetzmäßige Besteuerung zu mindern.

Da die Abwasserentsorgung bislang dem hoheitlichen Bereich einer Gemeinde zugerechnet wird, kommt folglich ein steuerlich wirksamer Verbund zwischen Ver- und Entsorgung mit den dargestellten finanziellen Vorteilen für die Gemeinde nicht in Betracht.

Eine zukünftige **Beseitigung** der bisherigen **steuerrechtlichen Unterscheidung** zwischen Abwasserentsorgung einerseits und Wasserversorgung andererseits hätte **weitreichende Konsequenzen** für den kommunalen Querverbund. Eine Steuerpflicht der Entsorgung würde das entscheidende Hindernis für die bislang steuerrechtlich nicht mögliche Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mit Einrichtungen der Hoheitsverwaltung aus dem Weg räumen und damit zugleich die Option zugunsten der Städte und Gemeinden für zukünftige umfassende Verbundlösungen zwischen Ver- und Entsorgung, also eine Zusammenfassung der Wasserversorgung mit der Entsorgung von Abwasser, eröffnen.

Sie hätte zugleich den Nebeneffekt, daß private und hoheitliche Abwasserentsorgungsbetriebe steuerlich gleich behandelt würden. Unter gleichen steuerlichen Bedingungen wäre ein Querverbund sowohl in der kommunalen als auch in der privaten Wasserwirtschaft möglich.

**bb) Politische Vorgabe als Rechtfertigung steuerlicher Diskriminierung?**

Deutlich dürfte inzwischen geworden sein, daß alle **ökonomischen Gründe** ausschließlich für die **steuerliche Gleichstellung** sprechen. Dies ist nicht nur unter den Ökonomen, sondern selbst unter den Politikern der die gegenwärtige Koalition tragenden Parteien wohl einmütige Ansicht (statt aller: *BMWf Forschungsvorhaben*, Endbericht, Juli 2001, a.a.O., S. 68; *Aktionskonzept bmb+f*, a.a.O., 3 f., 55; *Positionspapier der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN* vom 10.10.2000, 9).

Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß der erste Versuch der steuerlichen Gleichstellung 1993/1994 gescheitert ist und die gegenwärtige Koalition gemäß Koalitionsvereinbarung in der 14. Wahlperiode jede Änderung der gegenwärtigen diskriminierenden Rahmenbedingungen ausgeschlossen hat.

Versucht man die Gründe für diese Starrheit ausfindig zu machen, so dürften nur zwei davon einer rationalen Auseinandersetzung zugänglich sein. Daß dazu **nicht** das **kommunale Besitzstandsdenken** zählt, potentielle Wettbewerber auf steuerlichem Wege abzuschütteln und es beim komfortablen weil privilegierten Status quo zu belassen, dürfte einsehbar sein. Ernstzunehmender ist aber das Argument, durch private Mitbewerber könnte der **Leistungsstandard der Wasserwirtschaft** sinken, und das insbesondere von Gewerkschaftsseite vorgebrachte Argument, **Arbeitsplätze** könnten **vernichtet** werden, wenn private Anbieter mit kommunalen Unternehmen auf dem Wassermarkt unter gleichen Rahmenbedingungen konkurrieren würden.

Daß diese Argumente **nicht tragfähig** sind, hebt der Zwischenbericht des *BMWf Forschungsvorhabens* (11/00) (vorläufiges Thesenpapier vom 21.02.2001) eindringlich hervor, wo es heißt:

„Zu den Einwänden gegen mehr Wettbewerb in der Trinkwasserversorgung zählt die Befürchtung, dass die Anbieter die Netz- und Anlagenpflege unter wachsendem Kostensenkungsdruck vernachlässigen könnten und die Versorgungssicherheit gefährdet würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Eigentümer grundsätzlich einen Anreiz hat, die Instandhaltung seiner Anlagen nicht zu vernachlässigen, da er sonst Gefahr läuft, seine Geschäftsgrundlage langfristig zu verlieren. Im Fall der Leistungserstellung durch Unternehmen im kommunalen Eigentum ist es Sache der Kommunalaufsicht, ggf. dennoch auftretende Fehlentwicklungen zu unterbinden. Die Anforderungen an private Wasserversorger sollten in einem Bundesgesetz festgeschrieben werden [...].“

Gegen mehr Wettbewerb in der Trinkwasserversorgung wird schließlich die Sorge um wettbewerbsbedingten Beschäftigungsabbau angeführt. Hierzu ist zunächst an-

zumerken, daß die Anzahl der Beschäftigten in der Wasserversorgung etwa im Vergleich zur Stromversorgung gering ist. Mittel, die durch Beschäftigungsabbau eingespart werden, können an anderer Stelle beschäftigungswirksam ausgegeben werden. Schließlich stehen der Möglichkeit eines wettbewerbsbedingten Stellenabbaus Beschäftigungschancen gegenüber, die sich u.U. daraus ergeben, daß die Anbieter ihre Aktivitäten auch international weiter ausbauen.“

Vertieft werden diese Gesichtspunkte im Endbericht vom Juli 2001 auf den Seiten 45 bis 60. Gewichtige Gründe, die gegen den ökonomischen Befund sprechen, **Wettbewerbsfähigkeit und Exportchancen der deutschen Wasserwirtschaft fordern die Öffnung des innerdeutschen Marktes auch für private Unternehmen und die steuerliche Gleichstellung**, sind nicht ersichtlich. Das Resümee kann insoweit nur lauten: „Das gegenwärtige deutsche Modell der Wasserwirtschaft ist ein Auslaufmodell, mit dem in der Welt kein Markt zu machen ist“ (FAZ vom 15.10.2001, S. 15). In dem weiteren Abschnitt C II. ist nunmehr der Frage nachzugehen, ob und inwieweit diese **ökonomischen und ökologischen Erkenntnisse durch rechtliche Gesichtspunkte gestützt** werden. Die Alternative zu einer rechtlichen Erzwingbarkeit wäre der Befund, es sei der freien Entscheidungsbefugnis der politischen Entscheidungsträger überlassen, die Öffnung der Wassermarktes und die steuerliche Gleichstellung zu realisieren oder nicht.

#### 4. Ergebnis zu C I.

1. Auf die deutsche Trink- und Abwasserwirtschaft kommt wegen notwendiger Sanierungen und gestiegener Umweltstandards in den nächsten 10 Jahren ein Investitionsbedarf von ca. 75 Mrd. € zu. Diesem Investitionsvolumen steht die angespannte Finanzsituation der kommunalen Haushalte gegenüber. Die Beteiligung privater Anbieter könnte kommunalen Trink- und Abwasserbetrieben helfen, diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und den hohen Qualitäts- und Versorgungsstandard der deutschen Wasserwirtschaft dauerhaft zu sichern.
2. Ein Zusammenschluß kommunaler Anbieter untereinander und kostensenkende Kooperationen öffentlicher und privater Wasserver- und -entsorgungsunternehmen sowie Privatisierungsvorhaben setzen den Aufbau wettbewerbsfähiger Strukturen voraus. Hier stehen insbesondere folgende zwei Schritte aus:
  - Die Abwasserentsorgung als bislang hoheitliche Pflichtaufgabe ist für Dritte auch faktisch zu öffnen.
  - Die steuerliche Ungleichbehandlung privatrechtlich und öffentlich-rechtlich organisierter Anbieter bei der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer ist zu beseitigen.
3. Mit diesen beiden Schritten würde die Voraussetzung geschaffen, um das – bislang geringe – internationale Engagement deutscher Anbieter auszubauen und so nachhaltiges Wassermanagement weltweit anzustreben. Mit der Beteiligung deutscher Anbieter am internationalen Wasserwirtschaftsgeschehen sichert die deutsche Wasserwirtschaft Arbeitsplätze und die Erhaltung der Spitzenstellung bei der Wassertechnologie.

4. Ökonomische und ökologische Gründe sprechen dafür, die genannten zwei Schritte so rasch wie möglich zu vollziehen.

## II. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgungswirtschaft

### 1. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zugangsbeschränkung für private Dritte zum Abwassermarkt

Der Wassermarkt „aus einer Hand“ führt – wie bereits erörtert – im Inland zu größerer Kosteneffizienz und erhöht zugleich die Exportfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft. In Deutschland – und nahezu nur in Deutschland – ist jedoch dieses Angebot „aus einer Hand“ in der Regel nicht möglich, da die Wasserversorgung gewerblich, die Abwasserentsorgung hingegen hoheitsrechtlich organisiert ist. Ein weiterer wettbewerbsbehindernder Faktor kommt bei der Abwasserentsorgung hinzu. Hier besteht eine steuerliche Ungleichbehandlung bei folgender Konstellation: Entspricht der Hoheitsträger direkt, fällt keine Umsatzsteuer an, bedient er sich hingegen eines privaten Erfüllungsgehilfen, sind 16 % Umsatzsteuer zu entrichten. Eine solche Konstellation freilich hat mit **Steuerungleichheit im Wettbewerb** (noch) **nichts** zu tun, da der **Zugang zum Abwassermarkt in beiden Fällen** beim jeweiligen Hoheitsträger **monopolisiert** ist (vgl. *BFH*, BStBl. II 1998, 410 f., 412).

**Bevor** deshalb der Frage einer möglicherweise rechtswidrigen steuerlichen Wettbewerbsbeschränkung im Abwassermarkt nachgegangen werden kann, ist die **Vorfrage** zu klären, ob und inwieweit private Dritte überhaupt einen **Zugang zu diesem Markt** haben. Nur wenn diese Frage bejaht wird, kann die Problematik einer möglicherweise – verfassungs- oder europarechtswidrigen – steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen Privatrechtssubjekt und Hoheitsträger relevant werden.

a) *Regelungskonzeption des Abwasserbeseitigungsmonopols und die Möglichkeit des Zugangs zum Abwassermarkt für private Dritte*

**Adressaten der Abwasserbeseitigungspflicht** sind nach der maßgeblichen Bestimmung des § 18a Abs. 2 S. 1 WHG **grundsätzlich** die „Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Der Bundesgesetzgeber hat damit für diesen Bereich ein **Tätigkeitsmonopol der öffentlichen Hand** geschaffen. Den Landesgesetzgebern wurde allerdings die nähere Konkretisierung des Kreises der Verpflichteten überlassen. Diese haben sich in der Regel dafür entschieden, die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden als Pflichtaufgabe zu übertragen. So hat etwa in Baden-Württemberg der Landesgesetzgeber in § 45b Abs. 1 S. 1 WG BW ausgesprochen, daß in der Regel die **Gemeinden** für die Abwasserbeseitigung verantwortlich sind. Satz 2 regelt zudem, daß sie auch die Abwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben haben.

Gleichzeitig sieht das Wasserhaushaltsgesetz aber an zwei Stellen vor, daß **ausnahmsweise private Dritte** in die Abwasserbeseitigung eingeschaltet werden können: Zum einen statuiert § 18a Abs. 2 S. 3 WHG die Alternative, daß sich die entsorgungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft privater Dritter als **Erfüllungsgehilfen** bedient. Daneben eröffnet § 18a Abs. 2a WHG die Möglichkeit der **Beleihung**, indem die Abwasserbeseitigungspflicht „auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen“ werden kann.

Was die Einbeziehung privater Dritter als Erfüllungsgehilfen in die Abwasserbeseitigung betrifft, richtet sich der Umfang der Partizipation an der Leistungserbringung im einzelnen nach dem jeweiligen Landesrecht. Beispielsweise heißt es in § 63 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes: „[...] die Beseitigungspflichtigen [können] sich zur Erfüllung dieser Pflicht [...] auch Dritter bedienen.“ Ähnliche Bestimmungen kennen auch das Niedersächsische Wassergesetz und das Brandenburgische Wassergesetz. Auch in den Ländern, in denen eine explizite Regelung fehlt, wird davon ausgegangen, daß die Kommunen kraft ihrer Organisationshoheit private Dritte einschalten können. Die folgende Tabelle faßt die einschlägigen Rechtsvorschriften zusammen:

### Das Landesrecht zum Einsatz privater Dritter als Erfüllungsgehilfen

	<b>Möglichkeit der Einbeziehung Dritter in die Abwasserbeseitigung nach dem Landeswasserrecht:</b>
Baden-Württemberg	Ja / § 45b, Absatz 2, Satz 3 Baden-Württembergisches Wassergesetz
Bayern	./.
Berlin	./.
Bremen	Ja / § 133, Absatz 7 Bremisches Wassergesetz
Hamburg	./.
Hessen	Ja / § 52, Absatz 4 Hessisches Wassergesetz
Niedersachsen	Ja / § 149, Absatz 9 Niedersächsisches Wassergesetz
Nordrhein-Westfalen	./.
Rheinland-Pfalz	Ja / § 52, Absatz 1 Landeswassergesetz
Saarland	Ja / § 50 Abs. 1 Saarländisches Wassergesetz
Schleswig-Holstein	Ja / § 31 Landeswassergesetz
Brandenburg	Ja / § 66 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz
Mecklenburg-Vorpommern	Ja / § 40 Absatz 4 Landeswassergesetz
Sachsen	Ja / § 63 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz
Sachsen-Anhalt	Ja / § 151 Absatz 6 WasserG Sachsen-Anhalt
Thüringen	Ja / § 58 Absatz 4 Thüringisches Wassergesetz

Die 6. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz hat eine ähnliche Bestimmung eingefügt. Nunmehr heißt es dort in § 18a Abs. 2 S. 3: „Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“ Während dieser Bestimmung nur **deklaratorische** Bedeutung zugemessen wird, da die Einschaltung kraft Landesrecht bereits zulässig ist, eröffnet der in § 18a WHG neu eingefügte **konstitutive** Absatz 2a neue Perspektiven für die Organisation der Abwasserbeseitigung:

„(2a): Die Länder können regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder

teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Zu diesen Voraussetzungen gehört, daß

1. der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muß,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist,
3. der Übertragung keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen.“

Diese an § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angelehnte Regelung ermöglicht nach entsprechender Konkretisierung durch die Landeswassergesetze auch für die Abwasserbeseitigung Konzessionsmodelle oder andere neue Organisationsformen. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht voll absehbar, welche konkreten Auswirkungen die Gesetzesänderung haben wird, da das Wasserhaushaltsgesetz nur auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt ist und insoweit ohne Umsetzung in das Landesrecht die Vorschrift keinerlei Wirkung entfalten kann. Bislang haben allein Baden-Württemberg und Sachsen in ihren Landeswassergesetzen von dem Angebot des § 18a Abs. 2a WHG Gebrauch gemacht. Auch in diesen beiden Bundesländern fehlen freilich zur Zeit noch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Gleichwohl besteht bereits jetzt schon Streit über die **Rechtsqualität des Übertragungsaktes**. Die Literatur vertritt zum Teil die Ansicht, daß in diesen Fällen der private Dritte als selbständig Beliehener tätig werde (*Küffner*, DB 1999, 406; *Wien*, DStZ 1999, 640). Dem wird allerdings mit guten Gründen widersprochen (*Wellmann*, UTA 1998, 242 ff.; *Schulz*, ZfW 1998, 277 ff., 283; *Lersner/Berendes*, Handbuch des Wasserrechts, § 18a Anm. 9 ff.). Einigkeit besteht nur insoweit, daß es sich um einen **selbständigen Übertragungsakt** handelt, d.h., daß der private Dritte **nicht als unselbständiger Erfüllungsgehilfe** tätig wird. Die letztgenannten Autoren vertreten die Ansicht, daß eine Beleihung und damit die Schaffung eines neuen Hoheitsträgers in Widerspruch zu der von § 18a WHG angestrebten Marktöffnung stehe. Die landesgesetzlichen Vorschriften müßten die Kommune von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befristet und widerruflich befreien. Im Gegenzug werde privaten Dritten für die vereinbarte Dauer diese Pflicht übertragen, ohne sie damit im Wege der Beleihung ebenfalls zu Hoheitsträgern zu machen.

Für diese Auffassung spricht insbesondere, daß das Gesetzgebungsverfahren bei § 18a WHG keinen Anlaß für die Annahme gibt, die Übertragung der Aufgabe müsse im Wege einer Beleihung vollzogen werden. Vieles spricht übrigens auch für die Ansicht der beiden zuletzt genannten Autoren, beide Übertragungswege für möglich zu halten. Dieser Ansicht scheint nunmehr auch die Praxis zuzuneigen. In der Begründung zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Übertragung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungspflicht des sächsischen Staatministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wird bewußt von einer Beleihung abgesehen und der andere – nichthoheitliche – Weg gewählt. Im gleichen Sinne hat auch der baden-württembergische Verordnungsentwurf über die Privatisierung der Abwasserbeseitigungspflicht entschieden.

Letztlich jedoch kann diese Frage offen bleiben. Im folgenden wird der Ausdruck „private Dritte“ immer dann verwendet, wenn es rechtlich ohne Belang ist, ob die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zur selbständigen Erledigung auf private Dritte im Wege der Beleihung erfolgt ist oder nicht. Nur dann, wenn die unter-



schiedlichen Möglichkeiten des jeweiligen Übertragungsaktes zur rechtlichen Differenzierung Anlaß geben, wird sorgfältig zwischen Beleihung und sonstiger Übertragung unterschieden werden.

Allerdings steht die Übertragung auf private Dritte – unabhängig von der Rechtsqualität des Übertragungsaktes – nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen immer noch im **Ermessen** der Gemeinden.

*b) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit hoheitlicher Monopole*

Im folgenden ist nun zu untersuchen, ob das zuvor skizzierte Abwasserbeseitigungsmonopol der öffentlichen Hand einer genaueren verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.

Dabei ist zunächst zu beachten, daß es weitgehend als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen wird, wenn der Staat wirtschaftlich aktiv wird, sei es, daß er zu privaten Unternehmen in Konkurrenz tritt oder auf einem bestimmten Marktsegment private, auf Gewinnerzielung gerichtete Betätigung völlig ausschließt, indem er sie der öffentlichen Hand vorbehält (**Monopolwirtschaft**). Die staatliche oder sonstige öffentliche Monopolwirtschaft wird dabei durch zweierlei Aspekte charakterisiert. Zum einen tritt ein derartiges öffentliches Unternehmen nicht in Konkurrenz mit privaten Einheiten, sondern **verdrängt** in dem monopolisierten Bereich die **private Wirtschaft** vollständig. Daneben bedingt das Monopol in seinem Geltungsbereich eine **absolute Berufszugangssperre** für den einzelnen, d.h., es gibt keinen Raum mehr für eine selbständige wirtschaftliche Betätigung.

Diese regelmäßig anzutreffende Grundform des Monopols wird als **absolutes Monopol** bezeichnet. Besteht dagegen unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines grundsätzlich monopolisierten Tätigkeitsbereichs die Möglichkeit, ausnahmsweise private Unternehmer entweder anstelle eines öffentlichen Unternehmens oder zu dessen Unterstützung mit bestimmten Teilaufgaben zu betrauen, spricht man von einem **relativen Monopol**. Die Unterscheidung in der konkreten Ausgestaltung des Monopols spielt im Hinblick auf die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit solcher Erscheinungsformen eine bedeutende Rolle: Relative Monopole harmonisieren eher mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip als absolute Monopole (in diese Richtung auch *Breuer*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 148 Rdnr. 69).

Auf der Grundlage dieser Vorgaben ist das Abwasserbeseitigungsmonopol wie folgt zu qualifizieren: Soweit die Landesgesetzgeber – wie dies im Regelfall geschehen ist – in den jeweiligen Wassergesetzen die Beleihung privater Dritter mit der Abwasserbeseitigungspflicht nicht vorgesehen haben, liegt ein absolutes Monopol vor (siehe etwa *Stober*, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, 12. Aufl. 2001, § 45 VI 5 S. 22). In den Fällen Baden-Württembergs und Sachsens, die beide von der im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Normierung einer Vorschrift, die die Beleihung privater Dritter zuläßt, Gebrauch gemacht haben, ist dagegen von einem relativen Monopol auszugehen. Letzteres dürfte unter Umständen leichter zu rechtfertigen sein als die in den übrigen Bundesländern bestehenden umfassenden

Tätigkeitsmonopole auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung. Damit wird aber keineswegs ausgesagt, daß die relativen Monopole – gleiches gilt auch für die absoluten – von vornherein verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Vielmehr ist das Monopol in seinen beiden Varianten auf seine Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG hin zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer näheren Erörterung, ob das Abwasserentsorgungsmonopol rechtlich haltbar ist und ob sich eventuell ein Anspruch für private Entsorger zur Abwasserbehandlung herleiten läßt.

Einem verfassungsrechtlichen Anspruch privater Abwasserentsorger auf Marktzugang könnte die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** entgegenstehen, da das Gericht den **Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG** in einigen Judikaten als **nicht eröffnet** angesehen hat, **wenn der Staat mittels eines überkommenen Monopols, das vom GG als zulässig hingenommen wird, öffentliche Aufgaben wahrnimmt.**

Ausgangspunkt war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dem Branntweinmonopol und zu dem Zündholzmonopol, in dem es diese Monopole unter Verweis auf deren Anerkennung durch die **Kompetenzregeln der Finanzverfassung** ohne weiteres für verfassungsgemäß hielt (*BVerfGE* 14, 105, 111). In dem nächsten Urteil, in dem sich das BVerfG mit der Vereinbarkeit von Monopolen mit der Berufsfreiheit auseinandersetzen hatte, bewertete das Gericht das Arbeitsvermittlungsmonopol, nachdem es sich im **Gegensatz zu früher nicht damit begnügt hatte, die Verfassungsmäßigkeit bereits aus einem Kompetenztitel herzuleiten, als objektive Zulassungsschranke der Berufsfreiheit**, die einer strengen Verhältnismäßigkeitskontrolle unterworfen wurde (*BVerfGE* 21, 245, 248 ff.):

„I. Im Grundgesetz ist das Monopol nicht erwähnt; die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 74 Nr. 12 GG spricht nur allgemein von ‚der Arbeitsvermittlung‘; Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG gibt lediglich die verfassungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Bundesanstalten überhaupt. Beide Verfassungsbestimmungen sanktionieren aber noch nicht das im Jahre 1949 allerdings schon etwa 20 Jahre bestehende Arbeitsvermittlungsmonopol, sondern überlassen die nähere Ausgestaltung dem einfachen Gesetzgeber. Dieser kann aber, was keiner näheren Erörterung bedarf, das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht lediglich dadurch ausschalten, daß er eine Tätigkeit, die an sich wirtschaftlicher Art ist, zur hoheitlichen Aufgabe erklärt. Daher ist zu prüfen, ob das Monopol mit den Grundrechten vereinbar ist.

II. Im System einer grundsätzlich freien Wirtschaft bildet ein vom Gesetz geschaffenes wirtschaftliches Monopol einen gewissen Fremdkörper; es schließt nicht nur diejenigen, welche die monopolisierte Tätigkeit selbständig ausüben oder ausüben möchten, hiervon aus, sondern berührt auch entscheidend die freie wirtschaftliche Entfaltung weiterer Kreise. [...]

III. Jedenfalls greift das Arbeitsvermittlungsmonopol in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein; es schließt die Staatsbürger von der Möglichkeit aus, den selbständigen Beruf des Arbeitsvermittlers zu ergreifen und auszuüben.

1. Demnach liegt der Eingriff nicht auf der Stufe einer Ausübungsregelung, sondern der Berufswahl.

Diese wird nicht allein durch die Aufstellung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen etwa unter den Gesichtspunkten der Eignung und Zuverlässigkeit geregelt. Allerdings kann die Bundesanstalt Personen mit der Arbeitsvermittlung beauftragen. Einen solchen Auftrag macht das Gesetz aber nicht nur von der Eignung und Zuverlässigkeit [...], sondern auch und erstrangig von der objektiven Voraussetzung abhängig, daß die Beauftragung ‚für die Durchführung [...] zweckmäßig ist‘. Der Auftrag wird nur befristet erteilt [...]; er kann schon deshalb widerrufen werden, weil die ‚Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrags weggefallen sind‘ [...]. Bei dem klaren Wortlaut des [...] [Gesetzes] geht es auch nicht an, die Regelung in eine subjektive Zulassungsvoraussetzung umzudeuten. [...]

Das Vermittlungsmonopol richtet daher ein objektives Hindernis auf, den Beruf des selbständigen Arbeitsvermittlers zu wählen.“

Nicht viel später hat jedoch das Gericht eine gesetzliche Regelung, die den Betrieb privater Fachhochschulen verwehrt, ausdrücklich nicht an Art. 12 Abs. 1 GG gemessen. Zur Begründung verwies es auf die **Kompetenzverteilung** des Grundgesetzes, aus der folge, daß das deutsche Hochschulwesen Sache des Staates und daher dem Geltungsbereich der Berufsfreiheit entzogen sei (*BVerfGE* 37, 314, 322):

„1. Art. 12 Abs. 1 GG kommt als Prüfungsmaßstab nicht in Betracht. Dieses Grundrecht gewährleistet nicht die Freiheit zur Erfüllung von Aufgaben, die der Staat im Rahmen seiner Gestaltungsbefugnis an sich gezogen hat und durch eigene Einrichtungen wahrnimmt. Zu diesen Aufgaben gehört im Saarland das Hochschulwesen.

- a) Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (vgl. Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG) steht die ‚Kulturhoheit‘, der auch das Hochschulwesen zuzuordnen ist, grundsätzlich den Ländern zu. Soweit der Bund Regelungsbefugnisse in bezug auf das Hochschulwesen hat [...], hat er hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Gründung und Zulassung von Hochschulen Sache des Staates ist, hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht.
- b) Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 werden die Gründung und der Ausbau saarländischer Hochschulen angestrebt. Diese Verfassungsbestimmung läßt jedenfalls eine Regelung zu, die das Hochschulwesen entsprechend der deutschen Hochschultradition (vgl. hierzu *BVerfGE* 35, 79 [117] – Hochschulurteil) als Sache des Staates behandelt.“

Auf der Linie von *BVerfGE* 37, 314 liegt auch die nachfolgende Entscheidung zum badischen Gebäudeversicherungsmonopol, in der das Bundesverfassungsgericht Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG durch eine **entstehungsgeschichtliche Interpretation** die materielle Aussage entnahm, daß das GG das bei seiner Einführung bereits existente Monopol hingenommen habe (*BVerfGE* 41, 205, 218, 227 f.). Auch aus der so-

weit ersichtlich letzten Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht mit der Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Monopols konfrontiert wurde, nämlich dem Beschluß zur Direktrufverordnung (*BVerfGE* 46, 120), läßt sich nichts Gegenteiliges entnehmen, da es auf die Frage nach der Zulässigkeit des Monopols nicht ankam, so daß die Frage letztendlich offenbleiben konnte (siehe *BVerfGE* 46, 120, 136).

Faßt man den **Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts** zusammen, so erscheint es einleuchtend, von einer konsequenten Linie des Gerichts auszugehen, die darauf hinausläuft, daß **öffentlich-rechtliche Tätigkeitsmonopole** nur dann dem **Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG entzogen** sind, wenn sich **aus den Kompetenzbestimmungen des GG durch eine an deren Entstehungsgeschichte orientierte Auslegung die Aussage ergibt, daß ein überkommenes Monopol vom Grundgesetz hingenommen und gebilligt wird.**

Wendet man diesen Maßstab des Bundesverfassungsgerichts auf das Abwasserentsorgungsmonopol an, so hängt die Anwendung des Grundrechtes der Berufsfreiheit für private Anbieter davon ab, ob eine **entstehungsgeschichtliche Exegese von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG** und **Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG** Anhaltspunkte liefert, die eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Abwasserentsorgungsmonopols implizieren. Sollte dies der Fall sein, wäre eine Berufung privater Abwasserentsorger auf dieses Grundrecht ausgeschlossen.

Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist eine Kompetenznorm, die auf verfassungsrechtlicher Ebene den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde absteckt (allgemein *Schoch*, Privatisierung der Abfallentsorgung, 1992, S. 52 f.). Danach fallen „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ in das Aufgabenfeld der Kommunen. Die relativ unbestimmte Formel ist vor allem durch eine **entstehungsgeschichtliche Betrachtung** zu konkretisieren (*Gern*, Kommunalrecht BW, 6. Aufl. 1996, Rdnr. 33a). Wirft man zu diesem Zweck zunächst einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung, wie sie der Verfassungsgeber bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes vorfand, ist folgendes festzuhalten: Traditionell ergab sich für Privatpersonen der Zwang zum Anschluß und zur Benutzung einer öffentlich-rechtlichen Abwasserbehandlungsanlage nur aus dem kommunalen Satzungsrecht (vgl. *Nisipeanu*, NuR 1998, 467, 472; *Lübbe-Wolff*, NVwZ 1989, 205, 207); insofern konnten nur auf diesem Wege örtlich begrenzte Monopole entstehen.

Wenn man aber die Befugnis der Gemeinden zum Erlaß eines Anschluß- und Benutzungszwangs an eine örtliche Abwasserbehandlungsanlage als Bestandteil der grundgesetzlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung ansieht, könnte dies gleichzeitig deren prinzipielle verfassungsrechtliche Zulässigkeit bedeuten. Diese Wertung müßte – so ließe sich argumentieren – konsequenterweise auch im Rahmen der Berufsfreiheit Geltung beanspruchen. Daraus würde folgen, daß man derartige kommunale Abwassermonopole aus dem Schutzbereich der Berufsfreiheit ausklammern müßte.

Es ist jedoch äußerst fraglich, ob eine solche Schlußfolgerung aus der **historischen Argumentation** wirklich überzeugt. Denn dabei bleibt unberücksichtigt, daß bis zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1.3.1960 die Rechtslage im Bundesgebiet uneinheitlich war, weil keine bundesweit geltenden Bestimmungen existierten.

Diese Rechtslage wurde durch fortwirkende Wassergesetze der im früheren Deutschen Reich für das Wasserrecht zuständigen Länder geprägt. Diese landesrechtlichen Bestimmungen enthielten im Regelfall keine organisatorischen Vorgaben für die Abwasserbeseitigungspflicht. Im Prinzip konnte jeder, der Abwasser „produzierte“, die Erlaubnis bekommen, dieses in den Vorfluter einzuleiten. Damit war es dem einzelnen überlassen, sein Abwasser in eigener Verantwortung zu beseitigen. Ausnahmen bestanden nur, wenn Gemeinden auf der Grundlage von § 12 BSeuchenG und der jeweiligen Gemeindeordnung diese Aufgabe wahrnahmen (vgl. *Nisipeanu*, NuR 1998, 467, 472). Daraus ergibt sich, daß durch einen kommunalen Anschluß- und Benutzungszwang geschaffene örtliche Abwassermonopole der Gemeinden nur die **Ausnahme**, nicht aber die **Regel** waren. Im Vordergrund stand während der Entstehungszeit des Grundgesetzes eher noch die „eigenverantwortliche“ Entsorgung der Abwässer. Mit Blick darauf wird man nur schwerlich behaupten können, daß öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgungsmonopole durch die Einführung von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich gebilligt worden seien (siehe auch *Schoch*, Privatisierung der Abfallentsorgung, 1992, S. 146 f.; *Bothe*, NVwZ 1987, 938, 941 Fn. 30).

Auch aus Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG läßt sich keine verfassungsrechtliche Billigung einer allgemeinen Monopolisierung der Abwasserbeseitigung bei der öffentlichen Hand – insbesondere den Gemeinden – ableiten. Dies folgt zum einen aus der bereits im Rahmen von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschilderten historischen Entwicklung sowie aus folgenden Erwägungen heraus: Orientiert man sich an dem Bericht über die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes von *Doemming/Füßlein/Matz*, so ergibt sich, daß Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 3. Alt. GG vom Hauptausschuß in der zweiten Lesung auf Antrag des Abgeordneten *Seebohm* in den Kompetenzkatalog aufgenommen wurde (*Doemming/Füßlein/Matz*, JÖR 1 [1951], 1, 560 f.). Zur Begründung wurde ausgeführt, daß

*„die Landesplanung [...] zur Zuständigkeit der Länder [gehört]. Zur Landesplanung gehören u.a. die Gebiete der Raumordnung, der Boden und Landschaftspflege sowie der Wasserhaushalt. Eine gewisse Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Ländern unter behutsamer Mitwirkung des Bundes ist hierfür erforderlich. Auch das Gebiet der Raumforschung als Voraussetzung der Raum- und Landesplanung bedarf einer gewissen Koordination, um zu Ergebnissen zu führen. Vielleicht wird es in Zukunft notwendig sein, groß angelegte Planungen nach dem Beispiel des Tennessee-Valley-Projekts nicht nur durch Zusammenarbeit mehrerer deutscher Länder, sondern sogar mehrerer europäischer Länder durchzuführen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine ganz allgemeine Rahmenezuständigkeit des Bundes vorsorglich zu begründen. [...] Besonders hervorzuheben sind übergebieltliche Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverschlechterung und zur sinnvollen Verwendung der Wasservorräte. [...] Der Vorschlag, auch [...] den Wasserhaushalt zu erwähnen, geschieht, um klarzustellen, daß hier im Wege der Koordination übergebieltliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.“*

Die Begründung erhellt, daß die Rahmenkompetenzbestimmung vor allem aus dem Grund eingeführt wurde, um dem Bund die Möglichkeit zu geben, bei eventuellen länderübergreifenden Großprojekten zur Sicherstellung der Wasserversorgung koordinierend mitzuwirken. Diese Überlegung paßt jedoch nicht auf die Konstellation

des lokalen Abwasserentsorgungsmonopols, denn dieses beruht auf der Prämisse, daß die Abwasserbeseitigung zum Schutz der Gewässer nur dann effizient ist, wenn das verunreinigte Wasser in Ortsnähe aufbereitet wird, um so eine Belastung der Umwelt möglichst zu verhindern (Vorsorgeprinzip) (ähnlich *Nisipeanu*, Abwasserrecht, 1991, S. 198 f.). Gerade das allgemeine Tätigkeitsmonopol für öffentlich-rechtliche Körperschaften in § 18a Abs. 2 WHG beruht aber auf dem Vorsorgeprinzip, so daß auch in dieser Hinsicht nichts dafür spricht, davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber ein Tätigkeitsmonopol der öffentlichen Hand – und sei es auch nur eines der Gemeinden – hat verfassungsrechtlich privilegieren wollen. Auch Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG liefert somit kein Argument für eine einschränkende Auslegung von Art. 12 Abs. 1 GG.

**Zusammenfassend** läßt sich festhalten, daß man bei der Frage, ob die private Abwasserentsorgung dem Grundrecht der Berufsfreiheit unterfällt, trotz des engen Verständnisses des Bundesverfassungsgerichts vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG zu der Anwendbarkeit dieses Grundrechts gelangt, da – wie bei der Entscheidung zum Arbeitsvermittlungsmonopol – die historische Interpretation keine zureichenden Anhaltspunkte zutage gefördert hat, die eine pauschale Restriktion der Berufsfreiheit rechtfertigen würden. **Private Anbieter von Abwasserentsorgungsdienstleistungen können sich daher auf das Grundrecht der Berufsfreiheit berufen.**

Durch das Abwasserentsorgungsmonopol wird privaten Unternehmen, die sich auf diesem Gebiet betätigen wollen, die Ausübung ihrer Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG nahezu unmöglich gemacht. Deshalb liegt ein **Eingriff** in das Grundrecht der Berufsfreiheit vor (vgl. *BVerfGE* 21, 245, 249).

Damit keine Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit anzunehmen ist, müßte der Eingriff **gerechtfertigt** sein. Dies setzt voraus, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wurde, der bei Art. 12 Abs. 1 GG durch die „**Drei-Stufen-Theorie**“ konkretisiert wird: Bloße Berufsausübungsregeln, die nur das „Wie“ einer Tätigkeit regeln, sind bereits dann zulässig, wenn sie sachliche Belange des Allgemeinwohls verfolgen. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen, die das „Ob“ einer beruflichen Tätigkeit betreffen, müssen dagegen dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dienen, objektive Zulassungsvoraussetzungen können sogar nur durch überragend wichtige Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt werden. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Arbeitsvermittlungsmonopol die gesetzlichen Bestimmungen als **objektive Zulassungsschranken** qualifiziert (*BVerfGE* 21, 245, 249 f.). Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung folgt daraus, daß das **Abwasserbeseitigungsmonopol nur unter zwei Bedingungen Bestand haben kann**, die das Bundesverfassungsgericht (*BVerfGE* 21, 245, 251) wie folgt umschrieben hat:

*„[...] erstens muß das Monopol den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter bezwecken, denen der Vorrang vor der Freiheit des einzelnen, den Beruf des selbständigen Arbeitsvermittlers Anstrebenden eingeräumt werden muß; dabei müssen die **Gefahren**, von denen das Gemeinschaftsgut bedroht ist, **schwer** sowie **nachweisbar** oder wenigstens **höchst wahrscheinlich** sein. Zweitens muß das Monopol als Mittel zur Abwehr dieser Gefahr **unentbehrlich** sein [...].“* (Hervorhebung durch den Verf.).

Legt man diesen Maßstab an, so sind zunächst die **Zwecke** zu ermitteln, die zur Installation eines absoluten Abwasserbeseitigungsmonopols durch das 4. Änderungsgesetz zum WHG geführt haben: Der sachliche Grund hierfür lag in der umweltpolitischen Situation bei Schaffung des WHG. Denn recht früh erkannte der Gesetzgeber den Konflikt, der sich aus dem durch wasserrechtliche Vorschriften dokumentierten ökologischen Anspruch und der tatsächlichen Umsetzung dieses Anforderungsprofils in der tatsächlichen Praxis ergeben kann: Je mehr Personen ihre Abwässer unmittelbar in Gewässer einleiten können, um so größer ist auch das tatsächliche Risiko gänzlich unbefugter, vermeidbarer oder zumindest übermäßiger Gewässerbenutzungen. Mit den steigenden gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung wächst aber zugleich auch die Gefahr, daß der Abwasserproduzent die dazu nötigen modernen technischen Hilfsmittel nicht kennt, nicht zu bedienen vermag oder aber, daß die Kosten hierfür sein Leistungsvermögen übersteigen. **Öffentlich-rechtliche Körperschaften** wurden somit als die **Garanten für eine qualifizierte Abwasserbeseitigung** angesehen.

Das Abwasserbeseitigungsmonopol läßt sich damit im Kern auf den Gedanken der Realisierung eines **effektiven Gewässerschutzes** zurückführen. Dieses Ziel ist gerade mit Blick auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG i.V.m. § 1a Abs. 1 S. 1 WHG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) und wegen der Bedeutung von intakten Gewässern als Trinkwasserquelle für den Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) als **überragend wichtiges Gemeinschaftsgut** anzusehen (implizit ebenso *BVerwG*, NJW 1982, 63, 65 zum Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand im Abfallrecht, an das das Abwasserentsorgungsmonopol angelehnt ist).

Das Abwasserbeseitigungsmonopol müßte ferner **geeignet** sein zur Erreichung der damit verfolgten Ziele.

Im Bereich objektiver Zulassungsschranken geht das Bundesverfassungsgericht bei der Frage der Geeignetheit von einer **großen Prüfdichte** aus und verlangt, daß die **Gefahren**, von denen das Gemeinschaftsgut bedroht ist, **schwer** sowie **nachweisbar** oder wenigstens **höchst wahrscheinlich** sind. Diese Anforderungen laufen darauf hinaus, daß die Gefahren kontinuierlich nachweisbar sein müssen, damit in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden kann, ob den seinerzeit angeführten Gründen weiterhin ein die Beibehaltung des Monopols rechtfertigendes Gewicht zukommt (*Tettinger*, in: *Sachs*, GG, 2. Aufl. 1999, Art. 12 Rdnr. 113).

Ein cursorischer Überblick über die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsmonopols im Bereich der Abwasserentsorgung legt – gemessen an den zuvor genannten Voraussetzungen – den Schluß nahe, daß § 18a Abs. 2 WHG geeignet ist zur Erreichung eines verbesserten Gewässerschutzes, denn die Konzentration der Beseitigung bei der öffentlichen Hand minimiert die nicht auszuschließende Gefahr, daß die Wasserqualität bei der Belassung der Entsorgung der Abwässer in privater Hand leidet (zutreffend *Nisipeanu*, NuR 1998, 467, 472: „Der Staat war und ist nicht in der Lage, neben jeden potentiellen Gewässerbenutzer eine Aufsichtsperson zu stellen“). Auch ist der Gesetzgeber seiner Kontrollpflicht nachgekommen, denn das ursprünglich bestehende absolute Entsorgungsmonopol wurde durch das 6. Änderungsgesetz zum WHG dahin abgeändert, daß der Bundesgesetzgeber eine **Teilprivatisierung** durchgeführt hat (§ 18a Abs. 2a WHG). Darin kommt zum Ausdruck, daß man von der ursprünglichen Beurteilung (Vermutung für die bessere

Aufgabenerfüllung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften) abgewichen ist und nunmehr bei der Abwasserentsorgung von einer gleichwertigen Aufgabenerfüllung durch Private ausgeht (Schulz, ZfW 1998, 277, 278 f.). **Die Geeignetheit des relativen Monopols ist daher zu befürworten.**

Ferner müßte das Abwasserbeseitigungsmonopol – um den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit zu genügen – **erforderlich** sein. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts heißt dies nichts anderes, als daß das Monopol als Mittel zur Abwehr der Gefahren **unentbehrlich** sein muß. Das ist zu bejahen, falls das gesetzgeberische Anliegen der Gewährleistung des Gewässerschutzes nicht durch ein milderes Mittel ebenso effektiv erreicht werden kann.

Vordergründig betrachtet spricht der Umstand, daß der Bundesgesetzgeber im Bereich der Abwasserbeseitigung inzwischen ein relatives Monopol eingeführt hat, für die Ansicht, daß es sich hierbei um die schonendste Maßnahme handelt. Allerdings kann dieser erste Anschein wieder zerstört werden, sofern sich der Nachweis führen läßt, daß es andere, weniger belastende Modelle gibt, mit denen sich die Intention des Gesetzgebers ebenso erreichen läßt. Solche milderen Maßnahmen sind in der Tat vorhanden: Das einfachste Beispiel wäre eine Bestimmung, die als **Kontrolleraubnis** ausgestaltet ist. Dann könnte ein Unternehmer, der eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben will und die fachlichen Voraussetzungen (Kenntnis der notwendigen technischen Hilfsmittel, Fähigkeit, diese zu bedienen, und die Möglichkeit, den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zu finanzieren) zum Betrieb einer solchen Anlage mit sich bringt, grundsätzlich nach Genehmigungserteilung tätig werden, **ohne daß dies in das Ermessen der Gemeinde gestellt wäre, wie dies etwa bei § 45c Abs. 1 WG BW der Fall ist.** Das bisher geltende System der Zulassung von Privaten würde sich auf diesem Wege von der **Ausnahme** zur **Regel** wandeln. Um den Schutz der Gewässer auf Dauer sicherzustellen, könnten der Aufsichtsbehörde etwa Informations-, Weisungs- und Eingriffsrechte an die Hand gegeben werden. Das gesetzgeberische Ziel würde auf diesem Wege ebenso gut realisiert werden. Unerheblich ist dabei, ob am „**Hoheitsvorbehalt**“ der Abwasserentsorgung festgehalten wird oder nicht. Die Abwasserentsorgung kann entweder – wie die Wasserversorgung – aus dem Hoheitsbereich „freigegeben“ und privaten Unternehmen überlassen werden oder im Hoheitsbereich verbleiben, wobei privaten Unternehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ein nicht ins Ermessen der Kommunen gestellter Wettbewerb um Beleihung ermöglicht wird.

Dagegen könnte unter Umständen jedoch noch angeführt werden, daß sich nicht für alle Gemeinden private Abwasserbeseitiger finden, so daß unter diesem Aspekt die Versorgungssicherheit, d.h. die sachgerechte Entsorgung, eventuell gefährdet sein könnte. Dieser denkbare Einwand erweist sich im Ergebnis jedoch nicht als durchschlagend, da selbst wenn man den Zugang privater Dritter zum Abwasserbeseitigungsmarkt von einer Kontrollerlaubnis abhängig macht, und sich dennoch nicht genügend Unternehmer finden sollten, die bereit sind, den Bedarf an Abwasserbeseitigungsanlagen zu decken, eine Auffangzuständigkeit der Gemeinden zur Abwasserentsorgung fortbesteht. Daran zeigt sich, daß das Auftreten von Entsorgungslücken von vorneherein ausgeschlossen ist. Damit steht im Ergebnis ein relativ milderes Mittel zur Verfügung, so daß es an der **Erforderlichkeit fehlt.**



Daß dieser Vorschlag keine vagen Hypothesen zum Inhalt hat, sondern empirisch als gleichwertig zu verifizieren ist, zeigt ein Blick ins **Ausland**. In nahezu allen Staaten der westlichen Welt bieten private Unternehmen unter staatlicher Kontrolle Wasserver- und -entsorgungsdienstleistungen „aus einer Hand“ an, ohne daß gesundheitliche oder ökologische Einbußen erkennbar sind. Wollte man unter Berufung auf diese beiden Gesichtspunkte in Deutschland am hoheitlichen Monopol festhalten, müßte man ein solches Monopol konsequenterweise auf den gesamten Gesundheitsmarkt und alle ökologisch relevanten Teile der Wirtschaft erstrecken. Zu Recht wird eine solche Forderung in Deutschland nicht erhoben. Daß Gesundheitsschutz und Ökologie beim Staat „besser aufgehoben“ sind, kann ernsthaft nicht behauptet werden.

Damit ist das Monopol zur Abwasserbeseitigung **unverhältnismäßig**, so daß mangels Rechtfertigung des Eingriffs eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig eine Nichtigerklärung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durch das BVerfG, weil als Alternative eine **verfassungskonforme Auslegung** dahingehend möglich ist, daß man § 45c Abs. 1 WG BW, der die Zulassung Privater in das Ermessen der Gemeinde stellt, so ausrichtet, daß eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht stattfinden muß, wenn jemand die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt („**Ermessensreduktion auf Null**“). Die landesrechtliche Vorschrift gibt dem einzelnen somit einen **einklagbaren Anspruch** auf Zulassung vor den Verwaltungsgerichten an die Hand. Dies gilt freilich nur für die beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen, die bislang als einzige von der vom Wasserhaushaltsgesetzgeber angebotenen Möglichkeit eines relativen Monopols Gebrauch gemacht haben.

Etwas **anders** gestaltet sich die Rechtslage bei der Mehrheit der Bundesländer, die trotz § 18a Abs. 2a WHG auf ihrer **absoluten Monopolstellung** beharren. Private Abwasserentsorger können in diesen Bundesländern einen Anspruch auf Zugang zum Abwassermarkt entweder in Form der Beleihung oder der Freigabe dieses Marktes weder auf Landes- noch auf einfaches Bundesrecht stützen.

Sie könnten allerdings einen solchen Anspruch **direkt aus Art. 12 Abs. 1 GG** herleiten. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre dann gemäß Art. 100 Abs. 1 GG der Rechtsstreit auszusetzen. Das Verwaltungsgericht müßte dem Bundesverfassungsgericht die – entscheidungserhebliche – Frage vorlegen, ob angesichts des Art. 12 Abs. 1 GG die Gesetzgeber des Bundes und der Länder die Voraussetzungen eines einklagbaren Anspruchs auf Teilprivatisierung zu regeln verpflichtet sind.

Gegen diesen Ansatz, unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Zulassung herzuleiten, kann auch nicht eingewendet werden, ein solches Vorgehen würde das Grundrecht der Berufsfreiheit unzulässigerweise von einem Abwehrrecht zu einem Leistungsrecht umfunktionieren. Der hier vertretene Ansatz verwandelt nur vordergründig das Abwehrgrundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG in ein Leistungsrecht. Tatsächlich handelt es sich aber bei dem Anspruch auf Zulassung privater Dritter zum Abwassermarkt nur um die **Rechtsfolge des Abwehrrechts** aus Art. 12 Abs. 1 GG. Als Schranken der Grundrechte werden nämlich vielfach Verbote erlassen, die entweder gar nicht (absolutes Monopol) oder nach Durchführung eines administrati-

ven Kontroll- oder Überwachungsverfahren (relatives Monopol) wieder aufgehoben werden können, indem eine Erlaubnis oder Befreiung für die grundrechtliche Betätigung erteilt wird. Zeigt sich in einem konkreten Verfahren – in Baden-Württemberg und Sachsen anhand des einschlägigen Landeswasserrechts, in den übrigen Bundesländern aufgrund der landesrechtlich fehlenden, aber verfassungsrechtlich geforderten Umsetzung der Privatisierungsvorgabe des WHG –, daß das Verbot nicht aufrechterhalten werden kann, so hat der Betroffene aus dem Abwehrrecht einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis oder Befreiung (*Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 17. Aufl. 2001, Rdnr. 62).

### c) *Ergebnis*

Die Ausgangsfrage lautete: Stellt es das Verfassungsrecht den Gemeinden frei, privaten Dritten den Zugang zum Abwassermarkt zu öffnen oder nicht? Haben diese einen einfachgesetzlich oder verfassungsrechtlich erzwingbaren Anspruch?

Soweit es um die Länder **Baden-Württemberg und Sachsen** geht, ist letztere Frage eindeutig zu bejahen: Landesrecht i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG gibt privaten Dritten bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen einklagbaren Anspruch auf Marktzugang. Dieser ist nicht in das Ermessen der Kommunen gestellt, da eine Ermessensreduktion auf Null vorliegt.

Soweit es um die **übrigen Bundesländer**, die noch am absoluten hoheitlichen Monopol festhalten, geht, ändert sich am Ergebnis nichts. Hier besteht ein unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG einklagbarer Anspruch auf Marktzugang. Dieses Ergebnis ist allerdings mit einem etwas **erhöhten Unsicherheitsfaktor** belastet, da angesichts der – notwendigen – Unschärfe verfassungsrechtlicher Aussagen insbesondere bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit den Gerichten ein **Wertungsspielraum** eröffnet wird.

Im **Ergebnis** ist deshalb festzuhalten, daß private Dritte in **allen** Bundesländern einen **Rechtsanspruch auf Zugang zum Abwassermarkt** haben. Eine **Wettbewerbssituation** zwischen Hoheitsträger und privaten Dritten kann deshalb entstehen. Daher stellt sich die Frage einer möglicherweise rechtswidrigen steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen Privatrechtssubjekt und Hoheitsträger auf diesem Markt. Bevor jedoch dieser Frage unter C II.3. nachgegangen wird, ist noch zu erörtern, ob das verfassungsrechtliche Ergebnis eines Zugangsanspruchs privater Dritter zum Abwassermarkt **europarechtlich** ebenfalls eine Stütze findet.

## **2. Zur europarechtlichen Zulässigkeit der Zugangsbeschränkung für private Dritte zum Abwassermarkt**

Bei der Überprüfung des Abwasserentsorgungsmonopols am Maßstab des Europarechts sind zum einen die Grundfreiheiten (a) und zum anderen das EG-Wettbewerbsrecht (b) zu beachten.

## a) Die EG-Grundfreiheiten

### aa) Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit

Zunächst ist im Rahmen der Grundfreiheiten die **Warenverkehrsfreiheit** zu berücksichtigen (Art. 28, 29 EGV). Damit die Marktfreiheit zum Zuge kommen kann, müßte allerdings deren **Anwendungsbereich** eröffnet sein.

Dabei treten bereits im Hinblick auf den **sachlichen Geltungsbereich** Probleme auf. Denn es erscheint fraglich, ob Abwasser eine Ware i.S.d. Art. 23 Abs. 2 EGV darstellt. Unter einer Ware versteht man herkömmlicherweise jedes Wirtschaftsgut, das Gegenstand von Handelsgeschäften ist und deshalb einen Geldwert hat. Da der Europäische Gerichtshof auch **Abfälle** als **Ware** einstufte (*EuGH*, Slg. 1992 I, 4431), liegt es nahe, gleiches für das Abwasser anzunehmen. Dabei muß jedoch noch beachtet werden, daß ein Wirtschaftsgut, wenn es im sachlichen Zusammenhang mit einer Dienstleistung steht, nicht nur eine dienende Funktion haben darf (zur Abgrenzung zwischen Art. 28 EGV und Art. 49 Abs. 1 EGV siehe *EuGH*, DB 1999, 2513). Gerade in Beziehung auf das Abwasser könnte man aber argumentieren, daß es hier im Gegensatz zum Abfall, der zwar auch teilweise wiederverwertet wird, nicht schwerpunktmäßig um den Erwerb eines Wirtschaftsgutes geht, sondern um die Gewährleistung einer fachgerechten Säuberung, die eigentlich dem Produzenten als Verursacher obliegt. Folgt man dem, liegt die Anwendung der **Dienstleistungsfreiheit** gemäß Art. 49 Abs. 1 EGV nahe. Allerdings bedarf die eben angeschnittene Problematik in diesem Zusammenhang keiner weiteren Vertiefung, weil es im Regelfall bereits an der Einschlägigkeit des **räumlichen Anwendungsbereiches** fehlen wird. Danach hängt die Heranziehung der Grundfreiheiten davon ab, daß ein **grenzüberschreitender Sachverhalt** vorliegt. Daran fehlt es hier aber, da das Wirtschaftsgut Abwasser schon allein aus wirtschaftlichen Gründen kaum jemals über eine Grenze transportiert werden wird, um es zu reinigen; vielmehr verhält es sich typischerweise so, daß man das Abwasser in entsprechenden Anlagen gemäß dem Ursprungsprinzip direkt vor Ort, d.h. in der Nähe seiner Entstehung, in entsprechenden Anlagen behandelt. Somit scheiden die beiden Grundfreiheiten mangels Eingreifens des räumlichen Anwendungsbereiches aus.

### bb) Niederlassungsfreiheit

Als weitere Grundfreiheit kommt Art. 43 Abs. 1 EGV in Betracht, wenn ein EU-ausländisches Unternehmen sich auf Dauer in Deutschland im Abwasserbeseitigungsgeschäft durch die Errichtung entsprechender Anlagen betätigen will.

Dazu müßte als **erstes** der **Anwendungsbereich** der Niederlassungsfreiheit eröffnet sein. In der vorausgesetzten Konstellation ist der grenzüberschreitende Bezug in der Regel ohne weiteres zu bejahen. Gleiches gilt für den sachlichen Geltungsbereich (vgl. dazu *Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 149), denn die Gründung eines Unternehmens zur Abwasserbeseitigung in Deutschland beinhaltet eine auf Dauer angelegte selbständige wirtschaftliche Betätigung mittels eines festen Standpunktes. Auch der Umstand, daß es in der Regel Gesellschaften sein werden, die auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung tätig werden, schadet nicht, weil sie gemäß Art. 48

EGV ebenfalls in den persönlichen Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit fallen. Der Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit ist damit eröffnet.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf einen interessanten Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das nationale Verfassungsgericht schränkt unter Verweis auf die Anerkennung überkommener Monopole der öffentlichen Hand durch den historischen Verfassungsgeber das Grundrecht der Berufsfreiheit bereits stark ein. Es stützt diese Monopole, indem es sie aus dem Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ausklammert. Der Europäische Gerichtshof kennt hingegen im Europarecht auf der Ebene des Anwendungsbereichs keine vergleichbaren richterrechtlichen Bereichsausnahmen zugunsten hoheitlicher Tätigkeitsmonopole. Schon daran wird deutlich, daß der EuGH im Gegensatz zum BVerfG eher geneigt ist, Monopole des Staates den in Betracht kommenden europarechtlichen Prüfungsmaßstäben zu unterwerfen und damit unter Umständen solche Monopole ungeachtet ihres Bestehens schon vor Einführung des EGV aufzubrechen.

Ferner müßte **zweitens** eine **Beschränkung** der Niederlassungsfreiheit vorliegen. Eine Beschränkung ist gegeben, sofern für den Grundfreiheitsträger durch eine Maßnahme der Zugang zum deutschen Abwassermarkt behindert oder weniger attraktiv gemacht werden kann (zur Reichweite des Beschränkungsverbotes siehe *Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 116 f., 151). Durch die Konzentration der Abwasserbeseitigung bei der öffentlichen Hand wird es EU-ausländischen Unternehmen, abgesehen von der Möglichkeit einer „Beleihung“ mit der Abwasserbeseitigungspflicht, nahezu unmöglich gemacht, in Deutschland eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten oder zu betreiben. Das Abwasserentsorgungsmonopol führt somit zu einer absoluten Tätigkeitssperre. Damit liegt ein Eingriff in den Kernbereich der Niederlassungsfreiheit vor, so daß von einer Beschränkung auszugehen ist.

Diese **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist grundsätzlich unzulässig**; eine **Ausnahme** gilt nur für den Fall, daß die Errichtung des Hindernisses **gerechtfertigt** werden kann.

Als Freistellungstatbestand kommt als erstes die in Art. 46 Abs. 1 EGV **enthaltene „ordre public“-Klausel** in Betracht. Danach müßte das Abwasserbeseitigungsmonopol zunächst eine „Sonderregelung für Ausländer“ – d.h. eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit – statuieren. Daran fehlt es im Fall des hier zu beurteilenden Monopols, da § 18a Abs. 2 WHG nicht an die Staatsangehörigkeit angeknüpft und somit unterschiedslos für In- und EU-Ausländer gilt. Art. 46 Abs. 1 EGV ist deshalb seinem **Wortlaut** nach nicht einschlägig. Dies hindert die herrschende Ansicht jedoch nicht daran, die Rechtfertigungsklausel aufgrund eines **argumentum a maiore ad minus** auf unterschiedslos wirkende Maßnahmen zu erstrecken. Doch selbst wenn man diesem Ansatz folgt, bleibt als Rechtfertigungsgrund lediglich die „öffentliche Ordnung“, um darunter das Ziel eines effektiven Gewässerschutzes zu subsumieren. Dagegen spricht jedoch der Umstand, daß der EuGH die Ausnahmenvorschrift in ständiger Rechtsprechung eng auslegt, was zum Beispiel dazu führt, daß auch der Umweltschutz als solcher nicht von Art. 46 Abs. 1 Alt. EGV erfaßt wird (siehe dazu *Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 130 [zu Art. 30 S. 1 EGV]). Da der Gewässerschutz eine Ausprägung des Umweltschutzes verkörpert, muß man auf der Basis der Judikatur des EuGH konsequenterweise auch in

bezug auf das Abwasserbeseitigungsmonopol die Heranziehung der „ordre public“-Klausel ablehnen.

Daneben ist als zweiter Rechtfertigungsgrund an **Art. 86 Abs. 2 EGV** zu denken. An der generellen Anwendbarkeit dieses Freistellungsgrundes im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bestehen keine Bedenken (vgl. *EuGH*, EuZW 1998, 76, 78 zu Art. 28 EGV).

Es müssten die **Tatbestandsvoraussetzungen** dieser Rechtsvorschrift vorliegen. Die Gemeinden, die die Beseitigung des Abwassers vornehmen, müssten **Unternehmen** sein. Unter einem Unternehmen gemäß Art. 86 Abs. 2 EGV versteht man jede Einheit, die sich wirtschaftlich betätigt. Mit Blick auf die Gemeinden könnte man vertreten, daß sie mit der Abwasserbeseitigung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Abwasserbeseitigung zumindest ihrem Inhalt nach als eine wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen ist (ebenso *Arndt/Fischer*, Europarecht - 20 Fälle und Lösungen, 2. Aufl. 1999, 125 zum Arbeitsvermittlungsm monopol). Auch handelt es sich bei der Abwasserbeseitigung, die ein Element der Daseinsvorsorge verkörpert, um eine unternehmerische Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: Daß damit hauptsächlich Umweltschutzgesichtspunkte verfolgt werden, steht nach Ansicht des EuGH der Einschlägigkeit dieses Tatbestandsmerkmals nicht entgegen (vgl. *EuGH*, NVwZ 2000, 1151, 1154).

Ferner müßte eine „**Betrauerung**“ i.S.d. Art. 86 Abs. 2 S. 1 EGV vorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn durch öffentlich-rechtlichen Akt Vorrechte zur Erfüllung der Aufgabe – verbunden mit einer Kontrolle durch jederzeitige Erzwingbarkeit der Leistung – eingeräumt werden (*Ehricke*, EuZW 1998, 741, 744). Der Betrauungsakt muß einem **konkret benannten Unternehmen die Aufgabenerfüllung zuweisen** (*Dohms*, in: *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 1999, § 35 Rdnr. 299). In der gesetzlichen Normierung der Abwasserbeseitigungspflicht verbunden mit dem Tätigkeitsmonopol der öffentlichen Hand im WHG und in den ausführenden Landeswassergesetzen ist ein öffentlich-rechtlicher Akt zu sehen, der den Kommunen die Vorrechte zur Erfüllung dieser Aufgabe einräumt. Allerdings werden in den einschlägigen Vorschriften der Landeswassergesetze lediglich die „Gemeinden“ als solche benannt. Damit wird jedoch noch **keine Kommune konkret** benannt, so daß die Voraussetzungen für eine „Betrauung“ gemäß Art. 86 Abs. 2 S. 1 EGV nicht gegeben sind.

Als letzter Rechtfertigungsgrund ist an die Rechtsfigur der **immanenten Schranken** zu denken. Dieser setzt allerdings voraus, daß die staatliche Maßnahme einen **nicht-diskriminierenden Charakter** hat, dem **Schutz zwingender Allgemeininteressen** dient und den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** wahrt.

Das Abwasserbeseitigungsmonopol ist eine **unterschiedslos wirkende, nicht diskriminierende Maßnahme**. Dieser Maßnahme liegt ein **zwingendes Allgemeininteresse** zugrunde, da der Gewässerschutz eine Ausprägung des Umweltschutzes ist, und letzterer bereits vom EuGH als zwingendes Erfordernis anerkannt wurde (*EuGH*, Slg. 1988, 4607). Schließlich ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu wahren. Danach muß eine nationale Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zie-

les geeignet sein, und sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (*EuGH*, EuZW 1999, 216, 218 m.w.N.). Der Europäische Gerichtshof folgt in seiner Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (*Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 100, 132, 197, insbes. 111 m.w.N.). An dieser Stelle ist deshalb auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu verweisen (C II.1.b.), die sich mangels Erforderlichkeit der Monopolisierung der Abwasserentsorgung bei der öffentlichen Hand als unverhältnismäßig herausgestellt hat. Somit fehlt es an einer tragfähigen Rechtfertigung für das zwischenstaatliche Freizügigkeitshindernis; deshalb müssen die **einschlägigen Bestimmungen** des WHG und der Landeswassergesetze, die das **Monopol statuieren, im grenzüberschreitenden Personenverkehr außer Anwendung bleiben. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben einen europarechtlichen Anspruch auf Zugang zum deutschen Abwassermarkt.**

### **cc) Kapitalverkehrsfreiheit**

Als weitere Grundfreiheit ist an dieser Stelle die **Kapitalverkehrsfreiheit** nach Art. 56 Abs. 1 EGV anzusprechen, die insoweit gegenüber der Niederlassungsfreiheit den spezielleren Prüfungsmaßstab darstellt (arg. Art. 43 Abs. 2 EGV). Diese Marktfreiheit könnte vor allem bei Konstellationen eingreifen, wenn ein EU-ausländisches Unternehmen Geschäftsanteile an einer als GmbH organisierten Abwasserbeseitigungsanlage erwerben will, die von der Kommune kontrolliert wird.

Auch hier müsste der **Anwendungsbereich** eröffnet sein, damit Art. 56 Abs. 1 EGV zum Zuge kommt. Der freie Kapitalverkehr schützt in sachlicher Hinsicht die einseitige Wertübertragung in Form von Sach- (z.B. Unternehmensanteile, Immobilien) oder Geldkapital. Der Erwerb von Geschäftsanteilen ist mithin vom Anwendungsbereich der Marktfreiheit erfaßt. Das Abwasserbeseitigungsmonopol bedingt auch eine **Beschränkung** des freien Kapitalverkehrs, weil es zumindest nach seinem Zweck die Zulässigkeit des Verkaufs von Unternehmensanteilen an AbwasserentsorgungsgmbHs, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, untersagt. Diese Beschränkung läßt sich auch nicht rechtfertigen; insoweit ist auf die Ausführungen zur Niederlassungsfreiheit zu verweisen. **Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben deshalb auch einen europarechtlichen Anspruch, Geschäftsanteile an deutschen Abwasserentsorgungsunternehmen erwerben zu dürfen.**

### **b) EG-Wettbewerbsrecht**

Im Bereich des EG-Wettbewerbsrechts könnte das Abwasserbeseitigungsmonopol gegen Art. 86 Abs. 1 EGV i.V.m. Art. 82 EGV verstoßen. Dazu müsste das EG-Wettbewerbsrecht grundsätzlich auch auf den Mitgliedstaat Deutschland anwendbar sein, und zweitens müssten die Verbotsvoraussetzungen von Art. 82 EGV vorliegen.

Wenn die Kommunen eine Abwasserbeseitigungsanlage betreiben, sind sie insoweit als Unternehmen einzuordnen (C II.2.a.bb). Da die Gemeinden Gebietskörperschaf-

ten des öffentlichen Rechts sind, handelt es sich insofern auch um öffentliche Unternehmen. Schließlich ist in der Einräumung eines Monopols die Gewährung eines besonderen bzw. ausschließlichen Rechts zu erblicken. Der Tatbestand von Art. 86 Abs. 1 EGV ist somit erfüllt.

Nunmehr ist zu untersuchen, ob Deutschland durch die Einführung des gesetzlichen Tätigkeitsmonopols der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung eine Lage geschaffen hat, durch die die Gemeinden zwangsläufig gegen **Art. 82 EGV** verstoßen.

Das Bestehen einer **beherrschenden Stellung** der einzelnen Gemeinden folgt bereits aus dem Umstand, daß sie über ein Abwasserentsorgungsmonopol verfügen. Problematisch ist allerdings, ob sich die beherrschende Stellung auch auf einen **wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes** erstreckt. Gerade der Bestimmung des relevanten Marktes und der Abgrenzung des wesentlichen Teils des Gemeinsamen Marktes, auf dem die Gemeinden mißbräuchliche Praktiken anwenden könnten, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern, ist eine wesentliche Bedeutung beizumessen (*EuGH*, Slg. 1997 I, 4449 Tz. 36). Am wenigsten Schwierigkeiten dürfte in dieser Beziehung noch die sachliche Eingrenzung des relevanten Marktes mit sich bringen, denn bei der Abwasserentsorgung handelt es sich aus der Sicht des Marktbürgers um eine eigenständige und homogene Dienstleistung. Zweifel bestehen jedoch im Hinblick auf den **räumlichen Markt**. Die Abwasserbeseitigung ist innerhalb Deutschlands jeweils lokal begrenzt, weil die Bürger der Kommune stets an das Abwasserbeseitigungssystem ihrer eigenen Gemeinde angeschlossen sind. Angesichts der lokalen Gebundenheit erscheint fraglich, ob dies ausreicht, um vom Betroffensein eines „wesentlichen Teiles“ des Gemeinsamen Marktes ausgehen zu können (siehe auch die Zweifel in *EuGH*, NVwZ 2000, 1151, 1154). Dies kann an dieser Stelle jedoch nicht abschließend beurteilt werden, sondern hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden ab.

Sollte man von einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt ausgehen, muß des weiteren überprüft werden, ob ein **Mißbrauch** gemäß Art. 82 EGV vorliegt. Die Schaffung einer beherrschenden Stellung für sich genommen reicht nicht aus, um von einem Mißbrauch auszugehen. Dieser liegt nur vor, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung ausnutzt (*EuGH*, EuZW 2000, 174). Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts durch die Einführung eines Abwasserbeseitigungsmonopols für einen Teil des Staatsgebiets zur Verfolgung von Gewässerschutzzielen **beinhaltet an sich noch keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung**.

Es bleibt aber zu prüfen, ob das ausschließliche Recht nicht doch zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung führt. Ein Ansatzpunkt könnte hier unter anderem der Art. 82 Abs. 2 lit. b) EGV zugrundeliegende Gedanke sein, daß ein Mißbrauch vorliegt, wenn die marktbeherrschende Stellung des Unternehmens zu **Lasten der Verbraucher** geht. Ob dies im Einzelfall zutrifft, wird insbesondere davon abhängen, ob Private die Abwasserbeseitigung unter Kostengesichtspunkten effizienter als die öffentliche Hand durchführen können. Träfe dies zu und wäre die Konsequenz ein Absinken der von den Verbrauchern zu entrichtenden Entgelte, könnte man von einem Schaden zu Lasten der Verbraucher ausgehen.

Das mißbräuchliche Verhalten müßte ferner zu einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels führen; da potentielle Beeinträchtigungen genügen, ist diese Voraussetzung unproblematisch gegeben, denn das Tätigkeitsmonopol gilt auch für EU-ausländische Unternehmen.

Unterstellt man, daß alle Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 82 EGV vorliegen, so kommt als **Rechtfertigungstatbestand** ausschließlich Art. 86 Abs. 2 EGV in Betracht. Dessen Kriterien sind aber nicht erfüllt (C II.2.a.bb), so daß auch im Bereich des EG-Wettbewerbsrechts eine Rechtfertigung fernliegend erscheint. Unter den genannten Voraussetzungen läßt sich die Europarechtswidrigkeit des Abwasserbeseitigungsmonopols der öffentlichen Hand ebenfalls auf das EG-Wettbewerbsrecht stützen.

c) *Ergebnis zu C II.1. und 2.*

Verfassungsrecht und Europarecht geben privaten Dritten einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Zugang zum deutschen Abwassermarkt. Der jeweilige kommunale Hoheitsträger kann sich diesem Anspruch auf Freigabe des Rechtes oder zumindest auf Beleihung nicht unter Berufung auf sein hoheitliches Abwasserentsorgungsmonopol entziehen. Private und hoheitliche Abwasserentsorgungsunternehmen treten daher auf dem Abwassermarkt in Konkurrenz. Damit ist die unter C II.1. gestellte **Vorfrage positiv** beantwortet. Erst unter dieser Voraussetzung wird die eigentliche gutachterlich zu beantwortende Frage relevant. Sie lautet: **Liegt eine diskriminierende steuerliche Ungleichbehandlung privater Dritter auf dem deutschen Abwassermarkt vor und ist eine solche gegebenenfalls verfassungs- und europarechtlich zulässig?**

### **3. Steuerliche Hindernisse für private Dritte im Wettbewerb auf dem Abwassermarkt: Die einfach-gesetzliche Rechtslage**

Obwohl hoheitliche und privatrechtlich organisierte Abwasserentsorgungsunternehmen sich materiell gesehen im Wettbewerb miteinander befinden können, steht die eingangs unter A II. geschilderte Praxis der **ungleichen Umsatzbesteuerung mit geltendem Umsatzsteuerrecht in Einklang**.

a) *Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 UStG*

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 S. 2 UStG). Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UStG). **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind dagegen nach § 2 Abs. 3 S. 1 UStG nur im Rahmen **ihrer Betriebe gewerblicher Art** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG) gewerblich oder beruflich tätig. Abweichend von § 2 Abs. 1 UStG führt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts daher nicht jede nachhaltige Tätigkeit der Einkunftserzielung zum Vorliegen der Unternehmereigenschaft, sondern nur jede nachhaltige Einkunftserzie-



lung, die auch die weiteren Merkmale des Betriebs gewerblicher Art, wie er in § 4 KStG definiert ist, erfüllt.

Die privatrechtlich organisierten Abwasserentsorgungsunternehmen sind als private Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig. Unbeachtlich ist, wenn sie aufgrund einer Beleihung den Entsorgungspflichtigen gegenüber gleichsam als Behörde auftreten sollten. Auch beliehene Unternehmer sind selbständig und üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, auch wenn sie dabei hoheitliche Befugnisse wahrnehmen (*Lippross, Umsatzsteuer, 2000, 266*). Sie sind folglich zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet, kommen zugleich aber in den Genuß des Vorsteuerabzugs (§ 15 UStG).

Das kommunale Abwasserentsorgungsunternehmen dagegen ist Teil der Gemeinde und somit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Seine Tätigkeiten unterliegen nur dann der Umsatzsteuerpflicht, wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Betriebe gewerblicher Art sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben. **Nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören sogenannte Hoheitsbetriebe im Sinn des § 4 Abs. 5 KStG.**

Die kommunalen Abwasserentsorgungsunternehmen unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dazu müssen sie die in § 4 KStG genannten **positiven** und **negativen** Merkmale erfüllen.

*b) Positive Merkmale des § 4 KStG*

Unter einer Einrichtung im Sinne dieser Norm ist jede Betätigung der öffentlichen Hand zu verstehen, die unter einem einheitlichen Willen auf ein bestimmtes sachliches Ziel gerichtet ist, dadurch in sich wirtschaftlich zusammenhängt und eine funktionelle Einheit im Sinne des § 4 KStG bildet (*BFH, BStBl. II 1974, 391*). Die kommunalen Abwasserentsorgungsunternehmen bilden organisatorische Einheiten und stellen folglich Einrichtungen dar. Sie üben auch eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus. Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, § 4 Abs. 1 S. 2 KStG. Durch das weitere Erfordernis der wirtschaftlichen Heraushebung innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person soll erreicht werden, daß nicht jede nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand zur Erzielung von Einnahmen der Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Finanzverwaltung beurteilt diese Frage nach der Höhe der erzielten Umsätze. Übersteigt der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus der wirtschaftlichen Tätigkeit 60.000 DM nachhaltig (Abschn. 5 Abs. 5 KStR), so ist darin ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, daß die Tätigkeit von einigem Gewicht ist und sich aus der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt (vgl. Abschn. 23 Abs. 4 UStR). Der BFH sieht in den „starken“ Umsatzgrenzen keine geeigneten Abgrenzungsmerkmale (*BFH, BStBl. II 1979, 746; II 1990, 868*). Nach seiner Rechtsprechung kann über die wirtschaftliche Bedeutung der Einrichtung nur für den Einzelfall durch eine vergleichende Betrachtung mit dem Umfang der Gesamttätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts

entschieden werden (BFH, BStBl. II 1990, 868). Die meisten kommunalen Abwasserentsorgungsunternehmen liegen wohl deutlich über den von der Finanzverwaltung genannten Grenzen. Auch nach den Kriterien der Rechtsprechung dürfte sich ihre Tätigkeit wirtschaftlich aus der Tätigkeit der Gemeinde herausheben, so daß sie die **positiven Kriterien für einen Betrieb gewerblicher Art erfüllen**.

c) *Negative Merkmale des § 4 KStG*

Als **negatives Abgrenzungskriterium** kommt jedoch noch hinzu, daß Betriebe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die überwiegend der **Ausübung der öffentlichen Gewalt** dienen, gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 KStG **nicht** zu den Betrieben gewerblicher Art gehören. Hoheitsbetriebe sind Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der **Ausübung der öffentlichen Gewalt** dienen, also hoheitliche Aufgaben erfüllen. Nach der Rechtsprechung des BFH (BStBl. II 1988, 910) und der Verwaltungsauffassung (Abschn. 5 Abs. 13 KStR) liegt die Ausübung öffentlicher Gewalt vor, wenn die Einrichtung Aufgaben erfüllt, die dem Träger der öffentlichen Gewalt **eigentümlich und vorbehalten** sind. Dies kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist (Dötsch/Eversberg, KStG, § 4 Rdnr. 69). Für die Abwasserentsorgung gibt es dazu deutliche Aussagen des BFH:

„Nach den Feststellungen des FG haben sich die für die Abwasserentsorgung ursprünglich zuständigen Volkseigenen Betriebe während des Bestehens der DDR keiner Personen des Privatrechts als Erfüllungsgehilfen (sog. Verwaltungshelfer) bedient. Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden die Volkseigenen Betriebe aufgelöst und die Abwasserentsorgung von den Gemeinden oder von zu diesem Zwecke neu gegründeten Gemeindeverbänden unter Fortgeltung des Wassergesetzes der DDR übernommen. Selbst wenn es bereits im Streitjahr 1993 rechtlich zulässig war, daß die für ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zuständigen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer Aufgabe private Entsorgungsunternehmen als Verwaltungshelfer einsetzten, konnten sie sich ihrer Pflichtaufgabe durch die Einschaltung derartiger Verwaltungshelfer nicht entledigen. Die Abwasserbeseitigung blieb auch bei Einschaltung Dritter eine Tätigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Die juristische Person des öffentlichen Rechts blieb öffentlich-rechtlich für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

Die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung war dem Kläger als Wasser- und Abwasserzweckverband auch als Träger öffentlicher Gewalt ‚eigentümlich‘. **Sie war Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes und Umweltschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**. Dies machte die Abwasserbeseitigung zu einer ihm eigentümlichen Aufgabe und Tätigkeit (vgl. BFH in BFHE 181, 322, BStBl II 1997, 139). Eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung in dem Sinne, daß der Abwasserbeseitigungsverpflichtete diese Aufgabe mit befreiender Wirkung auf einen privaten Dritten delegiert, ist grundsätzlich nicht möglich (vgl. Gieseke/Wiedemann/Czychowski, Was-

serhaushaltsgesetz, Kommentar, 6. Aufl., § 18a Rz. 12); jedenfalls war sie in Brandenburg ausgeschlossen.

Da die Abwasserbeseitigung dem Kläger eigentümlich und vorbehalten war, ist sie auch nicht aus Gründen der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts als Betrieb gewerblicher Art i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG 1991, § 2 Abs. 3 UStG 1993 zu beurteilen (vgl. unter 3.).

Nach der für das Land Brandenburg im Streitjahr 1993 geltenden Rechtslage konnte die Abwasserbeseitigung als hoheitliche Maßnahme im Bereich des Gesundheits- und Umweltschutzes nur durch die öffentliche Hand und nicht durch private Unternehmen ausgeübt werden“ (BFH, BStBl II 1998, 412 f.).

Das bedeutet: Unabhängig davon, ob die Kommune die Abwasserentsorgung selbst vornimmt oder sich eines privaten Erfüllungsgehilfen (Verwaltungshelfer) dabei bedient, handelt sie **hoheitlich**. Dies gilt selbst dann, wenn der Erfüllungsgehilfe in eigenem Namen und für eigene Rechnung die Abwasserentsorgung vornimmt. Auch in diesem Fall bleibt die Kommune hoheitlicher Aufgabenträger, wobei der private Erfüllungsgehilfe eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Entsorgungspflichtigen erbringt (*Sächsisches FG*, Ur. vom 28.6.2001, Az. ZK 2261/98). Nur am Rande sei bemerkt: Es spricht vieles dafür, daß der BFH mit seiner Definition von „eigentümlich“ unausgesprochen davon ausgeht, daß die Abwasserentsorgung nicht mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragbar ist, **wohl aber die Wasserversorgung**. Dieser Aspekt soll hier indes nicht weiter vertieft werden.

Die hoheitlich handelnde Kommune hat also gleichsam ein **Wahlrecht**: Bedient sie sich eines Erfüllungsgehilfen, kann sie je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses auf dessen Umsatzsteuerpflicht hinwirken. Handelt sie aber selbst ohne Einschaltung eines solchen Erfüllungsgehilfen, dann ist immer ein Hoheitsbetrieb im Sinn des § 4 Abs. 5 S. 1 KStG gegeben. In diesem Fall kann kein Betrieb gewerblicher Art und damit gemäß § 2 Abs. 3 UStG keine Umsatzsteuerpflicht der kommunalen Abwasserentsorgung gegeben sein. Der vom BFH zu beurteilende Sachverhalt stammt allerdings aus dem Jahr 1993. Damals gab es noch nicht die Möglichkeit, die Abwasserentsorgung auf private Dritte zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Diese aber handeln, wie dargestellt, immer als privatrechtliche umsatzsteuerpflichtige Unternehmer.

#### d) *Ergebnis*

Einfachgesetzlich ist daher seit der Möglichkeit einer Beleihung eine steuerliche **Ungleichbehandlung** zu konstatieren. Diese Ungleichbehandlung könnte übrigens einfachgesetzlich leicht aufgehoben werden: Das Konkurrenzverhältnis bezüglich der hoheitlichen und der privaten umsatzsteuerpflichtigen Abwasserentsorgung ist vergleichbar mit den Fällen, in denen Vermessungsbehörden im Sinne des § 7 VermG in Konkurrenz zu öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren hoheitliche Vermessungsleistungen erbringen und hierfür eine Gebühr erheben, allerdings unter Berechnung der Umsatzsteuer. Der Gesetzgeber hat durch die in § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG aufgenommene Regelung eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß nur wirtschaftliche Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen

Rechts besteuert werden, geschaffen und die Besteuerung gesetzlich genau festgelegter hoheitlicher Tätigkeiten angeordnet. Dazu zählen die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe. Die Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer wurde durch einen Erlaß des Bundesfinanzministeriums vom 19.7.1982 umgesetzt. Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG unterliegen damit bei den Vermessungs- und Katasterbehörden solche Tätigkeiten der Umsatzsteuer, die ihrer Art nach auch von den in fast allen Bundesländern zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden (Abschn. 23 Abs. 7 UStR).

Eine entsprechende gesetzliche Anordnung der Umsatzsteuerpflicht durch den Gesetzgeber für hoheitliche Abwasserentsorgung existiert nicht, obgleich es **augenfällig ist, daß auf diese Weise die Wettbewerbsverzerrung auf unproblematische einfachgesetzliche Art und Weise behoben werden könnte.**

**Erzungen** werden kann eine solche Wettbewerbsneutralität freilich nur, wenn entweder **Verfassungsrecht** oder **Europarecht** die Aufhebung der steuerlichen Diskriminierung **fordern**.

#### **4. Steuerliche Hindernisse für private Dritte auf dem Abwassermarkt: Das Verfassungsrecht**

##### *a) Generelle Rechtslage*

Es ist umstritten, ob und, wenn ja, in welchem Umfang Hoheitsträger zu Privaten in Konkurrenz treten können. Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgerichts gewährleisten die Grundrechte und insbesondere das in Art. 12 GG verbürgte Grundrecht der Berufsfreiheit keinen Schutz vor staatlicher Konkurrenz. Eine Wirtschaftstätigkeit des Staates wird daher prinzipiell für zulässig erachtet (*BVerfGE* 24, 236, 251; *BVerwG*, NJW 1996, 3161 f.). Nur ausnahmsweise wird ein Grundrechtseingriff vom Bundesverwaltungsgericht für den Fall angenommen, daß die **staatliche Konkurrenz zu einer Monopolisierung** und damit einer Verdrängung der privaten Wettbewerber führt (vgl. *BVerwG*, DÖV 1996, 250).

In der Literatur wird dagegen vertreten, daß jede wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand stets einen faktischen Grundrechtseingriff darstellt. Ein solcher Eingriff könne nur durch besondere öffentliche Zwecke gerechtfertigt werden (*Löwer*, VVDStRL 60 [2001], S. 416 ff.; *Stober*, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 12. Aufl. 2000, § 24 m.w.N). Diese Ansicht beruht auf der Prämisse, daß Wettbewerb aus der Sicht des Grundgesetzes aus der Freiheit der Bürger entstehe, verschiedene unternehmerische Konzeptionen nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage miteinander konkurrieren zu lassen. Regelmäßig setze dies voraus, „jeden Marktteilnehmer zu akzeptieren, der sich wie ein Wettbewerber verhält“ (*Löwer*, VVDStRL 60 [2001], S. 419). Dementsprechend tangiert die Verschaffung von Vorteilen durch einen Wettbewerber, die sich nicht als Ergebnis einer Konkurrenz, son-

dern allein als Ausfluß einer staatlichen Intervention darstellen, die Wettbewerbsfreiheit der Mitbewerber.

Dieser Argumentation ist zuzustimmen. Unzweifelhaft ist der Wettbewerb die notwendige Begleiterscheinung der Berufsfreiheit; dies gilt aber nur solange, als sich die Wettbewerber auf grundsätzlich gleicher Ebene gegenüberstehen (vgl. auch *Knuth*, JuS 1986, 529). Sobald entweder durch staatliches Eingreifen zugunsten eines bestimmten Wettbewerbers oder **durch eigene wirtschaftliche Betätigung des Staates der freie Wettbewerb verzerrt wird, ist stets von einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfreiheit der privaten Konkurrenz auszugehen.**

Als zu weitgehend ist dagegen die von weiten Teilen der Literatur vertretene Meinung abzulehnen, daß bereits jede staatliche Wirtschaftstätigkeit einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit der privaten Anbieter darstelle (vgl. Nachweise bei *Stober*, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 12. Aufl. 2000, § 24). Solange sich der Hoheitsträger keine spezifischen Vorteile vor privaten Mitbewerbern verschafft, verhält er sich zu diesen nicht anders als jeder andere private Mitbewerber und ist daher auch wie ein solcher zu behandeln.

Im Fall der **Abwasserentsorgung** durch private Dritte besteht jedoch gegenüber dem Normalfall der Konkurrenz von Hoheitsträger und Privaten folgende **Besonderheit**: Während sich die soeben dargestellte Diskussion damit befaßt, inwieweit im Bereich der **privatwirtschaftlichen** Tätigkeiten eine Konkurrenz von Hoheitsträgern und Privaten zulässig ist, stellt die Abwasserentsorgung der Kommune und des privaten Dritten dann **hoheitliche** Tätigkeit dar, wenn der Übertragungsakt im Wege der Beleihung erfolgt ist. Da die Beleihung auch wieder rückgängig gemacht werden kann und die Tätigkeit der beleihenen privaten Dritten also vom Willen des Hoheitsträgers abhängig ist, ist fraglich, ob man **überhaupt von Wettbewerb sprechen kann, wenn die Zulassung von Konkurrenz einem Wettbewerbs Teilnehmer überlassen ist.**

Eine Verneinung dieser Frage würde mißachten, daß trotz der gegenüber dem Normalfall des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs unterschiedlichen formellen Ausgangslage materiell eine **Wettbewerbssituation** vorliegt. Dies zeigt sich auch in der Praxis daran, daß bei der Ausschreibung von Abwasserentsorgungsdienstleistungen in Sachsen und Baden-Württemberg Kommunen und private Unternehmen untereinander konkurrieren. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft muß dabei selbst entscheiden, ob sie die Leistung selbst erbringt oder einem anderen überträgt. Insofern besteht durchaus eine Konkurrenz zwischen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Privaten um die Beauftragung zu einer bestimmten Leistung (vgl. auch *Bach*, StuW 1994, 53). Wie unter C II.1. und 2. ausgeführt, kann die öffentliche Hand nicht nach Belieben entscheiden, ob sie einen privaten Konkurrenten auf dem Abwassermarkt zuläßt oder nicht. Dieser hat vielmehr bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen einfachgesetzlichen bzw. einen grundrechtlichen Anspruch auf Beleihung bzw. auf Zulassung zum Markt und kann daher selbst das Konkurrenzverhältnis erzwingen. Für das Bestehen einer Wettbewerbssituation spricht aber vor allem und mit **normativer Vorgabe des Europarecht**. Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie (Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrund-

lage, ABl. 1977 Nr. L 145/1) **geht vom Vorliegen einer Wettbewerbslage von öffentlicher Hand und Privaten im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung** aus, wie im folgenden noch im einzelnen darzulegen sein wird. Unerheblich ist dabei der hoheitliche Charakter der Abwasserentsorgung. Schafft der Staat durch die Beleihung von Privaten materiell eine Wettbewerbslage, dann muß er sich in diesem Wettbewerb auch wie ein gleichrangiger Mitbewerber verhalten.

Angesichts der umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung der Tätigkeiten von kommunalen Abwasserentsorgern einerseits und beliehenen Abwasserentsorgern andererseits stellt sich deshalb die **Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 UStG** ebenso wie wenn die Übertragung der Abwasserentsorgungspflichten nicht durch Beleihungsakt erfolgte. Insbesondere könnten durch die umsatzsteuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der privaten Abwasserentsorger deren **Grundrechte** verletzt sein.

*b) Zulässigkeit der Berufung privater Dritter im Falle der Beleihung auf Verfassungsrecht*

Die beliehenen Abwasserentsorger können durch die Umsatzsteuerbefreiung der kommunalen Abwasserentsorgung in ihren Grundrechten nur dann verletzt werden, wenn sie sich überhaupt auf Grundrechte berufen können. Dies ist deswegen problematisch, weil sie als Beliehene bei ihrer Abwasserentsorgungstätigkeit selbst hoheitlich tätig werden. Private Dritte, denen die Abwasserentsorgungspflicht nicht durch Beleihung übertragen wurde, können sich hingegen ohne weiteres auf ihre Grundrechte berufen.

Grundrechte räumen als subjektive Rechte grundsätzlich demjenigen, der durch sie berechtigt wird, die Rechtsmacht ein, von demjenigen, der durch sie verpflichtet wird, ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (*Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 17. Aufl. 2001, Rdnr. 56, 105). Grundrechtsberechtigt sind in erster Linie natürliche Personen. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Da Art. 1 Abs. 3 GG unbedingt und umfassend formuliert ist, gilt für die vollziehende Gewalt angesichts der Vielfältigkeit ihrer Aufgaben, Organisations- und Handlungsformen, daß ihre Grundrechtsbindung unabhängig davon besteht, durch wen sie ihre Aufgaben erfüllt (*Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 17. Aufl. 2001, Rdnr. 167). Eine der Organisationsformen, bei der die Verwaltung ihre Aufgaben nicht durch eigene Organe wahrnimmt, ist die **Beleihung**. Einem Beliehenen werden hoheitliche Zuständigkeiten zur selbständigen Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen (*Arndt/Walter*, WiVerw 1997, 185 ff., 235 ff.). Der Beliehene tritt dem Bürger öffentlich-rechtlich gegenüber. Statusmäßig sind Beliehene private Rechtssubjekte; sie handeln aber funktionell hoheitlich und sind in die mittelbare Staatsverwaltung einbezogen (*Arndt*, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, Köln, 1996, 96). Insoweit muß der Grundrechtsschutz auch gegenüber den privaten Rechtssubjekten wie den Beliehenen gelten, wenn sie mit der hoheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in eigenem Namen betraut sind. In diesem Umfang zählen die Privaten zur mittelbaren Staatsverwaltung und somit zur „vollziehenden Gewalt“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG.

Die verschiedenen staatlichen Funktionsträger sind vom einzelnen her gesehen nur besondere Erscheinungsformen der einheitlichen Staatsgewalt. Sie können deswegen grundsätzlich nicht gleichzeitig Verpflichtete und Berechtigte der Grundrechte sein (*Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 17. Aufl. 2001, Rdnr. 154). Mit dem Eintritt in den Bereich organisierter Staatlichkeit tritt auch die Grundrechtspflichtigkeit ein. Diese Grundrechtspflichtigkeit besteht aber nur im Umfang der Integration in den Staatsapparat. Der beliebigen privaten Person darf die Grundrechtsfähigkeit daher nicht insgesamt aberkannt werden (*Krebs*, Verwaltungsorganisation, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, § 69 Rdnr. 65). Der hoheitlich beliebige Abwasserentsorger nimmt folglich eine Art **Doppelfunktion** wahr. Im Rahmen seiner Entsorgungstätigkeit ist er selbst als Teil der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte gebunden. Als natürliche Person und Privatrechtssubjekt bleibt er aber weiterhin grundrechtsfähig. Die umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung kann daher trotz des hoheitlichen Charakters der Abwasserentsorgung den Beliehenen in seinen Grundrechten auf Gleichbehandlung sowie seiner Berufsfreiheit oder der Eigentumsgarantie verletzen.

c) *Art. 3 Abs. 1 GG und umsatzsteuerlich bewirkte Wettbewerbsverzerrungen*

Die vom geltenden Umsatzsteuerrecht bewirkte Ungleichbehandlung der privaten Dritten – unabhängig ob die Übertragung durch Beleihung erfolgte oder nicht – gegenüber den kommunalen Abwasserentsorgern und die dadurch verursachte Wettbewerbsverzerrung könnte den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzen.

Umsatzsteuerlich bewirkte Wettbewerbsverzerrungen sind bereits in anderem Zusammenhang Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen. So hatte der BFH 1971 zum Beispiel den Fall eines nicht-beamteten Notars zu entscheiden, der sich gegen seine Umsatzsteuerpflicht und den sich aus den umsatzsteuerbefreiten Tätigkeiten der Gerichte ergebenden Wettbewerbsnachteil zur Wehr setzte. Die Ungleichbehandlung verstieß nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedoch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da der Gesetzgeber einen weiten Spielraum für die Betätigung seines Ermessens bei der Gleich- oder Ungleichbehandlung besitze und nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstandet werden könne. Da dem nicht-beamteten Notar neben den hoheitlichen Aufgaben auch die Beratung, Betreuung und Vertretung der Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege obliege, besäße er **eine andere Stellung** als die Gerichte; der Gesetzgeber dürfe daher die hoheitlichen Leistungen des Notars der Umsatzsteuer unterwerfen (*BFHE* 101, 318). Die gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG*, DB 1979, 283).

Bereits die Übertragung des Grundgedankens dieses Urteils auf die vorliegende Sachverhaltsgestaltung geht fehl: Der private Abwasserentsorger besitzt gerade **keine andere Stellung** gegenüber den Entsorgungspflichtigen als der kommunale Abwasserentsorger.

Gegen § 2 Abs. 3 UStG werden vor allem unter dem Gesichtspunkt der wettbewerbsneutralen Besteuerung Einwendungen geltend gemacht. Verfassungsrechtliche **Grundlage der Wettbewerbsneutralität** ist Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. *BFH*, BStBl. II 1994, 573). Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb, der zu einer Ungleichbe-

handlung führt, ist vor Art. 3 Abs. 1 GG nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliegt (*BVerfGE* 43, 58, 70; *BFH*, BStBl. II 1995, 767). Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gebietet, daß wirtschaftlich gleichartige Vorgänge, die die Wettbewerbslage von Unternehmen berühren, gleichen Besteuerungsgrundsätzen unterliegen (*Lange*, UR 1999, 386). Aus Sicht der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer sollen alle Güter und Dienstleistungen, die der Verbraucher in Anspruch nimmt, bei gleichem Steuersatz und gleichem Preis stets gleich belastet sein. Dem Entsorgungspflichtigen ist gleichgültig, wer entsorgt. Trotzdem werden die Gebühren abhängig davon bemessen, wer die Entsorgung durchführt. **Dem geltenden Umsatzsteuerrecht mangelt es folglich an Wettbewerbsneutralität, so daß ein Eingreifen von Art. 3 Abs. 1 GG nicht auszuschließen ist.**

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Für den vorliegenden Fall der umsatzsteuerlich bewirkten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der privaten Abwasserentsorger bedeutet dies, daß zunächst ihre Tätigkeit und die der kommunalen Abwasserentsorger als wesentlich gleich festgestellt werden muß. Zugleich ist die Ungleichbehandlung darzulegen. Erst daran schließt sich die Prüfung einer möglichen Rechtfertigung der Ungleichbehandlung an.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem (vgl. *BVerfGE* 49, 148, 165; 98, 365, 385). Es stellt sich daher die Frage, ob die kommunale Abwasserentsorgung im wesentlichen mit der Abwasserentsorgung vergleichbar ist, die durch private Dritte durchgeführt wird. Darauf gibt es nur eine Antwort: **Die durchgeführten Tätigkeiten sind identisch.**

Aus der Sicht der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verbrauchsteuer sollen alle Güter und Dienstleistungen, die der Verbraucher in Anspruch nimmt, bei gleichem Steuersatz und gleichem Preis stets gleich belastet sein (*Klapdor*, BB 1996, 2066). Eine wettbewerbsneutrale Besteuerung muß sich an diesem Charakter der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer orientieren. Die Beurteilung des wesentlich Gleichen richtet sich **nach der erbrachten Leistung oder Tätigkeit, nicht aber nach dem Status des Leistungserbringers.** Die Umsatzsteuerpflicht privater Dritter einerseits und die Umsatzsteuerbefreiung der Kommunen im Abwasserbereich andererseits führen zu einer Ungleichbehandlung bei der Gebührenerhebung. Die Entsorgungspflichtigen, deren Abwasser von privaten Dritten entsorgt wird, müssen eine um 16 % höhere Gebühr zahlen als die Entsorgungspflichtigen, deren Abwasser von den Kommunen entsorgt wird. Da von den Entsorgungspflichtigen Gebühren und damit öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden, ist in den Bescheiden keine Umsatzsteuer ausgewiesen, so daß sie auch nicht von ihnen als Vorsteuer abgezogen werden kann. Zwar besitzen private Dritte das Recht zum Vorsteuerabzug, das den Kommunen mangels Steuerpflicht verwehrt bleibt; der Nachteil der höheren Gebührenrechnung wird dadurch jedoch nicht ausgeglichen. Dagegen könnte man freilich einwenden, daß **das Recht zum Vorsteuerabzug die Wettbewerbsverzerrung kompensiert**, so daß aufgrund einer solchen Kompensation eine wirtschaftliche Ungleichbehandlung nicht vorliegt. Genau dieser Einwand geht jedoch **fehl**.

In bezug auf die Konkurrenz von privaten und kommunalen **Abwasserentsorgungseinrichtungen** ist in der Tat umstritten, ob die Umsatzsteuerbefreiung der



kommunalen Einrichtungen materiell eine Benachteiligung der privaten Anbieter bedeutet. Während teilweise pauschal von einer Benachteiligung der privaten Unternehmen ausgegangen wird (*Bach*, StuW 1994, 51, 56; *Klapdor*, BB 1996, 2067; *Weiß*, UStR 1979, 86), sehen andere Teile der Literatur die öffentlichen Betriebe aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzugsrechts als benachteiligt an (*Widmann*, UR 1992, 10). Modellrechnungen für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht auch der öffentlichen Entsorger haben ergeben, daß je nach Umfang der nötigen Investitionen und des damit verbundenen Vorsteuerabzugs nicht immer ein Nachteil der privaten Unternehmen vorliegt. Es ließ sich nicht nachweisen, daß die private Abwasserentsorgung umsatzsteuerbedingt grundsätzlich 16 % teurer ausfällt als die öffentlich-rechtliche (*Berkenheide*, Die kommunale Abfallentsorgung - ein Betrieb gewerblicher Art, 2000, 102, 108).

Fraglich ist, ob und in welcher Weise **diese Unsicherheiten** – die umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung kann sich krass nachteilig oder nur gering nachteilig auswirken, sie kann sogar in einzelnen investiven Steuerjahren wegen des Vorsteuerabzugs in die Vorteilhaftigkeit mutieren – verfassungsrechtlich von Bedeutung sind und nach differenzierenden Einsichten verlangen. Eigentlich kann es darauf nur eine Antwort geben: Das verfassungs- und umsatzsteuerliche Ziel ist die **Wettbewerbsneutralität**. Diese kann nur bei **Gleichbehandlung** realisiert werden. Verfassungsrechtlich ist angesichts dieses Ziels die Frage der jeweiligen Schwere der Benachteiligung ebenso irrelevant wie die Möglichkeit einer Mutation zum Vorteil. Objektivrechtlich ist auch in letzterem Fall eine Wettbewerbsungleichheit gegeben, – daß sich der begünstigte private Dritte dagegen nicht subjektiv-rechtlich wenden wird und wenden kann, ist unerheblich.

Ebenso legitim ist es auch, die **Einbeziehung der Ertragsteuern** in diese Betrachtungsweise als unerheblich zu **unterlassen**. Die Problematik der ungleichen Besteuerung von privaten Unternehmern einerseits und den Einrichtungen des öffentlichen Rechts andererseits entsteht insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, weshalb die gleichgerichtete Begünstigung der Hoheitsbetriebe im Ertragsteuerrecht und im Umsatzsteuerrecht als „Vergewaltigung wesensbedingter Unterschiede“ (*Weiß*, UStR 1979, 86) kritisiert wird (*Klapdor*, BB 1996, 2067). Die Begünstigung im Ertragsteuerrecht wirkt sich aber im Regelfall weit weniger gravierend aus, da die öffentlichen Betriebe in der Regel keinen Gewinn erwirtschaften. Die Auswirkungen der Steuerbefreiung im Umsatzsteuerrecht können dagegen in Abhängigkeit von der Wertschöpfungsintensität der Tätigkeit durchaus erheblich sein (*Klapdor*, BB 1996, 2067).

Wie bereits unter C II.3. dargestellt, hat der **Gesetzgeber** in Teilbereichen durch Sonderregelungen diese Wettbewerbsverzerrung zwischen hoheitlichen und privaten Anbietern – z.B. im Bereich der Vermessung – ausgeglichen. Gleiches kommt auch im Bereich der **Verwaltung** vor. In Bayern wird die sich aus dem geltenden Umsatzsteuerrecht ergebende Ungleichbehandlung von beliebigen Prüfsachverständigen und staatlichen Prüfämtern z.B. so ausgeglichen, daß es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Prüfsachverständigen kommt. Dort beträgt im hoheitlichen Prüfbereich bei sogenannten Sonderbauten die vom Prüfamt erhobene Gebühr exakt dieselbe Höhe wie die im selben Verfahren erhobene Gebühr der beliebigen bayerischen Prüfsachverständigen. Während die Prüfsachverständigen von dieser Gebühr 16 % als Umsatzsteuer abziehen und an die Finanzämter abführen, behält das Prüfamt für Bau-

statik diese 16 % für die Kommune. Den Bauherren gegenüber wird summarisch der Höhe nach die gleiche Gebühr erhoben. Eine Verzerrung im Wettbewerb um die Prüfaufträge kommt daher bei dieser Praxis nicht vor. All diese einzelnen Bemühungen um Herstellung der umsatzsteuerlichen Wettbewerbsgleichheit leiden jedoch am selben Mangel: Es handelt sich jeweils um ein **Herumkurieren an Einzelfällen**. Die generelle Problematik der Ungleichbehandlung bleibt ungelöst. Es kann angesichts des Zieles der Wettbewerbsgleichheit auch keine Rolle spielen, ob die Diskriminierung krass, kaum fühlbar oder in einzelnen Steuerjahren sogar von Vorteil ist. Entscheidend ist, daß in jedem dieser drei Fälle das verfassungsrechtliche und umsatzsteuerliche Ziel der **Wahrung der Wettbewerbsneutralität verfehlt** wird. Ob eine solche Zielverfehlung verfassungsrechtlich **gerechtfertigt** werden kann, ist nunmehr die entscheidende Frage.

Eine Ungleichbehandlung ist nur gerechtfertigt, wenn zwischen zwei Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen (*BVerfGE* 55, 72, 88; 99, 129, 139). Steuerliche Eingriffe in den Wettbewerb sind somit nur mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn ein hinreichend sachlicher Grund für die steuerliche Benachteiligung vorliegt (*BVerfGE* 43, 58, 70). Die Ungleichbehandlung von privaten Abwasserentsorgern einerseits und kommunalen Abwasserentsorgern andererseits hinsichtlich der Umsatzsteuer kann also nur dann gerechtfertigt werden, wenn zwischen diesen Gruppen wesentliche Unterschiede bestehen.

Die Gruppen unterscheiden sich zwar nicht im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit, jedoch in ihrem **Status**. Während die kommunale Abwasserentsorgung Teil der Gemeinde und damit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind private Abwasserentsorger gewerblich tätige Private, die freilich im Falle der hoheitlichen Beileihung funktionell als Behörde tätig werden. Unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität ist der unterschiedliche Status – wie bereits ausgeführt – aber keine ausreichende Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung. Entscheidend ist **nicht** der **Status** der kommunalen Abwasserentsorgung als Teil der juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern der **Wettbewerb**. Unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs ist die Abwasserentsorgung entweder steuerbar oder nicht steuerbar. Da de facto ein Wettbewerb besteht und es aus Sicht der Abwasserentsorgungspflichtigen gleichgültig ist, ob die Abwasserentsorgung durch die Behörde, einen beliebigen Privaten oder einen nicht beliebigen Privaten vorgenommen wird, ist **keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung** ersichtlich.

*d) Die Freiheitsgrundrechte der Art. 12, 14 GG und umsatzsteuerlich bewirkte Wettbewerbsverzerrungen*

Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung ist nicht nur im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG problematisch. Verzerrungen im Wettbewerb zwischen Privaten und öffentlicher Hand können auch im Widerspruch zu Freiheitsgrundrechten wie der **Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG) und der **Eigentumsgarantie** (Art. 14 Abs. 1 GG) der Betroffenen stehen.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit. Insofern gewährleistet er jedem Deutschen das Recht, eine erlaubte, auf Dauer berechnete und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit auszuüben (*BVerfGE* 7, 377, 397; 50, 290, 362). Die Tätigkeit der privaten Abwasserentsorger stellt zweifellos einen Beruf in diesem Sinne dar. Wann Wettbewerbsverzerrungen einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit darstellen, ist allerdings zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten. Die Garantie der Berufsfreiheit bietet nach ständiger Rechtsprechung ebensowenig Schutz vor konkurrierender Betätigung anderer wie er dem Privaten Abwehrrechte gegen wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand gibt. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur ausnahmsweise dann vor, wenn die staatliche Konkurrenz zu einem **Marktmonopol** führt. Nach der derzeitigen – verfassungs- und europarechtlich bedenklichen – Rechtslage muß man im Abwasserbereich noch immer von einem absoluten bzw. relativen Marktmonopol ausgehen, so daß die Anwendung des Art. 12 Abs. 1 GG zu bejahen wäre.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung geht der größere Teil der Literatur davon aus, daß eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand stets einen faktischen Grundrechtseingriff darstellt, der nur durch besondere öffentliche Zwecke gerechtfertigt werden kann. Da der Wettbewerb aus der Sicht des Grundgesetzes aus der Freiheit der Bürger entsteht, verschiedene unternehmerische Konzeptionen nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage miteinander konkurrieren zu lassen, ist dafür Voraussetzung, daß jeder Marktteilnehmer sich wie ein Wettbewerber verhalten muß und sich nicht Vorteile verschaffen darf, die nicht Ausfluß freier Konkurrenz, sondern staatlicher Intervention sind (*Löwer*, VVDStRL 60 [2001], S. 419). Ist letzteres aber der Fall, so ist die Wettbewerbsfreiheit und damit die Berufsfreiheit der anderen Marktteilnehmer berührt. Wie bereits eingangs dargelegt verdient diese Literaturmeinung gegenüber der Rechtsprechung den Vorzug. Es kann nicht überzeugen, daß nur eine völlige Verhinderung, nicht aber bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG darstellt. Wettbewerber müssen sich danach grundsätzlich auf gleicher Ebene gegenüberstehen. Nach Literatur und Rechtsprechung ist im vorliegenden Sachverhalt daher von einem Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG auszugehen.

Die Wettbewerbsverzerrung besteht darin, daß private Abwasserentsorger eine um 16 % höhere Gebühr erheben müssen als die kommunalen Abwasserentsorger, obwohl sie im Wettbewerb zueinander stehen. Somit liegt neben einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG auch ein **Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit** vor. Derartige Eingriffe können gerechtfertigt werden, wenn mit ihnen ein legitimes Ziel verfolgt wird sowie der Eingriff im Hinblick auf die Erreichung dieses Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist (*Pieroth/Schlink*, Grundrechte - Staatsrecht II, 17. Aufl. 2001, Rdnr. 847 ff.). Der einzige Grund für die ungleiche umsatzsteuerliche Behandlung und damit den Eingriff in die Berufsfreiheit ist der unterschiedliche **Status**. Dieser stellt jedoch keinen legitimen Grund für eine wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung dar, so daß auch eine Rechtfertigung für den Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit nicht gegeben ist. Das Grundrecht der Berufsfreiheit ist verletzt.

**Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ist neben Art. 12 GG das zweite Hauptgrundrecht wirtschaftlicher Freiheit.** Ihm kommt die Aufgabe zu, dem Träger des

Grundrechts durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Raum zu sichern (*BVerfGE* 31, 229, 239). Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG umfaßt jedes private vermögenswerte Recht sowie jede öffentlich-rechtliche Rechtsposition, soweit sie ein Äquivalent eigener Leistung ist (*Papier*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 14 Rdnr. 56 ff.). Erwerbchancen und Absatzmöglichkeiten fallen in den Bereich des Unternehmerrisikos und zählen nicht zu den allein geschützten konkreten Eigentumspositionen (*BVerwGE* 39, 329, 337; *Bryde*, in: *v. Münch*, GG, Art. 14 Rdnr. 21). Kurz gesagt schützt Art. 14 GG **nur das Erworbene**, nicht aber die Möglichkeit des Erwerbs. Greift die öffentliche Gewalt in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungstätigkeit ein, findet Art. 12 GG Anwendung; begrenzt die öffentliche Gewalt demgegenüber mehr die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter, so ist Art. 14 GG tangiert (*BVerfGE* 84, 133, 157; *BGHZ* 111, 349).

Bei Zugrundelegung dieser Abgrenzung folgt für den Fall der umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung von privaten und kommunalen Abwasserentsorgern, daß die Wettbewerbsverzerrungen lediglich den Erwerb betreffen, nicht aber den vorhandenen Bestand an Vermögenswerten. Die Ungleichbehandlung ist daher nicht an Art. 14 GG, sondern allein an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen.

#### e) *Ergebnis*

Die umsatzsteuerliche Behandlung der kommunalen Abwasserentsorger einerseits und der Abwasserentsorgung durch private Dritte andererseits führt zu einer Ungleichbehandlung. Diese Ungleichbehandlung und die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung können mangels eines sachlichen Grundes nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, so daß eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt.

Die ungleiche umsatzsteuerliche Behandlung führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privaten Abwasserentsorger. Sie stellt einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG dar. Dieser Eingriff ist nicht zu rechtfertigen, so daß das geltende Umsatzsteuerrecht das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt. Nicht berührt durch die Wettbewerbsverzerrung wird dagegen der Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG.

## 5. Steuerliche Hindernisse für private Dritte auf dem Abwassermarkt: Das Europarecht

### a) *Zum Verhältnis von Europarecht und nationalem Recht*

Im Europäischen Gemeinschaftsrecht existieren Regelungen, die ebenfalls die Umsatzbesteuerung zum Gegenstand haben. Deswegen stellt sich vor einer detaillierten Darstellung dieser Regelungen die Frage nach dem Verhältnis von europäischem und nationalem Recht.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft besitzt nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich Vorrang gegenüber allen nationalen Rechtsnormen (vgl. nur *EuGH*, Slg. 1964, 1251, 1269 ff.; *Arndt*, Europarecht, 5.

Aufl. 2001, 88 ff.). Nationales Recht ist demnach unanwendbar, soweit und solange es dem Gemeinschaftsrecht entgegensteht. Aus Sicht des Gemeinschaftsrechts gilt der **Anwendungsvorrang** auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht.

Während das Vorrangprinzip uneingeschränkt für das primäre Gemeinschaftsrecht, also die Gründungsverträge, und sekundäres Gemeinschaftsrecht in Form von Verordnungen gilt, gibt es bei Richtlinien Besonderheiten zu beachten. Dies liegt daran, daß die Rechtsetzung in Form von Richtlinien gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV als zweistufiges Verfahren ausgestattet ist. Der Rat erläßt eine Richtlinie, die von den adressierten Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muß. Die Richtlinie ist nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, den Mitgliedstaaten bleibt jedoch die Wahl der Form und Mittel überlassen. Richtlinienwidriges nationales Recht bleibt demnach grundsätzlich anwendbar (*Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 91 f.). Ausnahmsweise können aber Richtlinien unmittelbar im innerstaatlichen Recht gelten und entgegenstehendes nationales Recht verdrängen. Voraussetzung dafür ist, daß die Richtlinie nicht fristgemäß oder inhaltlich nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist und daß die Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind (siehe im einzelnen *Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 68 ff.).

Richtlinien besitzen darüber hinaus Auswirkungen auf die nationalen Rechtsprechungsorgane. Der Europäische Gerichtshof leitet aus Art. 249 Abs. 3 und Art. 10 EGV eine Verpflichtung der nationalen Gerichte zur **richtlinienkonformen bzw. europarechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ab** (*EuGH*, Slg. 1984, 1891; 1984, 1921). Das Bundesverfassungsgericht hat eine derartige Pflicht bestätigt (*BVerfGE* 75, 223). Folge ist, daß die Mitgliedstaaten und ihre Organe unter mehreren möglichen Auslegungsalternativen diejenige zu wählen haben, die dem Inhalt der Richtlinie in der ihr vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung entspricht (*Arndt*, Europarecht, 5. Aufl. 2001, 72 ff.).

*b) Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie und § 2 Abs. 3 UStG*

Das geltende nationale Umsatzsteuerrecht kann heutzutage nicht mehr ohne Beachtung der 6. EG-Richtlinie ausgelegt werden (*Lange*, UR 1999, 385). Die Auslegung hat sich soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten und muß dazu auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beachten. Die Umsatzsteuerpflicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist in Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie geregelt.

Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie lautet:

*„(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.*

*(2) Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.*

(3) [...]“

Zweck der Regelung des Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die **Gewährleistung der Steuerneutralität** (*EuGH*, UR 1991, 77). Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie ist dahin auszulegen, „daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts für die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeiten der Steuerpflicht zu unterwerfen, wenn diese Tätigkeiten - im Wettbewerb mit ihnen - auch von Privaten ausgeübt werden können und ihre Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt“ (*EuGH*, UR 1991, 77).

### c) *Richtlinienkonforme Auslegung*

Das Gemeinschaftsrecht mißt dem Gesichtspunkt der **Wettbewerbsneutralität** entscheidendes Gewicht bei und ordnet Betätigungen mit öffentlich-rechtlichem Außenverhältnis auch dann der unternehmerischen Sphäre zu, wenn es andernfalls zu größeren Wettbewerbsverzerrungen käme (*Lippross*, Umsatzsteuer, 2000, 264). Die Richtlinie bestimmt, daß selbst hoheitliche Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn eine Steuerbefreiung zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt. Nach deutschem Recht hingegen ist die Wettbewerbsneutralität kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur von der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, das bei der Auslegung des Begriffs des Betriebes gewerblicher Art zu berücksichtigen ist (vgl. *BFH*, BStBl. II 1993, 380).

Es ist daher zu bezweifeln, ob das **deutsche Umsatzsteuergesetz diese Vorgabe richtliniengetreu** umsetzt (vgl. *Ramme*, UR 1991, 80; *Reiß*, UR 1994, 388). Insbesondere fehlt in § 2 Abs. 3 UStG eine Vorschrift, die der Wettbewerbsneutralität gerecht wird (*Klapdor*, BB 1996, 2067). Weichen die Ergebnisse nach deutschem und europäischem Recht voneinander ab, so ist der **Anwendungsvorrang** der Regelung des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie zu beachten (*BFH*, BStBl. II 1999, 418, 420). In Grenzfällen ist nach europäischem Recht daher auf den **Wettbewerbsaspekt** abzustellen (*Lippross*, Umsatzsteuer, 2000, 272).

Eine richtlinienkonforme Auslegung ist somit erforderlich, um einen richtlinienkonformen Vollzug des Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. In richtlinienkonformer Auslegung ist z.B. der Betrieb eines gemeindlichen Parkhauses daher auch dann dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen, wenn die Benutzung durch öffentlich-rechtliche Satzung geregelt ist und die Gemeinde durch die Einrichtung die Sicherheit und Flüssigkeit des innerstädtischen Verkehrs fördern und damit eine öffentliche Aufgabe erfüllen will (*BFH*, BStBl. II 1993, 380). Der *BFH* entschied in einem anderen Fall, daß die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 1 UStG, nach der die Verpachtung der für den Betrieb einer Gaststätte erforderlichen Räume ohne Inventar durch eine Gemeinde als nichtunternehmerische Tätigkeit einzustufen sei, „im Einzelfall“ wegen Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie als gemeinschaftswidrig nicht anwendbar sei, wenn die Behandlung der Pachtentgelte als nichtsteuerbar zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (*BFH*, BStBl. II 1999, 418). In einer jüngeren einschlägigen Entscheidung hat der *BFH* § 2 Abs. 3 S. 1 UStG unter

Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung angewendet, ohne sich zur Frage der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 2 Abs. 3 S. 1 UStG zu äußern (*BFH*, BStBl. II 1998, 410, 412).

In der Literatur wird nahezu einhellig vertreten, daß die gesetzliche Ausgestaltung der Umsatzbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in Deutschland den Vorgaben des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie nicht ausreichend Rechnung trägt (*Klapdor*, BB 1996, 2067 f.; *Lange*, UR 2000, 2 m.w.N.). Die deutsche Regelung verstößt insoweit gegen die Richtlinie, als die Besteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich von dem Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art abhängig gemacht wird. Teilweise wird daraus die Folgerung gezogen, daß wegen des unvereinbaren Wortlauts des § 2 Abs. 3 S. 1 UStG mit Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich sei (*Reiß*, StuW 1994, 324; *Wagner*, UR 1993, 303). Ein anderer Teil des Schrifttums plädiert dagegen für eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Vorschriften (*Forster*, UR 1996, 81 ff.).

Die in § 2 Abs. 3 S. 1 UStG enthaltene Verweisung auf § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG und damit auf den in der 6. EG-Richtlinie nicht vorkommenden Begriff des Betriebs gewerblicher Art ist nicht per se gemeinschaftsrechtswidrig, sondern nur, soweit sie zu Ergebnissen führt, die von Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie abweichen (*Lange*, UR 2000, 7). Zwar müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dafür sorgen, daß die Tätigkeiten und Leistungen der öffentlichen Einrichtungen, die sie „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ ausführen oder erbringen, nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sofern sie nicht unter die Ausnahmen in den Unterabsätzen 2 oder 3 fallen; die Wahl der Rechtsetzungstechnik bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen. Mangels hinreichender Regelung im nationalen Umsatzsteuerrecht ist in Fällen, in denen die **Anwendung von nationalem und europäischem Recht zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, dem europäischem Recht durch richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts Geltung zu verschaffen.**

Dies führt zu dem gegenwärtigen Zustand, daß die Umsatzbesteuerung von Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Gesetzestext des UStG nicht mehr ablesbar ist, sondern aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BFH erschlossen werden muß (*Lange*, UR 2000, 2).

#### **aa) Zum Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie auf die kommunale Abwasserentsorgung**

Nach Art. 4 Abs. 5 UAbs. 1 der 6. EG-Richtlinie unterliegen Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuerpflicht, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Tätigkeiten „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs solche Tätigkeiten, „die die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der eigens für sie geltenden rechtlichen Regelung ausüben; ausgenommen sind die Tätigkeiten, die sie unter den gleichen recht-

lichen Bedingungen ausüben wie private Wirtschaftsteilnehmer“ (*EuGH*, UR 1991, 77). Das Gemeinschaftsrecht stellt damit in erster Linie auf die Gestaltung des **Außenverhältnisses zum Leistungsempfänger** ab. Werden die Entgelte auf **privatrechtlicher** Grundlage erhoben, ist die Betätigung **unternehmerisch**; werden dagegen **öffentlich-rechtliche** Gebühren bzw. Beiträge erhoben, ist die Betätigung grundsätzlich dem **nicht-unternehmerischen** Bereich zuzuordnen (*Lippross*, Umsatzsteuer, 2000, 264). Diese Rechtslage unterscheidet sich vom nationalen Umsatzsteuerrecht. Für die nach deutschem Recht erhebliche Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist das Außenverhältnis nur von indizieller Bedeutung. Nach deutschem Recht gilt, daß ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen kann, auch wenn das Außenverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Diese **unterschiedliche** Sichtweise führt bei der Abwasserentsorgung jedoch **nicht zu divergierenden Bewertungen**.

Die Tätigkeit der kommunalen Abwasserentsorgung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Ausübung **öffentlicher Gewalt** zu beurteilen, da für sie öffentlich-rechtliche Abgaben in **Form von Gebühren** erhoben werden. Somit ist die kommunale Abwasserentsorgung auch nach europäischem Recht als **hoheitliche Tätigkeit** zu qualifizieren.

#### **bb) Zum Vorliegen einer Wettbewerbslage**

Während nach nationalem Recht das Vorliegen eines Hoheitsbetriebs einen Betrieb gewerblicher Art und damit auch die Umsatzsteuerpflicht der betroffenen Tätigkeit ausschließt, kann nach den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie eine hoheitliche Tätigkeit dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wenn eine Behandlung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Für den vorliegenden Fall ist zum einen fraglich, ob es sich bei der kommunalen Abwasserentsorgung um eine Tätigkeit handelt, die im Sinne der Richtlinie auch von Privaten ausgeübt werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, liegt schon kein Wettbewerb vor, der verzerrt werden könnte. Zudem muß bei Bejahung dieser Frage die Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen, um eine Umsatzbesteuerung der hoheitlichen Tätigkeit bejahen zu können.

Die Richtlinie verlangt das Vorliegen einer Wettbewerbslage (*Rau/Dürnwächter/Flick/Geist*, UStG, § 2 Anm. 807). Es muß daher argumentiert werden, daß bei der Abwasserentsorgung durch private Dritte eine tatsächliche Wettbewerbslage zwischen diesen und kommunalen Abwasserentsorgern besteht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine Steuerpflicht zu bejahen, wenn die Tätigkeiten „*auch von Privatpersonen in Konkurrenz zu diesen Einrichtungen ausgeübt werden können und die Behandlung der letzteren als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde*“ (*EuGH*, UR 1991, 77). Fraglich ist für den Bereich der Abwasserentsorgung daher, **ob im Sinn**



**der Rechtsprechung ein Wettbewerb von Privaten und öffentlicher Hand vorliegen kann.** Diese Frage ist für die Abfallentsorgung bereits entschieden: Hier ist in Deutschland die Tätigkeit Privater regelmäßig von einer Genehmigung der entsorgungspflichtigen Kommune abhängig (*Klapdor*, BB 1996, 2067). Strittig war, ob zwischen den entsorgungspflichtigen Kommunen und privaten Entsorgern ein zumindest potentielles Wettbewerbsverhältnis besteht. Dies hat der BFH eindeutig bejaht (*BFH*, BStBl. II 1994, 314, 317). Der BFH sieht auch dann ein potentielles Wettbewerbsverhältnis, wenn die Tätigkeit des Privaten der **vorherigen Zustimmung der öffentlichen Verwaltung** bedarf. Es kann aber für die Beurteilung einer Wettbewerbssituation keinen Unterschied machen, ob die Tätigkeit des Privaten von einer vorherigen Genehmigung oder einer Beleihung abhängig ist. Hat die öffentliche Hand durch eigenen Entschluß Private zu derselben Tätigkeit zugelassen, so stehen sie in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander, das nicht verzerrt werden darf.

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich folglich um Tätigkeiten, die im Sinn der Richtlinie auch von Privaten ausgeübt werden können. **Eine Wettbewerbslage besteht.** Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie setzt für eine Umsatzsteuerpflicht der Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen aber darüber hinaus voraus, daß eine Behandlung der öffentlichen Einrichtung als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

### **cc) Zum Tatbestand der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“**

Nach den Vorgaben der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Steuerpflicht zu unterwerfen, wenn ihre Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Das Kriterium der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ muß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zwar nicht wörtlich in nationales Recht übernommen werden, und es müssen auch keine quantitativen Grenzen für die Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige festgelegt werden (*EuGH*, UR 1991, 77). Inhaltlich muß vom **nationalen Umsatzsteuerrecht jedoch die Wettbewerbsneutralität auch im Hinblick auf hoheitliche Tätigkeiten gewährleistet werden.**

Eine eindeutige Auslegung des Begriffs „größere Wettbewerbsverzerrungen“ bereitet erhebliche Schwierigkeiten (*Forster*, UR 1996, 78 ff.; *Wagner*, UR 1993, 304). Der EuGH hat in seinen Vorabentscheidungen zu dieser Frage keine Definition des Begriffs „größere Wettbewerbsverzerrungen“ gegeben, sondern lediglich ausgeführt, daß eine **„Beurteilung wirtschaftlicher Faktoren“** erforderlich sei (*EuGH*, UR 1991, 77).

Der BFH bejahte in einer Entscheidung (Parkhaus-Fall) „größere Wettbewerbsverzerrungen“, ohne jedoch dieses Tatbestandsmerkmal näher zu erläutern. Er führte lediglich aus, daß die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber solchen Steuerpflichtigen führen würde, die Parkplätze in Parkhäusern steuerpflichtig überlassen. In einem späteren Urteil allerdings umschrieb er die „größere Wettbewerbsverzerrungen“ als „unbillige Benachteiligung“.

ßeren Wettbewerbsverzerrungen“ damit, daß die unterschiedliche umsatzsteuerliche Belastung „intensive und nachhaltige Auswirkungen“ in der betreffenden Branche zur Folge habe (*BFH*, BStBl. II 1999, 418). Diese Auslegung ist in der Literatur auf Zustimmung gestoßen (*Lange*, UR 1999, 390). Demnach setzen **größere Wettbewerbsverzerrungen mehr als eine bloße Wettbewerbsbeeinträchtigung** voraus.

Nach einer weiteren in der Literatur vertretenen Auffassung kann Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie allein im Hinblick auf Art. 93 EGV interpretiert werden, „so daß größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann gegeben sein können, wenn dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes gefährdet sein könnte“ (*Stadie*, UR 1997, 263). Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie ist jedoch die **Sicherung der Steuerneutralität**. Dementsprechend kann eine Verletzung dieses Prinzips durch eine konkrete und spürbare Beeinträchtigung privater Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des Sitzes oder des Wirkungsbereiches des Trägers öffentlicher Gewalt – wie etwa einer Gemeinde – nicht mit dem Hinweis verneint werden, daß dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird (*Lange*, UR 1999, 387). Vielmehr ist bei der Beurteilung größerer Wettbewerbsverzerrungen auf den **konkreten Wirkungsbereich** der Einrichtung des öffentlichen Rechts abzustellen (*BFH*, BStBl. II 1998, 410; II 1999, 418). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß es im Wirkungsbereich der kommunalen Abwasserentsorgung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen muß. Weitergehende Auswirkungen müssen nicht gegeben sein.

Nach *Klenk* führt die **Nichtbesteuerung** von Personen des öffentlichen Rechts regelmäßig zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Person des öffentlichen Rechts die öffentliche Aufgabe **befreiend auf private Unternehmen** übertragen kann. Demgegenüber dürften nach seiner Sicht keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn sich die Person des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe eines Privatunternehmers lediglich als **Erfüllungsgehilfen** oder Verwaltungshelfers bedienen kann (*Klenk*, in: *Sölch/Ringleb/List*, UStG, § 2 Rdnr. 231 unter Hinweis auf *BFH*, BStBl. II 1998, 410 zur Abwasserbeseitigung). Nach dieser Ansicht läßt sich bei einer um **16 % niedrigeren Gebührenrechnung** für den Entsorgungspflichtigen eine „größere Wettbewerbsverzerrung“ zu Lasten der privaten Abwasserentsorger durch die Umsatzsteuerbefreiung bejahen. Es ist indessen fraglich, ob eine Auffassung, die auf die befreiende Übertragung auf private Dritte abstellt um das Tatbestandsmerkmal der „größeren Wettbewerbsverzerrung“ zu bejahen, mit der Rechtsprechung des EuGH übereinstimmt. Wie bereits ausgeführt, sieht der EuGH eine „Beurteilung wirtschaftlicher Faktoren“ (*EuGH*, UR 1991, 77) für maßgebend an. Eine **Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen** der Umsatzsteuerbefreiung für kommunale Abwasserentsorger ist indes **außerordentlich komplex**. Dies werden die unter C III. anzustellenden Berechnungen der **fiskalischen Auswirkungen** zeigen.

Im vorliegenden Zusammenhang genügt allerdings schon eine **vordergründige Betrachtung** dieser wirtschaftlichen Auswirkungen, um zu einer **eindeutigen** Aussage kommen zu können: Aus Sicht der **Entsorgungspflichtigen** führt eine um 16 % erhöhte Rechnung jedenfalls dann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, wenn sie nicht zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind. Aus Sicht der **Abwasserentsorger** ist ebenfalls der **Vorsteuerabzug** der **entscheidende Hebel** für die wirtschaftlichen

Auswirkungen. In Jahren mit hohen Investitionen ist der private Dritte, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gegenüber den kommunalen Abwasserentsorgern im Vorteil. In anderen Jahren verkehrt sich dieser Vorteil in einen Nachteil. Nimmt man aber als Meßlatte die **Steuerneutralität**, so müssen in eine Gesamtbetrachtung die Schwankungen **oberhalb** und **unterhalb** dieser Meßlatte einbezogen werden. Da das Ziel der Steuerneutralität in keinem Jahr erreicht wird, bleibt der Wettbewerb **ständig verzerrt**. Bei der „Beurteilung der wirtschaftlichen Faktoren“ (EuGH, UR 1991, 77) dürfte eine solche **Gesamtbetrachtung** über die einzelnen Steuerjahre hinweg den Ausschlag dafür geben, das Tatbestandsmerkmal der „größeren Wettbewerbsverzerrung“ zu bejahen.

#### d) *Ergebnis*

Die von Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie geforderte Wettbewerbsneutralität wird vom nationalen Umsatzsteuerrecht nicht gewährleistet. Auch wenn es nicht erforderlich ist, die in der Richtlinie genannten Kriterien wörtlich in nationales Recht zu übernehmen, so muß doch das von der Richtlinie gewünschte Ergebnis auch bei Anwendung des nationalen Rechts erzielt werden. Ist dies nicht der Fall, so ist das nationale Recht richtlinienkonform auszulegen.

Die Richtlinie verlangt, daß hoheitliche Tätigkeiten einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn die Behandlung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen – hier der kommunalen Abwasserentsorgung – als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Tätigkeit der kommunalen Abwasserentsorgung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine hoheitliche Tätigkeit im Sinn der Richtlinie. Da die Tätigkeit auch in Konkurrenz zu Privaten ausgeübt werden kann, besteht eine Wettbewerbslage. Diese wird durch die Umsatzsteuerbefreiung der Tätigkeiten der kommunalen Entsorgung zu Lasten der privaten Dritten verzerrt. Die Wettbewerbsverzerrung ist angesichts der um 16 % geringeren Gebühren und des beträchtlichen Jahresumsatzes der kommunalen Abwasserentsorger durchaus als nachhaltig und erheblich zu bezeichnen, so daß auch größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Das europäische Recht gebietet somit eine Unterwerfung der Abwasserentsorgung kommunaler Betriebe trotz ihres hoheitlichen Charakters unter die Umsatzsteuerpflicht. **§ 2 Abs. 3 UStG ist entsprechend richtlinienkonform auszulegen.**

### **6. Ermäßigte Umsatzsteuer für Wasser und Abwasser?**

Dieses Ergebnis, wonach europäisches Recht verlangt, die Abwasserentsorgung – gleich von wem sie erbracht wird – mit 16 % Umsatzsteuer zu besteuern, entspricht nicht der Wunschvorstellung der deutschen Wasserwirtschaft. Sie fordert vielmehr durchweg und einhellig, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 %, der für die Wasserversorgung gilt, auch für die Abwasserentsorgung einzuführen. Nicht nur der Wasserwirtschaft, sondern auch den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung und vor allem den Abwasserentsorgungsgebührenpflichtigen dürfte ein Steuersatz von 16 % Gänsehaut verursachen. Dies gilt um so mehr, weil die Umsatzsteuer letztlich nicht alle Gebührenpflichtigen, sondern nur die sog. Endverbraucher und damit letztlich die Privathaushalte treffen wird. Beispielsweise kommen die Abfall- und Abwasserproduzenten, welche selbst Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes sind, ja durchaus in den Genuß der Vorsteuerabzugsberechtigung, so daß die auf

die Gebühren aufgeschlagene Mehrwertsteuer für diese Gewerbebetriebe letztlich nur einen Durchlaufposten darstellen wird. Die Privathaushalte haben diese Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nicht.

Wie sich im folgenden zeigen wird, läßt sich die gemeinsame Forderung eines ermäßigten Steuersatzes für Abwasser nationalrechtlich leicht erfüllen, europarechtliche Bedenken sind hingegen nicht von der Hand zu weisen.

Nationalrechtlich bedürfte es einer Ergänzung der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, die unter Nr. 34 lediglich Wasser, nicht aber Abwasser dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterwirft. Zwar erstreckt sich diese Steuerermäßigung für Wasserlieferungen auch auf Nebenleistungen (*Langer*, in: *Hartmann/Metzenmacher*, UStG, § 12 Abs. 2 Nr. 1, Rdnr. 90). Die Abwasserentsorgung als Nebenleistung der Wasserlieferung anzusehen, dürfte indes nur schwer vertretbar sein. Eine Ergänzung des nationalen Rechts ist mithin notwendig. Eine solche Ergänzung stößt indes auf **europarechtliche** Bedenken. Ermäßigte Steuersätze können ab 1.1.1993 nur noch auf Güter und Dienstleistungen angewendet werden, die in dem neu eingefügten Anhang H der 6. EG-Richtlinie enthalten sind. Danach kann ein ermäßigter Satz gewährt werden für :

- Lieferung von Wasser (Anhang H, Kategorie 2),
- Leistungen im Zusammenhang mit der Reinigung von Straßen, Abfuhr von Hausmüll und der Abfallbeseitigung, soweit sie nicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, die insoweit nicht steuerbare Leistungen erbringen (Anhang H, Kategorie 17).

Die übrigen in Anhang H enthaltenen Gegenstände und Dienstleistungen kommen nicht in Betracht.

Es dürfte aber außerordentlich problematisch sein, Abwasser unter Wasser (Kategorie 2) oder Abfallbeseitigung (Kategorie 17) zu subsumieren.

Daß eine solche Subsumtion möglich ist, wird, soweit ersichtlich, vom umsatzsteuerlichen Schrifttum mit überzeugender Begründung nicht vertreten. Die Literatur schweigt zu dieser Frage ganz überwiegend. Die einzige ausführliche Stellungnahme findet sich in: *Der Gemeindehaushalt 1994*, S. 100, wo es heißt:

„Erträglicher wäre die Belastung durch die Umsatzsteuerpflicht, sofern die Entsorgung nicht dem vollen Steuersatz von 15 %, sondern dem ermäßigten Satz von 7 % unterworfen würde. Einen Weg, dieses Ziel zu erreichen, weist § 12 Abs. 2 Nr. 8a) UStG 1991. Danach gilt der ermäßigte Satz unter anderem für Leistungen von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Es erscheint indes nicht ganz einfach, eine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen. Natürlich können Gesetze und damit auch die einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung geändert werden, doch hat die herrschende, eher auf eine Förderung der „Vereinsmeierei“ gerichtete Interpretation der Gemeinnützigkeit ja auch eine kleine abwasserseitige Vorgeschichte. Es waren die Versuche einzelner Städte, gemeinnützige Gesellschaften zur Durchführung der Entsorgung zu bilden, die zu den restriktiven Auslegungen seitens der Finanzverwaltung führten. Nun würde sich

die Situation im Falle einer Änderung des Steuerrechts zwar grundlegend anders darstellen, aber eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer „Gemeinnützigkeitslösung“ scheint berechtigt.

Dies auch deshalb, weil es einen juristisch einfacheren und vielleicht saubereren Weg zum ermäßigten Umsatzsteuersatz gibt. Denn § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1991 ordnet dies auch für bestimmte, in einer Liste aufgeführte Lieferungen an. In dieser illustren Zusammenstellung findet sich neben vielen anderen auch die Lieferung von Wasser. Nicht zuletzt deshalb kam die erste Forderung, den bei der Wasserversorgung geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatz auch auf die Abwasserbeseitigung zu erstrecken, aus der Versorgungswirtschaft.“

Dazu ist zu sagen: Ein Versuch, die gesamte Abwasserentsorgung als gemeinnützig hinzustellen, dürfte nicht nur aus rechtlichen Gründen erfolglos sein. Es gibt keinen Grund, ein solches Vorgehen nur auf die Abwasserentsorgung zu erstrecken. Der gesamte Abfall, ja der gesamte Umweltbereich würde die gleiche Forderung erheben können. Soweit es um die Bezugnahme auf Wasser geht, erschöpft sich die Stellungnahme in einer Behauptung.

Im Gegensatz zu diesem Ergebnis, wonach es europarechtlich höchst problematisch ist, zu einem gemeinsamen ermäßigten Steuersatz für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu gelangen, steht freilich die Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten. Aus der Stellungnahme des BGW vom 27.11.1998 zur Entschließung der Europäischen Kommission über ein „Maßnahmepaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union“ ergibt sich, daß in Griechenland, Frankreich, Österreich und Portugal die Abwasserentsorgung dem ermäßigten Steuersatz unterworfen ist. Die Tatsache, daß die Abwasserentsorgung in anderen Mitgliedstaaten der EU ermäßigt besteuert wird, wird auch im Forschungsauftrag Nr. 30/60 des BMWi vom Oktober 1998 erwähnt. In dieser von K.U. Rudolph verfaßten Studie wird allerdings ausschließlich Frankreich als Land mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Abwasserentsorgungsleistungen erwähnt (*K.-U. Rudolph, Vergleich der Abwassergebühren im europäischen Rahmen, 1998, S. 120*). Angesichts dieses Befundes müßte es – erfreulicherweise – trotz der soeben gemachten Ausführungen möglich sein, auch in Deutschland den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Abwasserentsorgungsleistungen einzuführen. Ich schlage insofern vor, Erkundigungen bei der EU-Kommission, Generaldirektion XXI, einzuholen.

## 7. Ergebnis zu C II.

Die **erste Ausgangsfrage** lautete: Stellt es das Verfassungsrecht oder das Europarecht den Gemeinden frei, privaten Dritten den Zugang zum Abwassermarkt zu öffnen oder nicht? Haben diese einen einfachgesetzlichen verfassungs- bzw. europarechtlich erzwingbaren Anspruch?

Die **Antwort**: Verfassungsrecht und Europarecht geben privaten Dritten einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Zugang zum deutschen Abwassermarkt. Der jeweilige kommunale Hoheitsträger kann sich diesem Anspruch auf direkten Marktzugang oder zumindest auf Beleihung nicht unter Berufung auf sein hoheitliches Abwasserentsorgungsmonopol entziehen. Private und hoheitliche Abwasserentsorgungsunternehmen treten daher auf dem Abwassermarkt in Konkurrenz.

Die **zweite Ausgangsfrage** lautete: Liegt eine diskriminierende steuerliche Ungleichbehandlung privater Dritter auf dem deutschen Abwassermarkt vor und ist eine solche gegebenenfalls verfassungs- und europarechtlich zulässig?

Die **Antwort**: Die umsatzsteuerliche Behandlung der kommunalen Abwasserentsorger einerseits und der Abwasserentsorgung durch private Unternehmen andererseits führt zu einer Ungleichbehandlung. Diese Ungleichbehandlung und die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung können mangels eines sachlichen Grundes nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, so daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG vorliegt.

Die von Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 der 6. EG-Richtlinie geforderte Wettbewerbsneutralität wird vom nationalen Umsatzsteuerrecht nicht gewährleistet. Die Wettbewerbsverzerrung ist angesichts der um 16 % geringeren Gebühren und des beträchtlichen Jahresumsatzes der kommunalen Abwasserentsorger durchaus als nachhaltig und erheblich zu bezeichnen, so daß auch größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Das europäische Recht gebietet somit eine Unterwerfung der Abwasserentsorgung kommunaler Betriebe trotz ihres hoheitlichen Charakters unter die Umsatzsteuerpflicht. § 2 Abs. 3 UStG ist entsprechend richtlinienkonform auszulegen.

### III. Ökonomische Aspekte der Gleichstellung

Im zweiten Teil des Gutachtens sollen die finanziellen Auswirkungen der steuerlichen Gleichstellung von Wasserver- und Abwasserentsorgung quantitativ untersucht werden. Die Analyse geht von folgender Regelung bei der Besteuerung aus: „Unabhängig von der Organisationsform wird eine einheitliche Mehrwertsteuer von 7% bei vollem Vorsteuerabzug erhoben. Für alle sonstigen Regelungen wird die Abwasserentsorgung mit der gewerblichen Wasserversorgung gleichgestellt.“ Dazu sind Modelle zu bilden, die ein repräsentatives Bild der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Abwasserentsorgungsbetriebe abgeben.

Bereits an dieser Stelle sei jedoch besonders hervorgehoben, daß es **nicht** das Ziel dieser Studie ist, einen repräsentativen durchschnittlichen Abwasserbeitrag in Form einer **absoluten** Zahl zu ermitteln. Vielmehr sollen die **relativen** Veränderungen der Abwassergebühren nach alter und neuer Rechtslage untersucht werden. Da beide Varianten nach der gleichen Methodik berechnet werden, heben sich statistische Ungenauigkeiten im Vergleich beider Alternativen wieder auf. Ebenso kann das Mengengerüst nur einen groben Anhaltspunkt dafür liefern, wie die tatsächliche Finanzierungsstruktur, der Zustand von Kanalnetz und Kläranlage sowie die Gemeindegröße der abwasserentsorgenden Kommunen in der Bundesrepublik ist. Hier besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, für die weder eine hinreichende Datenbasis noch ein optimales Modell für die kommunale Abwasserentsorgung existiert. Vielmehr können solche Entscheidungen nur am konkreten Einzelfall untersucht und festgestellt werden.

Ausgehend von der Zielsetzung, die Auswirkungen auf die Abwassergebühren im Bundesgebiet sowie auf die Haushalte der Gebietskörperschaften quantitativ abzuschätzen, werden aufgrund der vorhandenen Datenbasis daher Vereinfachungen vorgenommen werden, die möglicherweise nicht im Einklang mit der konkreten Situation jedes Abwasserentsorgungsbetriebs in der Bundesrepublik stehen. Diese Ungenauigkeiten müssen im Einzelfall jedoch in Kauf genommen werden, um eine Aussage über die Gesamteffekte treffen zu können.

#### 1. Modellbildung

Ausgehend von einer ATV-Umfrage (abrufbar unter <http://www.atv.de>), maß das Kanalnetz in Deutschland im Jahr 1997 ca. 400.000 km. Im Jahr 2001 stehen in Deutschland etwa 450.000 km öffentliche Abwasserkanäle zur Verfügung (BMU, Der Wassersektor in Deutschland, 2001, S. 29). Die Wasseraufbereitung erfolgt in etwas mehr als 10.000 Kläranlagen (BDE, Die Entwicklung der Marktnachfrage nach Abwasserentsorgungsdienstleistungen in Deutschland, 1997). Im Gegensatz zur Situation in anderen europäischen Staaten wird die Abwasserentsorgung in Deutschland (Hrsg.: DEG, Wasserwirtschaft in Entwicklungs- und Transformationsländern, 1999, S. 30) derzeit nahezu ausschließlich von den Gemeinden betrieben. Dementsprechend erfolgt die Modellbildung anhand drei unterschiedlich großer kommunaler Abwasserentsorgungsbetriebe.

Zusätzlich muß danach unterschieden werden, in welchem Zustand sich Kläranlage und Kanalnetz befinden. Denn im Hinblick auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wirkt sich ein erhöhter Investitionsbedarf verstärkt aus. Aufgrund der großen Zahl an Kläranlagen ist eine detaillierte Untersuchung der Altersstruktur nicht möglich. Eine Untersuchung des BMU aus dem Jahre 1994 hat jedoch bereits Durchschnittswerte für eine Vielzahl von Kommunen ermittelt, die den Großteil der Kommunen zutreffend darstellen (*Gutachten der ROeG im Auftrag des BMU, Auswirkungen einer geplanten Steuerrechtsänderung für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1994*). Daher wird auf die dortigen Modellstrukturen zurückgegriffen.

Ziel der Untersuchung wird es sein, die Veränderungen der Abwasserentgelte durch eine Angleichung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgung an die Wasserversorgung zu quantifizieren. Dabei darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Untersuchung eine exakte Aussage über die absolute Veränderung des bundesdurchschnittlichen Abwasserentgelts in Höhe von 115 € p.a. (*LAWA, Jahresbericht der Wasserwirtschaft im Haushaltsjahr 2000*) liefern kann. Dies ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials für die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Wohl aber kann die Untersuchung die relative Veränderung der Abwasserentgelte quantifizieren. Dies ist jedoch ausreichend, um eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Steuerangleichung vornehmen zu können.

#### *a) Modelltypen nach Gemeindegröße und Investitionssituation*

Die Modellbildung orientiert sich an zwei Größen, durch die ein Abwasserentsorgungsbetrieb charakterisiert wird. Bei der kommunalen Ausrichtung der Abwasserentsorgung in Deutschland hängt die Betriebsgröße maßgeblich von der Gemeindegröße ab. Neben der Gemeindegröße erfordert die Abwasserentsorgung ein hohes Maß an kapitalintensivem Anlagevermögen. Der Investitions- und Finanzierungsbedarf wird dabei überwiegend von der Altersstruktur der Anlagen beeinflusst. Das Modell untersucht daher je drei verschiedene Ausprägungen dieser beiden Unternehmensparameter.

#### **aa) Modelltypen nach Gemeindegröße**

Im folgenden soll auf drei Gemeindegrößen zurückgegriffen werden: Der kleine Abwasserverband, die mittlere Gemeinde und die Großstadt. Diesen sind unterschiedliche Einwohnerwerte zugeordnet, die neben dem Abwasser der angeschlossenen Wohnbevölkerung auch das Abwasser von Gewerbe und Industrie berücksichtigen. Entsprechend der BMU-Untersuchung aus dem Jahre 1994 wird pauschal von einem Gewerbeanteil von 20% ausgegangen. Damit ergeben sich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße folgende Einwohnerwerte:

- (1) kleiner Abwasserverband mit 7.500 Einwohnerwerten
- (2) mittlere Gemeinde mit 35.000 Einwohnerwerten
- (3) Großstadt mit 150.000 Einwohnerwerten



Diese drei Modellgemeinden wurden 1994 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, daß diese Größenordnung auch im Jahr 2001 noch repräsentativ ist.

**bb) Modelltypen nach Investitionssituation**

Neben der Gemeindegröße ist das Ausmaß des zukünftigen Investitionsbedarfs zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der ATV-Untersuchung 1997 wurde ein Drittel der Kanalisation in Deutschland innerhalb der letzten 25 Jahre errichtet. Ein Drittel der Kanalisation ist zwischen 25 und 50 Jahre alt, während ein weiteres Drittel vor mehr als 50 Jahren gebaut wurde. 15% der Kanalisation in Deutschland sind sanierungsbedürftig. Zur Sanierung der gesamten öffentlichen Kanalisation wäre ein Finanzbedarf von ca. 50 Mrd. € erforderlich.

Ein Großteil der Kanalisation, die vor dem zweiten Weltkrieg errichtet wurde, befindet sich in den neuen Bundesländern. Etwa die Hälfte der dortigen Kanalisation ist damit älter als 50 Jahre. Legt man die durchschnittliche Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde, müssen zahlreiche Kanäle und Kläranlagen komplett erneuert werden, so daß ein erheblicher Investitionsbedarf besteht. Diese Variante zeichnet sich also dadurch aus, daß Kläranlage und Kanalnetz komplett neu erstellt werden müssen.

Der überwiegende Teil der Kanalnetze und Kläranlagen in den alten Bundesländern ist zwischen 25 und 50 Jahren alt, so daß teilweise Erneuerungen für den Altbestand erforderlich sind. Hier sind ebenfalls Neuinvestitionen erforderlich, jedoch in geringerem Ausmaß als bei vollständiger Neuanschaffung. Die Kläranlage soll etwa 30 Jahre alt sein, so daß entsprechende Erweiterungsinvestitionen erforderlich sind. Das Kanalnetz muß zu 30% erneuert werden.

Schließlich wird der Zustand der dritten Gruppe dadurch charakterisiert, daß sowohl Kanalnetz als auch Kläranlage innerhalb der letzten 25 Jahre erstellt wurden. In den nächsten Jahren sind keine Neuinvestitionen zu erwarten. Die bisherige Abnutzung von Kanalnetz und Kläranlage wird zum Zwecke der AfA-Kalkulation vernachlässigt.

**cc) Kombination aus Größe und Investitionssituation**

Kombiniert man die drei Größentypen mit den drei Investitionsalternativen, ergeben sich neun verschiedene Modelltypen, die anhand folgender Matrix dargestellt werden:

<b>Gemeindegröße</b>	<b>Investitionssituation</b>		
	Vollständige Neuanschaffung	Teilweise Neuanschaffung	Keine Neuanschaffung
Kleiner Abwasserverband	Modelltyp 1a	Modelltyp 1b	Modelltyp 1c
Mittelgroße Gemeinde	Modelltyp 2a	Modelltyp 2b	Modelltyp 2c
Großstadt	Modelltyp 3a	Modelltyp 3b	Modelltyp 3c

Entsprechend diesen neun Modelltypen ergeben sich verschiedene Ausgangsdaten für die Anschaffungskosten des Kanalnetzes und der Kläranlage. Mangels neueren Datenmaterials wird hierbei auf die BMU-Untersuchung aus dem Jahre 1994 zurückgegriffen. Die Werte wurden jedoch auf den Stand 2001 extrapoliert. Dabei werden die Anschaffungskosten zunächst ohne die Mehrwertsteuer ausgewiesen. Diese soll erst beim Vergleich zwischen Umsatzsteuerfreiheit und Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden. Damit ergeben sich folgende Strukturen des Anlagenbestandes:

(1) Modelltyp 1a - Kleiner Abwasserverband mit vollständiger Neuanschaffung

Neuinvestition

Kanalnetz	12.700.000	€
Kläranlage	3.590.000	€
<b>Gesamt</b>	<b>16.290.000</b>	<b>€</b>

(2) Modelltyp 1b - Kleiner Abwasserverband mit teilweiser Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	3.900.000	€
Kläranlage	1.050.000	€
<b>Gesamt</b>	<b>4.950.000</b>	<b>€</b>

Neuinvestition

Kanalnetz	4.400.000	€
Kläranlage	1.610.000	€
<b>Gesamt</b>	<b>6.010.000</b>	<b>€</b>

(3) Modelltyp 1c - Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	6.730.000	€
Kläranlage	3.070.000	€
Gesamt	9.800.000	€

## (4) Modelltyp 2a - Mittlere Gemeinde mit vollständiger Neuanschaffung

Neuinvestition

Kanalnetz	38.700.000	€
Kläranlage	15.400.000	€
Gesamt	54.100.000	€

## (5) Modelltyp 2b - Mittlere Gemeinde mit teilweiser Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	12.500.000	€
Kläranlage	2.640.000	€
Gesamt	15.140.000	€

Neuinvestition

Kanalnetz	13.200.000	€
Kläranlage	8.710.000	€
Gesamt	21.910.000	€

## (6) Modelltyp 2c - Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	19.600.000	€
Kläranlage	12.300.000	€
Gesamt	31.900.000	€

## (7) Modelltyp 3a - Großstadt mit vollständiger Neuanschaffung

Neuinvestition

Kanalnetz	125.300.000	€
Kläranlage	38.220.000	€
Gesamt	163.520.000	€

## (8) Modelltyp 3b - Großstadt mit teilweiser Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	38.400.000	€
Kläranlage	6.600.000	€
Gesamt	45.000.000	€

Neuinvestition

Kanalnetz	43.000.000	€
Kläranlage	21.800.000	€
Gesamt	64.800.000	€

## (9) Modelltyp 3c - Großstadt ohne Neuanschaffung

Altbestand

Kanalnetz	61.300.000	€
Kläranlage	30.900.000	€
Gesamt	92.200.000	€

Im BMU-Gutachten aus dem Jahre 1994 war seinerzeit davon ausgegangen worden, daß die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch Zuschüsse in Höhe von 30 % und durch Anliegerbeiträge in Höhe von 20 % gekürzt worden sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des BFH zur bilanziellen Behandlung von Investitionszuschüssen sowie den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 255 Abs. 1 S. 3 HGB. Wegen der schwieriger gewordenen Finanzsituation muß man für eine Zukunftsperspektive deutlich niedrigere Zuschußmittel unterstellen, zumal es sich zu einem größeren Anteil als früher um Sanierungs- und Modernisierungsinvestitionen handelt, welche zumeist nicht bezuschussungsfähig sind. Eine exakte Prognose für die mittlere Zuschußquote ist nicht möglich. Plausibel erscheint ein Wert von 15 %.

### b) *Gebührenkalkulation*

Die typische Kostenstruktur kommunaler Abwasserentsorgungsbetriebe setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Den Kapitalkosten und den Betriebskosten. Diese Kosten gehen in die Kalkulation der Abwassergebühren von privaten und öffentlich-rechtlichen Abwasserentsorgern ein. Nach langjährigen Erfahrungswerten teilen sich die Gesamtkosten etwa im Verhältnis 1:1 auf diese beiden Kostenfaktoren auf.

Die derzeitige Rechtslage in der Abwasserentsorgung führt dazu, daß nach den landesspezifischen KAG bei der Preiskalkulation das Kostendeckungsprinzip zur Anwendung kommt. Das bedeutet, die beauftragten Kommunen dürfen ihre Kosten auf die Verbraucher umlegen, jedoch keinen Gewinnzuschlag einkalkulieren (*BMU, Der Wassersektor in Deutschland, 2001, S. 16*). Um für private Unternehmen den Zugang zum Abwassermarkt attraktiv zu machen, muß jedoch die Möglichkeit bestehen, Gewinne zu erzielen. Im Modell wird dies durch die auch nach den KAG zulässige kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt. Damit fallen jedoch auch Ertragsteuern an, die ein gewinnmaximierendes Unternehmen ebenfalls in die Preiskalkulation einbeziehen muß.

### aa) *Kapitalkosten*

Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus Abschreibungen und Zinsen. Dabei entfallen auf Abschreibungen etwa 40%, auf Zinsen etwa 60% der gesamten Kapitalkosten.

#### (1) *Abschreibungen*

Nach den landesspezifischen KAG darf bei einer Gebührenberechnung nach dem Kostendeckungsprinzip der Werteverzehr des Anlagevermögens einbezogen werden. Handelsrechtlich drückt sich dies in den Abschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus. Steuerrechtlich spricht man von Absetzung für Abnutzung (AfA). Darauf wird von einigen Bundesländern auch bei der Gebührenberechnung nach KAG zurückgegriffen. Zwar sehen einige Bundesländer vor, die Abschreibung nach den Wiederbeschaffungszeitwerten zu bemessen. Um die Vergleichbarkeit mit privaten Unternehmen zu gewährleisten, die zwar in ihrer Preiskalkulation frei sind, bei der Gewinnermittlung aber an die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften gebunden sind, soll diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt werden.

Die Abschreibung orientiert sich damit an der handelsrechtlichen Regelung der §§ 253, 255 HGB. Nach § 253 Abs. 2 HGB bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter planmäßig auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen. Diese Beträge mindern den handels- und steuerrechtlichen Gewinn. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EStG beträgt die AfA für Betriebsgebäude zwischen 2% und 3%. Der genaue AfA-Satz ist abhängig vom Fertigstellungsdatum des Gebäudes.

Im Modell wird der AfA-Satz von 3% berücksichtigt. Für den Modelltyp a, der von der Neuanschaffung von Kanalnetz und Kläranlage ausgeht, entspricht dies der Gesetzeslage. Beim Modelltyp c wird davon ausgegangen, daß die Neuanschaffung bzw. Erstellung erst kürzlich erfolgt ist. Insofern ist nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG ebenfalls

von 3% AfA auszugehen. Modelltyp b geht dagegen von einer teilweisen Neuanschaffung und vorhandenem Altbestand aus. Hier müßte der Altbestand mit dem entsprechenden Satz, die Neuanschaffung mit dem AfA-Satz von 3% abgeschrieben werden. Um die Vergleichbarkeit der Modelltypen zu wahren wird hier jedoch vereinfachend ebenfalls ein einheitlicher AfA-Satz von 3% angesetzt.

Zwar wird durch die Orientierung der betrieblichen Gebäude-AfA vernachlässigt, daß das Anlagevermögen eines Abwasserentsorgungsbetriebes neben den Gebäuden und Bauten auch in erheblichem Umfang aus Maschinen besteht, die nach § 7 Abs. 1 EStG mit einem linearen AfA-Satz entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Da jedoch Anlagen mit verschiedener Nutzungsdauer eingesetzt werden, müßte aus Gründen der Vereinfachung ohnehin ein durchschnittlicher AfA-Satz angenommen werden. Hier bewegt sich der Satz von 3% gerade zwischen den Werten von 2% und 3,7%, die für die Abwasserentsorgung herangezogen werden. Bildet man eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 27,25 Jahren, erhält man einen Mischsatz von 3,7%. Orientiert man sich dagegen an der Obergrenze der Nutzungsdauer, muß man einen AfA-Satz von 2% annehmen. Beide Vorgehensweisen sind zulässig (*BDE, Entwicklung der Marktnachfrage nach Abwasserentsorgungsdienstleistungen, 1997, S. 95*). Insofern ist die Heranziehung des Satzes der Gebäude-AfA realitätsgerecht, da er zwischen beiden Werten liegt.

## (2) Zinsen

Neben den Abschreibungen auf das Kanalnetz und die Kläranlage ist auch die kalkulatorische Verzinsung des gesamten aufgewendeten Kapitals (*K.-U. Rudolph, Vergleich der Abwassergebühren im europäischen Rahmen, 1998, S. 20*) umlagefähig. Die einzelnen KAG unterscheiden dabei qualitativ nicht danach, ob kalkulatorische Zinsen für Fremd- oder Eigenkapital angesetzt werden. Die Interpretation ist allerdings unterschiedlich: Fremdkapitalzinsen sollen die von der Kommune tatsächlich verausgabten Zinsaufwendungen zur Fremdfinanzierung des Anlagevermögens ersetzen. Die kalkulatorischen Zinsen für das Eigenkapital müssen dagegen als Opportunitätskosten der Eigenfinanzierung interpretiert werden. Da beide Finanzierungsformen umlagefähig sind, ist eine Trennung nach Eigen- und Fremdkapitalverzinsung grundsätzlich möglich. Eine Spaltung in marktüblichen Zinssatz als Opportunitätskostensatz und Darlehenszinssatz für tatsächliche Ausgaben wird in der Praxis jedoch kaum vorgenommen (*K.-U. Rudolph, Vergleich der Abwassergebühren im europäischen Rahmen, 1998, S. 20*). Im folgenden wird daher von einer einheitlichen kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 5,0% p.a. ausgegangen.

Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich dabei am Grundsatz von Abschn. 28 Abs. 3 S. 4 KStR, wonach Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens mit Eigenkapital in Höhe von 30% des Anlagevermögens ausgestattet werden müssen (*Berkenheide, Die kommunale Abfallentsorgung – ein Betrieb gewerblicher Art, S. 99*). Die beabsichtigte Steueränderung soll es Kommunen ermöglichen, die Abwasserentsorgung im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art durchzuführen, um den Querverbund zwischen Wasserversorgung und Abwas-

serentsorgung zu ermöglichen. Damit greift nach neuer Rechtslage Abschn. 28 Abs. 3 S. 4 KStR, wenn die Abwasserentsorgung nicht in privater Rechtsform betrieben wird. Um eine Vergleichbarkeit der alten und neuen Rechtslage zu ermöglichen, wird daher jeweils von einer Eigenkapitalausstattung in dieser Höhe ausgegangen. Dieses Kapital ist sodann mit dem Zinssatz von 5% zu verzinsen.

Eine solche kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals ist für private Unternehmen handels- und steuerbilanziell nicht zulässig. Möglich ist allerdings, diese Verzinsung des Eigenkapitals als Gewinnmarge im Rahmen der Preiskalkulation zu interpretieren (*Brod, Die Besteuerung von Abwasser und Abfall, S. 4*). Insofern wird durch die Verzinsung des Eigenkapitals die Gewinnerzielungsabsicht privater Investoren berücksichtigt. Neben dieser Interpretation als Gewinnmarge dient der einheitliche Zinssatz zugleich als tatsächlicher Darlehenszinssatz für aufgenommenes Fremdkapital.

#### **bb) Betriebskosten**

Neben den Kapitalkosten fallen Betriebskosten in Form von Personalaufwand und Sachaufwand für Strom, Ersatzteile sowie Hilf- und Schmierstoffe an. Daneben gehören zu den Betriebskosten auch die Ausgaben für Reparaturen und Instandsetzung, Wartung und für allgemeine Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (*BDE, Die Entwicklung der Marktnachfrage nach Abwasserentsorgungsdienstleistungen in Deutschland, 1997, S. 72*).

Die der Modellrechnung zugrunde gelegten Betriebskosten ergeben sich aus Erfahrungswerten zur Kostenstruktur der Abwasserbeseitigung (*BMU, Der Wassersektor in Deutschland, 2001, S. 18*). Danach betragen die Betriebskosten weniger als 50% der Gesamtkosten. Für das Modell wurde die Annahme zugrunde gelegt, daß ca. 60% der Gesamtkosten auf Kapitalkosten und ca. 40% auf Betriebskosten entfallen. Im Modell orientiert sich die Höhe der Betriebskosten an der Höhe der Kapitalkosten von Modelltyp b (teilweise Neuanschaffung), die durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgegeben werden. Zudem werden die Betriebskosten im Verhältnis 1:2 aufgeteilt, so daß ein Drittel der Betriebskosten Personalkosten, zwei Drittel sonstige Kosten bzw. Sachaufwand sind. Für die einzelnen Modelltypen ergeben sich daher folgende Betriebskosten:

#### (1) Kleiner Abwasserverband

Kanalnetz	600.000	€	Sachaufwand	560.000	€
			u.a.		
Kläranlage	240.000	€	Personalaufwand	280.000	€
<hr/>			<hr/>		
Gesamt	840.000	€	Gesamt	840.000	€

## (2) Mittlere Gemeinde

Kanalnetz	1.540.000	€	Sachaufwand u.a.	1.500.000	€
Kläranlage	710.000	€	Personalauf- wand	750.000	€
<hr/>			<hr/>		
Gesamt	2.250.000	€	Gesamt	2.250.000	€

## (3) Großstadt

Kanalnetz	4.300.000	€	Sachaufwand u.a.	4.500.000	€
Kläranlage	2.440.000	€	Personalauf- wand	2.240.000	€
<hr/>			<hr/>		
Gesamt	6.740.000	€	Gesamt	6.740.000	€

Die ausgewiesenen Betriebskosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Im Rahmen der weiteren Untersuchung zur Umsatzsteuerpflicht der Abwasserentsorgung müssen jedoch auch umsatzsteuerpflichtige Vorleistungen erfaßt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß Betriebskosten in Form von Personalaufwand nicht mit Umsatzsteuer belastet sind, während Sachaufwendungen und sonstige Betriebskosten zusätzlich mit 16% Umsatzsteuer belastet sind und damit ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Aufteilung soll im folgenden auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs gelten.

**cc) Steuern**

Während nach alter Rechtslage lediglich die Umsatzsteuer auf die bezogenen Vorleistungen im Rahmen der Betriebskosten zu berücksichtigen waren, müssen nach der neuen Rechtslage verschiedene zusätzliche Steuerpflichten sowie die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG berücksichtigt werden. Eine Aufgabe des Gutachtens besteht dabei in der Analyse des Zusammenspiels dieser teilweise gegensätzlichen Belastungswirkungen. Daher werden die Wirkungen der jeweiligen Steuern hier zunächst dargestellt:

**(1) Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuerpflicht nach neuer Rechtslage bewirkt, daß der Abwasserentsorgungsbetrieb unabhängig von der Organisationsform umsatzsteuerpflichtig wird. Damit besteht nach § 15 UStG zugleich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Das bedeutet, die auf bezogene Lieferungen und Leistungen bezahlte Umsatzsteuer kann abgezogen werden und führt ggf. zu einer Steuererstattung, wenn die eigene umsatzsteuerliche Leistung zu einer geringeren Steuerschuld führt. Dies ist deshalb



bedeutsam, weil die Abwasserentsorgung mit 7% USt ermäßigt besteuert werden soll, die bezogenen Vorleistungen dagegen mit 16% Vorsteuer belastet sind.

Im Modell kann der Vorsteuerabzug nach neuer Rechtslage für die Neuanschaffung bzw. Neuerstellung des Kanalnetzes und der Kläranlage geltend gemacht werden. Deshalb brauchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nur in Höhe der Nettokosten finanziert zu werden. Dadurch sind allerdings auch die AfA-Beträge niedriger, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Wurde das Kanalnetz und die Kläranlage allerdings vor der Neuregelung angeschafft, bleibt es bei der Belastung der Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Umsatzsteuer. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die unter Geltung der alten Rechtslage getätigt werden, sind um die Umsatzsteuer zu erhöhen. Im Modelltyp b, bei dem der Altbestand durch zusätzliche Investitionen erweitert wird, führt dies dazu, daß die Umsatzsteuer auf dem Altbestand nicht abgezogen werden kann, während die Neuanschaffungen zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Neben der Umsatzsteuer für die Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der Vorsteuerabzug für die bezogenen Sachaufwendungen geltend gemacht werden. Die Personalkosten sind dagegen nicht mit Vorsteuer belastet.

Dafür müssen die Abwassergebühren um den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% erhöht werden. Sollte der Abnehmer der Entsorgungsleistung ebenfalls Unternehmer i.S.d. UStG sein, kann er diesen Betrag seinerseits als Vorsteuer geltend machen. Für ihn ermäßigt sich die effektive Gebührenbelastung also wiederum um diesen Satz. Dieser Effekt wurde aus Vereinfachungsgründen zwar nicht berücksichtigt, führt jedoch effektiv zu einer Absenkung der durchschnittlichen Abwassergebühr pro Einwohnerwert.

Nach alter Rechtslage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Umsatzsteuer zu erhöhen. Mangels eigener Umsatzsteuerpflicht kann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Damit muß der Bruttowert des Anlagevermögens finanziert werden. Dadurch erhöhen sich jedoch auch die umlagefähigen Kapitalkosten. Daneben lastet auch auf den bezogenen Lieferungen und Leistungen, die als Sachaufwendungen ausgewiesen sind, Umsatzsteuer in Höhe von 16%, die nicht abgezogen werden darf. Dafür ist die Abwassergebühr ihrerseits umsatzsteuerfrei, so daß auch ein gewerblicher Abnehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

## **(2) Gewerbesteuer**

Nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer stellt die Gewerbeertragsteuer neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer eine zusätzliche Ertragsteuer für Gewerbetreibende dar. Durch die neue Rechtslage werden Abwasserentsorgungsbetriebe unabhängig von der Organisationsform gewerbesteuerpflichtig.

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist nach § 7 GewStG der nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um bestimmte Beträge nach § 8 GewStG zu erhöhen und nach § 9 GewStG zu ermäßigen ist. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage kommt der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG besondere Bedeutung zu. Dadurch werden dem Gewinn die Hälfte der Entgelte für Dauerschulden hinzugerechnet, so daß die Hälfte der Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Anlagevermögens gewerbesteuerpflichtig wird. Dies stellt eine beachtliche Gegenposition zum Finanzierungseffekt des Vorsteuerabzugs dar. Diese Belastung besteht nach alter Rechtslage nicht.

Neben der Höhe der Bemessungsgrundlage hängt die tatsächliche Belastung mit Gewerbesteuer vom gemeindlichen Hebesatz ab. Das Modell geht dabei einheitlich von einem Hebesatz von 400% aus, der an den Durchschnittswert von 428% im Jahre 2001 angenähert ist (*Institut „Finanzen und Steuern“*, Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze, 2001, S. 31). Dabei liegen kleinere Gemeinden erfahrungsgemäß unter diesem Wert, während größere Gemeinden, insbesondere Großstädte, diesen Durchschnittssatz erheblich überschreiten.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist zu beachten, daß die Anknüpfung an die Gewinnermittlungsvorschriften nach EStG und KStG zur Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei ihrer eigenen Bemessungsgrundlage führt. Dies wird durch folgende Formel berücksichtigt:

$$\frac{\text{Hebesatz}}{2000 + \text{Hebesatz}} \quad \text{Damit beträgt die Belastung mit Gewerbesteuer im Modell} \\ 16,67\%.$$

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Abwasserentsorgung derzeit als hoheitliche Tätigkeit anzusehen (*BFH* vom 08.01.1998 – V R 32/97, BStBl. II 1998, 410). Die Neuregelung soll unter anderem die Bildung des Querverbundes aus Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie ggf. noch weiterer kommunaler Dienstleistungen wie Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe oder Flughafenbetriebe ermöglichen. Ein solcher Verbund kann jedoch nicht zwischen Hoheitsbetrieben und Betrieben gewerblicher Art bestehen. Solch eine Zusammenfassung wäre nach der Rechtsprechung des BFH (*BFH* vom 10.07.1962 – I 164/59 S, BStBl. III 1962, 448 ff.), der sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen hat (KStR 1995 zu § 4 KStG, Abs. 8), nicht zulässig. Deshalb muß es im Bestreben der Neuregelung liegen, die kommunale Abwasserentsorgung nicht mehr als Hoheitsbetrieb, sondern vielmehr als Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG einzustufen. Damit wäre sodann die Zusammenfassung mit anderen Betrieben gewerblicher Art - insbesondere der kommunalen Wasserversorgung nach § 4 Abs. 3 KStG - möglich.

Ein Betrieb gewerblicher Art ist zwar stets körperschaftsteuerpflichtig. Bei Fehlen der Einnahmenerzielungsabsicht entfällt jedoch das Merkmal des Gewerbebetriebs, so daß er nicht gewerbesteuerpflichtig würde (vgl. *Felder*, in: *Dötsch/Eversberg/Jost/Witt*, § 4 Rdnr. 32; *Heidemann*, in: *Fettig/Späth*, Privatisierung kommunaler Aufgaben, S. 84). Zur Beurteilung dieser Frage ist § 2 Abs. 1

GewStDV 1991 heranzuziehen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbe betrieben werden. Nach Satz 2 gilt dies auch für die Versorgung mit Wasser. Daraus ergibt sich zunächst, daß die Wasserversorgung grundsätzlich als Gewerbebetrieb anzusehen ist (vgl. *Lenski/Steinberg*, GewStG, § 2 Rdnr. 2035 „Wasserversorgung“ m.w.N.). Dennoch erfordert dies im Einzelfall, daß Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muß (*Güroff*, in: *Glanegger/Güroff*, GewStG, § 2 Rdnr. 166). Jedoch führt bereits die Zusammenfassung mehrerer Betriebe gewerblicher Art dazu, daß sich die Absicht der Gewinnerzielung nicht mehr nur auf den Einzelbetrieb, sondern auf den Gesamtbetrieb zu erstrecken braucht. Besteht bei einer Gesamtbetrachtung also eine positive Gewinnerwartung für den Gesamtbetrieb, liegt Gewinnerzielungsabsicht für den Gesamtbetrieb vor, ohne daß es auf die Einzelbetriebe ankommt (vgl. *Lenski/Steinberg*, GewStG, § 2 Rdnr. 2032). Soll ein Querverbund mit anderen Versorgungs-, Verkehrs-, Hafen- und Flughafenbetrieben erfolgen, kann dies ausreichen, um Gewinnerzielungsabsicht für den Gesamtbetrieb zu begründen. Dies würde zur Gewerbsteuerpflicht auch der Abwasserentsorgung führen.

Gleichwohl kann fehlende Gewinnerzielungsabsicht bei Versorgungsbetrieben – und nach der Gleichstellung auch bei Entsorgungsbetrieben – zu einem Wegfall der Gewerbsteuerpflicht führen. Als problematisch stellt sich hier allerdings die Quantifizierung der Entsorgungsbetriebe dar, bei denen von fehlender Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden kann. Jedenfalls aber führt dieses Modell mit fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht zur Gleichbehandlung öffentlicher und privater Entsorgungsunternehmen. Soll die Neuregelung dem Rechnung tragen, müßte es zu einem Gleichlauf auch bei der Gewerbebesteuer kommen. Im Modell wird daher in einer ersten Variante davon ausgegangen, daß nach der Neuregelung öffentliche und private Entsorgungsunternehmen gleichermaßen gewerbsteuerpflichtig sind. In einer zweiten Variante wird dagegen der Möglichkeit Rechnung getragen, daß bei Betrieben gewerblicher Art die Gewinnerzielungsabsicht fehlen kann, so daß für diese keine Gewerbsteuerpflicht entsteht. Für die Berechnung des Steueraufkommens in der zweiten Variante wird davon ausgegangen, daß 15% der Betriebe bereits privatrechtlich organisiert und damit gewerbsteuerpflichtig sind. Die verbleibenden 85% sollen sodann hälftig auf solche Entsorgungsunternehmen mit und solche ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgeteilt werden.

### **(3) Körperschaftsteuer**

Geht man davon aus, daß die Abwasserentsorgung nach neuer Rechtslage entweder privatrechtlich in Form einer Kapitalgesellschaft oder als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG organisiert wird, fällt neben der Gewerbebesteuer auch Körperschaftsteuer an. Innerhalb der Modellrechnung ist die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 5%, die als Gewinnzuschlag in die Gebührenkalkulation mit einfließt, Gewinn i.S.d. KStG. Dieser Betrag ist jedoch um die Gewerbebesteuer zu kürzen, die als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Der Steuersatz der Körperschaftsteuer beträgt seit dem 01.01.2001 nach § 23 Abs. 1 KStG einheitlich 25%.

## **2. Modellberechnungen**

Die Analyse der Gleichstellung wird im folgenden unter zwei Gesichtspunkten quantitativ untersucht. Zunächst werden die Veränderungen der Abwassergebühren für die neun Modelltypen berechnet. Sodann werden diese Veränderungen nach ihren Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften des Bund, der Länder und der Gemeinden untersucht.

### *a) Veränderung der Abwassergebühren*

Die Auswirkungen auf die Abwassergebühren der einzelnen Modellgemeinden bilden den Schwerpunkt der Untersuchung. Zunächst wird die Berechnungsmethode dargestellt. Daran schließt sich die Darstellung der Ergebnisse, die detailliert dem Anhang entnommen werden können, und deren Interpretation an.

#### **aa) Berechnungsmethode**

Die Berechnung der Abwassergebühr erfolgt in allen neun Modelltypen nach dem gleichen Schema: Zunächst wird der Kreditbedarf ermittelt, an den sich die Gebührenkalkulation für die Jahre 2002 bis 2016 anschließt. Schließlich muß die Berechnung des Folgejahres durch die Verwendung des Gebührenaufkommens angepaßt werden.

#### **(1) Kreditbedarf**

Zunächst werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens für das Kanalnetz und die Kläranlage ermittelt. Dadurch wird entsprechend Abschn. 28 Abs. 3 S. 4 KStR zugleich das notwendige Eigenkapital in Höhe von 30% des Anlagevermögens vorgegeben. Zieht man das Eigenkapital von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ab, ergibt sich der Bedarf an Fremdmitteln. Das bedeutet, der Kredit wird in Höhe der Differenz aus Anschaffungskosten und Eigenkapitalausstattung valuiert.

Dabei wird im Modell vereinfachend davon ausgegangen, daß sämtliche Neuanschaffungen im Jahr 2002 erfolgen. Die Ermittlung des Kreditbedarfs und der Eigenkapitalausstattung wird daher nur für das Jahr 2002 vorgenommen.

## **(2) Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation setzt zunächst bei den Kapital- und Betriebskosten an. Nach neuer Rechtslage sind zusätzlich die Ertragsteuern GewSt und KSt mit einzu-beziehen.

Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus dem Abschreibungsbetrag und den Zinsen für Eigen- und Fremdkapital. Die Abschreibung beträgt für jedes Jahr der Untersuchung 3% der zuvor ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Eigenkapitalzinsen betragen 5% des Eigenkapitals, die Fremdkapitalzinsen 5% der Kreditvalutierung. Diese sinkt durch Tilgungen, so daß die Fremdkapitalzinsen über den Betrachtungszeitraum abnehmen.

Die Betriebskosten setzen sich aus Sachaufwendungen und Personalaufwand zu-sammen. Beide Betriebskosten erhöhen sich pro Jahr um 1,5%. Die Sachaufwen-dungen werden um die Umsatzsteuer erhöht, die nach neuer Rechtslage wieder als Vorsteuer abgezogen wird.

Nach neuer Rechtslage umfaßt die Gebührenberechnung zudem die GewSt und die KSt. Die Bemessungsgrundlage der GewSt setzt sich zusammen aus den Zinsen auf das Eigenkapital, die als Gewinn anzusehen sind (*Brod*, Die Besteuerung von Ab-wasser und Abfall, S. 4), sowie der Hälfte der Fremdkapitalzinsen. Die GewSt-Belastung beträgt 16,67% der Bemessungsgrundlage. Die Zinsen auf das Eigenka-pital bilden zudem die Bemessungsgrundlage der KSt, die noch um die GewSt-Belastung zu kürzen ist. Die Differenz wird mit dem KSt-Satz von 25% versteuert.

Die Summe aus Kapitalkosten, Betriebskosten und Steuern bildet den gesamten Gebührenbedarf pro Jahr, der nach neuer Rechtslage noch um die Umsatzsteuer in Höhe von 7% zu erhöhen ist. Teilt man diesen Betrag durch die Anzahl der Einwoh-nerwerte, die vom jeweiligen Modelltyp abhängt, erhält man die Abwassergebühr pro Einwohnerwert.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es nicht Aufgabe dieser Untersuchung ist, einen genauen Durchschnittssteuersatz der Abwassergebühren zu ermitteln. Vielmehr wird die Kalkulation der Abwassergebühren nur vorgenom-men, um relative Veränderungen nach alter und neuer Rechtslage zu ermitteln. Aus-sagekräftiger als der absolute Betrag der Abwassergebühr ist daher die relative Ver-änderung.

## **(3) Beitragsverwendung**

Der größte Teil des Gebührenaufkommens dient dazu, tatsächlich abgeflossene Ausgaben zu decken. So gleichen die Gebühreneinnahmen lediglich den Abfluß li-

quider Mittel für Fremdkapitalzinsen und Sach- und Personalaufwendungen aus. Dagegen führen die Abschreibungen zwar zu einer Gewinnminderung, nicht aber zu einem Mittelabfluß. Das bedeutet, die Abschreibungen sind umlagefähig, das entsprechende Gebührenaufkommen erhöht aber die liquiden Mittel. Durch die Abschreibungen sinkt jedoch der Buchwert des Anlagevermögens. Die Abschreibungsrückflüsse sollten daher entweder dazu verwendet werden, den tatsächlichen Werteverzehr durch Neuinvestitionen auszugleichen. Dann würde man von Innenfinanzierung sprechen. Oder aber die Rückflüsse können verwendet werden, um Fremdkapital zu tilgen. Aus Vereinfachungsgründen geht das Modell davon aus, daß der Kredit in Höhe der Abschreibungsrückflüsse jedes Jahr getilgt wird. Damit reduziert sich die Zinsbelastung des Folgejahres entsprechend. Während das Gesamtkapital sinkt, bleibt das Eigenkapital dagegen unverändert.

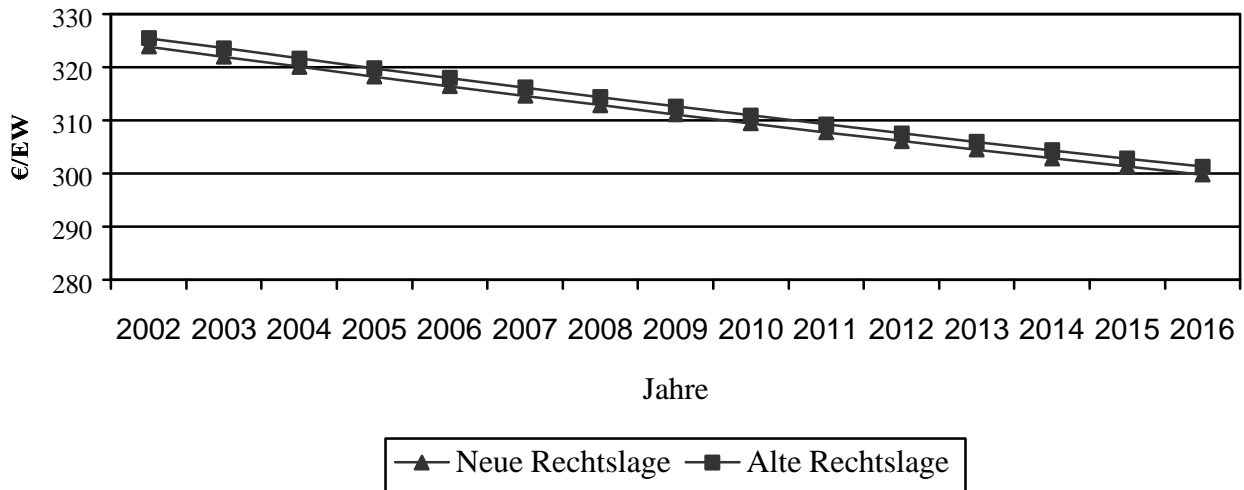
Zwar könnten Gemeinden, die die Abwasserentsorgung in Form eines Betriebs gewerblicher Art betreiben, die Eigenkapitalausstattung nun gemäß Abschn. 28 Abs. 3 S. 4 KStR reduzieren, da der Wert des Anlagevermögens gesunken ist. Wird die Abwasserentsorgung dagegen in der Organisationsform der Kapitalgesellschaft betrieben, könnte dies nur in Form der Eigenkapitalherabsetzung erfolgen. Eine solche ist gesellschaftsrechtlich aber nur unter restriktiven Bedingungen möglich und kann unter Umständen zu einer Reduzierung der Bonität führen. Zudem dürfen bestimmte Mindestgrenzen nicht unterschritten werden. Daher wird davon ausgegangen, daß die Eigenkapitalausstattung im Betrachtungszeitpunkt konstant bleibt. Damit verändern sich auch die Zinsen auf das Eigenkapital nicht.

Diese könnten zwar ebenfalls zur Kredittilgung eingesetzt werden. Damit würde aber der Anreiz für private Investoren reduziert werden, Kapital im Unternehmen anzulegen. Zwar würde dadurch der Wert der Beteiligung steigen, da die Kreditbelastung weiter reduziert würde. Die Kredittilgung mit Eigenkapitalzinsen käme dann der Theasaurierung von Gewinnen gleich. Eine Gewinnrealisierung würde dann jedoch erst mit Veräußerung der Anteile erfolgen. Da ein häufig wechselnder Gesellschafterbestand aber nicht den Zielsetzungen der neuen Rechtslage entspricht, wird daher von der jährlichen Gewinnausschüttung an die Anteilseigner ausgegangen, so daß sich die Eigenkapitalzinsen nicht auf das Folgejahr auswirken.

### ***bb) Ergebnis und Interpretation (Variante 1)***

Nach der Darstellung der Berechnungsmethode werden nun die Auswirkungen der neuen Rechtslage bei den neun Modelltypen dargestellt und interpretiert. Zunächst wird der kleine Abwasserverband, danach die mittelgroße Gemeinde und sodann die Großstadt analysiert.

**(1) Kleiner Abwasserverband mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 1a)**

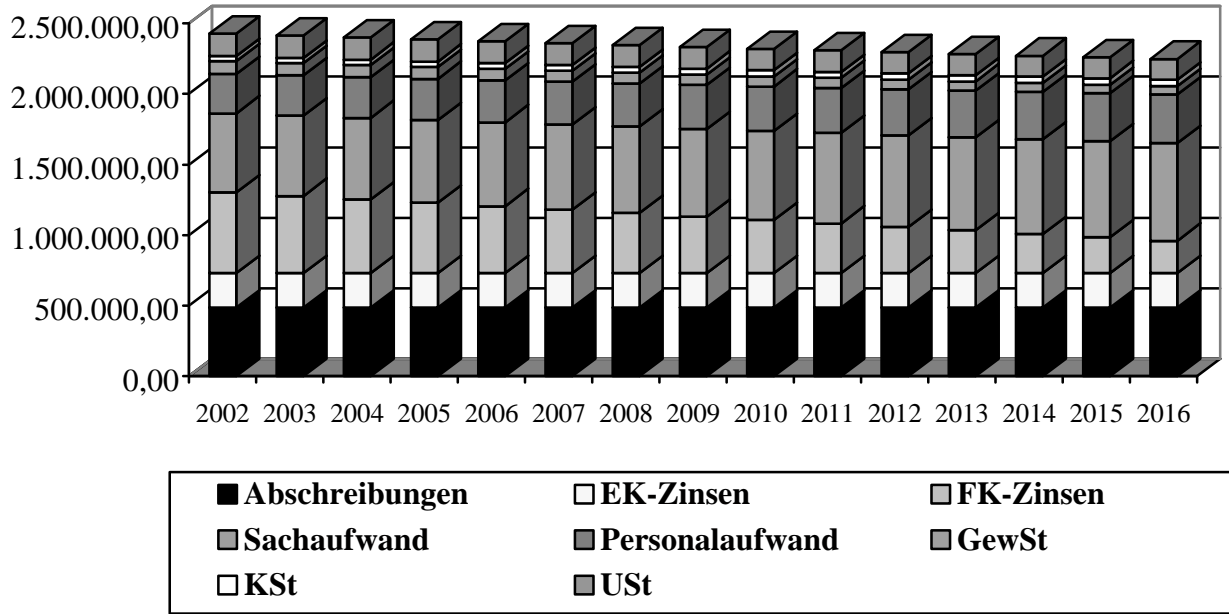


Der Modelltyp 1a kennzeichnet einen kleinen Abwasserverband, der sowohl Kanalnetz als auch Kläranlage vollständig neu anschafft.

Die Umsatzsteuerpflicht mit ermäßigtem Steuersatz von 7% und zusätzlicher Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führt zu einer Ermäßigung der Abwassergebühren. Im Modell ergibt sich eine jährliche Minderbelastung zwischen 1,49 €/EW und 1,59 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 0,48 und 0,49%.

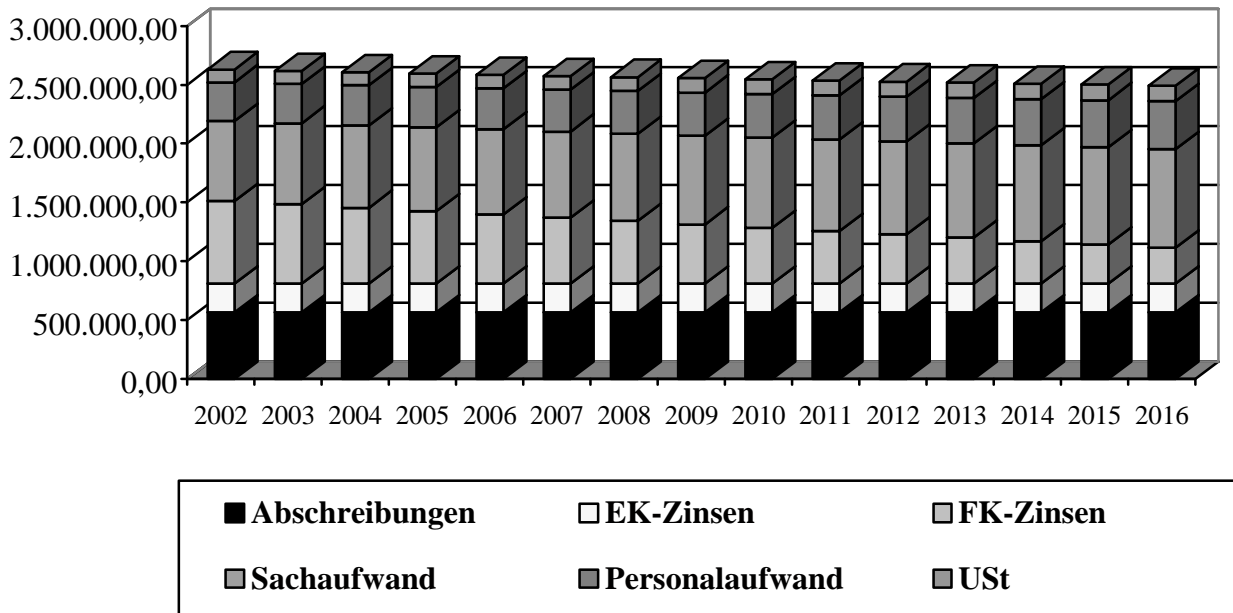
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 24,08 €/EW nach neuer Rechtslage sowie um 24,18 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 7,43% nach neuer und alter Rechtslage. Dieses Absinken der Gebühren wird durch die Modellannahme verursacht, daß die Abschreibungsrückflüsse zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Dadurch sinkt in jedem Jahr die Belastung mit Fremdkapitalzins und damit der Gebührenbedarf. Dies zeigt die Übersicht zur Gebührenstruktur.

### Gebührenstruktur neue Rechtslage



Die Gebührenstruktur zeigt, daß die Bestandteile Kapitalkosten und Betriebskosten aufgrund des Vorsteuerabzugs nach neuer Rechtslage geringer sind als nach der

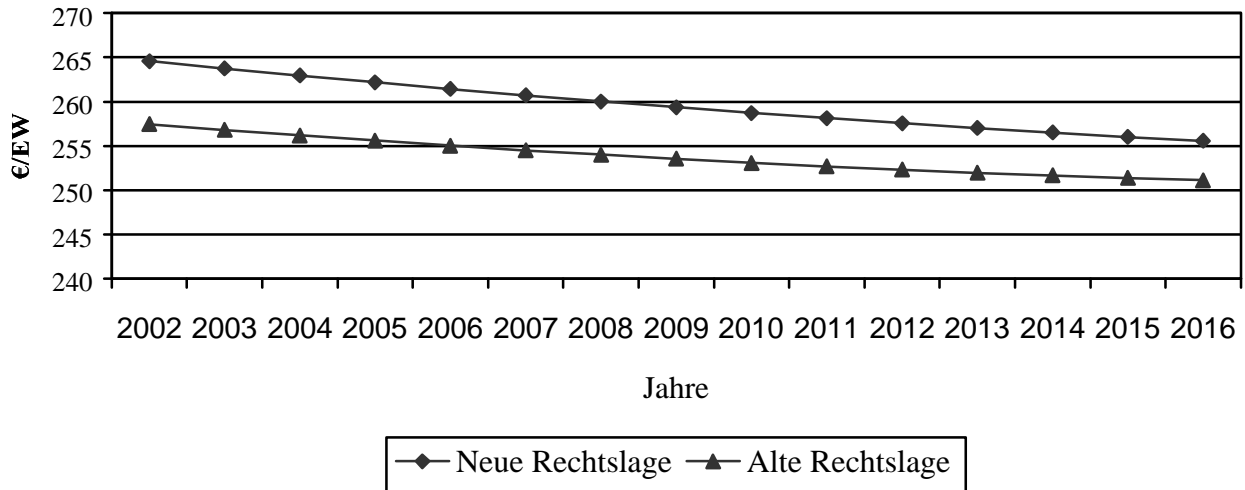
### Gebührenstruktur alte Rechtslage



alten Rechtslage. Diese Vergünstigung wird zwar durch die Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht auf die Abwassergebühr wieder kompensiert. Dabei nimmt die Körperschaftsteuer jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein. Aufgrund der hohen Neuanschaffungen überwiegt jedoch der gebührenerkennende Vorsteuerabzugseffekt



**.(2) Kleiner Abwasserverband mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 1b)**



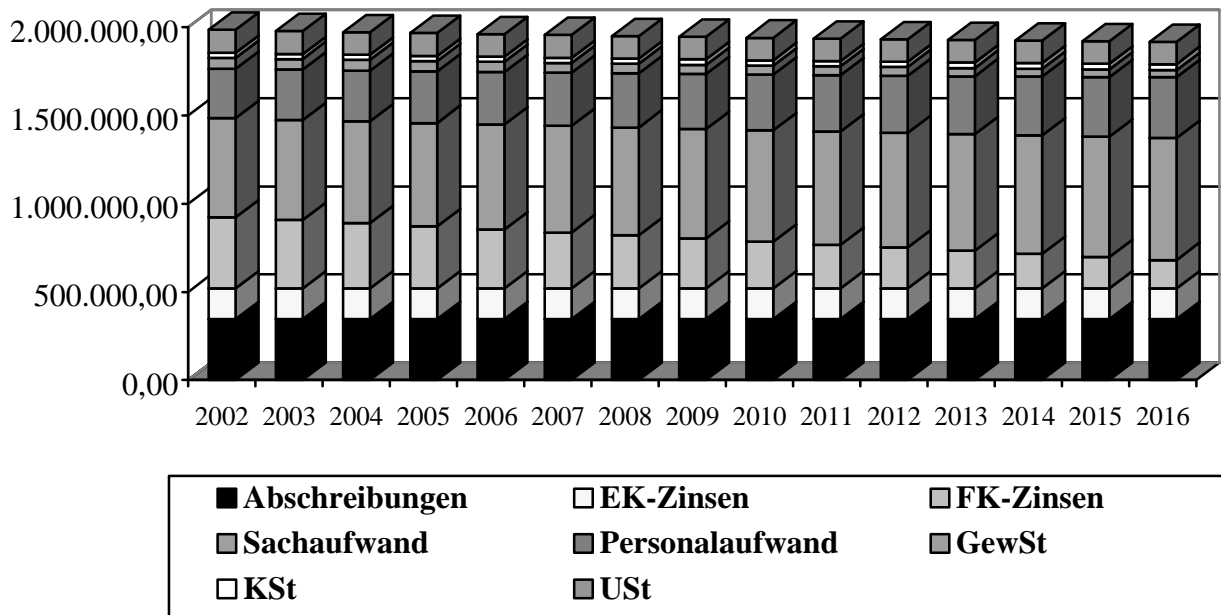
Der Modelltyp 1b kennzeichnet einen kleinen Abwasserverband, der einen Altbestand des Kanalnetzes als auch der Kläranlage aufweist. Beide Wirtschaftsgüter sind zwischen 25 und 30 Jahre alt, so daß Neuinvestitionen erforderlich werden. Diese berechtigen nach neuer Rechtslage zum Vorsteuerabzug.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, die jedoch mit der Umsatzsteuerpflicht der Abwassergebühr zum ermäßigten Steuersatz und der Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer verbunden ist, führt zu einer Erhöhung der Abwassergebühren zwischen 4,45 €/EW und 7,14 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 1,77 und 2,77%.

Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 9,01 €/EW nach neuer Rechtslage sowie um 6,32 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 3,40% bzw. 2,45%.

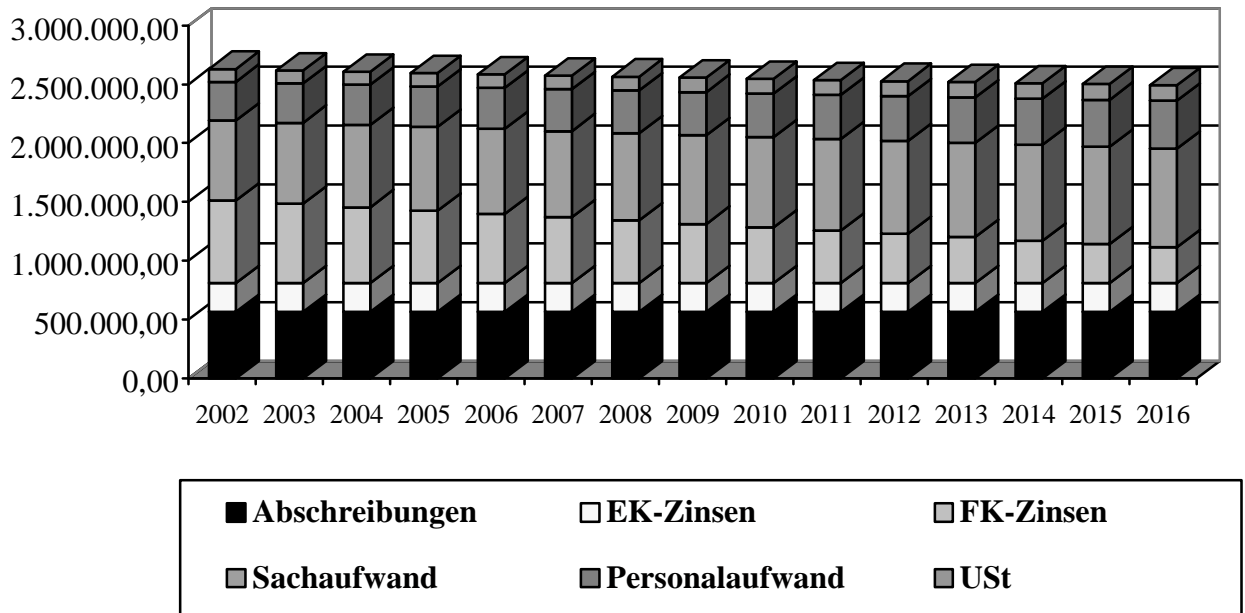
Das Absinken der Gebühren wird durch die Modellannahme verursacht, daß die Abschreibungsrückflüsse zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Damit sinkt in jedem Jahr die Belastung mit Fremdkapitalzins und somit auch der Gebührenbedarf. Dies zeigt die Übersicht zur Gebührenstruktur. Zwar besteht ein gegenläufiger Effekt bei der inflationsbedingten Zunahme der Sach- und Personalaufwendungen. Deren Zunahme ist jedoch geringer als die Verringerung der Fremdkapitalzinsen durch die Schuldentilgung.

### Gebührenstruktur neue Rechtslage

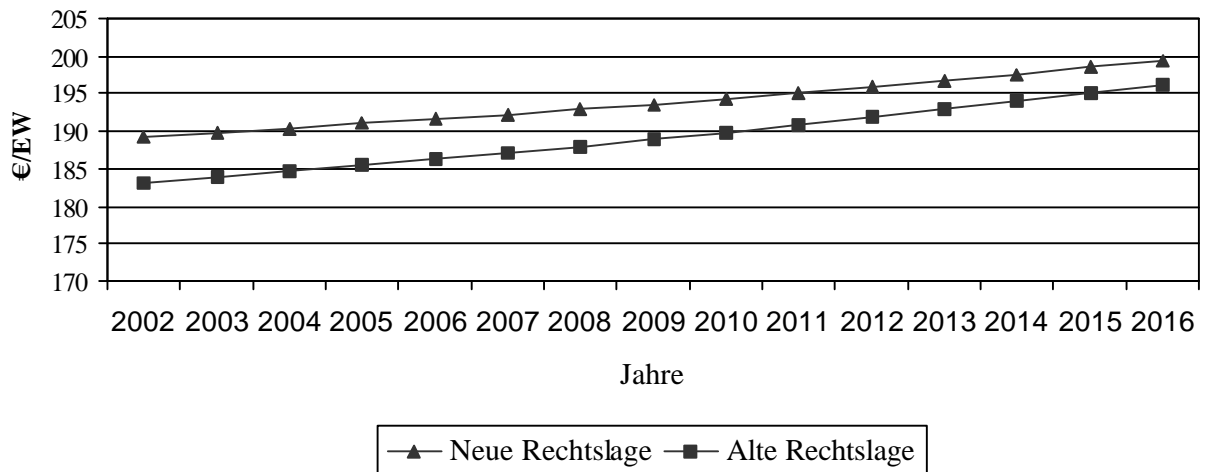


Auch bei der Modellierung der teilweisen Neuanschaffung zeigt sich, daß die Bestandteile Kapitalkosten und Betriebskosten aufgrund des Vorsteuerabzugs nach neuer Rechtslage geringer sind als nach der alten Rechtslage. Diese Vergünstigung wird durch die zusätzliche Belastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer aber überkompensiert. Wiederum nimmt die Körperschaftsteuer eine untergeordnete Rolle ein.

### Gebührenstruktur alte Rechtslage



### (3) Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung (Modelltyp 1c)



Der Modelltyp 1c kennzeichnet einen kleinen Abwasserverband, der einen neuwertigen Altbestand an Kanalnetz und Kläranlage aufweist, so daß bei Änderung der Rechtslage kein Investitionsbedarf besteht. Die in vorangegangenen Jahren gezahlte USt kann jedoch nicht nachträglich als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die

Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht aber für die Sachaufwendungen, die mit 16% USt belastet sind.

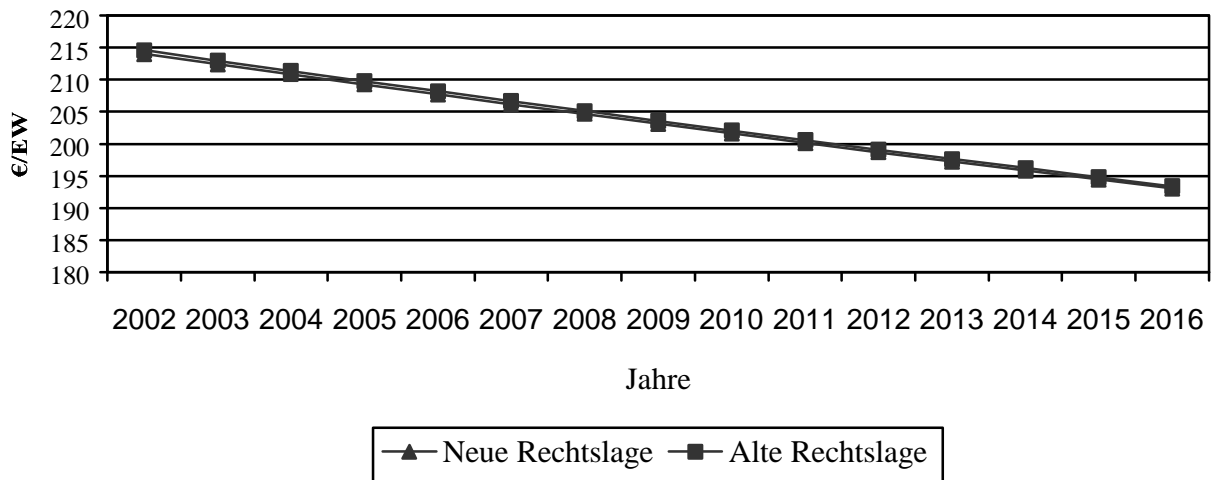
Die Umsatzsteuerpflicht der Entsorgungsleistung sowie die zusätzliche Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen auch hier zu einer Erhöhung der Abwassergebühren. Diese liegt zwischen 3,14 €/EW und 6,21 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 1,60 und 3,39%.

In dieser Modellierung steigen die Abwassergebühren im Laufe des Betrachtungszeitraums um 10,13 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 13,20 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einem Gebührenanstieg von 5,35% bzw. 7,21% im Betrachtungszeitraum.

Der Anstieg der Gebühren wird hier durch die inflationsbedingte Zunahme der Ausgaben für Sach- und Personalaufwendungen verursacht. Dagegen führen Abschreibungsrückflüsse zwar zu einer Reduzierung der Fremdkapitalzinsen. Dieser ermäßigende Effekt genügt jedoch nicht, um die preissteigernde Wirkung zunehmender Sach- und Personalkosten zu dämpfen.



#### (4) Mittlere Gemeinde mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 2a)

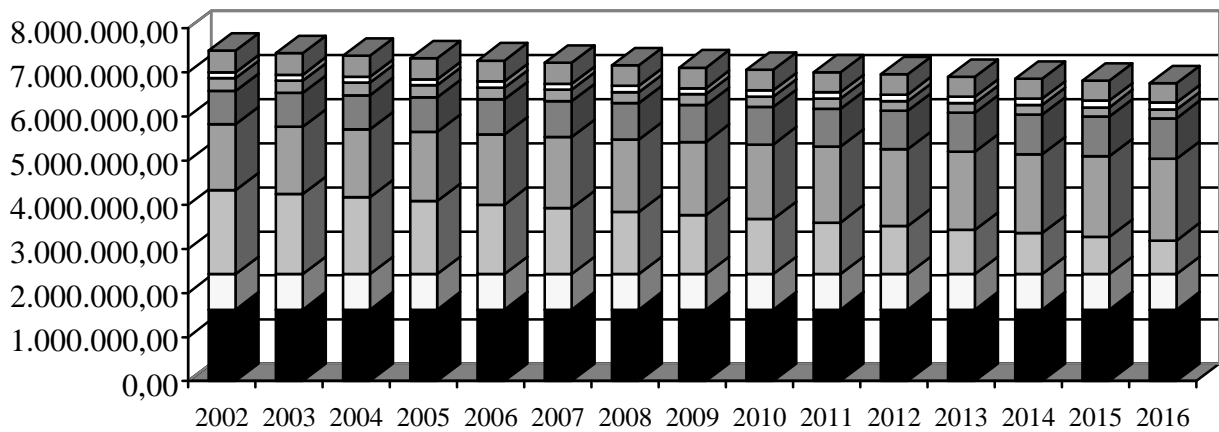


Der Modelltyp 2a kennzeichnet eine Gemeinde mittlerer Größe, bei der aufgrund des hohen Alters der Anlagen sowohl das Kanalnetz als auch die Kläranlage vollständig neu angeschafft werden müssen. Dieser Modelltyp dürfte besonders für die neuen Bundesländer charakteristisch sein.

Bei dieser Größenordnung führt die Umsatzsteuerpflicht mit ermäßigtem Steuersatz und zusätzlicher Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zu einer geringfügigen Ermäßigung der Abwassergebühren. Im Modell ergibt sich eine jährliche Minderbelastung zwischen 0,36 €/EW und 0,57 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 0,18 und 0,26%.

Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 20,96 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 21,17 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung um 9,79% bzw. 9,86%. Auch hier wird dieses Absinken der Gebühren dadurch verursacht, daß Abschreibungsrückflüsse zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Damit sinkt in jedem Jahr die Belastung mit Fremdkapitalzins und damit der Gebührenbedarf.

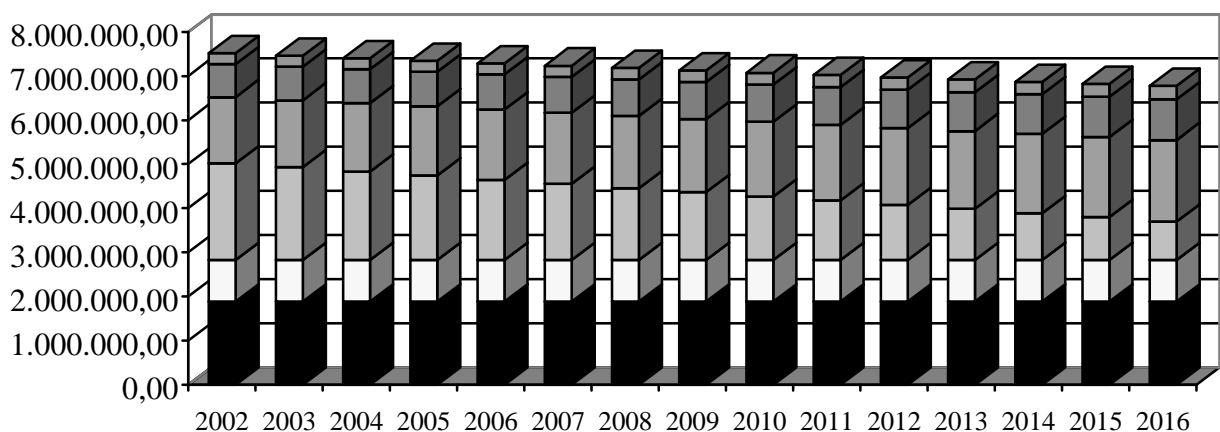
### Gebührenstruktur neue Rechtslage (€/a)



■ Abschreibungen	□ EK-Zinsen	■ FK-Zinsen
■ Sachaufwand	■ Personalaufwand	■ GewSt
□ KSt	■ USt	

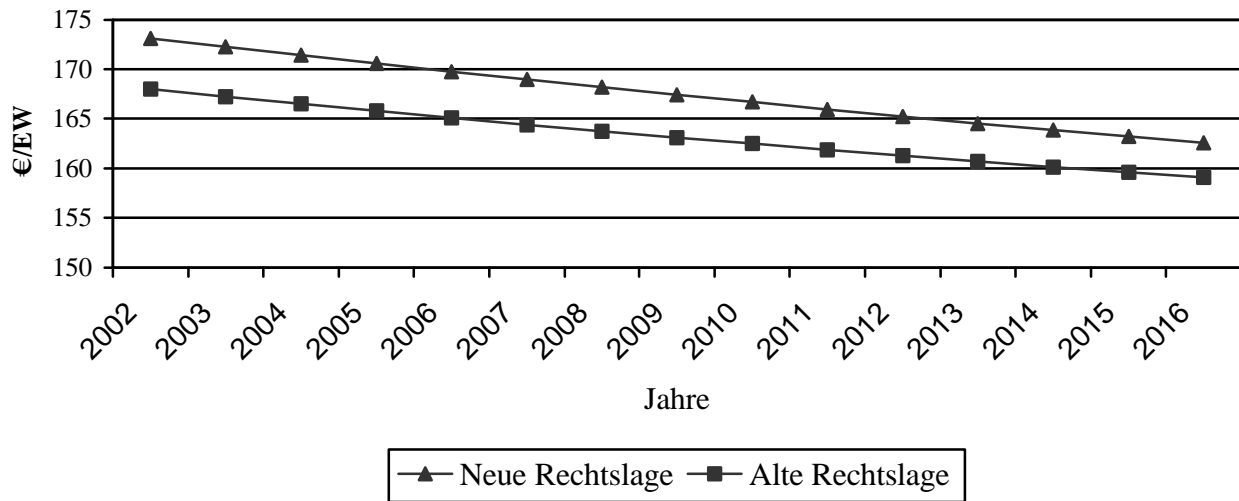
Wie bei Modelltyp 1a zeigt die Gebührenstruktur auch hier, daß die Kostenbestandteile Kapitalkosten und Betriebskosten aufgrund des Vorsteuerabzugs nach neuer Rechtslage geringer sind als nach der alten Rechtslage. Diese Vergünstigung wird durch die Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht aber wieder aufgezehrt. Insgesamt verbleibt durch den Vorsteuerabzug ein gebührensenkender Effekt. Dieser fällt durch die Zusatzbelastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer auf die erhobene Gebühr aber relativ gering aus.

### Gebührenstruktur alte Rechtslage



■ Abschreibungen	□ EK-Zinsen	■ FK-Zinsen
■ Sachaufwand	■ Personalaufwand	■ USt

### (5) Mittlere Gemeinde mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 2b)



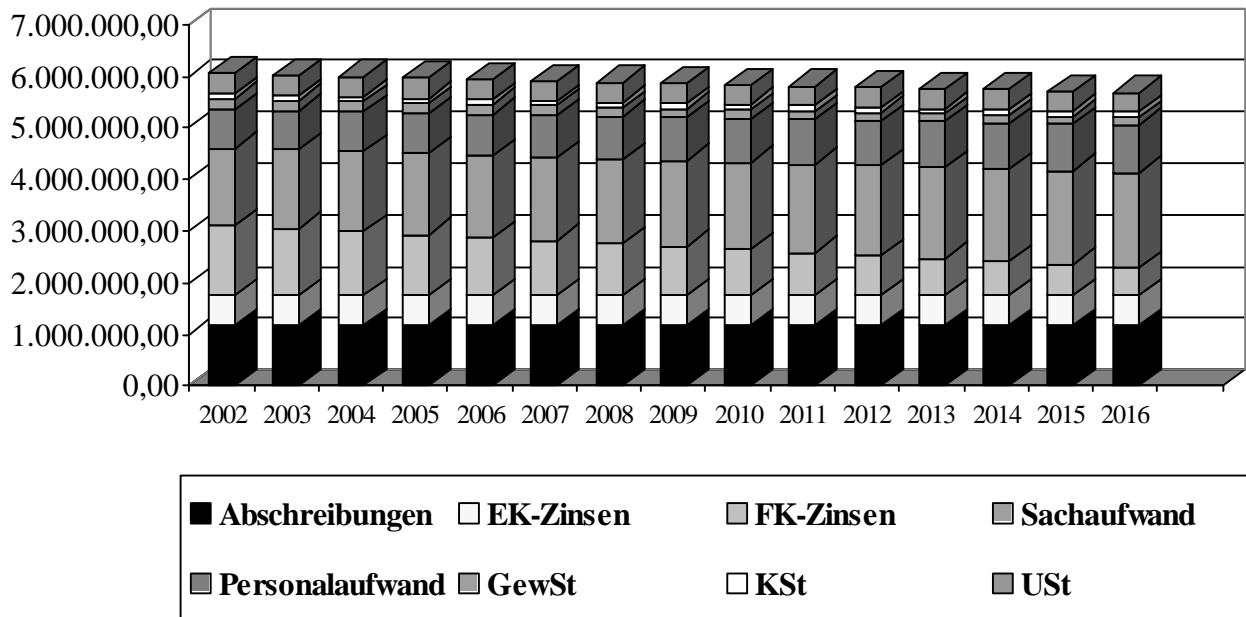
Der Modelltyp 2b kennzeichnet eine mittlere Gemeinde, die einen brauchbaren Altbestand an Kanalnetz und Kläranlage aufweist. Beide sind jedoch zwischen 25 und 30 Jahre alt, so daß es erheblicher Neuinvestitionen bedarf, die nach neuer Rechtslage zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die USt, die bei Anschaffung des Altbestandes angefallen ist, berechtigt nach neuer Rechtslage jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für die Neuanschaffungen genügt jedoch nicht, um die Umsatzsteuerpflicht für die Abwassergebühr und die Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer auszugleichen. Vielmehr führt auch dieser Modelltyp zu steigenden Abwassergebühren. Die Erhöhung beträgt zwischen 3,50 €/EW und 5,13 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 2,20 und 3,05%.

Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 10,57 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 8,94 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 6,11% bzw. 5,32%. Das Absinken der Gebühren wird ebenfalls dadurch verursacht, daß die Abschreibungsrückflüsse zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Damit sinkt in jedem Jahr die Belastung mit Fremdkapitalzins und somit der Gebührenbedarf. Zwar besteht ein gegenläufiger Effekt bei der inflationsbedingten Zunahme der Sach- und Personalaufwendungen. Deren Zunahme ist jedoch geringer als die Verringerung der Fremdkapitalzinsen durch die Schuldentilgung.

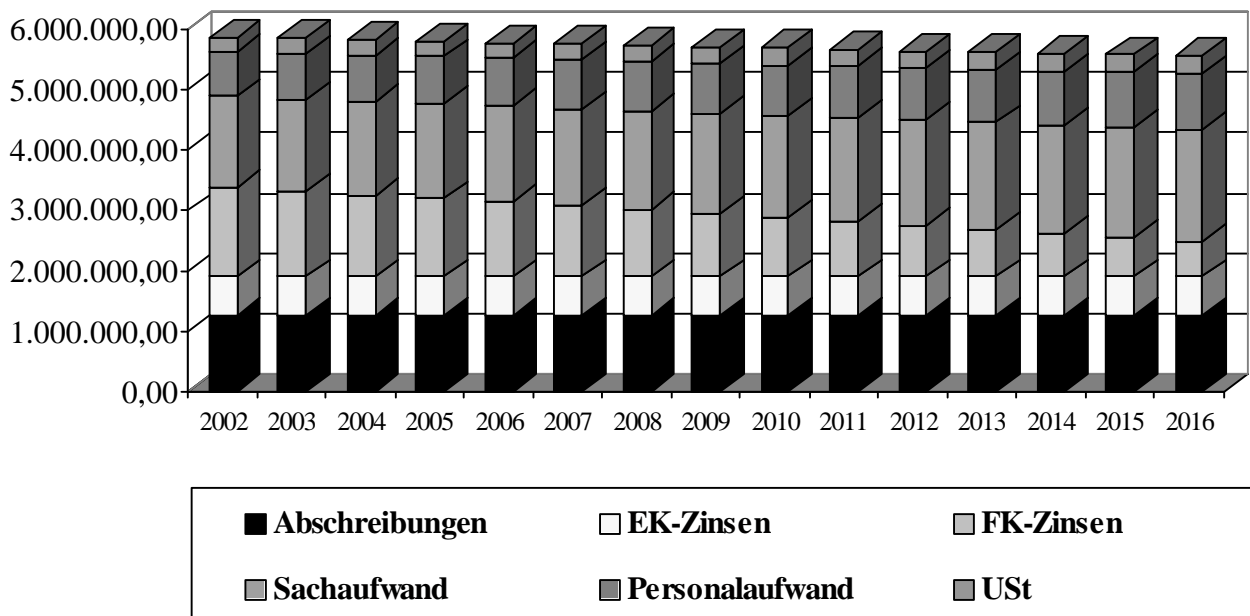


### Gebührenstruktur neue Rechtslage

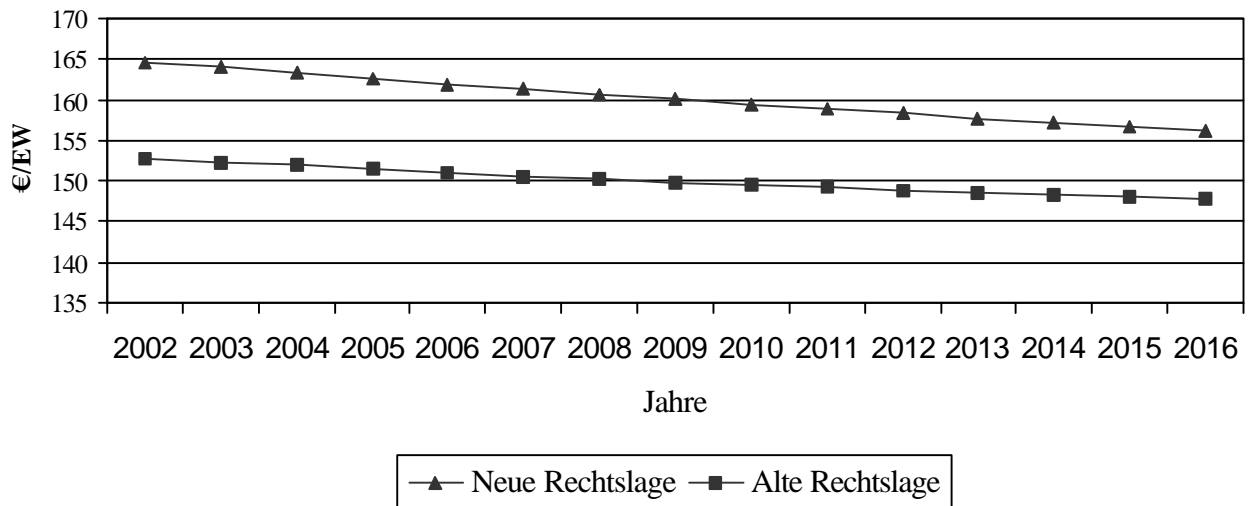


Hier zeigt die Gebührenstruktur ebenfalls deutlich, daß die Kapitalkosten und die Betriebskosten aufgrund des Vorsteuerabzugs nach neuer Rechtslage geringer sind als nach der Altregelung. Dies wird durch die Belastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer jedoch deutlich überkompensiert. Nach alter Rechtslage erhöhen sich die Kapitalkosten und die Netto-Betriebskosten nur noch um die nicht abzugsfähige USt, die auf dem Sachaufwand lastet. Dagegen ist die Abwasserentsorgungsleistung selbst umsatzsteuerfrei.

### Gebührenstruktur alte Rechtslage



### (6) Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung (Modelltyp 2c)

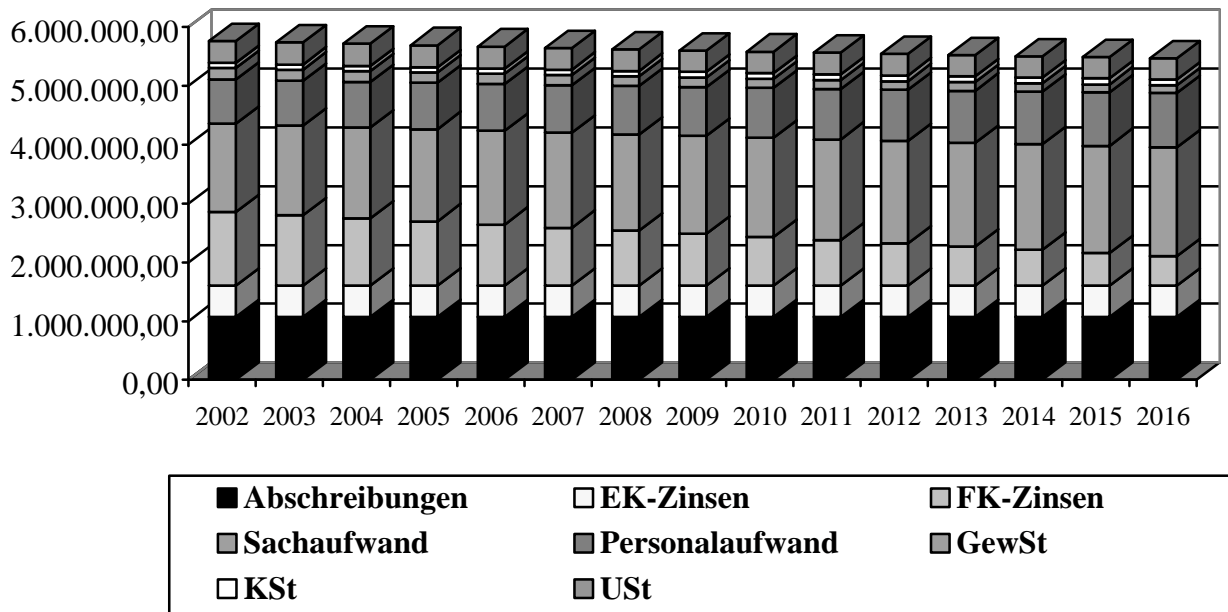


Der Modelltyp 2c kennzeichnet eine mittelgroße Gemeinde, die bereits einen neuwertigen Bestand an Kanalnetz und Kläranlage aufweist, so daß zum Zeitpunkt der Rechtsänderung kein Investitionsbedarf besteht. Die in vorangegangenen Jahren gezahlte USt kann jedoch nicht nachträglich als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht jedoch für die Sachaufwendungen, die mit 16% USt belastet sind.

Auch hier führt die Umsatzsteuerpflicht der Entsorgungsleistung sowie die Steuerpflicht bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zu einer Erhöhung der Abwassergebühren, die zwischen 8,41 €/EW und 11,89 €/EW liegt. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 5,69 und 7,78%.

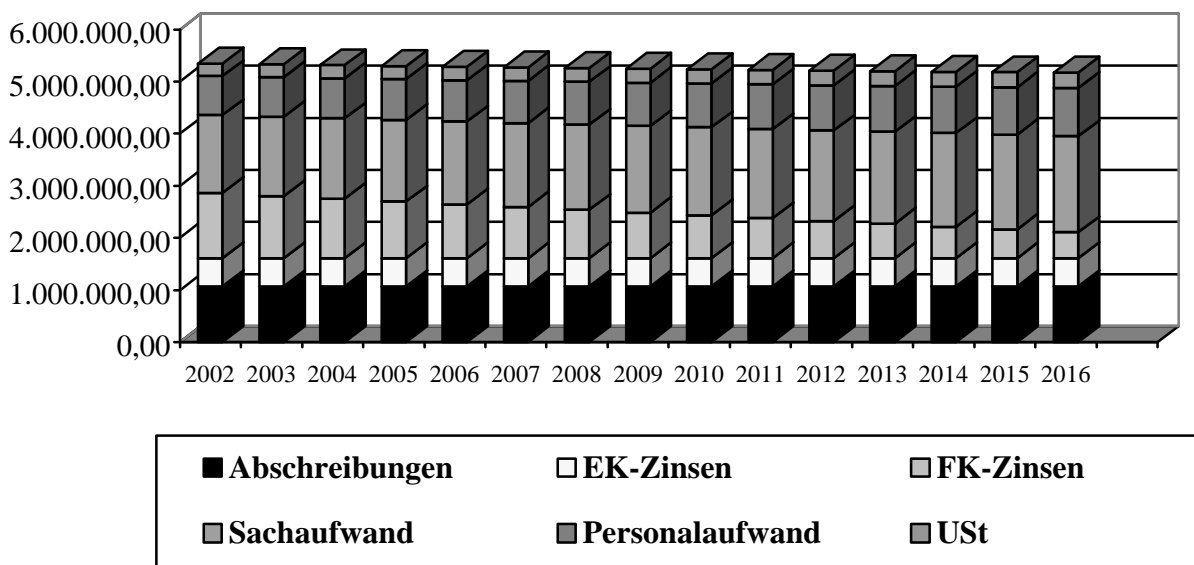
Im Gegensatz zur gleichen Investitionssituation beim kleinen Abwasserverband fallen die Abwassergebühren jedoch im Laufe des Betrachtungszeitraums absolut um 8,43 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 4,95 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 5,12% bzw. 3,24%. Das Absinken der Gebühren wird wie in den anderen Modelltypen durch die Schuldentilgung verursacht. Im Gegensatz zu Modelltyp 1c wirkt sich die Reduzierung der Fremdkapitalzinsen hier jedoch stärker aus, als der gegenläufige Effekt der inflationsbedingten Zunahme von Sach- und Personalaufwendungen.

### Gebührenstruktur neue Rechtslage

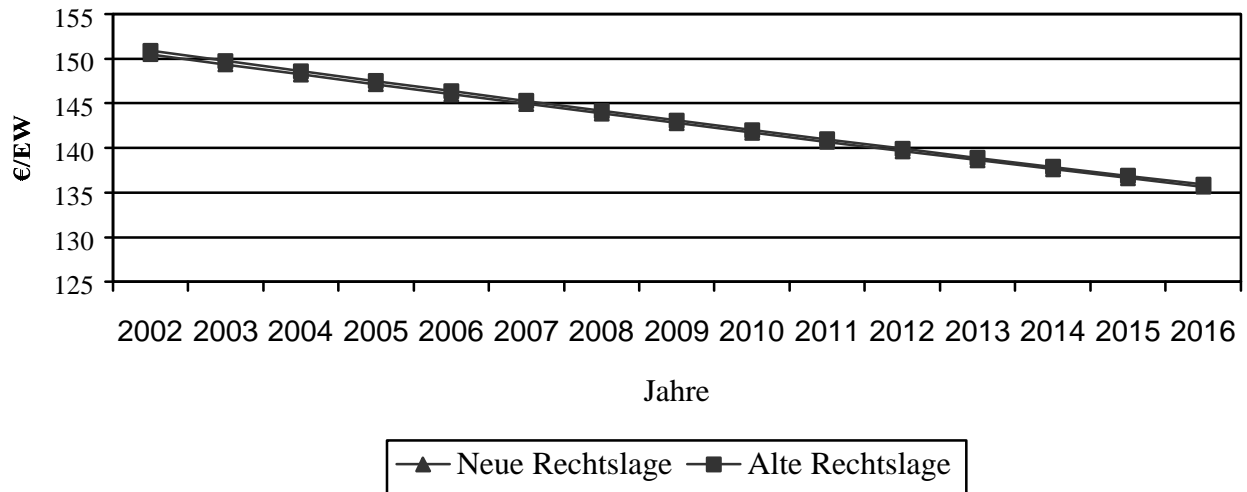


Bei dieser Modellierung zeigt die Analyse der Gebührenstruktur wiederum, daß die Kapital- und Betriebskosten nach neuer und alter Rechtslage etwa gleich hoch sind. Dies ist die Folge der fehlenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit für den Altbestand. Nach neuer Rechtslage kommt jedoch die Belastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer hinzu. Diese überwiegt die Vorteilhaftigkeit des Vorsteuerabzugs für die Sachaufwendungen.

### Gebührenstruktur alte Rechtslage



### (7) Großstadt mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 3a)

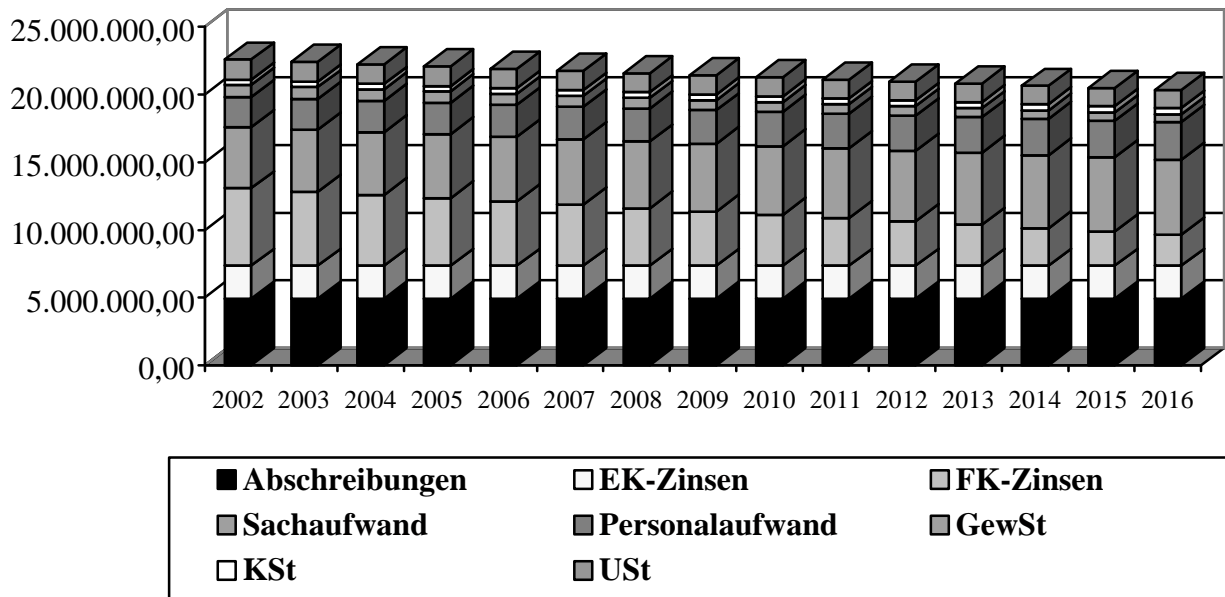


Modelltyp 3a liegt eine Großstadt zugrunde, deren Kanalnetz und Kläranlage in einem Zustand sind, der eine vollständige Neuanschaffung erfordert. Durch die neue Rechtslage wird die gesamte USt auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten vorsteuerabzugsfähig. Dafür sind jedoch auch die gesamten Gebühren mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% belastet.

Die ermäßigte Umsatzsteuerpflicht sowie die Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflicht führen zu einer Verringerung der Abwassergebühren zwischen 0,24 €/EW und 0,39 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 0,18% und 0,26%. Die Neuregelung wirkt sich also geringfügig gebührensenkend aus.

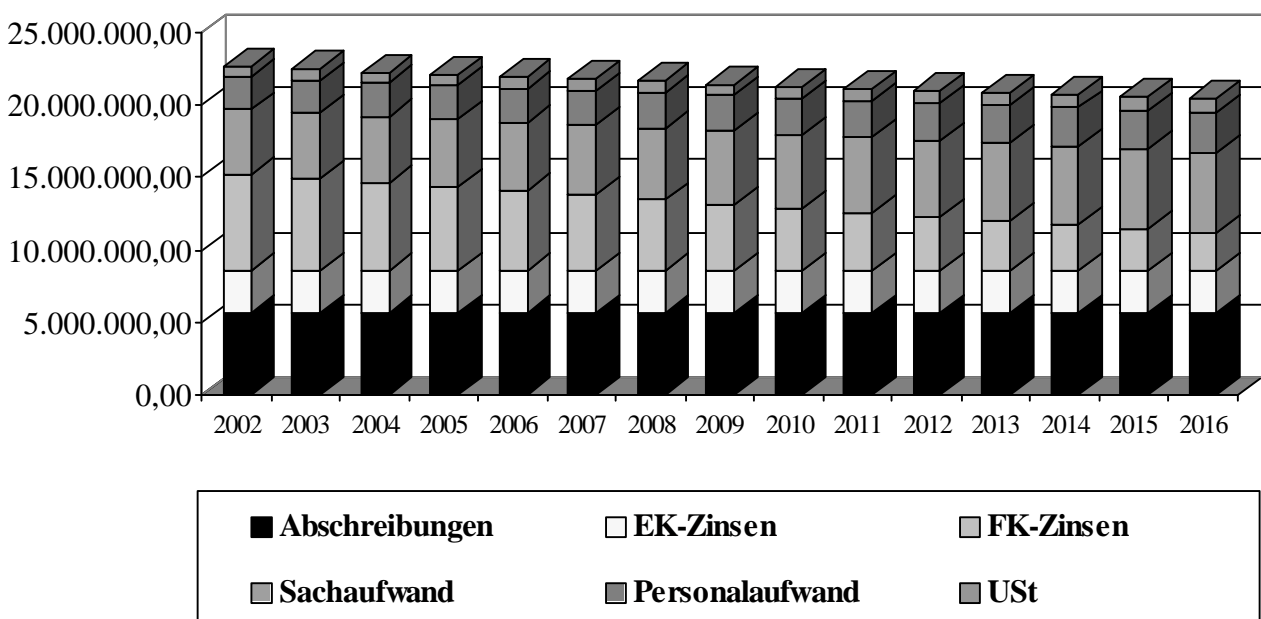
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 14,88 €/EW nach neuer Rechtslage sowie um 15,03 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 9,89% bzw. 9,96%. Dieses Absinken der Gebühren wird wiederum durch Abschreibungsrückflüsse bewirkt, die zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Damit sinkt in jedem Jahr die Belastung mit Fremdkapitalzins und somit der Gebührenbedarf.

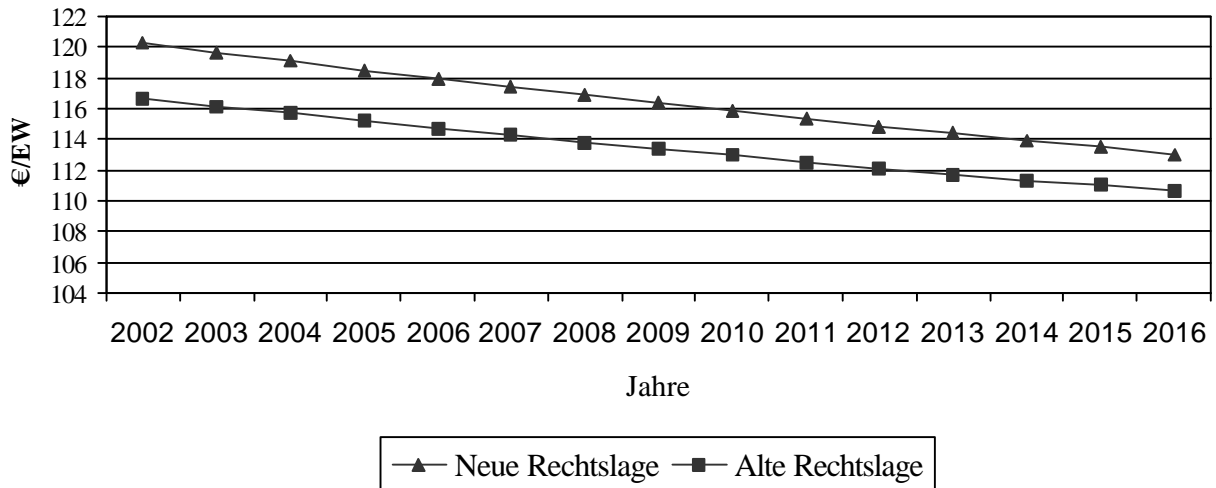
### Gebührenstruktur neue Rechtslage (€/a)



Wie bei den Modelltypen 1a und 2a zeigt auch diese Gebührenstruktur, daß die Kapital- und Betriebskosten nach neuer Rechtslage aufgrund des Vorsteuerabzugs geringer sind als nach der Altregelung. Dieser gebührenerkennende Effekt wird jedoch teilweise kompensiert durch die gebührenerhöhende Belastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer auf das Gebührenaufkommen. Insgesamt verbleibt jedoch ein geringfügig gebührenerkennender Effekt.

### Gebührenstruktur alte Rechtslage



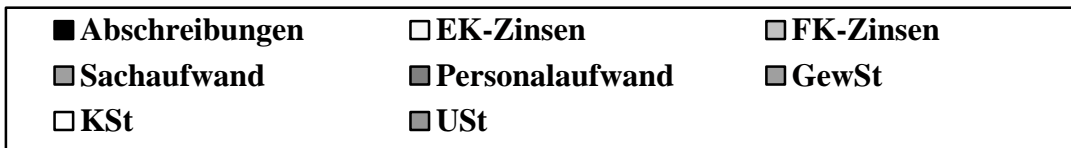
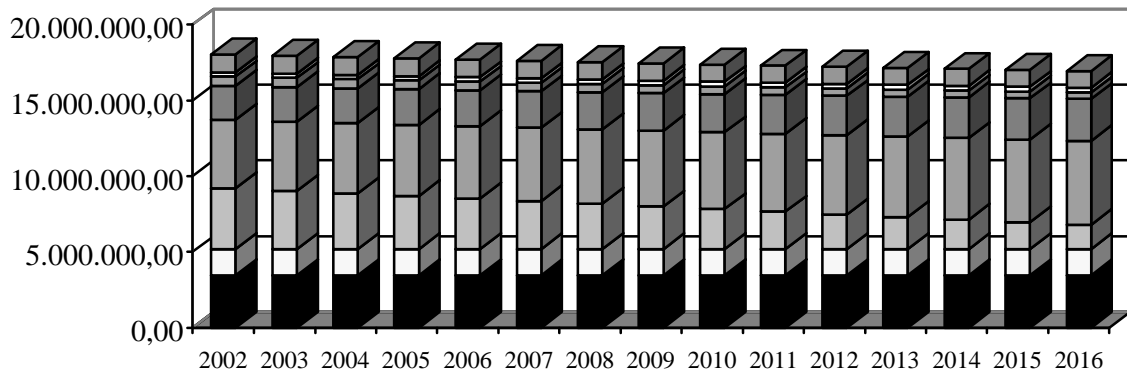
**(8) Großstadt mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 3b)**

Der Modelltyp 3b kennzeichnet eine Großstadt, die einen brauchbaren Altbestand an Kanalnetz und Kläranlage aufweist. Beide sind jedoch zwischen 25 und 30 Jahre alt, so daß es erheblicher Neuinvestitionen bedarf, die nach neuer Rechtslage zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die USt, die bei Anschaffung des Altbestandes angefallen ist, berechtigt nach neuer Rechtslage jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Wiederum genügt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für die Neuanschaffungen und die bezogenen Sachleistungen nicht, um die Umsatzsteuerpflicht der Abwassergebühr sowie die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer auszugleichen. Auch dieser Modelltyp führt zu steigenden Abwassergebühren. Die Erhöhung beträgt zwischen 2,40 €/EW und 3,54 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 2,17 und 3,03%.

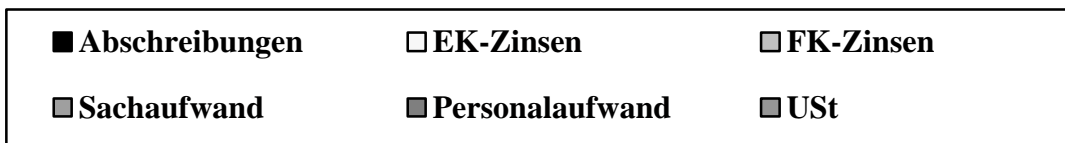
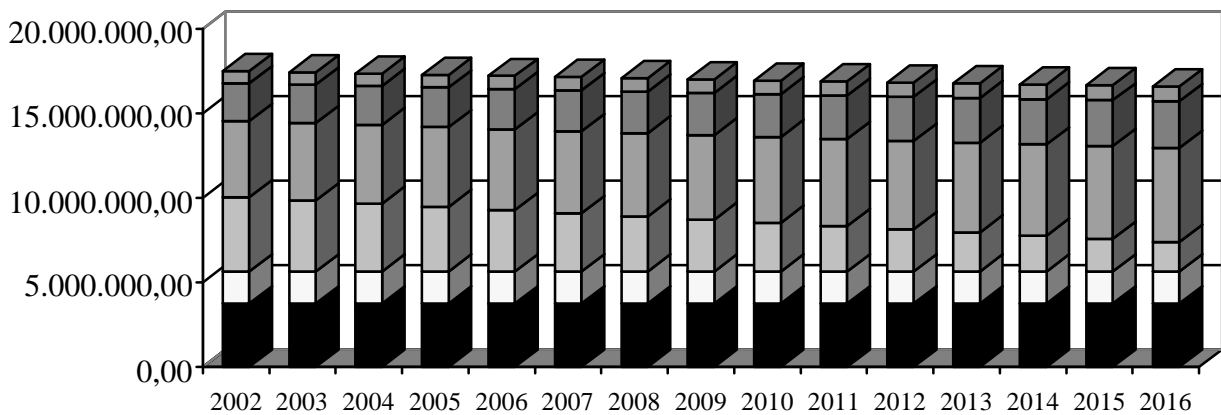
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 7,19 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 6,05 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 5,97% bzw. 5,18%. Auch hier resultiert das Absinken der Gebühren durch Abschreibungsrückflüsse, die zur Schuldentilgung eingesetzt werden.

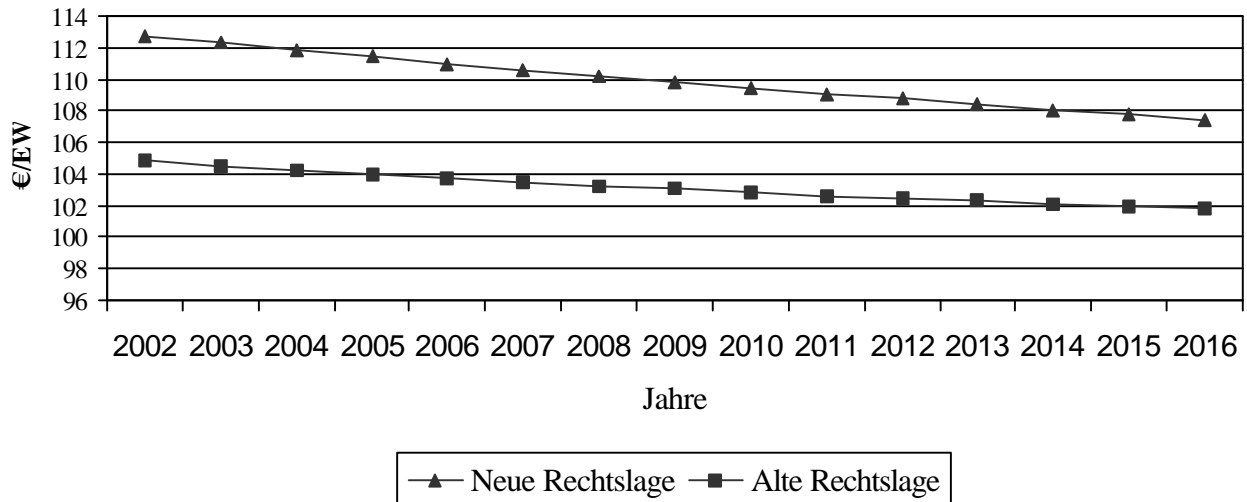
**Gebührenstruktur neue Rechtslage**



Die Gebührenstruktur im Großstadtmodell unterscheidet sich nicht von der der mittelgroßen Gemeinde. Kapitalkosten und Betriebskosten sind aufgrund des Vorsteuerabzugs nach neuer Rechtslage geringer als nach der alten Rechtslage. Dies wird jedoch durch die Belastung mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuerpflicht der Gebühren überkompensiert. Nach alter Rechtslage erhöhen sich die Kapitalkosten und die Netto-Betriebskosten nur um die nicht abzugsfähige USt, die auf dem Sachaufwand lastet.

**Gebührenstruktur alte Rechtslage**



**(9) Großstadt ohne Neuanschaffung (Modelltyp 3c)**

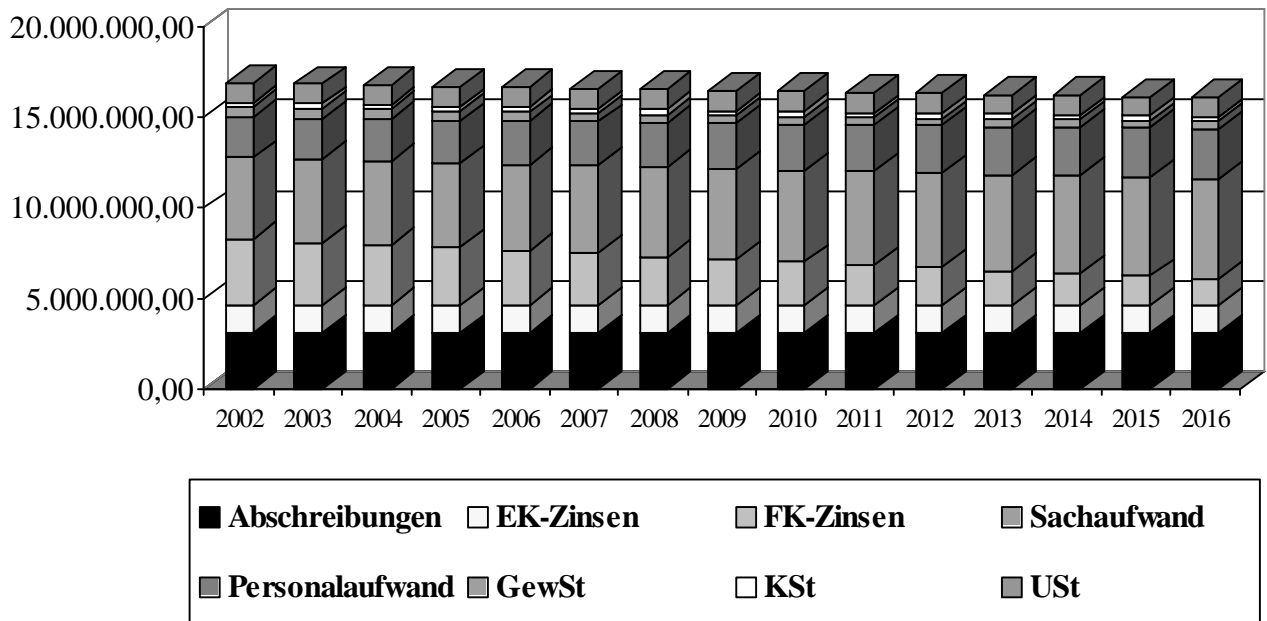
Der Modelltyp 3c kennzeichnet eine Großstadt, die das Kanalnetz und die Kläranlage kürzlich saniert oder neu angeschafft hat, so daß zum Zeitpunkt der Rechtsänderung kein Investitionsbedarf besteht. Die in vorangegangenen Jahren gezahlte USt kann jedoch nicht nachträglich als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht aber für die Sachaufwendungen, die mit 16% USt belastet sind.

Auch hier führt die ermäßigte Umsatzsteuer für die Entsorgungsleistung sowie die Belastung durch Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zu einer Erhöhung der Abwassergebühren, die zwischen 5,59 €/EW und 7,96 €/EW liegt. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 5,49 und 7,59%.

Wie bei der mittelgroßen Gemeinde ohne Neuanschaffung fallen die Abwassergebühren auch im Modell „Großstadt ohne Neuanschaffung“ im Laufe des Betrachtungszeitraums. Die Ermäßigung beträgt absolut betrachtet 5,29 €/EW nach neuer Rechtslage bzw. um 2,93 €/EW nach alter Rechtslage. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 4,69% bzw. 2,80%. Das Absinken der Gebühren wird wie in den anderen Modelltypen durch die Schuldentilgung verursacht.

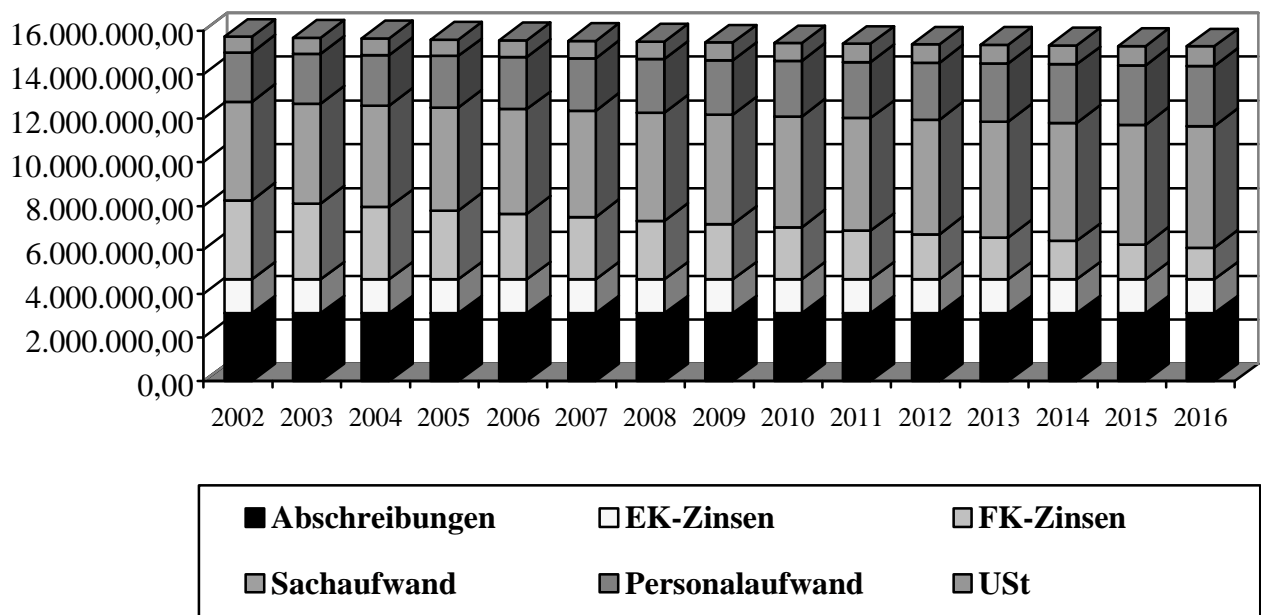


### Gebührenstruktur neue Rechtslage



In dieser Modellsituation entsprechen die Kosten nach neuer Rechtslage zuzüglich Gewerbe- und Körperschaftsteuer etwa den Kapital- und Betriebskosten einschließlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsatzsteuer auf die bezogenen Sachleistungen. Die Erhöhung des Gebührenbedarfs um die ermäßigte Umsatzsteuer führt jedoch auch hier zu höheren Abwassergebühren.

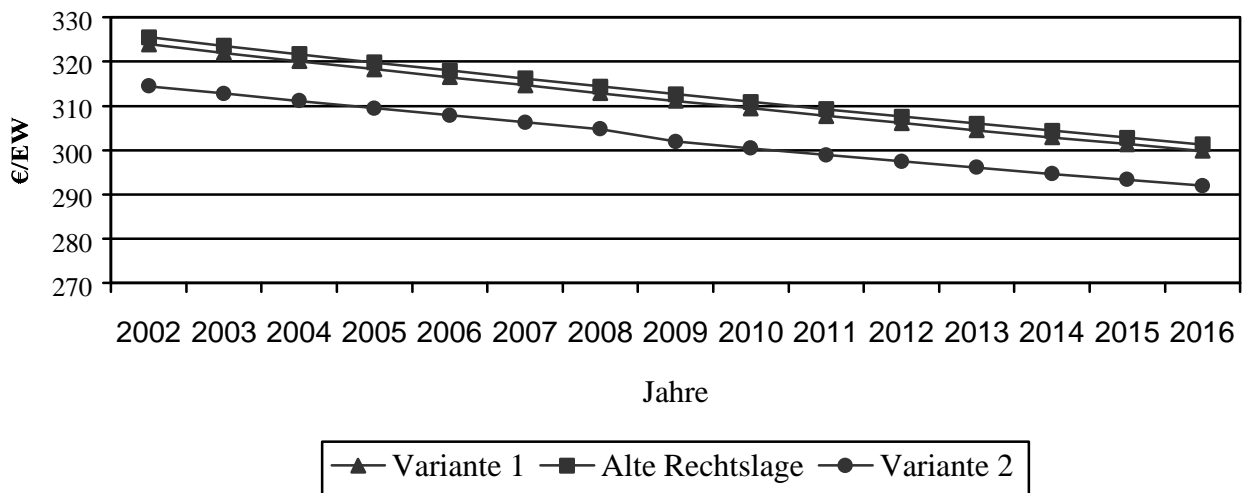
### Gebührenstruktur alte Rechtslage



### cc) Ergebnis und Interpretation (Variante 2)

In der Variante 2 wird nun davon ausgegangen, daß die Entsorgungsbetriebe nach der Reform nicht gewerbsteuerpflichtig werden. Dies setzt voraus, daß keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

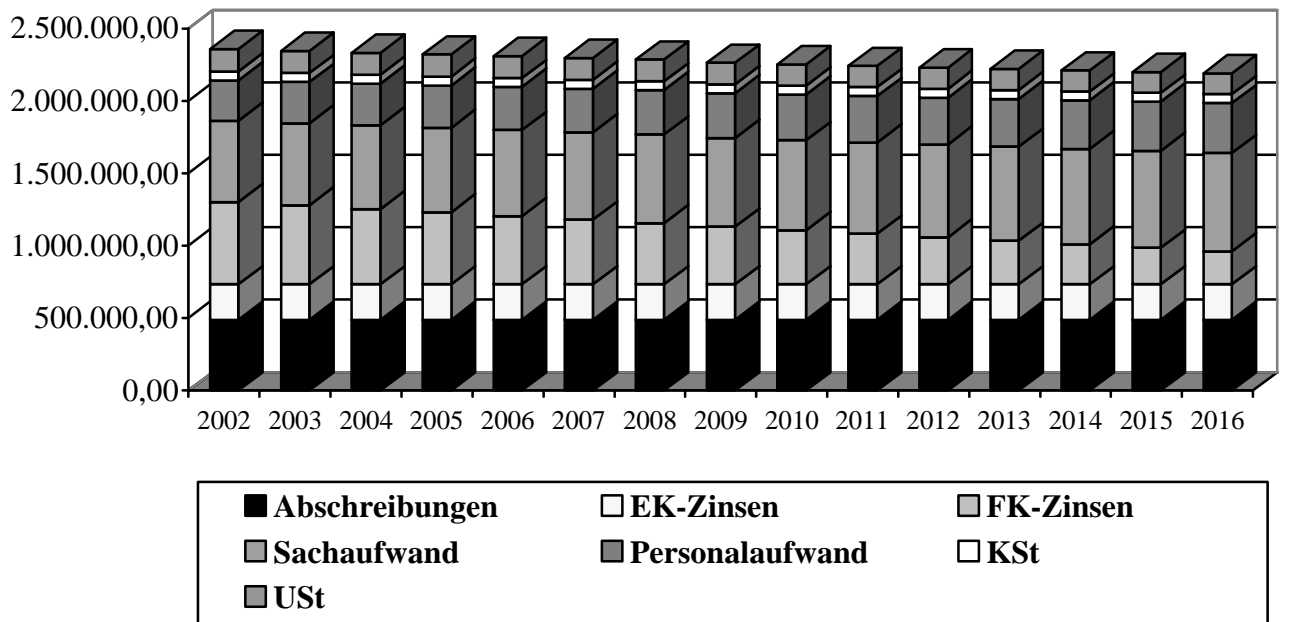
#### (1) Kleiner Abwasserverband mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 1a)



Der Wegfall der Gewerbesteuerpflicht in diesem Modell führt zu einer erheblichen jährlichen Minderbelastung, die zwischen 9,33 €/EW und 11,03 €/EW liegt. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 3,10 und 3,39%.

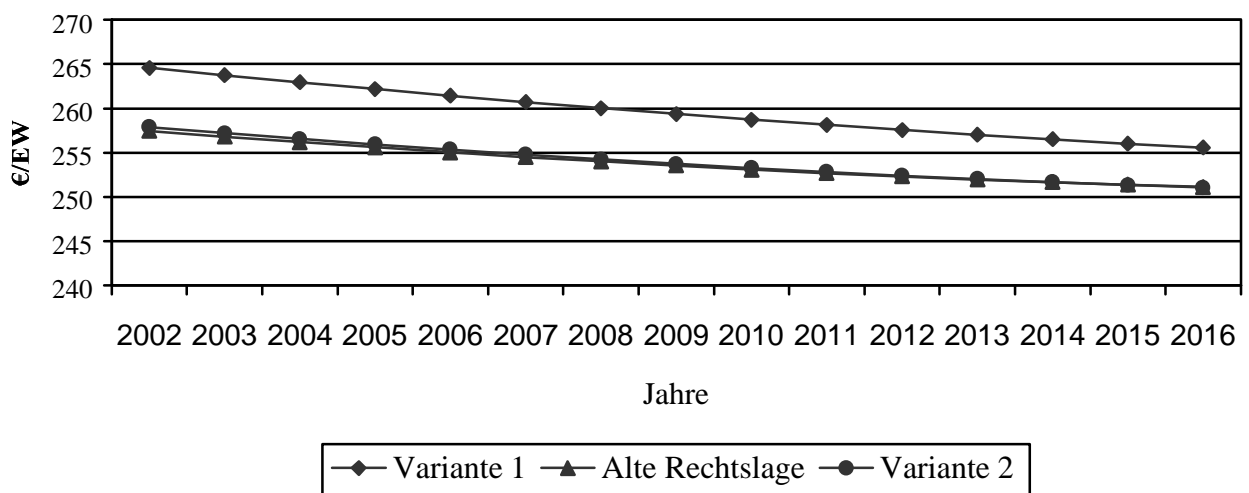
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 22,49 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 7,15%. Die Übersicht zur Gebührenstruktur zeigt die Auswirkungen der fehlenden Gewerbesteuerpflicht auf die Höhe der Gesamtkosten und damit den Gebührenbedarf.

**Gebührenstruktur ohne GewSt (€/a)**



In dieser Variante zeigt sich, daß sowohl die Umsatz- als auch die Körperschaftsteuer nur einen kleinen Teil des Gebührenbedarfs ausmacht.

**(2) Kleiner Abwasserverband mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 1b)**



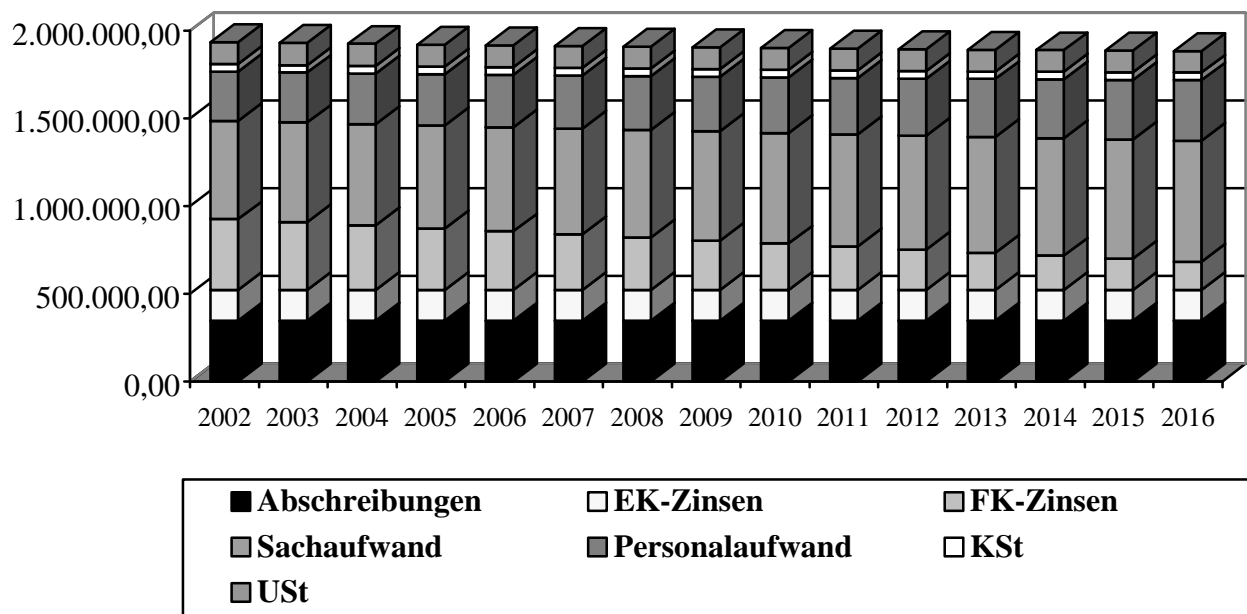
In diesem Modell gewährleistet die fehlende Gewerbesteuerpflicht konstante Abwassergebühren. Es bestehen nur geringfügige Abweichungen zur Altregelung zwi-

schen einer Mehrbelastung von 0,44 €/EW und einer Minderbelastung von 0,08 €/EW. Dies entspricht einer relativen Abweichung der Abwassergebühren zwischen -0,03 und 0,17%.

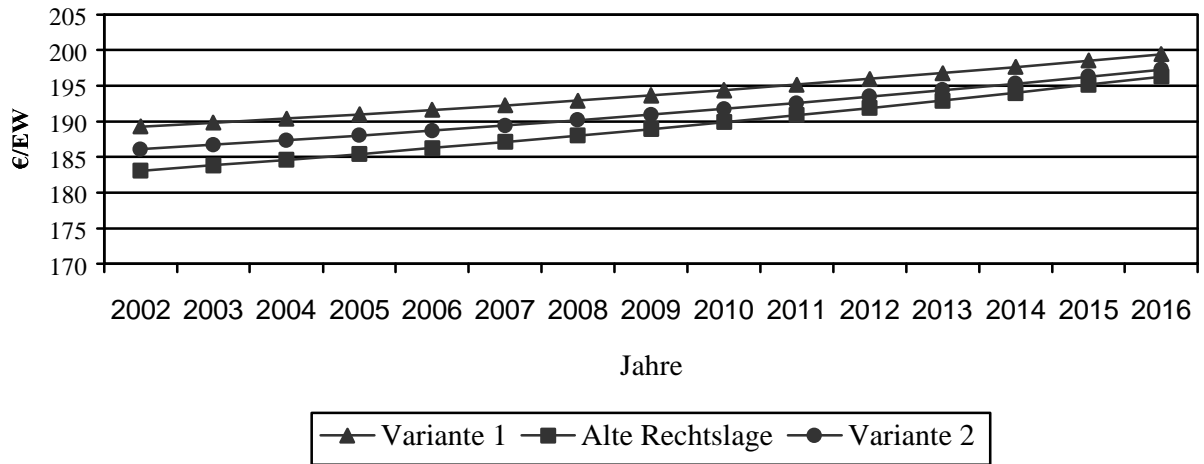
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 6,84 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 2,65%.

Diese Vergünstigung des Vorsteuerabzugs gleicht den Nachteil der Körperschaftsteuer also gerade aus. Die Gebühren entsprechen nahezu denen nach alter Rechtslage.

### Gebührenstruktur ohne GewSt

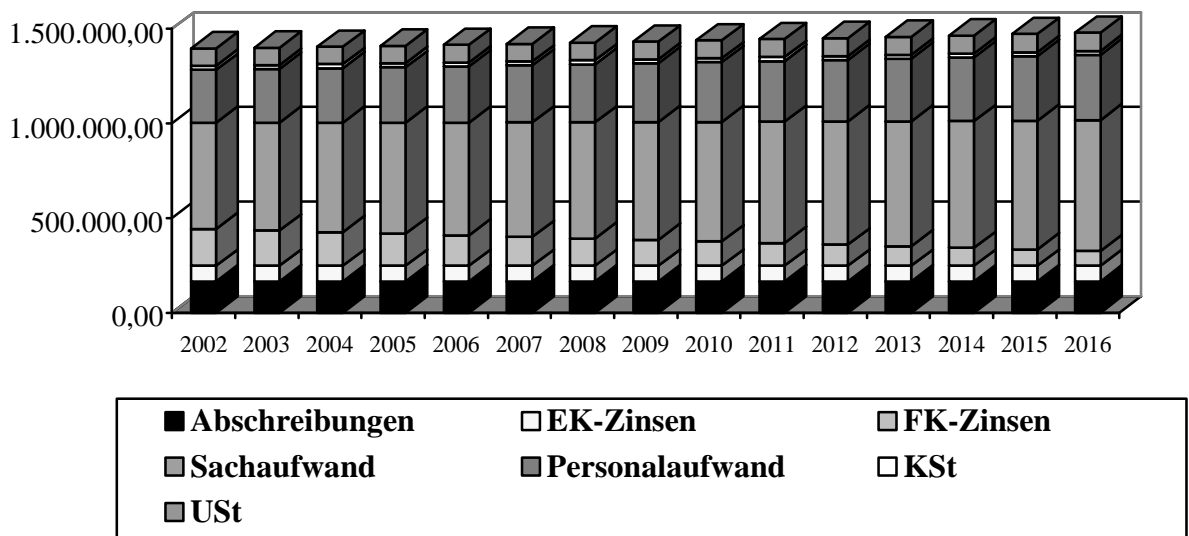


**(3) Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung (Modelltyp 1c)**

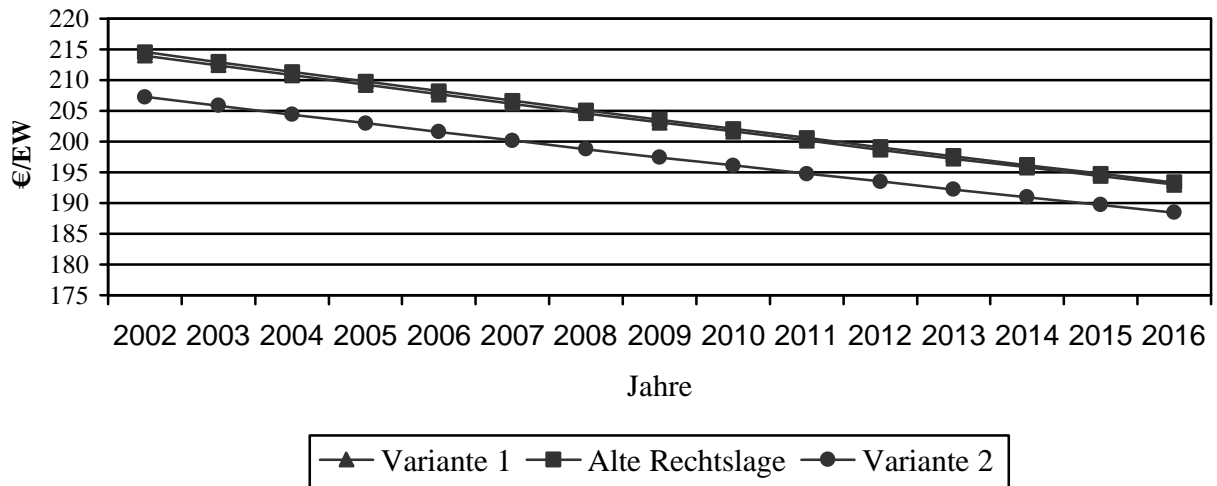


Die Umsatzsteuerpflicht der Entsorgungsleistung sowie die zusätzliche Steuerpflicht bei der Körperschaftsteuer führen auch ohne die Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer zu einer Erhöhung der Abwassergebühren. Diese liegt zwischen 0,96 €/EW und 3,00 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 0,49 und 1,64%. Die Gebührenerhöhung erreicht jedoch nicht das Niveau von Variante 1 bei zusätzlicher Gewerbesteuerpflicht. Im Laufe des Betrachtungszeitraums steigen die Abwassergebühren um 11,16 €/EW. Dies entspricht einem Gebührenanstieg von 6,00% im Betrachtungszeitraum.

**Gebührenstruktur ohne GewSt**



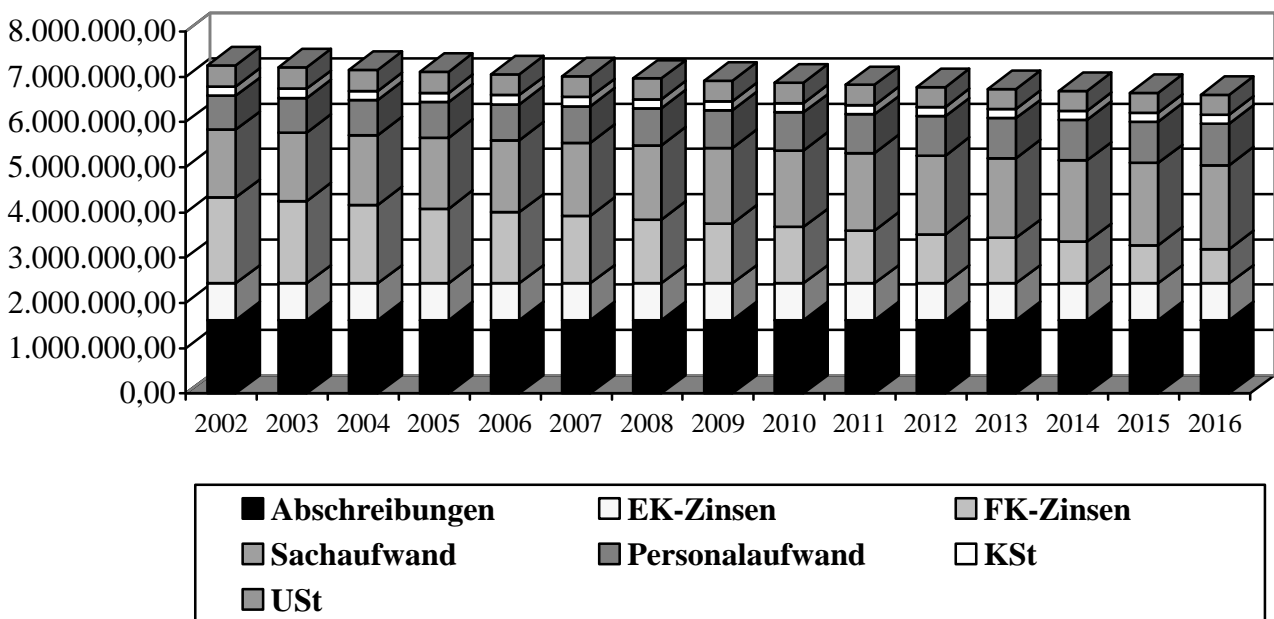
**(4) Mittlere Gemeinde mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 2a)**



Bei dieser Größenordnung führt die Umsatzsteuerpflicht mit ermäßigtem Steuersatz und zusätzlicher Steuerpflicht bei der Körperschaftsteuer jedoch ohne Gewerbesteuer zu einer deutlichen Ermäßigung der Abwassergebühren sowohl gegenüber der Altregelung als auch gegenüber Variante 1. Im Modell ergibt sich eine jährliche Minderbelastung zwischen 4,91 €/EW und 7,28 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 2,54 und 3,39%. Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 18,79 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung um 9,06%.

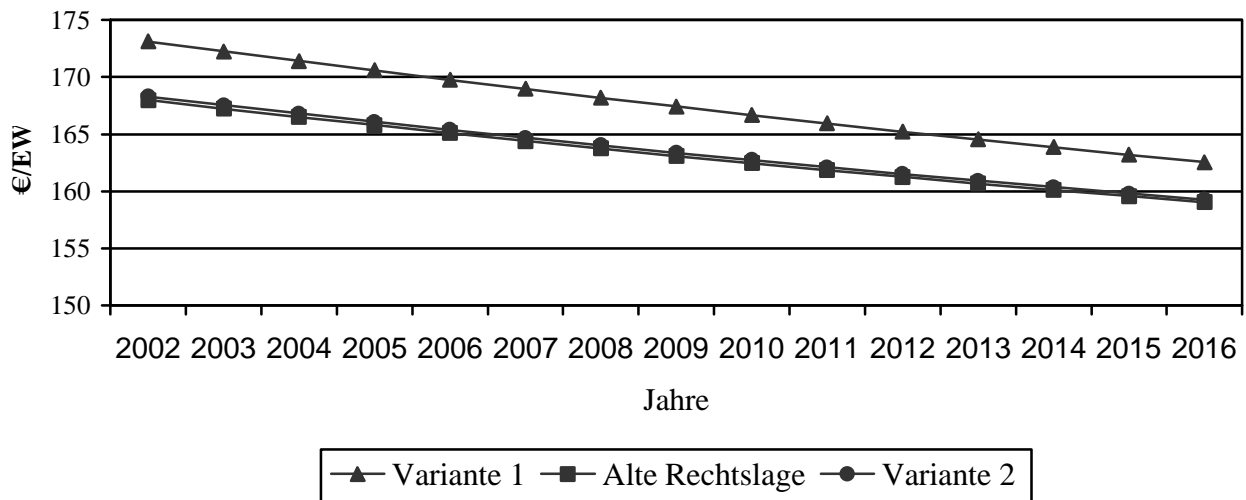
In diesem Modelltyp zeigt sich der Finanzierungseffekt des Vorsteuerabzugs beson-

**Gebührenstruktur ohne GewSt**



ders deutlich. Als Zusatzbelastung kommen nur die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer in Höhe von 7% auf die Abwassergebühr hinzu. Diese gebührenerhöhenden Effekte sind deutlich geringer als der gebührenerhöhende Vorsteuereffekt.

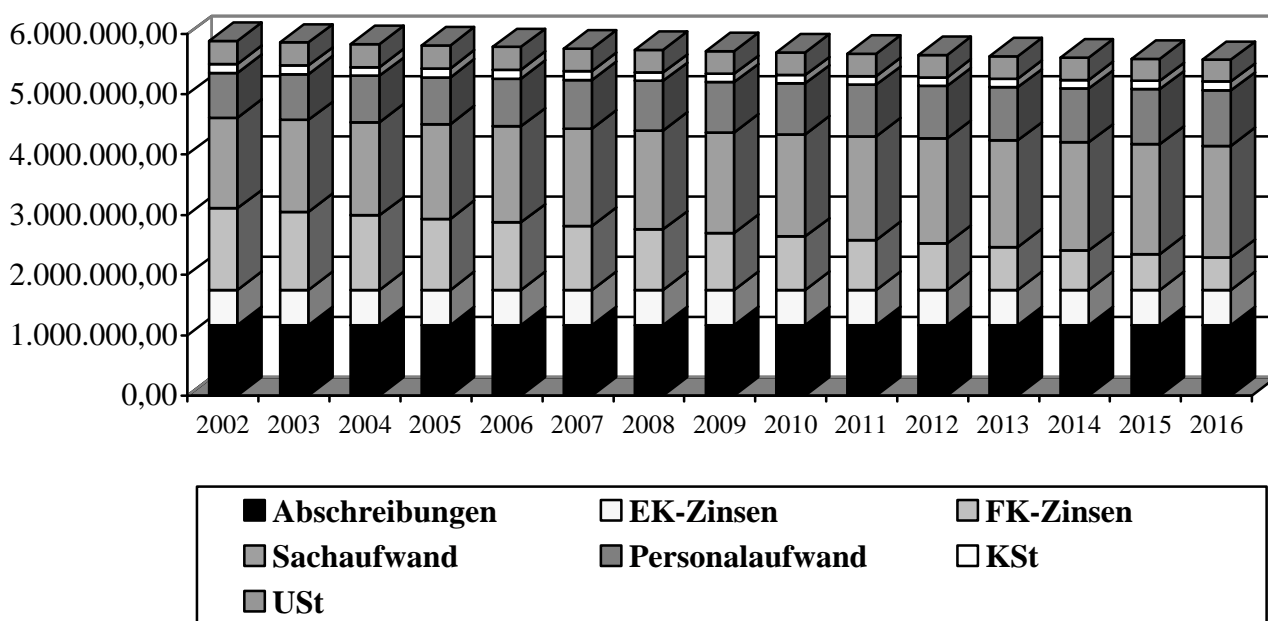
##### (5) Mittlere Gemeinde mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 2b)



In diesem Modelltyp führt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für die Neuanschaffungen dazu, daß sich der gebührenerhöhende Effekt des Vorsteuerabzugs und die Steuerpflicht bei der Körperschaftsteuer etwa ausgleichen. Die Abwassergebühren bleiben im Vergleich zur alten Rechtslage konstant und liegen damit deutlich unter dem Gebührenbedarf nach Variante 1. Die Gebühren erhöhen sich gegenüber der Altregelung lediglich um einen Betrag zwischen 0,23 €/EW und 0,30 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 0,14 und 0,18%.

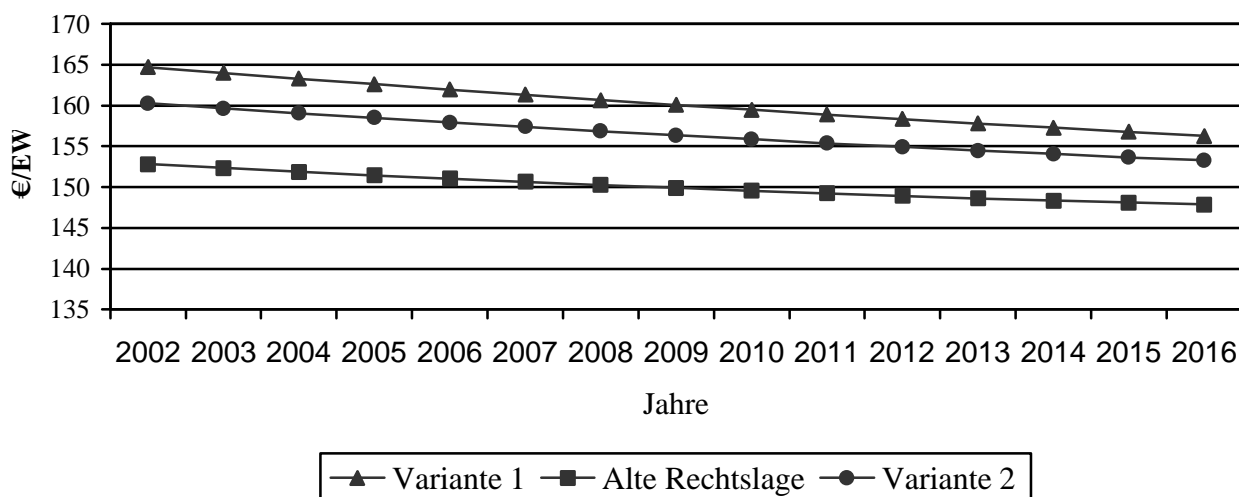
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 9,01 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 5,35%.

### Gebührenstruktur ohne GewSt (€/a)



Die Gebührenstruktur zeigt wiederum das Sinken des Gesamtbedarfs, da der Fremdkapital-Zinsanteil durch Tilgungen in stärkerem Maße sinkt als die inflationsbedingte Steigerung der Personal- und Sachaufwendungen.

#### (6) Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung (Modelltyp 2c)



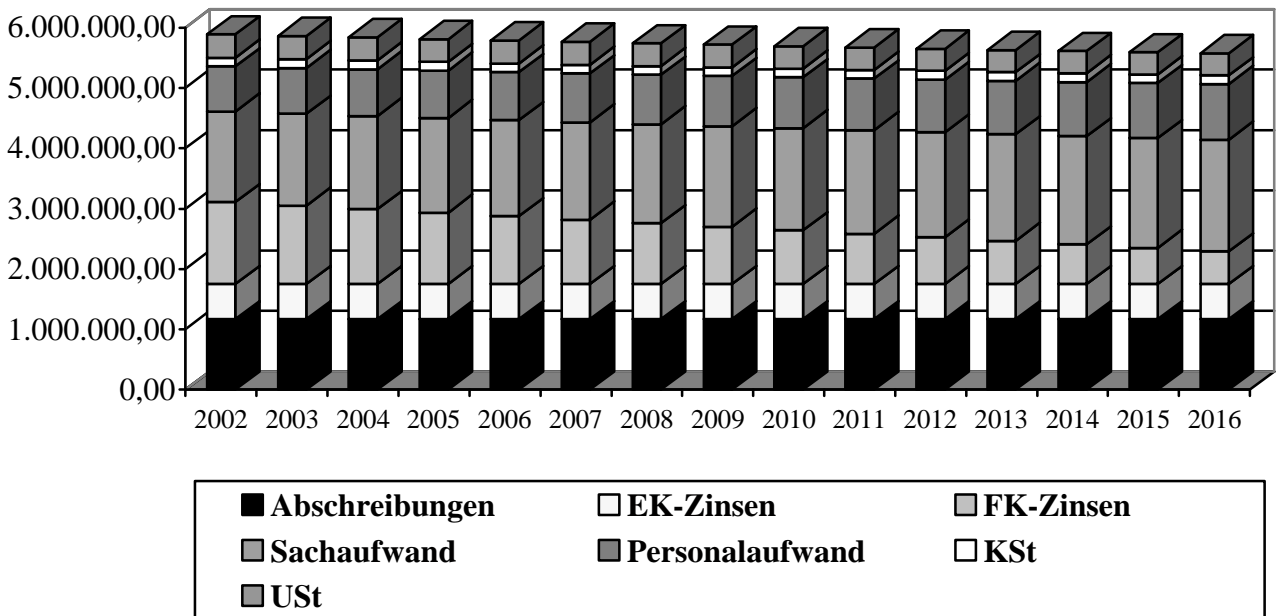
In diesem Modelltyp ohne Gewerbesteuer führt die Zusatzbelastung mit Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer auf die Abwassergebühr ebenfalls zu einer Gebührenerhöhung gegenüber der alten Rechtslage, die zwischen 5,41 €/EW und



7,46 €/EW liegt. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 3,66 und 4,88%. Die Erhöhung liegt jedoch deutlich unter der nach Variante 1.

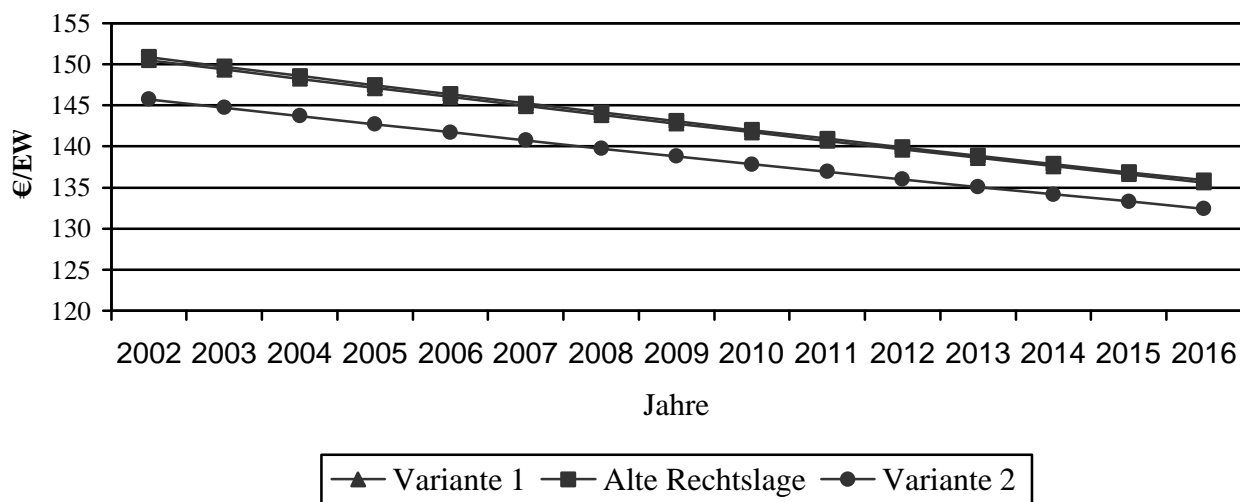
Im Gegensatz zur gleichen Investitionssituation beim kleinen Abwasserverband fallen die Abwassergebühren jedoch im Laufe des Betrachtungszeitraums absolut um 7,00 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 4,37%. Das Absinken der Gebühren wird wie in den anderen Modelltypen durch die Schuldentilgung verursacht. Im Gegensatz zu Modelltyp 1c wirkt sich die Reduzierung der Fremdkapitalzinsen hier jedoch stärker aus, als der gegenläufige Effekt der inflationsbedingten Zunahme von Sach- und Personalaufwendungen.

### Gebührenstruktur ohne GewSt



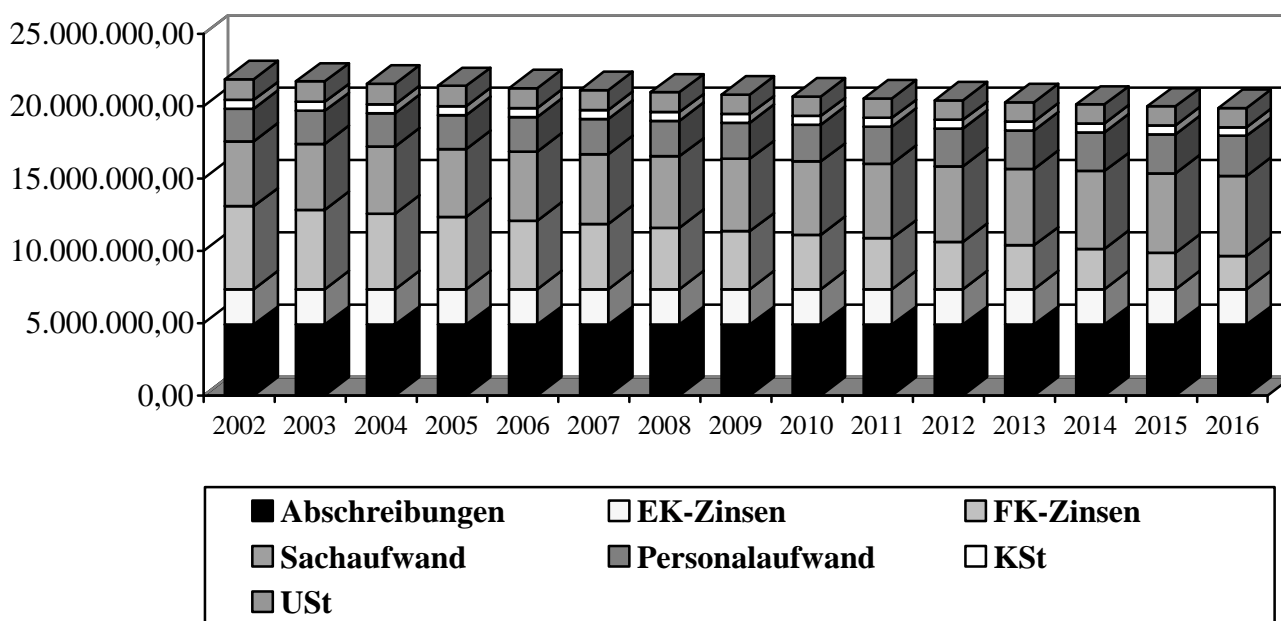
Bei dieser Modellierung zeigt die Analyse der Gebührenstruktur, daß der Anteil der Fremdkapitalzinsen durch die Schuldentilgung in stärkerem Maße sinkt als Personal- und Sachaufwendungen inflationsbedingt zunehmen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage übersteigt jedoch die Zusatzbelastung mit Körperschaft- und Umsatzsteuer die Vorteilhaftigkeit des Vorsteuerabzugseffekts für die Sachaufwendungen.

### (7) Großstadt mit vollständiger Neuanschaffung (Modelltyp 3a)



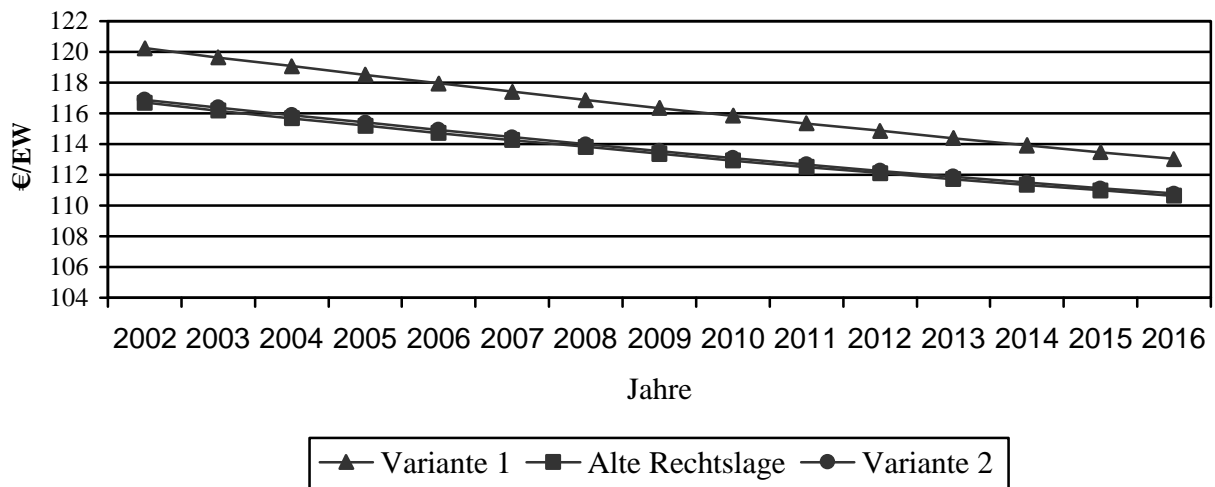
In dieser Modellbildung mit hohem Investitionsbedarf und fehlender Gewerbesteuerpflicht wirkt sich die Neuregelung besonders günstig auf die Abwassergebühren aus. Die Verringerung der Abwassergebühren liegt zwischen 3,45 €/EW und 5,13 €/EW gegenüber der alten Rechtslage. Dies entspricht einer relativen Verringerung der Abwassergebühren zwischen 2,54 % und 3,40%. Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 13,35 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 9,16%, die wiederum durch Abschreibungsrückflüsse bewirkt wird.

### Gebührenstruktur ohne GewSt



Wie bei den Modelltypen 1a und 2a sind auch bei dieser Gebührenstruktur die Kapital- und Betriebskosten aufgrund des Vorsteuerabzugs geringer als nach der Altregelung. Durch den Wegfall der Gewerbesteuerpflicht wird dieser gebührensenkende Effekt in geringerem Maße kompensiert als in Variante 1. Damit verbleibt ein deutlich größerer Senkungseffekt.

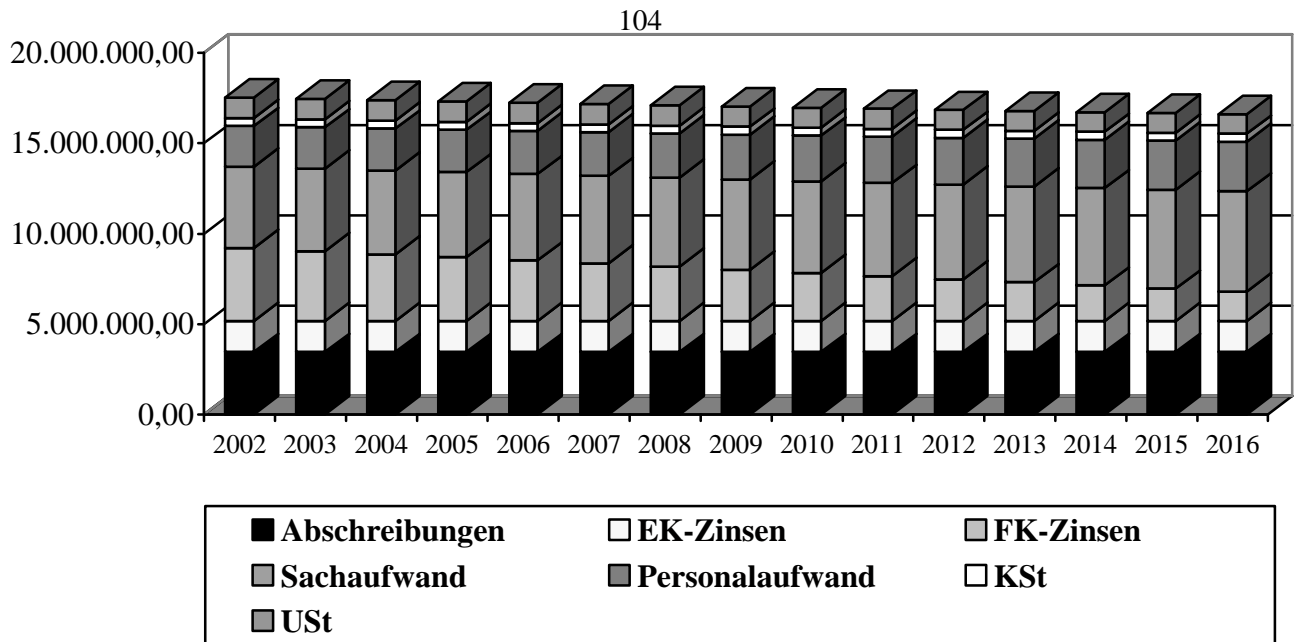
### (8) Großstadt mit teilweiser Neuanschaffung (Modelltyp 3b)



Auch in diesem Modelltyp zeigt sich, daß der Wegfall der Gewerbesteuerpflicht zu gleichbleibenden Abwassergebühren führt. Hier gleichen sich die Senkungseffekte des Vorsteuerabzugs für die Neuanschaffungen und die bezogenen Sachleistungen und die Zusatzbelastungen mit Umsatzsteuer auf die Abwassergebühren sowie durch die Körperschaftsteuer ungefähr aus. Auch in diesem Modelltyp liegt gegenüber der Altregelung lediglich eine Steigerung zwischen 0,14 €/EW und 0,20 €/EW. Dies entspricht einer relativen Verteuerung der Abwassergebühren zwischen 0,12 und 0,17%.

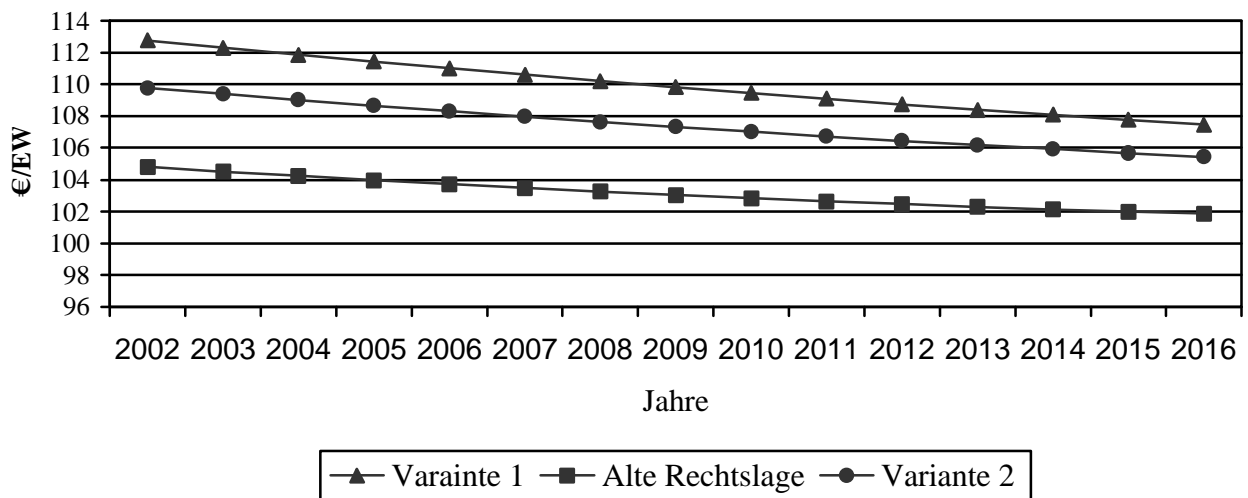
Im Laufe des Betrachtungszeitraums fallen die Abwassergebühren absolut um 6,11 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 5,23%. Auch hier resultiert das Absinken der Gebühren durch Abschreibungsrückflüsse, die zur Schuldentilgung eingesetzt werden.

## Gebührenstruktur ohne GewSt



Die Gebührenstruktur im Großstadtmodell unterscheidet sich auch ohne Gewerbesteuerpflicht nicht von der mittelgroßen Gemeinde. Kapitalkosten und Betriebskosten sind aufgrund des Vorsteuerabzugs geringer als nach der alten Rechtslage. Dies wird durch die Belastung mit Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer auf die Gebühren aber gerade kompensiert. Im Gegensatz zur Situation mit Gewerbesteuerpflicht erhöht sich der Gebührenbedarf nur marginal.

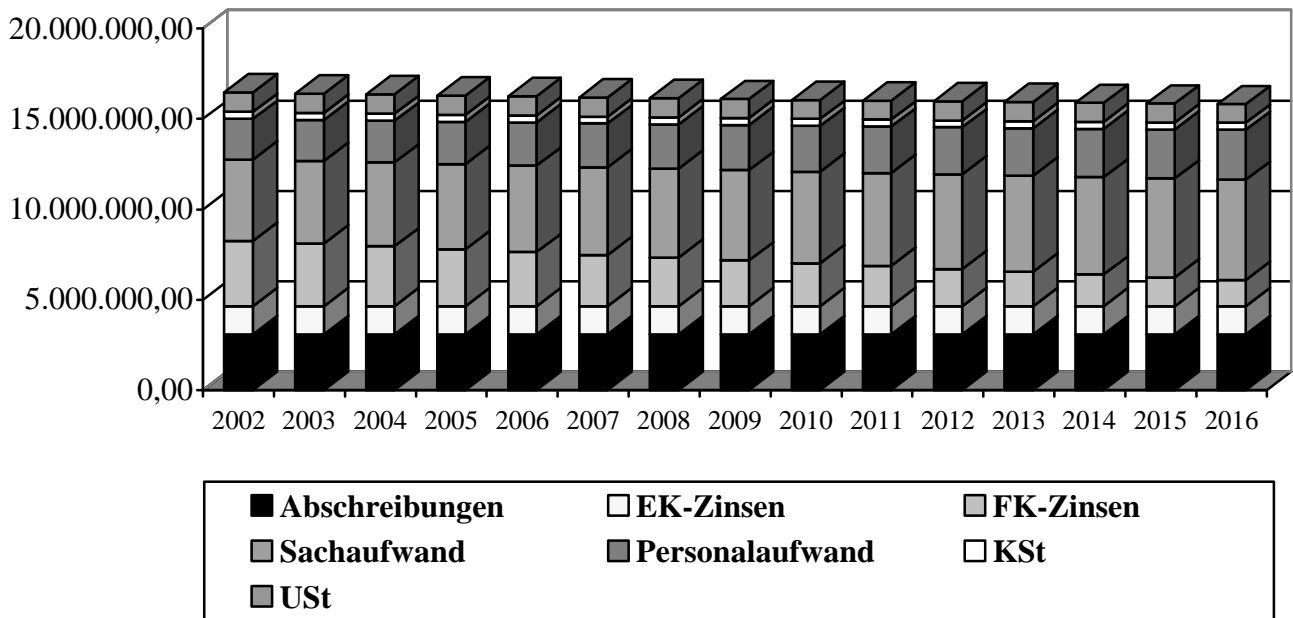
### (9) Großstadt ohne Neuanschaffung (Modelltyp 3c)



Auch in diesem Modell zeigt sich der positive Effekt der fehlenden Gewerbesteuerpflicht. Zwar führt die Zusatzbelastung mit Körperschaft- und Umsatzsteuer zu einer Erhöhung der Abwassergebühren. Diese fällt mit Beträgen zwischen 3,57 €/EW und 4,96 €/EW aber deutlich geringer aus als mit der Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer in Variante 1. In Variante 2 verteuern sich die Abwassergebühren zwischen 3,50 und 4,74%.

Auch in diesem Modelltyp ohne Neuanschaffung fallen die Abwassergebühren im Laufe des Betrachtungszeitraums. Die Ermäßigung beträgt absolut betrachtet 4,33 €/EW. Dies entspricht einer Gebührenermäßigung von 3,94%.

### Gebührenstruktur ohne GewSt



Auch in dieser Modellsituation übersteigt die Zusatzbelastung mit Körperschaft- und Umsatzsteuer den Vorsteuerabzugseffekt für die bezogenen Sachaufwendungen, die relativ gesehen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Zwar führt der Wegfall der Gewerbesteuerpflicht zu einer geringeren Erhöhung als in Variante 1, das Gebührenniveau der Altregelung wird jedoch auch in Variante 2 überschritten.

## b) *Steueraufkommen*

Im zweiten Teil der Berechnung soll aufgrund der zuvor gefundenen Ergebnisse eine Schätzung der Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorgenommen werden.

### aa) **Berechnungsmethode**

Die Abschätzung des veränderten Steueraufkommens erfordert drei Schritte. Zunächst muß die Zahllast und Steuerrückerstattung für jede Steuer und jedes einzelne Modell berechnet werden. Sodann müssen diese Werte auf das Bundesgebiet übertragen werden. Schließlich muß die Veränderung des bundesweiten Aufkommens auf die jeweiligen Gebietskörperschaften übertragen werden.

#### (1) **Ermittlung der modellbezogenen Aufkommensveränderung**

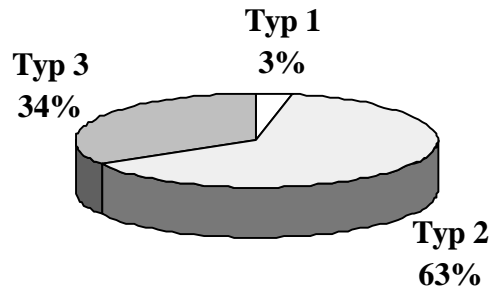
Aus den Modellberechnungen zur Veränderung der Abwassergebühr ergeben sich die Steuerverpflichtungen des jeweiligen Abwasserentsorgungsunternehmens bei der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer nach der neuen Rechtslage. Dem steht nach alter Regelung lediglich die Umsatzsteuer auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die bezogenen Sachaufwendungen entgegen, die nicht vorsteuerabzugsfähig ist. Die Differenz bei den jeweiligen Steuern stellt die Veränderung des Steueraufkommens in der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer für jedes einzelne Abwasserentsorgungsunternehmen dar.

#### (2) **Übertragung auf das Bundesgebiet**

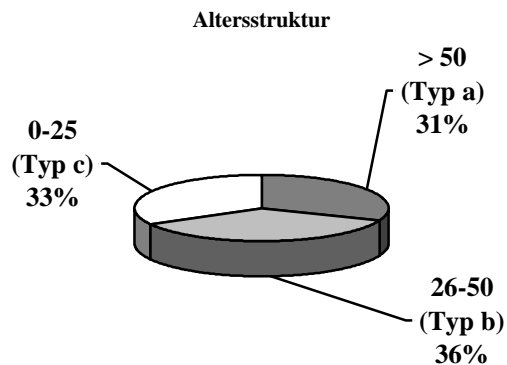
Von diesen Änderungsbeträgen pro Abwasserentsorgungsunternehmen können Rückschlüsse auf das gesamte Bundesgebiet gezogen werden, wenn die Verteilung der neun Modelltypen auf die bekannte Anzahl der Abwasseranlagen von ca. 10.500 (*DEG, Wasserwirtschaft in Entwicklungs- und Transformationsländern, S. 5*) übertragen werden kann.

Dazu wird die bereits erwähnte ATV-Umfrage 1997 herangezogen. Diese Umfrage hat bei einer Befragung von 128 Abwasserentsorgungsunternehmen Daten über die Größe der Gemeinde und die Altersstruktur von Kanalnetzen und Klärwerken ermittelt. Geht man davon aus, daß diese Umfrage repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet ist, kann eine Schätzung der Gemeinde- und Altersstruktur für die bekannte Zahl der Abwasserentsorgungsunternehmen vorgenommen werden. Dazu wurden die von der ATV-Umfrage für die Stichprobe von 128 Entsorgungsunternehmen ermittelte Verteilung der Größenklassen auf die Modelltypen 1, 2 und 3 (kleiner Abwasserverband, mittelgroße Gemeinde und Großstadt) übertragen. Diese Übertragung liefert für die 10.500 deutschen Abwasserentsorgungsunternehmen folgende Verteilung:

### Gemeindestruktur der Abwasserentsorger im Bundesgebiet

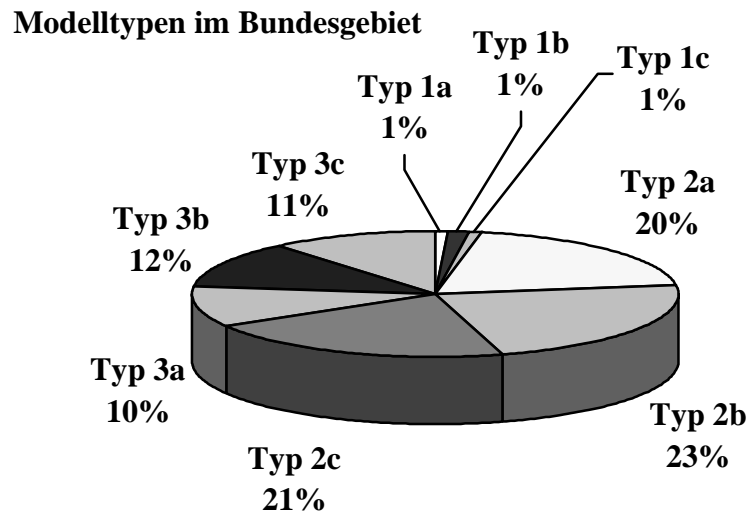


Die gleiche approximative Übertragung kann für die von der ATV-Umfrage ermittelte Altersstruktur vorgenommen werden. Dies liefert für die bundesdeutschen Abwasserentsorgungsunternehmen folgende Altersstruktur:



Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Alter von mehr als 50 Jahren am ehesten dem Modelltyp a entspricht, d. h. Kanalnetz und Kläranlage befinden sich in einem solch desolaten Zustand, daß beide Anlagen vollständig neu erstellt bzw. komplett saniert werden müssen. Ein Baualter von 26-50 Jahren wird Modelltyp b zugeordnet. Sowohl Kanalnetz als auch Kläranlage sind erneuerungs- oder ausbaubedürftig. Jedoch ist keine Komplettsanierung erforderlich. Schließlich wird ein Alter von weniger als 25 Jahren Typ c zugeordnet. Sowohl Kanalnetz als auch Kläranlage wurden kürzlich neu erstellt oder komplett saniert. Es besteht derzeit kein weiterer Investitionsbedarf.

Geht man davon aus, daß sich Altersstruktur und Gemeindegröße auf Bundesebene proportional zueinander verhalten, können die neun Modelltypen wie folgt auf die 10.500 Abwasserentsorgungsbetriebe übertragen werden:



Sodann errechnet sich die Veränderung des Steueraufkommens durch Multiplikation der für jedes einzelne Modell errechneten Veränderung mit der Anzahl der im Bundesgebiet ansässigen Abwasserentsorger dieses Modelltyps.

### (3) Aufkommensverteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Aufteilung des Steueraufkommens auf die Gebietskörperschaften wird durch Art. 106 GG vorgegeben. Nach Art 106 Abs. 6 GG steht das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für die Abwasserentsorgung kommt also ausschließlich den Gemeinden zugute. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer steht nach Art. 106 Abs. 3 S. 2 GG Bund und Ländern gemeinsam zu. Die Veränderung des Körperschaftsteueraufkommens geht daher hälftig in die Haushalte des Bundes und der Länder ein. Die Verteilung der Umsatzsteuer ist anteilmäßig nicht im Grundgesetz festgeschrieben, jedoch sieht Art. 106 Abs. 3 S. 1 GG eine Verteilung an Bund und Länder vor. Davon ist an die Gemeinden nach Art. 106 Abs. 5 GG jedoch ein Teil weiterzuleiten. Seit 01.01.1998 beträgt dieser Anteil 2,3% (*Jarass/Pieroth*, Art. 106 GG, Rdnr. 14), so daß zunächst die Kommunen in dieser Höhe an der Veränderung der Umsatzsteuer partizipieren. Das verbleibende Aufkommen der Umsatzsteuer steht zu 50,5% dem Bund und zu 49,5% den Ländern zu (*Schmidt-Bleibtreu/Klein*, 1999, Art. 106 Rdnr. 12).



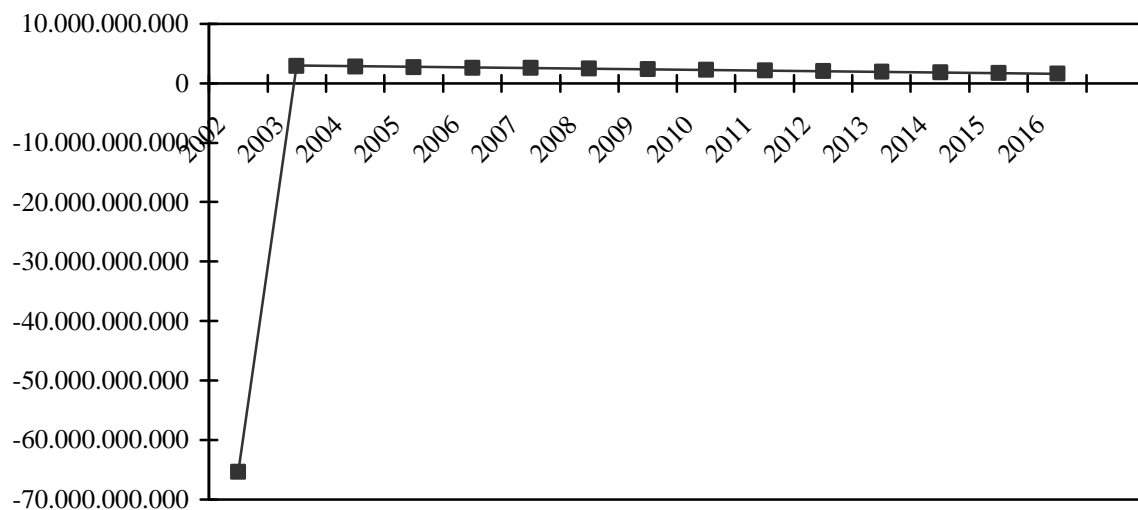
### bb) Ergebnis und Interpretation

Die Übertragung der Modelltypen auf das Bundesgebiet führt für die Umsatz-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer im Betrachtungszeitraum zu den folgenden Aufkommensveränderungen. Daran schließt sich die Darstellung der Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften an.

Für die Berechnung des Steueraufkommens wird wiederum nach Variante 1 (Gleichbehandlung öffentlicher und privater Versorgungsunternehmen) und Variante 2 (Wegfall der Gewerbesteuerpflicht für einen Teil der öffentlich-rechtlichen Entsorger) unterschieden. In Variante 2 wird davon ausgegangen, daß 15% der Betriebe bereits privatrechtlich organisiert und damit gewerbesteuerpflichtig sind. Die verbleibenden 85% werden hälftig auf solche Versorgungsunternehmen mit und solche ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgeteilt.

#### (1) Aufkommen der Umsatzsteuer

USt-Aufkommen (Variante 1)

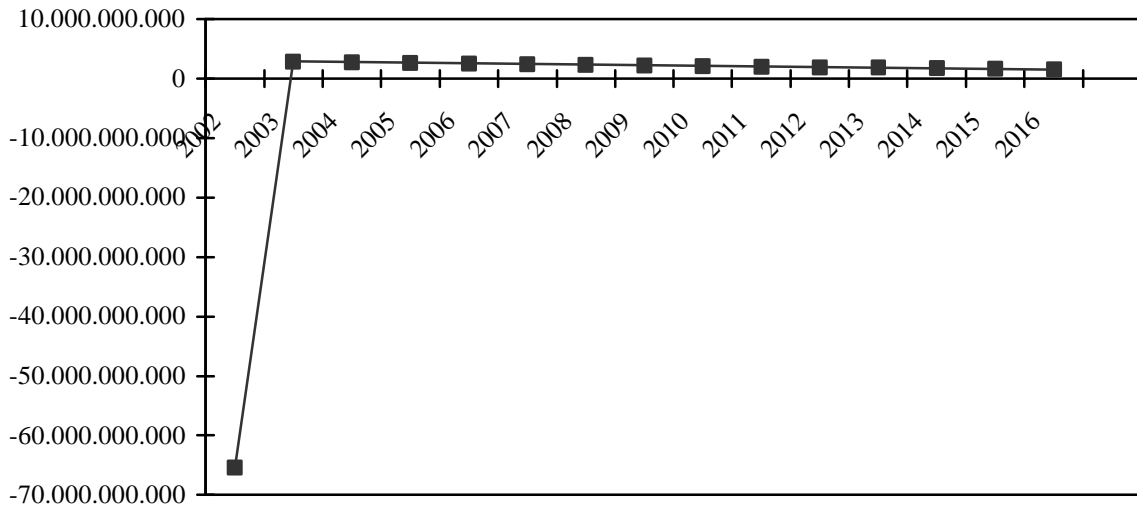


In Variante 1 wird das negative Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2002 durch die modellhafte Annahme bewirkt, daß sämtliche Investitionen in diesem Jahr vorgenommen werden. Das bedeutet, in diesem Jahr schlägt sich der Vorsteuerabzug für sämtliche Großinvestitionen in Kanalnetze und die Kläranlagen nieder. Dieses auf einer vereinfachenden Annahme beruhende Ergebnis muß daher dahingehend interpretiert werden, daß sich die Vorsteuerabzüge für die Großinvestitionen über die Jahre verteilen. Das Gesamtergebnis wird dadurch aber nicht beeinflusst.

Das positive Aufkommen in den Folgejahren resultiert dagegen aus der (ermäßigten) Umsatzbesteuerung der Abwassergebühren. Davon sind zwar die Vorsteuerbeträge für die bezogenen Sachleistungen in Höhe von 16% abzuziehen. Der Vorsteuerabzug ist hier jedoch geringer als die Umsatzsteuer auf die Gesamtgebühr, so daß die folgenden Jahre zu einem positiven Aufkommen führen. Kumuliert man jedoch die Effekte des Vorsteuerabzugs im ersten Jahr mit dem Aufkommen in den Folgejah-

ren, ergibt sich über den Betrachtungszeitraum von 15 Jahren insgesamt ein negatives Gesamtaufkommen von –33,40 Mrd. €.

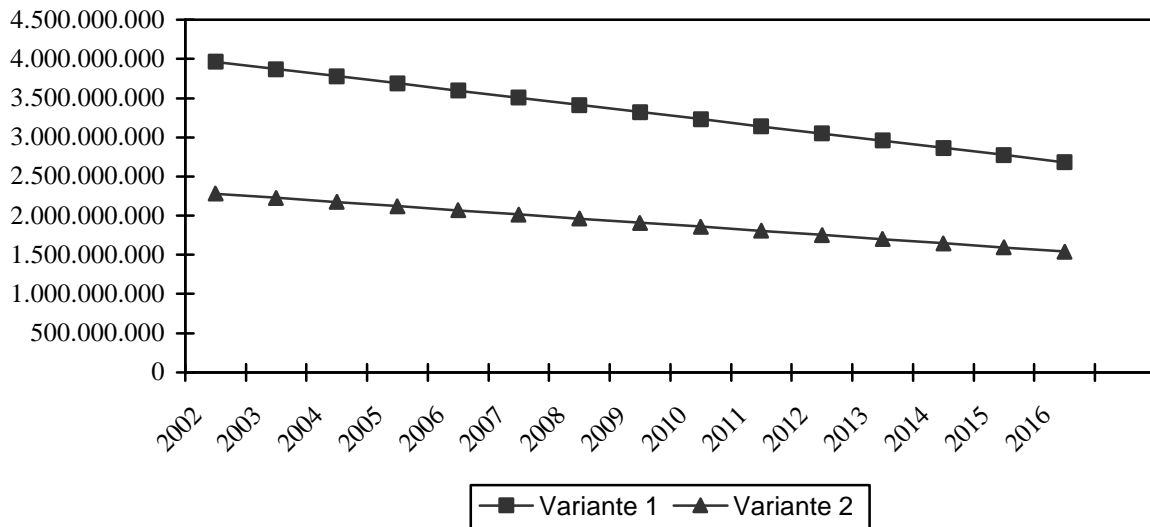
### USt-Aufkommen (Variante 2)



Das Umsatzsteueraufkommen in Variante 2 entspricht nahezu dem aus Variante 1. Das Defizit liegt sogar bei –34,5 Mrd. €. Der Grund für dieses höhere Defizit liegt in den niedrigeren Netto-Abwassergebühren bei den nicht gewerbsteuerpflichtigen Abwasserentsorgern. Hier ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer geringer, so daß das Aufkommen insgesamt geringer ist. Die hohen Vorsteuerabzüge wirken sich also verstärkt aus.

## (2) Aufkommen der Gewerbesteuer

### GewSt-Aufkommen

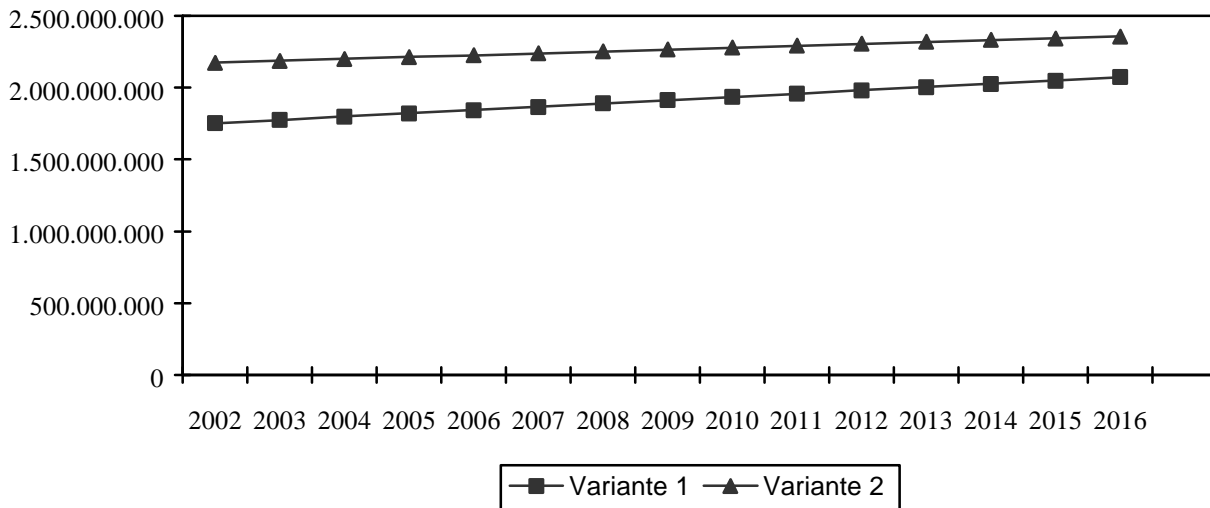


Das hohe Aufkommen der Gewerbesteuer in Variante 1 wird durch die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für private und öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgungsbetriebe bewirkt. Zwar sinkt das Aufkommen im Laufe des Betrachtungszeitraums, es verbleibt mit einem Schnitt von mehr als 3,32 Mrd. € pro Jahr aber auf hohem Niveau. Dieses wird durch die hälftige Gewerbesteuerpflicht der Fremdkapitalzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG hervorgerufen. Dadurch führen Finanzierungsvorgänge unabhängig von der Finanzierungsform stets zu einem positiven Gewerbesteueraufkommen. So läßt sich auch das Sinken des Aufkommens erklären. Denn das Modell geht davon aus, daß Abschreibungsrückflüsse zur Schuldentilgung eingesetzt werden und damit kontinuierlich die Fremdkapitalzinsen des Folgejahres mindern.

Dagegen fällt das Aufkommen der Gewerbesteuer in Variante 2 deutlich geringer aus. Dies liegt daran, daß annahmegemäß 42,5% der Entsorgungsbetriebe als Betriebe gewerblicher Art ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Damit verbleibt für die Gemeinden ein Aufkommen von durchschnittlich 1,9 Mrd. € pro Jahr.

### (3) Aufkommen der Körperschaftsteuer

KSt-Aufkommen

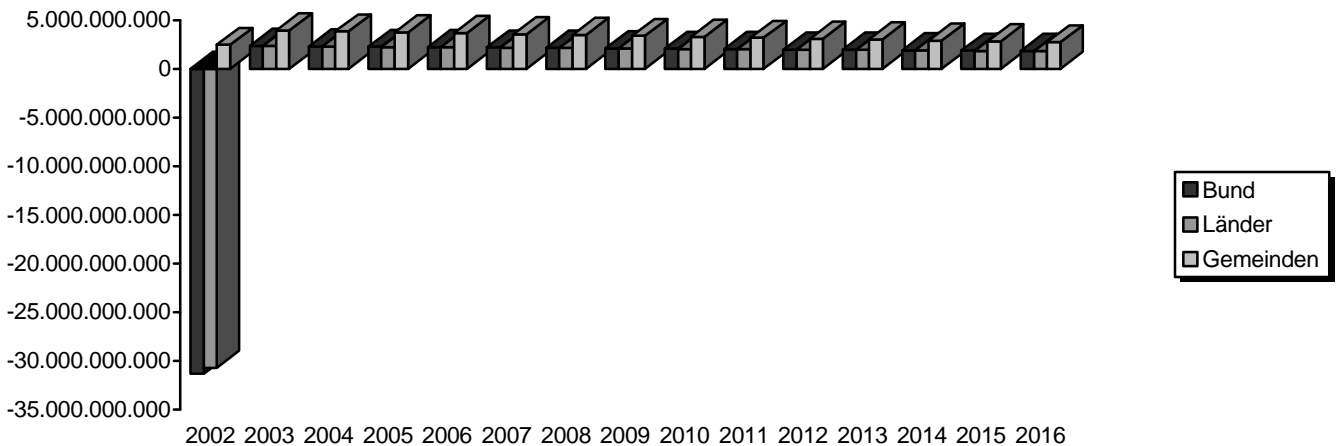


Neben der Gewerbesteuerpflicht führt die Neuregelung zur Begründung der Körperschaftsteuerpflicht für Abwasserentsorgungsbetriebe. In Variante 1 ergibt sich ein Körperschaftsteueraufkommen von durchschnittlich 1,91 Mrd. € pro Jahr. Das Aufkommen nimmt aber jährlich zu. Diese Zunahme wird durch die Modellbildung vorgegeben. Annahmegemäß sind die Modelltypen mit Eigenkapital in Höhe von 30% des ursprünglichen Anlagevermögens ausgestattet, das jährlich verzinst wird. Bei dieser Verzinsung handelt es sich um körperschaftsteuerlichen Gewinn, der aufgrund der konstanten Eigenkapitalausstattung über die Jahre gleich bleibt. Von der Bemessungsgrundlage wird jedoch noch die Gewerbesteuer abgezogen. Aufgrund der jährlichen Kredittilgung sinkt die Gewerbesteuer aber ebenfalls konstant. In diesem Maße steigt der körperschaftsteuerliche Gewinn, da jährlich weniger Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird. Das Sinken des Gewerbesteueraufkommens und der Anstieg des Körperschaftsteueraufkommens sind also gegenläufige Effekte, die eine Umverteilung des Gesamtaufkommens zwischen den Gebietskörperschaften bewirken.

Die geringere Gesamtbelastung mit Gewerbesteuer führt dazu, daß das Aufkommen der Körperschaftsteuer in Variante 2 höher ausfällt. Es beträgt 2,27 Mrd. € pro Jahr. Der Anstieg wird im Modell allein dadurch verursacht, daß ein Teil der Abwasserentsorger auch in Variante 2 gewerbesteuerpflichtig ist. Damit kommt es auch in dieser Variante zu dem oben beschriebenen Umverteilungseffekt.

#### (4) Auswirkungen auf die Verteilung des Gesamtaufkommens

**Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden  
(Variante 1)**



Faßt man die für die einzelnen Steuern gefundenen Aufkommensveränderungen zusammen und verteilt diese entsprechend den grundgesetzlichen Vorgaben auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden, ergibt sich in Variante 1 obiges Gesamtbild.

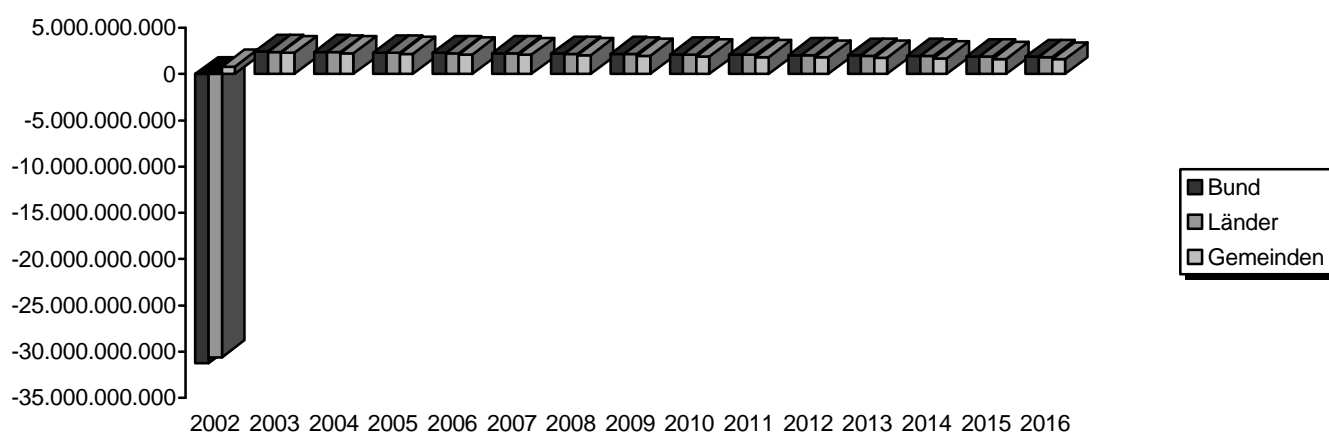
Daran wird deutlich, daß die Gemeinden am stärksten von der Neuregelung profitieren. Dies liegt daran, daß ihnen das hohe Aufkommen der Gewerbesteuer zufließt. Dagegen werden die Haushalte des Bundes und der Länder im ersten Jahr stark belastet. Hier schlägt sich wiederum die Kalkulationsvorgabe nieder, daß sämtliche Investitionen im ersten Jahr erfolgen. Hier wird das Umsatzsteueraufkommen, das überwiegend in die Haushalte des Bundes und der Länder eingeht, mit den hohen Vorsteuerabzügen belastet. Dies wird zwar durch die Umsatzsteuerpflicht der Abwassergebühren und die Körperschaftsteuer der Folgejahre kompensiert. Kumuliert man diese Effekte, ergibt sich bezogen auf den Betrachtungszeitraum aber dennoch ein Defizit für den Bund in Höhe von 2,13 Mrd. € und für die Länder in Höhe von 1,8 Mrd. €. Geht man von einer gleichmäßigen Verteilung der Investitionstätigkeit über den Betrachtungszeitraum aus, führt dies zu einem durchschnittlichen jährlichen Defizit in Höhe von ca. 142 Mio. € für den Bund und von ca. 120 Mio. € für die Länder.

Dem stehen Mehreinnahmen der Gemeinden in Höhe von ca. 49 Mrd. € gegenüber. Dies entspricht durchschnittlichen jährlichen Mehreinnahmen von 3,27 Mrd. €.

Kumuliert man die positiven und negativen Effekte auf die einzelnen Haushalte, führt die Neuregelung zu einer Erhöhung des Gesamtsteueraufkommens von 45,1 Mrd. € im Betrachtungszeitraum. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufkommen von 3,0 Mrd. €.

Das Gesamterscheinungsbild in Variante 2 für die einzelnen Steuern unterscheidet sich davon zunächst nicht. Dennoch bestehen gewisse Unterschiede zu Variante 1.

#### Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Variante 2)



Auch in Variante 2 profitieren die Gemeinden insgesamt am stärksten von der Neuregelung. Dies liegt wiederum am Aufkommen der Gewerbesteuer, das den Gemeinden zufließt, deren Entsorgungsunternehmen gewerbesteuerpflichtig ist. Dagegen werden die Haushalte des Bundes und der Länder im ersten Jahr wiederum belastet, jedoch in geringerem Maße als in Variante 1. Hier schlagen wiederum die hohen Vorsteuerabzüge für die Neuanschaffungen zu Buche, die zwar durch die Umsatzsteuerpflicht der Abwassergebühren und die Körperschaftsteuer der Folgejahre kompensiert werden. Kumuliert man diese Effekte, ergibt sich bezogen auf den Betrachtungszeitraum aber dennoch ein Defizit für den Bund in Höhe von 1,2 Mrd. € und für die Länder in Höhe von ca. 0,9 Mrd. €. Geht man von einer gleichmäßigen Verteilung der Investitionstätigkeit über den Betrachtungszeitraum aus, führt dies zu einem durchschnittlichen jährlichen Defizit in Höhe von ca. 82 Mio. € für den Bund und von ca. 60 Mio. € für die Länder.

Dem stehen Mehreinnahmen der Gemeinden in Höhe von ca. 28 Mrd. € gegenüber. Dies entspricht durchschnittlichen jährlichen Mehreinnahmen von 1,86 Mrd. €.

Kumuliert man die positiven und negativen Effekte auf die einzelnen Haushalte, führt die Neuregelung zu einer Erhöhung des Gesamtsteueraufkommens von 25,7 Mrd. €

im Betrachtungszeitraum. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufkommen von 1,7 Mrd. €.

Im Gegensatz zu Variante 1 fällt das Defizit bei Bund und Ländern also geringer aus. Im Gegenzug verringert sich aber auch das Aufkommen der Gewerbesteuer, von der in erster Linie die Gemeinden profitieren. Zudem führt das Modell mit fehlender Gewinnerzielungsabsicht für die Gebührenpflichtigen zu stärkeren Gebührensenkungen bzw. zu geringeren Gebührenerhöhungen. Dieser Effekt entsteht jedoch nur in solchen Kommunen, die die Abwasserentsorgung weiterhin öffentlich-rechtlich betreiben. Unter dem Gebührenblickwinkel wäre eine Privatisierung also deutlich unvorteilhafter als die Entsorgung durch einen Betrieb gewerblicher Art ohne Gewinnerzielungsabsicht. Dafür entfällt für die Gemeinde aber das zusätzliche Aufkommen mit Gewerbesteuer, so daß sich die Kommunen auch in dieser Variante in einem deutlichen Gewissenskonflikt befinden, die Gebührenpflichtigen zu Gunsten des eigenen Haushalts zu belasten und umgekehrt. Daneben stellt sich in dieser Variante das Problem der deutlichen Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsunternehmen. Insofern sollte an eine einheitliche Regelung bei der Gewerbesteuer gedacht werden.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf einen Umverteilungseffekt zugunsten der gewerblichen Abwasserproduzenten: Mit Ausweisung der Mehrwertsteuer in der Abwassergebühr entsteht für diese die Möglichkeit des Mehrwertsteuervorabzuges. Abweichend von den oben ausgewiesenen Durchschnittszahlen dürfte die gewerbliche Wirtschaft von der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes deshalb durchweg profitieren.

### **3. Zusammenfassung**

Die Umsatzsteuerpflicht für Abwasserentsorgungsunternehmen zum ermäßigten Steuersatz von 7% bei gleichzeitiger Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflicht führt zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Abwasserentsorgungsgebühren. In Abhängigkeit von der konkreten Investitionssituation kann die Neuregelung im Einzelfall zu einer Entlastung oder Belastung der Gebühren führen. Die nachgenannten Zahlen resultieren aus Modellkalkulationen, welche zwar den realen Gegebenheiten im Durchschnitt entsprechen, von denen jeder Einzelfall jedoch erheblich abweichen kann:

Werden Kanalnetz und Kläranlage vollständig neu angeschafft, bewirkt die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges eine Entlastung der Abwassergebühren um bis zu 0,49% (Variante 1). Wird die Abwasserentsorgung öffentlich-rechtlich ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben bzw. werden privatrechtlich zulässige Steuererminderungen genutzt (Variante 2), können sich sogar Gebührensenkungen von bis zu 3,40% ergeben. Hier überwiegt der gebührensenkende Effekt der Vorsteuerabzugsmöglich-

keit die gebührenerhöhende Zusatzbelastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.

Werden die Entsorgungsanlagen dagegen nur teilweise oder gar nicht erneuert, überwiegt der gebührenbelastende Effekt der Zusatzbelastung mit Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Investitionen und Betriebsausgaben genügt nicht, um diese zusätzlichen Steuerpflichten betragsmäßig zu kompensieren. Das genaue Ausmaß der Gebührenbelastung ist wiederum von der konkreten Investitionssituation abhängig. Hier wirken sich hohe Vorsteuerabzugsmöglichkeiten dämpfend aus. Das bedeutet, die Gebührenbelastung fällt bei teilweiser Neuanschaffung geringer aus als ohne Neuinvestitionen. Sie liegt einzel-fallabhängig zwischen 1,6% und 7,8%, im Bundesdurchschnitt bei 4,5% (Variante 1). Wird die Abwasserentsorgung öffentlich-rechtlich ohne Gewinnerzielungsabsicht bzw. steueroptimiert betrieben (Variante 2), werden die Abwassergebühren nur um bis zu maximal 4,88% belastet.

Daneben führt die steuerliche Gleichstellung mit der Wasserversorgung aber dazu, daß sich betriebswirtschaftliche Einsparpotentiale eröffnen, die nach alter Rechtslage nicht erschlossen werden konnten, weil ein Querverbund zwischen steuerbefreiten Hoheitsbetrieben und privaten Betreibern bzw. Betrieben gewerblicher Art nicht zulässig war. Hier liegt der eigentliche Vorteil für den Endabnehmer der Entsorgungsleistung: Die Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzug selbst führt in vielen Fällen zwar nicht zu einem Sinken der Abwassergebühr. Sie ermöglicht aber die Zusammenfassung ähnlicher Leistungen und kann deshalb zu kostensenkenden Rationalisierungseffekten führen und zur Generierung von Einsparpotentialen genutzt werden. Diese wiederum können aber zu einem Sinken der Abwassergebühr führen.. Nach einschlägigen Erfahrungen kann dieser Rationalisierungseffekt bis über 30 % ausmachen (Niedersächsisches Wirtschaftsministerium, 1991, BMU, infodienst kommunal, 1993 u.a.m.).

Neben diesen Modellannahmen, die je nach Investitionssituation über den Vorsteuerabzug zu einer Besserstellung führen können und durch die Erschließung von Synergiepotenzialen deutliche Kostensenkungsmöglichkeiten eröffnen ergeben sich in der Praxis für die jeweiligen Unternehmen auch weitere Gestaltungsmöglichkeiten, die zu einer niedrigeren Steuerbelastung (Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) bis hin zur vollständigen Einsparung von Ertragssteuern führen können, z.B. durch Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Rahmen steuerlicher Organschaften.

Dies zeigt, dass in der Tendenz je nach praktischer Ausgestaltung kaum mit einer Gebührenerhöhung gerechnet werden muß.

Um trotzdem insbesondere für diejenigen Unternehmen ohne relevante Neuanschaffungen in den nächsten Jahren in der Gebührenentwicklung vorzubauen, sollte vom Gesetzgeber ein angemessener Übergangszeitraum von rund 5 Jahren mit Optionsrecht in der Wahl der steuerlichen Bemessung definiert werden.



Darüber hinaus ist bei Einführung dieser Steuernovellierung vom Gesetzgeber eindeutig zu definieren, auf welcher einheitlichen Grundlage das Altanlagevermögen (Teilwert, Restbuchwert, Verkehrswert, Zwischenwert) für die Ermittlung der Steuerlast in die Steuergrundlagenberechnung einfließen soll.

Wird die Abwasserentsorgung nicht in der Form eines Betriebs gewerblicher Art ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben (Variante 2), sind die Kommunen die Gewinner der Gleichstellung. Denn die Neuregelung führt bei vorhandener Gewinnerzielungsabsicht zu einem erhöhten Gewerbesteueraufkommen, was auf der Gewerbesteuerpflicht der Fremdkapitalzinsen beruht. Dagegen werden die Haushalte des Bundes und der Länder durch die Neuregelung insgesamt eher belastet. Im Falle der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Entsorgungsunternehmen beläuft sich das Defizit für den Bundshaushalt auf 140 Mio. € jährlich, das Defizit für die Länderhaushalte auf 120 Mio. € jährlich. Rechnet man das erhöhte Gewerbesteueraufkommen aber gegen, verbleibt unter dem Strich ein Steuermehraufkommen von durchschnittlich 3,0 Mrd. € pro Jahr (in Variante 1).

Unterstellt man, daß etwa die Hälfte der bislang öffentlich-rechtlich betriebenen Entsorgungsunternehmen auch zukünftig nicht gewerbesteuerpflichtig werden (Variante 2), beläuft sich das Gesamtsteueraufkommen noch auf 1,7 Mrd. €. Dagegen werden die Haushalte des Bundes und der Länder in geringerem Maße belastet. Der Bundshaushalt würde dann zusätzlich mit 82,5 Mio. €, die Länderhaushalte mit insgesamt ca. 60,4 Mio. € belastet.

In beiden Varianten ergab die Modellkalkulation, daß die Haushalte des Bundes und der Länder durch die Neuregelung zwar während der Investitionsphase zunächst eher belastet werden, weil in der Realität die Investitionen langsamer als kalkuliert und nicht überall zeitgleich durchgeführt werden, wird dieser Effekt auf Bundesebene nicht so stark durchschlagen wie berechnet. Auf "lange Sicht" gleicht sich dies ohnehin mehr als aus, weil Bund und Länder an der Mehrwertsteuerbelastung nicht nur der Kapitalkosten, sondern dauerhaft auch der Betriebskosten profitieren.

Nicht mit steuerlichen Modellrechnungen quantifizierbar, volkswirtschaftlich möglicherweise aber weitaus gravierender als die kalkulierten Effekte ist Folgendes: Geschwächt durch die steuerliche Benachteiligung sind die Unternehmen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft international benachteiligt; die Exportmärkte gehen verloren. Wenn sich dieser Trend durch die im Gutachten beschriebenen Strukturdefizite fortsetzt und auch die Heimatmärkte verloren gehen, dann entfallen erhebliche Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden. Dann geht es nicht mehr nur um die Steuern auf die Abwasserentsorgung, sondern um die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Zulieferungen.

Insoweit hat die Frage der Entsorgungssteuerreform volkswirtschaftlich weitaus höhere Bedeutung, als dies angesichts der vergleichsweise gering erscheinenden Auswirkungen auf die Abwassergebühren der Fall erscheinen mag. Zusammenfassend ist also festzuhalten:

1. Ein Anspruch auf steuerliche Gleichbehandlung im Bereich der Abwasserentsorgung ist aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen gegeben.

2. Die Steuerangleichung auf einen einheitlichen Steuersatz von 7% muss auf die Gebührenentwicklung der Unternehmen, in Abhängigkeit von der Investitionssituation, der Erschließung von Synergiepotenzialen und der praktischen Ausgestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, keinen ansteigenden Einfluß haben.
3. Die finanziellen Auswirkungen einer Steuerangleichung auf die öffentlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden), mit einem klaren Zugewinn auf kommunaler Seite und überschaubaren Einbußen auf Landes- und Bundesseite, sind angesichts der dramatischen Haushaltssituation der Gemeinden insgesamt positiv zu werten.
4. Die steuerliche Angleichung wird die Dynamik der Modernisierung im Wassersektor deutlich forcieren und damit national und international zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation für deutsche Unternehmen führen.

Mannheim, den 28. Februar 2002

Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt

## **Anhang**

Kalkulation der Abwassergebühren

Berechnung des Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteueraufkommens



## Modell 1a - Kleiner Abwasserverband bei vollständiger Neuanschaffung

(Neuregelung)

### Investitionsvolumen

Kanalnetz	12.700.000,00	Einwohnerwerte:	7.500
Kläranlage	<u>3.590.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	16.290.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>2.606.400,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	18.896.400,00		
abzüglich Eigenmittel	-4.887.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-2.606.400,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>11.403.000,00</u></u>		

Gebührenkalkulation	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Abschreibungen	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	570.150,00	545.715,00	521.280,00	496.845,00	472.410,00	447.975,00	423.540,00	399.105,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-99.442,10
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	88.237,50	86.201,25	84.165,00	82.128,75	80.092,50	78.056,25	76.020,00	73.983,75
Körperschaftsteuer	39.028,13	39.537,19	40.046,25	40.555,31	41.064,38	41.573,44	42.082,50	42.591,56
Gebührenbedarf (netto)	<u>2.270.465,63</u>	<u>2.257.103,44</u>	<u>2.243.930,25</u>	<u>2.230.948,90</u>	<u>2.218.162,26</u>	<u>2.205.573,25</u>	<u>2.193.184,84</u>	<u>2.181.000,04</u>
zuzüglich 7% USt	<u>158.932,59</u>	<u>157.997,24</u>	<u>157.075,12</u>	<u>156.166,42</u>	<u>155.271,36</u>	<u>154.390,13</u>	<u>153.522,94</u>	<u>152.670,00</u>
Gebührenbedarf (brutto)	<u>2.429.398,22</u>	<u>2.415.100,68</u>	<u>2.401.005,37</u>	<u>2.387.115,32</u>	<u>2.373.433,62</u>	<u>2.359.963,38</u>	<u>2.346.707,78</u>	<u>2.333.670,04</u>
Gebühr pro EW	323,92	322,01	320,13	318,28	316,46	314,66	312,89	311,16

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	11.403.000,00	10.914.300,00	10.425.600,00	9.936.900,00	9.448.200,00	8.959.500,00	8.470.800,00	7.982.100,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00
Valuta (Jahresende)	10.914.300,00	10.425.600,00	9.936.900,00	9.448.200,00	8.959.500,00	8.470.800,00	7.982.100,00	7.493.400,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	374.670,00	350.235,00	325.800,00	301.365,00	276.930,00	252.495,00	228.060,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30	-110.365,31
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	71.947,50	69.911,25	67.875,00	65.838,75	63.802,50	61.766,25	59.730,00
Körperschaftsteuer	43.100,63	43.609,69	44.118,75	44.627,81	45.136,88	45.645,94	46.155,00
Gebührenbedarf (netto)	2.169.021,90	2.157.253,52	2.145.698,04	2.134.358,67	2.123.238,64	2.112.341,24	2.101.669,81
zuzüglich 7% USt	151.831,53	151.007,75	150.198,86	149.405,11	148.626,70	147.863,89	147.116,89
Gebührenbedarf (brutto)	2.320.853,43	2.308.261,26	2.295.896,91	2.283.763,78	2.271.865,34	2.260.205,13	2.248.786,70
Gebühr pro EW	309,45	307,77	306,12	304,50	302,92	301,36	299,84

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	7.493.400,00	7.004.700,00	6.516.000,00	6.027.300,00	5.538.600,00	5.049.900,00	4.561.200,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00
Valuta (Jahresende)	7.004.700,00	6.516.000,00	6.027.300,00	5.538.600,00	5.049.900,00	4.561.200,00	4.072.500,00

**Modell 1a - Kleiner Abwasserverband bei vollständiger Neuanschaffung**

(Altregelung)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	12.700.000,00	Einwohnerwerte:	7.500
Kläranlage	<u>3.590.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	16.290.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>2.606.400,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	18.896.400,00 (AHK mit USt)		
abzüglich Eigenmittel	-4.887.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>0,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>14.009.400,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	700.470,00	672.125,40	643.780,80	615.436,20	587.091,60	558.747,00	530.402,40	502.057,80
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	2.441.312,00	2.426.911,40	2.412.719,96	2.398.740,82	2.384.977,16	2.371.432,21	2.358.109,26	2.345.011,63
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	2.441.312,00	2.426.911,40	2.412.719,96	2.398.740,82	2.384.977,16	2.371.432,21	2.358.109,26	2.345.011,63
Gebühr pro EW	325,51	323,59	321,70	319,83	318,00	316,19	314,41	312,67

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	14.009.400,00	13.442.508,00	12.875.616,00	12.308.724,00	11.741.832,00	11.174.940,00	10.608.048,00	10.041.156,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00
Valuta (Jahresende)	13.442.508,00	12.875.616,00	12.308.724,00	11.741.832,00	11.174.940,00	10.608.048,00	10.041.156,00	9.474.264,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00	566.892,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	473.713,20	445.368,60	417.024,00	388.679,40	360.334,80	331.990,20	303.645,60
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	2.332.142,71	2.319.505,92	2.307.104,75	2.294.942,73	2.283.023,45	2.271.350,55	2.259.927,73
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	2.332.142,71	2.319.505,92	2.307.104,75	2.294.942,73	2.283.023,45	2.271.350,55	2.259.927,73
Gebühr pro EW	310,95	309,27	307,61	305,99	304,40	302,85	301,32

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	9.474.264,00	8.907.372,00	8.340.480,00	7.773.588,00	7.206.696,00	6.639.804,00	6.072.912,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00	-566.892,00
Valuta (Jahresende)	8.907.372,00	8.340.480,00	7.773.588,00	7.206.696,00	6.639.804,00	6.072.912,00	5.506.020,00



**Modell 2a - Mittlere Gemeinde bei vollständiger Neuanschaffung** (Neuregelung)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	38.700.000,00	Einwohnerwerte:	35.000
Kläranlage	<u>15.400.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	54.100.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>8.656.000,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	62.756.000,00		
abzüglich Eigenmittel	-16.230.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-8.656.000,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>37.870.000,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00
Verzinsung Eigenkapital	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00
Verzinsung Fremdkapital	1.893.500,00	1.812.350,00	1.731.200,00	1.650.050,00	1.568.900,00	1.487.750,00	1.406.600,00	1.325.450,00
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbsteuer	293.041,67	286.279,17	279.516,67	272.754,17	265.991,67	259.229,17	252.466,67	245.704,17
Körperschaftsteuer	129.614,58	131.305,21	132.995,83	134.686,46	136.377,08	138.067,71	139.758,33	141.448,96
Gebührenbedarf (netto)	7.000.656,25	6.948.184,38	6.896.218,75	6.844.766,97	6.793.836,74	6.743.435,88	6.693.572,34	6.644.254,18
zuzüglich 7% USt	490.045,94	486.372,91	482.735,31	479.133,69	475.568,57	472.040,51	468.550,06	465.097,79
Gebührenbedarf (brutto)	7.490.702,19	7.434.557,28	7.378.954,06	7.323.900,66	7.269.405,31	7.215.476,40	7.162.122,41	7.109.351,97
Gebühr pro EW	214,02	212,42	210,83	209,25	207,70	206,16	204,63	203,12

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	37.870.000,00	36.247.000,00	34.624.000,00	33.001.000,00	31.378.000,00	29.755.000,00	28.132.000,00	26.509.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00
Valuta (Jahresende)	36.247.000,00	34.624.000,00	33.001.000,00	31.378.000,00	29.755.000,00	28.132.000,00	26.509.000,00	24.886.000,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00
Verzinsung Eigenkapital	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00
Verzinsung Fremdkapital	1.244.300,00	1.163.150,00	1.082.000,00	1.000.850,00	919.700,00	838.550,00	757.400,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	238.941,67	232.179,17	225.416,67	218.654,17	211.891,67	205.129,17	198.366,67
Körperschaftsteuer	143.139,58	144.830,21	146.520,83	148.211,46	149.902,08	151.592,71	153.283,33
Gebührenbedarf (netto)	6.595.489,57	6.547.286,82	6.499.654,36	6.452.600,73	6.406.134,64	6.360.264,87	6.315.000,39
zuzüglich 7% USt	461.684,27	458.310,08	454.975,80	451.682,05	448.429,42	445.218,54	442.050,03
Gebührenbedarf (brutto)	7.057.173,84	7.005.596,90	6.954.630,16	6.904.282,79	6.854.564,06	6.805.483,42	6.757.050,42
Gebühr pro EW	201,63	200,16	198,70	197,27	195,84	194,44	193,06

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	24.886.000,00	23.263.000,00	21.640.000,00	20.017.000,00	18.394.000,00	16.771.000,00	15.148.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00
Valuta (Jahresende)	23.263.000,00	21.640.000,00	20.017.000,00	18.394.000,00	16.771.000,00	15.148.000,00	13.525.000,00

**Modell 2a - Mittlere Gemeinde bei vollständiger Neuanschaffung** (Altregelung)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	38.700.000,00	Einwohnerwerte:	35.000
Kläranlage	<u>15.400.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	54.100.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>8.656.000,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	62.756.000,00 (AHK mit USt)		
abzüglich Eigenmittel	-18.826.800,00		
abzüglich Vorsteuerabzug	<u>0,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>43.929.200,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00
Verzinsung Eigenkapital	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00
Verzinsung Fremdkapital	2.196.460,00	2.102.326,00	2.008.192,00	1.914.058,00	1.819.924,00	1.725.790,00	1.631.656,00	1.537.522,00
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	7.510.480,00	7.453.696,00	7.397.472,25	7.341.817,15	7.286.739,24	7.232.247,17	7.178.349,73	7.125.055,83
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	7.510.480,00	7.453.696,00	7.397.472,25	7.341.817,15	7.286.739,24	7.232.247,17	7.178.349,73	7.125.055,83
Gebühr pro EW	214,59	212,96	211,36	209,77	208,19	206,64	205,10	203,57

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	43.929.200,00	42.046.520,00	40.163.840,00	38.281.160,00	36.398.480,00	34.515.800,00	32.633.120,00	30.750.440,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00
Valuta (Jahresende)	42.046.520,00	40.163.840,00	38.281.160,00	36.398.480,00	34.515.800,00	32.633.120,00	30.750.440,00	28.867.760,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00	1.882.680,00
Verzinsung Eigenkapital	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00	941.340,00
Verzinsung Fremdkapital	1.443.388,00	1.349.254,00	1.255.120,00	1.160.986,00	1.066.852,00	972.718,00	878.584,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	7.072.374,54	7.020.315,04	6.968.886,65	6.918.098,85	6.867.961,25	6.818.483,59	6.769.675,77
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	7.072.374,54	7.020.315,04	6.968.886,65	6.918.098,85	6.867.961,25	6.818.483,59	6.769.675,77
Gebühr pro EW	202,07	200,58	199,11	197,66	196,23	194,81	193,42

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	28.867.760,00	26.985.080,00	25.102.400,00	23.219.720,00	21.337.040,00	19.454.360,00	17.571.680,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00	-1.882.680,00
Valuta (Jahresende)	26.985.080,00	25.102.400,00	23.219.720,00	21.337.040,00	19.454.360,00	17.571.680,00	15.689.000,00

**Modell 3a - Großstadt bei vollständiger Neuanschaffung**

(Neuregelung)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	125.300.000,00	Einwohnerwerte:	150.000
Kläranlage	<u>38.220.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	163.520.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>26.163.200,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	189.683.200,00		
abzüglich Eigenmittel	-49.056.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-26.163.200,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>114.464.000,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00
Verzinsung Eigenkapital	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00
Verzinsung Fremdkapital	5.723.200,00	5.477.920,00	5.232.640,00	4.987.360,00	4.742.080,00	4.496.800,00	4.251.520,00	4.006.240,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbsteuer	885.733,33	865.293,33	844.853,33	824.413,33	803.973,33	783.533,33	763.093,33	742.653,33
Körperschaftsteuer	391.766,67	396.876,67	401.986,67	407.096,67	412.206,67	417.316,67	422.426,67	427.536,67
Gebührenbedarf (netto)	21.099.100,00	20.939.590,00	20.781.596,50	20.625.142,25	20.470.250,33	20.316.944,19	20.165.247,60	20.015.184,71
zuzüglich 7% USt	1.476.937,00	1.465.771,30	1.454.711,76	1.443.759,96	1.432.917,52	1.422.186,09	1.411.567,33	1.401.062,93
Gebührenbedarf (brutto)	22.576.037,00	22.405.361,30	22.236.308,26	22.068.902,20	21.903.167,85	21.739.130,28	21.576.814,93	21.416.247,64
Gebühr pro EW	150,51	149,37	148,24	147,13	146,02	144,93	143,85	142,77

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	114.464.000,00	109.558.400,00	104.652.800,00	99.747.200,00	94.841.600,00	89.936.000,00	85.030.400,00	80.124.800,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00
Valuta (Jahresende)	109.558.400,00	104.652.800,00	99.747.200,00	94.841.600,00	89.936.000,00	85.030.400,00	80.124.800,00	75.219.200,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00
Verzinsung Eigenkapital	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00
Verzinsung Fremdkapital	3.760.960,00	3.515.680,00	3.270.400,00	3.025.120,00	2.779.840,00	2.534.560,00	2.289.280,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	722.213,33	701.773,33	681.333,33	660.893,33	640.453,33	620.013,33	599.573,33
Körperschaftsteuer	432.646,67	437.756,67	442.866,67	447.976,67	453.086,67	458.196,67	463.306,67
Gebührenbedarf (netto)	19.866.780,03	19.720.058,43	19.575.045,16	19.431.765,84	19.290.246,48	19.150.513,47	19.012.593,62
zuzüglich 7% USt	1.390.674,60	1.380.404,09	1.370.253,16	1.360.223,61	1.350.317,25	1.340.535,94	1.330.881,55
Gebührenbedarf (brutto)	21.257.454,64	21.100.462,52	20.945.298,32	20.791.989,45	20.640.563,73	20.491.049,42	20.343.475,18
Gebühr pro EW	141,72	140,67	139,64	138,61	137,60	136,61	135,62

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	75.219.200,00	70.313.600,00	65.408.000,00	60.502.400,00	55.596.800,00	50.691.200,00	45.785.600,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00
Valuta (Jahresende)	70.313.600,00	65.408.000,00	60.502.400,00	55.596.800,00	50.691.200,00	45.785.600,00	40.880.000,00

**Modell 3a - Großstadt bei vollständiger Neuanschaffung**

(Altregelung)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	125.300.000,00	Einwohnerwerte:	150.000
Kläranlage	<u>38.220.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	163.520.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>26.163.200,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	189.683.200,00 (AHK mit USt)		
abzüglich Eigenmittel	-56.904.960,00		
Vorsteuerabzug	<u>0,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>132.778.240,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00
Verzinsung Eigenkapital	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00
Verzinsung Fremdkapital	6.638.912,00	6.354.387,20	6.069.862,40	5.785.337,60	5.500.812,80	5.216.288,00	4.931.763,20	4.647.238,40
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	22.634.656,00	22.462.031,20	22.291.084,90	22.121.842,28	21.954.328,89	21.788.570,67	21.624.593,95	21.462.425,45
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	22.634.656,00	22.462.031,20	22.291.084,90	22.121.842,28	21.954.328,89	21.788.570,67	21.624.593,95	21.462.425,45
Gebühr pro EW	150,90	149,75	148,61	147,48	146,36	145,26	144,16	143,08

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	132.778.240,00	127.087.744,00	121.397.248,00	115.706.752,00	110.016.256,00	104.325.760,00	98.635.264,00	92.944.768,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00
Valuta (Jahresende)	127.087.744,00	121.397.248,00	115.706.752,00	110.016.256,00	104.325.760,00	98.635.264,00	92.944.768,00	87.254.272,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00	5.690.496,00
Verzinsung Eigenkapital	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00	2.845.248,00
Verzinsung Fremdkapital	4.362.713,60	4.078.188,80	3.793.664,00	3.509.139,20	3.224.614,40	2.940.089,60	2.655.564,80
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	21.302.092,30	21.143.622,02	20.987.042,55	20.832.382,27	20.679.669,96	20.528.934,83	20.380.206,55
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	21.302.092,30	21.143.622,02	20.987.042,55	20.832.382,27	20.679.669,96	20.528.934,83	20.380.206,55
Gebühr pro EW	142,01	140,96	139,91	138,88	137,86	136,86	135,87

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	87.254.272,00	81.563.776,00	75.873.280,00	70.182.784,00	64.492.288,00	58.801.792,00	53.111.296,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00	-5.690.496,00
Valuta (Jahresende)	81.563.776,00	75.873.280,00	70.182.784,00	64.492.288,00	58.801.792,00	53.111.296,00	47.420.800,00



**Modell 1b - Kleiner Abwasserverband bei teilweiser Neuanschaffung** (Neuregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	3.900.000,00	Kanalnetz	4.400.000,00	Altbestand	5.544.000,00	Einwohnerwerte: 7.500
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>	Kläranlage	<u>1.610.000,00</u>	Neuanschaffung	6.971.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	4.950.000,00	AHK ohne USt	6.010.000,00	Vorsteuerabzug	-961.600,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>961.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-3.466.200,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>6.971.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>8.087.800,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00
Verzinsung Eigenkapital	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00
Verzinsung Fremdkapital	404.390,00	387.059,00	369.728,00	352.397,00	335.066,00	317.735,00	300.404,00	283.073,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-99.442,10
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbesteuer	62.584,17	61.139,92	59.695,67	58.251,42	56.807,17	55.362,92	53.918,67	52.474,42
Körperschaftsteuer	27.681,46	28.042,52	28.403,58	28.764,65	29.125,71	29.486,77	29.847,83	30.208,90
Gebührenbedarf (netto)	1.854.585,63	1.848.771,44	1.843.146,25	1.837.712,90	1.832.474,26	1.827.433,25	1.822.592,84	1.817.956,04
zuzüglich 7% USt	129.820,99	129.414,00	129.020,24	128.639,90	128.273,20	127.920,33	127.581,50	127.256,92
Gebührenbedarf (brutto)	1.984.406,62	1.978.185,44	1.972.166,49	1.966.352,80	1.960.747,46	1.955.353,58	1.950.174,34	1.945.212,96
Gebühr pro EW	264,59	263,76	262,96	262,18	261,43	260,71	260,02	259,36
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	8.087.800,00	7.741.180,00	7.394.560,00	7.047.940,00	6.701.320,00	6.354.700,00	6.008.080,00	5.661.460,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00
Valuta (Jahresende)	7.741.180,00	7.394.560,00	7.047.940,00	6.701.320,00	6.354.700,00	6.008.080,00	5.661.460,00	5.314.840,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00
Verzinsung Eigenkapital	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00
Verzinsung Fremdkapital	265.742,00	248.411,00	231.080,00	213.749,00	196.418,00	179.087,00	161.756,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30	-110.365,31
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	51.030,17	49.585,92	48.141,67	46.697,42	45.253,17	43.808,92	42.364,67
Körperschaftsteuer	30.569,96	30.931,02	31.292,08	31.653,15	32.014,21	32.375,27	32.736,33
Gebührenbedarf (netto)	1.813.525,90	1.809.305,52	1.805.298,04	1.801.506,67	1.797.934,64	1.794.585,24	1.791.461,81
zuzüglich 7% USt	126.946,81	126.651,39	126.370,86	126.105,47	125.855,42	125.620,97	125.402,33
Gebührenbedarf (brutto)	1.940.472,71	1.935.956,90	1.931.668,91	1.927.612,14	1.923.790,06	1.920.206,21	1.916.864,14
Gebühr pro EW	258,73	258,13	257,56	257,01	256,51	256,03	255,58
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	5.314.840,00	4.968.220,00	4.621.600,00	4.274.980,00	3.928.360,00	3.581.740,00	3.235.120,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00
Valuta (Jahresende)	4.968.220,00	4.621.600,00	4.274.980,00	3.928.360,00	3.581.740,00	3.235.120,00	2.888.500,00

**Modell 1b - Kleiner Abwasserverband bei teilweiser Neuanschaffung** (Altregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	3.900.000,00	Kanalnetz	4.400.000,00	Altbestand	5.544.000,00	Einwohnerwerte: 7.500
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>	Kläranlage	<u>1.610.000,00</u>	Neuanschaffung	6.971.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	4.950.000,00	AHK ohne USt	6.010.000,00	Vorsteuerabzug	0,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>961.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-3.754.680,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>6.971.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>8.760.920,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	375.468,00	375.468,00	375.468,00	375.468,00	375.468,00	375.468,00	375.468,00	375.468,00
Verzinsung Eigenkapital	187.734,00	187.734,00	187.734,00	187.734,00	187.734,00	187.734,00	187.734,00	187.734,00
Verzinsung Fremdkapital	438.046,00	419.272,60	400.499,20	381.725,80	362.952,40	344.179,00	325.405,60	306.632,20
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	1.930.848,00	1.926.018,60	1.921.398,36	1.916.990,42	1.912.797,96	1.908.824,21	1.905.072,46	1.901.546,03
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	1.930.848,00	1.926.018,60	1.921.398,36	1.916.990,42	1.912.797,96	1.908.824,21	1.905.072,46	1.901.546,03
Gebühr pro EW	257,45	256,80	256,19	255,60	255,04	254,51	254,01	253,54

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	8.760.920,00	8.385.452,00	8.009.984,00	7.634.516,00	7.259.048,00	6.883.580,00	6.508.112,00	6.132.644,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>	<u>-375.468,00</u>
Valuta (Jahresende)	8.385.452,00	8.009.984,00	7.634.516,00	7.259.048,00	6.883.580,00	6.508.112,00	6.132.644,00	5.757.176,00

**Modell 2b - Mittlere Gemeinde bei teilweiser Neuanschaffung**

(Neuregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	12.500.000,00	Kanalnetz	13.200.000,00	Altbestand	16.956.800,00	Einwohnerwerte: 35.000
Kläranlage	<u>2.640.000,00</u>	Kläranlage	<u>8.710.000,00</u>	Neuanschaffung	25.415.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	15.140.000,00	AHK ohne USt	21.910.000,00	Vorsteuerabzug	-3.505.600,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>1.816.800,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>3.505.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-11.660.040,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>16.956.800,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>25.415.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>27.206.760,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00
Verzinsung Eigenkapital	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00
Verzinsung Fremdkapital	1.360.338,00	1.302.037,80	1.243.737,60	1.185.437,40	1.127.137,20	1.068.837,00	1.010.536,80	952.236,60
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbesteuer	210.528,50	205.670,15	200.811,80	195.953,45	191.095,10	186.236,75	181.378,40	176.520,05
Körperschaftsteuer	93.118,38	94.332,96	95.547,55	96.762,14	97.976,73	99.191,31	100.405,90	101.620,49
Gebührenbedarf (netto)	5.662.990,88	5.634.796,91	5.607.109,20	5.579.935,33	5.553.283,01	5.527.160,07	5.501.574,44	5.476.534,19
zuzüglich 7% USt	396.409,36	394.435,78	392.497,64	390.595,47	388.729,81	386.901,20	385.110,21	383.357,39
Gebührenbedarf (brutto)	6.059.400,24	6.029.232,70	5.999.606,84	5.970.530,80	5.942.012,82	5.914.061,28	5.886.684,65	5.859.891,58
Gebühr pro EW	173,13	172,26	171,42	170,59	169,77	168,97	168,19	167,43

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	27.206.760,00	26.040.756,00	24.874.752,00	23.708.748,00	22.542.744,00	21.376.740,00	20.210.736,00	19.044.732,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00
Valuta (Jahresende)	26.040.756,00	24.874.752,00	23.708.748,00	22.542.744,00	21.376.740,00	20.210.736,00	19.044.732,00	17.878.728,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00
Verzinsung Eigenkapital	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00
Verzinsung Fremdkapital	893.936,40	835.636,20	777.336,00	719.035,80	660.735,60	602.435,40	544.135,20
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	171.661,70	166.803,35	161.945,00	157.086,65	152.228,30	147.369,95	142.511,60
Körperschaftsteuer	102.835,08	104.049,66	105.264,25	106.478,84	107.693,43	108.908,01	110.122,60
Gebührenbedarf (netto)	5.452.047,49	5.428.122,66	5.404.768,11	5.381.992,40	5.359.804,21	5.338.212,36	5.317.225,79
zuzüglich 7% USt	381.643,32	379.968,59	378.333,77	376.739,47	375.186,29	373.674,87	372.205,81
Gebührenbedarf (brutto)	5.833.690,82	5.808.091,24	5.783.101,87	5.758.731,86	5.734.990,51	5.711.887,23	5.689.431,60
Gebühr pro EW	166,68	165,95	165,23	164,54	163,86	163,20	162,56
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	17.878.728,00	16.712.724,00	15.546.720,00	14.380.716,00	13.214.712,00	12.048.708,00	10.882.704,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00
Valuta (Jahresende)	16.712.724,00	15.546.720,00	14.380.716,00	13.214.712,00	12.048.708,00	10.882.704,00	9.716.700,00

**Modell 2b - Mittlere Gemeinde bei teilweiser Neuanschaffung**

(Altregelung)

<b>Altbestand</b>	<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>			
Kanalnetz	12.500.000,00	Kanalnetz	13.200.000,00	Altbestand	16.956.800,00	Einwohnerwerte: 35.000
Kläranlage	<u>2.640.000,00</u>	Kläranlage	<u>8.710.000,00</u>	Neuanschaffung	25.415.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	15.140.000,00	AHK ohne USt	21.910.000,00	Vorsteuerabzug	0,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>1.816.800,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>3.505.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-12.711.720,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>16.956.800,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>25.415.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>29.660.680,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00
Verzinsung Eigenkapital	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00
Verzinsung Fremdkapital	1.483.034,00	1.419.475,40	1.355.916,80	1.292.358,20	1.228.799,60	1.165.241,00	1.101.682,40	1.038.123,80
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	5.879.792,00	5.853.583,40	5.827.935,05	5.802.855,35	5.778.352,84	5.754.436,17	5.731.114,13	5.708.395,63
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	5.879.792,00	5.853.583,40	5.827.935,05	5.802.855,35	5.778.352,84	5.754.436,17	5.731.114,13	5.708.395,63
Gebühr pro EW	167,99	167,25	166,51	165,80	165,10	164,41	163,75	163,10

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	29.660.680,00	28.389.508,00	27.118.336,00	25.847.164,00	24.575.992,00	23.304.820,00	22.033.648,00	20.762.476,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>	<u>-1.271.172,00</u>
Valuta (Jahresende)	28.389.508,00	27.118.336,00	25.847.164,00	24.575.992,00	23.304.820,00	22.033.648,00	20.762.476,00	19.491.304,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00	1.271.172,00
Verzinsung Eigenkapital	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00	635.586,00
Verzinsung Fremdkapital	974.565,20	911.006,60	847.448,00	783.889,40	720.330,80	656.772,20	593.213,60
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	5.686.289,74	5.664.805,64	5.643.952,65	5.623.740,25	5.604.178,05	5.585.275,79	5.567.043,37
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	5.686.289,74	5.664.805,64	5.643.952,65	5.623.740,25	5.604.178,05	5.585.275,79	5.567.043,37
Gebühr pro EW	162,47	161,85	161,26	160,68	160,12	159,58	159,06
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	19.491.304,00	18.220.132,00	16.948.960,00	15.677.788,00	14.406.616,00	13.135.444,00	11.864.272,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.271.172,00	-1.271.172,00	-1.271.172,00	-1.271.172,00	-1.271.172,00	-1.271.172,00	-1.271.172,00
Valuta (Jahresende)	18.220.132,00	16.948.960,00	15.677.788,00	14.406.616,00	13.135.444,00	11.864.272,00	10.593.100,00

**Modell 3b - Großstadt bei teilweiser Neuanschaffung**

(Neuregelung)

<b>Altbestand</b>	<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>					
Kanalnetz	38.400.000,00	Kanalnetz	43.000.000,00	Altbestand	50.400.000,00	Einwohnerwerte: 150.000		
Kläranlage	<u>6.600.000,00</u>	Kläranlage	<u>21.800.000,00</u>	Neuanschaffung	75.168.000,00	AfA-Satz 3,0%		
Altbestand netto	45.000.000,00	AHK ohne USt	64.800.000,00	Vorsteuerabzug	-10.368.000,00	Zinssatz 5,0%		
zuzügl. USt	<u>5.400.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>10.368.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-34.560.000,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%		
Altbestand brutto	<u><u>50.400.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>75.168.000,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>80.640.000,00</u></u>			
<b>Gebührenkalkulation</b>								
	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00
Verzinsung Eigenkapital	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00
Verzinsung Fremdkapital	4.032.000,00	3.859.200,00	3.686.400,00	3.513.600,00	3.340.800,00	3.168.000,00	2.995.200,00	2.822.400,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbesteuer	624.000,00	609.600,00	595.200,00	580.800,00	566.400,00	552.000,00	537.600,00	523.200,00
Körperschaftsteuer	276.000,00	279.600,00	283.200,00	286.800,00	290.400,00	294.000,00	297.600,00	301.200,00
Gebührenbedarf (netto)	16.856.000,00	16.773.500,00	16.692.516,50	16.613.072,25	16.535.190,33	16.458.894,19	16.384.207,60	16.311.154,71
zuzüglich 7% USt	<u>1.179.920,00</u>	<u>1.174.145,00</u>	<u>1.168.476,16</u>	<u>1.162.915,06</u>	<u>1.157.463,32</u>	<u>1.152.122,59</u>	<u>1.146.894,53</u>	<u>1.141.780,83</u>
Gebührenbedarf (brutto)	18.035.920,00	17.947.645,00	17.860.992,66	17.775.987,30	17.692.653,65	17.611.016,78	17.531.102,13	17.452.935,54
Gebühr pro EW	120,24	119,65	119,07	118,51	117,95	117,41	116,87	116,35
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	80.640.000,00	77.184.000,00	73.728.000,00	70.272.000,00	66.816.000,00	63.360.000,00	59.904.000,00	56.448.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>	<u>-3.456.000,00</u>
Valuta (Jahresende)	77.184.000,00	73.728.000,00	70.272.000,00	66.816.000,00	63.360.000,00	59.904.000,00	56.448.000,00	52.992.000,00



<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00
Verzinsung Eigenkapital	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00
Verzinsung Fremdkapital	2.649.600,00	2.476.800,00	2.304.000,00	2.131.200,00	1.958.400,00	1.785.600,00	1.612.800,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	508.800,00	494.400,00	480.000,00	465.600,00	451.200,00	436.800,00	422.400,00
Körperschaftsteuer	304.800,00	308.400,00	312.000,00	315.600,00	319.200,00	322.800,00	326.400,00
Gebührenbedarf (netto)	16.239.760,03	16.170.048,43	16.102.045,16	16.035.775,84	15.971.266,48	15.908.543,47	15.847.633,62
zuzüglich 7% USt	1.136.783,20	1.131.903,39	1.127.143,16	1.122.504,31	1.117.988,65	1.113.598,04	1.109.334,35
Gebührenbedarf (brutto)	17.376.543,24	17.301.951,82	17.229.188,32	17.158.280,15	17.089.255,13	17.022.141,52	16.956.967,98
Gebühr pro EW	115,84	115,35	114,86	114,39	113,93	113,48	113,05
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	52.992.000,00	49.536.000,00	46.080.000,00	42.624.000,00	39.168.000,00	35.712.000,00	32.256.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00
Valuta (Jahresende)	49.536.000,00	46.080.000,00	42.624.000,00	39.168.000,00	35.712.000,00	32.256.000,00	28.800.000,00

**Modell 3b - Großstadt bei teilweiser Neuanschaffung**

(Altregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>			
Kanalnetz	38.400.000,00	Kanalnetz	43.000.000,00	Altbestand	50.400.000,00	Einwohnerwerte:	150.000
Kläranlage	<u>6.600.000,00</u>	Kläranlage	<u>21.800.000,00</u>	Neuanschaffung	75.168.000,00	AfA-Satz	3,0%
Altbestand netto	45.000.000,00	AHK ohne USt	64.800.000,00	Vorsteuerabzug	0,00	Zinssatz	5,0%
zuzügl. USt	<u>5.400.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>10.368.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-37.670.400,00</u>	Misch-USt-Satz	12,0%
Altbestand brutto	<u><u>50.400.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>75.168.000,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>87.897.600,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00
Verzinsung Eigenkapital	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00
Verzinsung Fremdkapital	4.394.880,00	4.206.528,00	4.018.176,00	3.829.824,00	3.641.472,00	3.453.120,00	3.264.768,00	3.076.416,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	17.505.440,00	17.428.988,00	17.354.214,50	17.281.144,68	17.209.804,09	17.140.218,67	17.072.414,75	17.006.419,05
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	17.505.440,00	17.428.988,00	17.354.214,50	17.281.144,68	17.209.804,09	17.140.218,67	17.072.414,75	17.006.419,05
Gebühr pro EW	116,70	116,19	115,69	115,21	114,73	114,27	113,82	113,38

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	87.897.600,00	84.130.560,00	80.363.520,00	76.596.480,00	72.829.440,00	69.062.400,00	65.295.360,00	61.528.320,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>	<u>-3.767.040,00</u>
Valuta (Jahresende)	84.130.560,00	80.363.520,00	76.596.480,00	72.829.440,00	69.062.400,00	65.295.360,00	61.528.320,00	57.761.280,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00	3.767.040,00
Verzinsung Eigenkapital	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00	1.883.520,00
Verzinsung Fremdkapital	2.888.064,00	2.699.712,00	2.511.360,00	2.323.008,00	2.134.656,00	1.946.304,00	1.757.952,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	16.942.258,70	16.879.961,22	16.819.554,55	16.761.067,07	16.704.527,56	16.649.965,23	16.597.409,75
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	16.942.258,70	16.879.961,22	16.819.554,55	16.761.067,07	16.704.527,56	16.649.965,23	16.597.409,75
Gebühr pro EW	112,95	112,53	112,13	111,74	111,36	111,00	110,65
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	57.761.280,00	53.994.240,00	50.227.200,00	46.460.160,00	42.693.120,00	38.926.080,00	35.159.040,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.767.040,00	-3.767.040,00	-3.767.040,00	-3.767.040,00	-3.767.040,00	-3.767.040,00	-3.767.040,00
Valuta (Jahresende)	53.994.240,00	50.227.200,00	46.460.160,00	42.693.120,00	38.926.080,00	35.159.040,00	31.392.000,00

**Modell 1c - Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung**

(Neureglung)

<b>Altbestand</b>			<b>Kreditbedarf</b>					
Kanalnetz	3.900.000,00		Altbestand	5.544.000,00		Einwohnerwerte:	7.500	
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>		Eigenmittel	<u>-1.663.200,00</u>		AfA-Satz	3,0%	
Altbestand netto	4.950.000,00		Fremdmittelbedarf	<u><u>3.880.800,00</u></u>		Zinssatz	5,0%	
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>					Misch-USt-Satz	12,0%	
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>							
<b>Gebührenkalkulation</b>								
	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	194.040,00	185.724,00	177.408,00	169.092,00	160.776,00	152.460,00	144.144,00	135.828,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-99.442,10
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	30.030,00	29.337,00	28.644,00	27.951,00	27.258,00	26.565,00	25.872,00	25.179,00
Körperschaftsteuer	13.282,50	13.455,75	13.629,00	13.802,25	13.975,50	14.148,75	14.322,00	14.495,25
Gebührenbedarf (netto)	1.326.832,50	1.330.596,75	1.334.550,00	1.338.695,09	1.343.034,88	1.347.572,31	1.352.310,34	1.357.251,98
zuzüglich 7% USt	92.878,28	93.141,77	93.418,50	93.708,66	94.012,44	94.330,06	94.661,72	95.007,64
Gebührenbedarf (brutto)	1.419.710,78	1.423.738,52	1.427.968,50	1.432.403,74	1.437.047,32	1.441.902,38	1.446.972,07	1.452.259,62
Gebühr pro EW	189,29	189,83	190,40	190,99	191,61	192,25	192,93	193,63
<b>Kreditvaluierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	3.880.800,00	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>
Valuta (Jahresende)	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00	2.550.240,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	127.512,00	119.196,00	110.880,00	102.564,00	94.248,00	85.932,00	77.616,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30	-110.365,31
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	24.486,00	23.793,00	23.100,00	22.407,00	21.714,00	21.021,00	20.328,00
Körperschaftsteuer	14.668,50	14.841,75	15.015,00	15.188,25	15.361,50	15.534,75	15.708,00
Gebührenbedarf (netto)	1.362.400,27	1.367.758,33	1.373.329,29	1.379.116,36	1.385.122,76	1.391.351,80	1.397.806,81
zuzüglich 7% USt	95.368,02	95.743,08	96.133,05	96.538,15	96.958,59	97.394,63	97.846,48
Gebührenbedarf (brutto)	1.457.768,29	1.463.501,41	1.469.462,34	1.475.654,50	1.482.081,36	1.488.746,43	1.495.653,29
Gebühr pro EW	194,37	195,13	195,93	196,75	197,61	198,50	199,42
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	2.550.240,00	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00
Valuta (Jahresende)	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00	1.386.000,00

**Modell 1c - Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung**

(Altregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>			
Kanalnetz	3.900.000,00	Altbestand	5.544.000,00	Einwohnerwerte:	7.500
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-1.663.200,00</u>	AfA-Satz	3,0%
Altbestand netto	4.950.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>3.880.800,00</u></u>	Zinssatz	5,0%
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>			Misch-USt-Satz	12,00%
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>				

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	194.040,00	185.724,00	177.408,00	169.092,00	160.776,00	152.460,00	144.144,00	135.828,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	1.373.120,00	1.378.748,00	1.384.585,16	1.390.634,62	1.396.899,56	1.403.383,21	1.410.088,86	1.417.019,83
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	1.373.120,00	1.378.748,00	1.384.585,16	1.390.634,62	1.396.899,56	1.403.383,21	1.410.088,86	1.417.019,83
Gebühr pro EW	183,08	183,83	184,61	185,42	186,25	187,12	188,01	188,94

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	3.880.800,00	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00
Valuta (Jahresende)	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00	2.550.240,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	127.512,00	119.196,00	110.880,00	102.564,00	94.248,00	85.932,00	77.616,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	1.424.179,51	1.431.571,32	1.439.198,75	1.447.065,33	1.455.174,65	1.463.530,35	1.472.136,13
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	1.424.179,51	1.431.571,32	1.439.198,75	1.447.065,33	1.455.174,65	1.463.530,35	1.472.136,13
Gebühr pro EW	189,89	190,88	191,89	192,94	194,02	195,14	196,28

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	2.550.240,00	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00
Valuta (Jahresende)	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00	1.386.000,00

## Modell 2c - Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung

(Neuregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>							
Kanalnetz	19.600.000,00	Altbestand	35.728.000,00	Einwohnerwerte:	35.000				
Kläranlage	<u>12.300.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-10.718.400,00</u>	AfA-Satz	3,0%				
Altbestand netto	31.900.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>25.009.600,00</u></u>	Zinssatz	5,0%				
zuzügl. USt	<u>3.828.000,00</u>			Misch-USt-Satz	12,0%				
Altbestand brutto	<u><u>35.728.000,00</u></u>								
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	1.250.480,00	1.196.888,00	1.143.296,00	1.089.704,00	1.036.112,00	982.520,00	928.928,00	875.336,00	
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37	
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78	
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78	
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68	
Gewerbesteuer	193.526,67	189.060,67	184.594,67	180.128,67	175.662,67	171.196,67	166.730,67	162.264,67	
Körperschaftsteuer	85.598,33	86.714,83	87.831,33	88.947,83	90.064,33	91.180,83	92.297,33	93.413,83	
Gebührenbedarf (netto)	5.387.365,00	5.364.173,50	5.341.488,25	5.319.316,84	5.297.666,99	5.276.546,51	5.255.963,34	5.235.925,55	
zuzüglich 7% USt	377.115,55	375.492,15	373.904,18	372.352,18	370.836,69	369.358,26	367.917,43	366.514,79	
Gebührenbedarf (brutto)	5.764.480,55	5.739.665,65	5.715.392,43	5.691.669,02	5.668.503,68	5.645.904,76	5.623.880,78	5.602.440,34	
Gebühr pro EW	164,70	163,99	163,30	162,62	161,96	161,31	160,68	160,07	



**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	25.009.600,00	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	1.071.840,00
Valuta (Jahresende)	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00	16.434.880,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	821.744,00	768.152,00	714.560,00	660.968,00	607.376,00	553.784,00	500.192,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	157.798,67	153.332,67	148.866,67	144.400,67	139.934,67	135.468,67	131.002,67
Körperschaftsteuer	94.530,33	95.646,83	96.763,33	97.879,83	98.996,33	100.112,83	101.229,33
Gebührenbedarf (netto)	5.216.441,32	5.197.518,94	5.179.166,86	5.161.393,61	5.144.207,89	5.127.618,50	5.111.634,39
zuzüglich 7% USt	365.150,89	363.826,33	362.541,68	361.297,55	360.094,55	358.933,29	357.814,41
Gebührenbedarf (brutto)	5.581.592,21	5.561.345,27	5.541.708,54	5.522.691,16	5.504.302,44	5.486.551,79	5.469.448,80
Gebühr pro EW	159,47	158,90	158,33	157,79	157,27	156,76	156,27

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	16.434.880,00	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00
Valuta (Jahresende)	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00	8.932.000,00

**Modell 2c - Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung**

(Altregelung)

<b>Altbestand</b>			<b>Kreditbedarf</b>					
Kanalnetz	19.600.000,00		Altbestand	35.728.000,00		Einwohnerwerte:	35.000	
Kläranlage	<u>12.300.000,00</u>		Eigenmittel	<u>-10.718.400,00</u>		AfA-Satz	3,0%	
Altbestand netto	31.900.000,00		Fremdmittelbedarf	<u><u>25.009.600,00</u></u>		Zinssatz	5,0%	
zuzügl. USt	<u>3.828.000,00</u>					Misch-USt-Satz	12,0%	
Altbestand brutto	<u><u>35.728.000,00</u></u>							
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	1.250.480,00	1.196.888,00	1.143.296,00	1.089.704,00	1.036.112,00	982.520,00	928.928,00	875.336,00
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	5.348.240,00	5.331.998,00	5.316.316,25	5.301.203,15	5.286.667,24	5.272.717,17	5.259.361,73	5.246.609,83
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	5.348.240,00	5.331.998,00	5.316.316,25	5.301.203,15	5.286.667,24	5.272.717,17	5.259.361,73	5.246.609,83
Gebühr pro EW	152,81	152,34	151,89	151,46	151,05	150,65	150,27	149,90
<b>Kreditvaluierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	25.009.600,00	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00
Valuta (Jahresende)	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00	16.434.880,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	821.744,00	768.152,00	714.560,00	660.968,00	607.376,00	553.784,00	500.192,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	5.234.470,54	5.222.953,04	5.212.066,65	5.201.820,85	5.192.225,25	5.183.289,59	5.175.023,77
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	5.234.470,54	5.222.953,04	5.212.066,65	5.201.820,85	5.192.225,25	5.183.289,59	5.175.023,77
Gebühr pro EW	149,56	149,23	148,92	148,62	148,35	148,09	147,86
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	16.434.880,00	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00
Valuta (Jahresende)	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00	8.932.000,00

**Modell 3c - Großstadt ohne Neuanschaffung**

(Neuregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>						
Kanalnetz	61.300.000,00	Altbestand	103.264.000,00	Einwohnerwerte: 150.000				
Kläranlage	<u>30.900.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-30.979.200,00</u>	AfA-Satz 3,0%				
Altbestand netto	92.200.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>72.284.800,00</u></u>	Zinssatz 5,0%				
zuzügl. USt	<u>11.064.000,00</u>			Misch-USt-Satz 12,0%				
Altbestand brutto	<u><u>103.264.000,00</u></u>							
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	3.614.240,00	3.459.344,00	3.304.448,00	3.149.552,00	2.994.656,00	2.839.760,00	2.684.864,00	2.529.968,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbsteuer	559.346,67	546.438,67	533.530,67	520.622,67	507.714,67	494.806,67	481.898,67	468.990,67
Körperschaftsteuer	247.403,33	250.630,33	253.857,33	257.084,33	260.311,33	263.538,33	266.765,33	269.992,33
Gebührenbedarf (netto)	15.807.870,00	15.744.393,00	15.682.432,50	15.622.011,25	15.563.152,33	15.505.879,19	15.450.215,60	15.396.185,71
zuzüglich 7% USt	1.106.550,90	1.102.107,51	1.097.770,28	1.093.540,79	1.089.420,66	1.085.411,54	1.081.515,09	1.077.733,00
Gebührenbedarf (brutto)	16.914.420,90	16.846.500,51	16.780.202,78	16.715.552,03	16.652.572,99	16.591.290,73	16.531.730,69	16.473.918,71
Gebühr pro EW	112,76	112,31	111,87	111,44	111,02	110,61	110,21	109,83
<b>Kreditvaluierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	72.284.800,00	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00
Valuta (Jahresende)	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00	47.501.440,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	2.375.072,00	2.220.176,00	2.065.280,00	1.910.384,00	1.755.488,00	1.600.592,00	1.445.696,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbsteuer	456.082,67	443.174,67	430.266,67	417.358,67	404.450,67	391.542,67	378.634,67
Körperschaftsteuer	273.219,33	276.446,33	279.673,33	282.900,33	286.127,33	289.354,33	292.581,33
Gebührenbedarf (netto)	15.343.814,03	15.293.125,43	15.244.145,16	15.196.898,84	15.151.412,48	15.107.712,47	15.065.825,62
zuzüglich 7% USt	1.074.066,98	1.070.518,78	1.067.090,16	1.063.782,92	1.060.598,87	1.057.539,87	1.054.607,79
Gebührenbedarf (brutto)	16.417.881,02	16.363.644,21	16.311.235,32	16.260.681,76	16.212.011,35	16.165.252,35	16.120.433,42
Gebühr pro EW	109,45	109,09	108,74	108,40	108,08	107,77	107,47
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	47.501.440,00	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00
Valuta (Jahresende)	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00	25.816.000,00

**Modell 3c - Großstadt ohne Neuanschaffung**

(Altregelung)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>							
Kanalnetz	61.300.000,00	Altbestand	103.264.000,00	Einwohnerwerte:	150.000				
Kläranlage	<u>30.900.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-30.979.200,00</u>	AfA-Satz	3,0%				
Altbestand netto	92.200.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>72.284.800,00</u></u>	Zinssatz	5,0%				
zuzügl. USt	<u>11.064.000,00</u>			Misch-USt-Satz	12,0%				
Altbestand brutto	<u><u>103.264.000,00</u></u>								
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	3.614.240,00	3.459.344,00	3.304.448,00	3.149.552,00	2.994.656,00	2.839.760,00	2.684.864,00	2.529.968,00	2.529.968,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34	799.088,34
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60	2.486.052,60
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	15.721.120,00	15.678.124,00	15.636.806,50	15.597.192,68	15.559.308,09	15.523.178,67	15.488.830,75	15.456.291,05	15.456.291,05
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	15.721.120,00	15.678.124,00	15.636.806,50	15.597.192,68	15.559.308,09	15.523.178,67	15.488.830,75	15.456.291,05	15.456.291,05
Gebühr pro EW	104,81	104,52	104,25	103,98	103,73	103,49	103,26	103,04	103,04
<b>Kreditvaluierung</b>									
Valuta (Jahresbeginn)	72.284.800,00	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00	50.599.360,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00
Valuta (Jahresende)	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00	47.501.440,00	47.501.440,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	2.375.072,00	2.220.176,00	2.065.280,00	1.910.384,00	1.755.488,00	1.600.592,00	1.445.696,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (netto)	15.425.586,70	15.396.745,22	15.369.794,55	15.344.763,07	15.321.679,56	15.300.573,23	15.281.473,75
zuzüglich 7% USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf (brutto)	15.425.586,70	15.396.745,22	15.369.794,55	15.344.763,07	15.321.679,56	15.300.573,23	15.281.473,75
Gebühr pro EW	102,84	102,64	102,47	102,30	102,14	102,00	101,88
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	47.501.440,00	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00
Valuta (Jahresende)	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00	25.816.000,00

**Entwicklung der Abwassergebühren (I)**

Jahr	Modell 1a	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
2002	323,92	325,51
2003	322,01	323,59
2004	320,13	321,70
2005	318,28	319,83
2006	316,46	318,00
2007	314,66	316,19
2008	312,89	314,41
2009	311,16	312,67
2010	309,45	310,95
2011	307,77	309,27
2012	306,12	307,61
2013	304,50	305,99
2014	302,92	304,40
2015	301,36	302,85
2016	299,84	301,32

Modell 2a	
mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
214,02	214,59
212,42	212,96
210,83	211,36
209,25	209,77
207,70	208,19
206,16	206,64
204,63	205,10
203,12	203,57
201,63	202,07
200,16	200,58
198,70	199,11
197,27	197,66
195,84	196,23
194,44	194,81
193,06	193,42

Modell 3a	
mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
150,51	150,90
149,37	149,75
148,24	148,61
147,13	147,48
146,02	146,36
144,93	145,26
143,85	144,16
142,77	143,08
141,72	142,01
140,67	140,96
139,64	139,91
138,61	138,88
137,60	137,86
136,61	136,86
135,62	135,87



**Entwicklung der Abwassergebühren (II)**

Jahr	Modell 1b	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	264,59	257,45
<b>2003</b>	263,76	256,80
<b>2004</b>	262,96	256,19
<b>2005</b>	262,18	255,60
<b>2006</b>	261,43	255,04
<b>2007</b>	260,71	254,51
<b>2008</b>	260,02	254,01
<b>2009</b>	259,36	253,54
<b>2010</b>	258,73	253,10
<b>2011</b>	258,13	252,69
<b>2012</b>	257,56	252,31
<b>2013</b>	257,01	251,97
<b>2014</b>	256,51	251,66
<b>2015</b>	256,03	251,37
<b>2016</b>	255,58	251,13

Jahr	Modell 2b	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	173,13	167,99
<b>2003</b>	172,26	167,25
<b>2004</b>	171,42	166,51
<b>2005</b>	170,59	165,80
<b>2006</b>	169,77	165,10
<b>2007</b>	168,97	164,41
<b>2008</b>	168,19	163,75
<b>2009</b>	167,43	163,10
<b>2010</b>	166,68	162,47
<b>2011</b>	165,95	161,85
<b>2012</b>	165,23	161,26
<b>2013</b>	164,54	160,68
<b>2014</b>	163,86	160,12
<b>2015</b>	163,20	159,58
<b>2016</b>	162,56	159,06

Jahr	Modell 3b	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	120,24	116,70
<b>2003</b>	119,65	116,19
<b>2004</b>	119,07	115,69
<b>2005</b>	118,51	115,21
<b>2006</b>	117,95	114,73
<b>2007</b>	117,41	114,27
<b>2008</b>	116,87	113,82
<b>2009</b>	116,35	113,38
<b>2010</b>	115,84	112,95
<b>2011</b>	115,35	112,53
<b>2012</b>	114,86	112,13
<b>2013</b>	114,39	111,74
<b>2014</b>	113,93	111,36
<b>2015</b>	113,48	111,00
<b>2016</b>	113,05	110,65

**Entwicklung der Abwassergebühren (III)**

Jahr	Modell 1c	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	189,29	183,08
<b>2003</b>	189,83	183,83
<b>2004</b>	190,40	184,61
<b>2005</b>	190,99	185,42
<b>2006</b>	191,61	186,25
<b>2007</b>	192,25	187,12
<b>2008</b>	192,93	188,01
<b>2009</b>	193,63	188,94
<b>2010</b>	194,37	189,89
<b>2011</b>	195,13	190,88
<b>2012</b>	195,93	191,89
<b>2013</b>	196,75	192,94
<b>2014</b>	197,61	194,02
<b>2015</b>	198,50	195,14
<b>2016</b>	199,42	196,28

Jahr	Modell 2c	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	164,70	152,81
<b>2003</b>	163,99	152,34
<b>2004</b>	163,30	151,89
<b>2005</b>	162,62	151,46
<b>2006</b>	161,96	151,05
<b>2007</b>	161,31	150,65
<b>2008</b>	160,68	150,27
<b>2009</b>	160,07	149,90
<b>2010</b>	159,47	149,56
<b>2011</b>	158,90	149,23
<b>2012</b>	158,33	148,92
<b>2013</b>	157,79	148,62
<b>2014</b>	157,27	148,35
<b>2015</b>	156,76	148,09
<b>2016</b>	156,27	147,86

Jahr	Modell 3c	
	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht
	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr
<b>2002</b>	112,76	104,81
<b>2003</b>	112,31	104,52
<b>2004</b>	111,87	104,25
<b>2005</b>	111,44	103,98
<b>2006</b>	111,02	103,73
<b>2007</b>	110,61	103,49
<b>2008</b>	110,21	103,26
<b>2009</b>	109,83	103,04
<b>2010</b>	109,45	102,84
<b>2011</b>	109,09	102,64
<b>2012</b>	108,74	102,47
<b>2013</b>	108,40	102,30
<b>2014</b>	108,08	102,14
<b>2015</b>	107,77	102,00
<b>2016</b>	107,47	101,88

## Umsatzsteuer-Aufkommen (I)

## Modell 1a

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz	
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt		
<b>2002</b>	2.854.933	-2.696.000	158.933	2.696.000	-2.537.067	
<b>2003</b>	248.941	-90.944	157.997	90.944	67.053	
<b>2004</b>	249.383	-92.308	157.075	92.308	64.767	
<b>2005</b>	249.859	-93.693	156.166	93.693	62.474	
<b>2006</b>	250.370	-95.098	155.271	95.098	60.173	
<b>2007</b>	250.915	-96.525	154.390	96.525	57.865	
<b>2008</b>	251.495	-97.973	153.523	97.973	55.550	
<b>2009</b>	252.112	-99.442	152.670	99.442	53.228	
<b>2010</b>	252.765	-100.934	151.832	100.934	50.898	
<b>2011</b>	253.455	-102.448	151.008	102.448	48.560	
<b>2012</b>	254.183	-103.984	150.199	103.984	46.214	
<b>2013</b>	254.949	-105.544	149.405	105.544	43.861	
<b>2014</b>	255.754	-107.127	148.627	107.127	41.499	
<b>2015</b>	256.598	-108.734	147.864	108.734	39.130	
<b>2016</b>	257.482	-110.365	147.117	110.365	36.752	
						kumuliert:
						-1.809.043

**Modell 2a**

Jahr	Neuregelung			Altregelung		
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	Differenz	
<b>2002</b>	9.386.046	-8.896.000	490.046	8.896.000	-8.405.954	
<b>2003</b>	729.973	-243.600	486.373	243.600	242.773	
<b>2004</b>	729.989	-247.254	482.735	247.254	235.481	
<b>2005</b>	730.096	-250.963	479.134	250.963	228.171	
<b>2006</b>	730.296	-254.727	475.569	254.727	220.841	
<b>2007</b>	730.589	-258.548	472.041	258.548	213.492	
<b>2008</b>	730.976	-262.426	468.550	262.426	206.124	
<b>2009</b>	731.461	-266.363	465.098	266.363	198.735	
<b>2010</b>	732.042	-270.358	461.684	270.358	191.326	
<b>2011</b>	732.724	-274.414	458.310	274.414	183.896	
<b>2012</b>	733.506	-278.530	454.976	278.530	176.446	
<b>2013</b>	734.390	-282.708	451.682	282.708	168.974	
<b>2014</b>	735.378	-286.948	448.429	286.948	161.481	
<b>2015</b>	736.471	-291.253	445.219	291.253	153.966	
<b>2016</b>	737.671	-295.621	442.050	295.621	146.429	
						kumuliert:
						-5.677.818

## Umsatzsteuer-Aufkommen (II)

## Modell 3a

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz	
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt		
<b>2002</b>	28.360.137	-26.883.200	1.476.937	26.883.200	-25.406.263	
<b>2003</b>	2.196.571	-730.800	1.465.771	730.800	734.971	
<b>2004</b>	2.196.474	-741.762	1.454.712	741.762	712.950	
<b>2005</b>	2.196.648	-752.888	1.443.760	752.888	690.872	
<b>2006</b>	2.197.099	-764.182	1.432.918	764.182	668.736	
<b>2007</b>	2.197.831	-775.644	1.422.186	775.644	646.542	
<b>2008</b>	2.198.846	-787.279	1.411.567	787.279	624.288	
<b>2009</b>	2.200.151	-799.088	1.401.063	799.088	601.975	
<b>2010</b>	2.201.749	-811.075	1.390.675	811.075	579.600	
<b>2011</b>	2.203.645	-823.241	1.380.404	823.241	557.163	
<b>2012</b>	2.205.843	-835.589	1.370.253	835.589	534.664	
<b>2013</b>	2.208.347	-848.123	1.360.224	848.123	512.100	
<b>2014</b>	2.211.162	-860.845	1.350.317	860.845	489.472	
<b>2015</b>	2.214.294	-873.758	1.340.536	873.758	466.778	
<b>2016</b>	2.217.746	-886.864	1.330.882	886.864	444.017	
						<b>kumuliert:</b>
						-17.142.135

## Umsatzsteuer-Aufkommen (III)

## Modell 1b

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	1.181.021	-1.051.200	129.821	1.051.200	-921.379
<b>2003</b>	220.358	-90.944	129.414	90.944	38.470
<b>2004</b>	221.328	-92.308	129.020	92.308	36.712
<b>2005</b>	222.333	-93.693	128.640	93.693	34.947
<b>2006</b>	223.371	-95.098	128.273	95.098	33.175
<b>2007</b>	224.445	-96.525	127.920	96.525	31.396
<b>2008</b>	225.554	-97.973	127.581	97.973	29.609
<b>2009</b>	226.699	-99.442	127.257	99.442	27.815
<b>2010</b>	227.881	-100.934	126.947	100.934	26.013
<b>2011</b>	229.099	-102.448	126.651	102.448	24.204
<b>2012</b>	230.355	-103.984	126.371	103.984	22.386
<b>2013</b>	231.650	-105.544	126.105	105.544	20.561
<b>2014</b>	232.983	-107.127	125.855	107.127	18.728
<b>2015</b>	234.355	-108.734	125.621	108.734	16.887
<b>2016</b>	235.768	-110.365	125.402	110.365	15.037
					<b>kumuliert:</b>
					-545.439

**Modell 2b**

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz	
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt		
<b>2002</b>	4.142.009	-3.745.600	396.409	3.745.600	-3.349.191	
<b>2003</b>	638.036	-243.600	394.436	243.600	150.836	
<b>2004</b>	639.752	-247.254	392.498	247.254	145.244	
<b>2005</b>	641.558	-250.963	390.595	250.963	139.633	
<b>2006</b>	643.457	-254.727	388.730	254.727	134.003	
<b>2007</b>	645.449	-258.548	386.901	258.548	128.353	
<b>2008</b>	647.537	-262.426	385.110	262.426	122.684	
<b>2009</b>	649.720	-266.363	383.357	266.363	116.995	
<b>2010</b>	652.002	-270.358	381.643	270.358	111.285	
<b>2011</b>	654.382	-274.414	379.969	274.414	105.555	
<b>2012</b>	656.864	-278.530	378.334	278.530	99.804	
<b>2013</b>	659.447	-282.708	376.739	282.708	94.032	
<b>2014</b>	662.135	-286.948	375.186	286.948	88.238	
<b>2015</b>	664.927	-291.253	373.675	291.253	82.422	
<b>2016</b>	667.827	-295.621	372.206	295.621	76.584	
						kumuliert:
						-1.753.524





## Umsatzsteuer-Aufkommen (V)

## Modell 1c

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	182.478	-89.600	92.878	89.600	3.278
<b>2003</b>	184.086	-90.944	93.142	90.944	2.198
<b>2004</b>	185.727	-92.308	93.419	92.308	1.110
<b>2005</b>	187.401	-93.693	93.709	93.693	16
<b>2006</b>	189.111	-95.098	94.012	95.098	-1.086
<b>2007</b>	190.855	-96.525	94.330	96.525	-2.195
<b>2008</b>	192.634	-97.973	94.662	97.973	-3.311
<b>2009</b>	194.450	-99.442	95.008	99.442	-4.434
<b>2010</b>	196.302	-100.934	95.368	100.934	-5.566
<b>2011</b>	198.191	-102.448	95.743	102.448	-6.705
<b>2012</b>	200.118	-103.984	96.133	103.984	-7.851
<b>2013</b>	202.082	-105.544	96.538	105.544	-9.006
<b>2014</b>	204.086	-107.127	96.959	107.127	-10.169
<b>2015</b>	206.129	-108.734	97.395	108.734	-11.340
<b>2016</b>	208.212	-110.365	97.846	110.365	-12.519
					<b>kumuliert:</b>
					<b>-67.578</b>





**Gewerbsteuer-Aufkommen**

Jahr	Modell 1a	Modell 1b	Modell 1c
<b>2002</b>	88.238	62.584	30.030
<b>2003</b>	86.201	61.140	29.337
<b>2004</b>	84.165	59.696	28.644
<b>2005</b>	82.129	58.251	27.951
<b>2006</b>	80.093	56.807	27.258
<b>2007</b>	78.056	55.363	26.565
<b>2008</b>	76.020	53.919	25.872
<b>2009</b>	73.984	52.474	25.179
<b>2010</b>	71.948	51.030	24.486
<b>2011</b>	69.911	49.586	23.793
<b>2012</b>	67.875	48.142	23.100
<b>2013</b>	65.839	46.697	22.407
<b>2014</b>	63.803	45.253	21.714
<b>2015</b>	61.766	43.809	21.021
<b>2016</b>	59.730	42.365	20.328

Jahr	Modell 2a	Modell 2b	Modell 2c
<b>2002</b>	293.042	210.529	193.527
<b>2003</b>	286.279	205.670	189.061
<b>2004</b>	279.517	200.812	184.595
<b>2005</b>	272.754	195.953	180.129
<b>2006</b>	265.992	191.095	175.663
<b>2007</b>	259.229	186.237	171.197
<b>2008</b>	252.467	181.378	166.731
<b>2009</b>	245.704	176.520	162.265
<b>2010</b>	238.942	171.662	157.799
<b>2011</b>	232.179	166.803	153.333
<b>2012</b>	225.417	161.945	148.867
<b>2013</b>	218.654	157.087	144.401
<b>2014</b>	211.892	152.228	139.935
<b>2015</b>	205.129	147.370	135.469
<b>2016</b>	198.367	142.512	131.003

Jahr	Modell 3a	Modell 3b	Modell 3c
2002	885.733	624.000	559.347
2003	865.293	609.600	546.439
2004	844.853	595.200	533.531
2005	824.413	580.800	520.623
2006	803.973	566.400	507.715
2007	783.533	552.000	494.807
2008	763.093	537.600	481.899
2009	742.653	523.200	468.991
2010	722.213	508.800	456.083
2011	701.773	494.400	443.175
2012	681.333	480.000	430.267
2013	660.893	465.600	417.359
2014	640.453	451.200	404.451
2015	620.013	436.800	391.543
2016	599.573	422.400	378.635

**Körperschaftsteuer-Aufkommen**

Jahr	Modell 1a	Modell 1b	Modell 1c
<b>2002</b>	39.028	27.681	13.283
<b>2003</b>	39.537	28.043	13.456
<b>2004</b>	40.046	28.404	13.629
<b>2005</b>	40.555	28.765	13.802
<b>2006</b>	41.064	29.126	13.976
<b>2007</b>	41.573	29.487	14.149
<b>2008</b>	42.083	29.848	14.322
<b>2009</b>	42.592	30.209	14.495
<b>2010</b>	43.101	30.570	14.669
<b>2011</b>	43.610	30.931	14.842
<b>2012</b>	44.119	31.292	15.015
<b>2013</b>	44.628	31.653	15.188
<b>2014</b>	45.137	32.014	15.362
<b>2015</b>	45.646	32.375	15.535
<b>2016</b>	46.155	32.736	15.708

Jahr	Modell 2a	Modell 2b	Modell 2c
<b>2002</b>	129.615	93.118	85.598
<b>2003</b>	131.305	94.333	86.715
<b>2004</b>	132.996	95.548	87.831
<b>2005</b>	134.686	96.762	88.948
<b>2006</b>	136.377	97.977	90.064
<b>2007</b>	138.068	99.191	91.181
<b>2008</b>	139.758	100.406	92.297
<b>2009</b>	141.449	101.620	93.414
<b>2010</b>	143.140	102.835	94.530
<b>2011</b>	144.830	104.050	95.647
<b>2012</b>	146.521	105.264	96.763
<b>2013</b>	148.211	106.479	97.880
<b>2014</b>	149.902	107.693	98.996
<b>2015</b>	151.593	108.908	100.113
<b>2016</b>	153.283	110.123	101.229

Jahr	Modell 3a	Modell 3b	Modell 3c
2002	391.767	276.000	247.403
2003	396.877	279.600	250.630
2004	401.987	283.200	253.857
2005	407.097	286.800	257.084
2006	412.207	290.400	260.311
2007	417.317	294.000	263.538
2008	422.427	297.600	266.765
2009	427.537	301.200	269.992
2010	432.647	304.800	273.219
2011	437.757	308.400	276.446
2012	442.867	312.000	279.673
2013	447.977	315.600	282.900
2014	453.087	319.200	286.127
2015	458.197	322.800	289.354
2016	463.307	326.400	292.581

**Bundesweite Schätzung (I)**

## Übertragung der Gemeindestruktur

<b>Gemeindestruktur</b>	<b>Anzahl</b>	<b>prozentual</b>	<b>Bundesgebiet</b>	
Typ 1	4	3,13%	328	Typ 1
Typ 2	81	63,28%	6.645	Typ 2
Typ 3	43	33,59%	3.527	Typ 3
Gesamt	128		10.500	Gesamt

## Übertragung der Alterstruktur

<b>Alterstruktur in Jahren</b>	<b>Ost</b>	<b>West</b>	<b>Bundesgebiet</b>	<b>Modelltyp</b>
>50	53,1%	23,0%	31%	Typ a
26-50	16,6%	41,6%	36%	Typ b
0-25	30,3%	35,4%	33%	Typ c

## Übertragung der Modelltypen

nach Modelltyp	<b>Gemeindestruktur</b>		
<b>Alterstruktur</b>	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Typ a	102	2060	1093
Typ b	118	2392	1270
Typ c	108	2193	1164
	328	6645	3527



**Bundesweite Schätzung (II)****Steueraufkommen bundesweit****Umsatzsteuer**

Jahr	Abwasserverband	Mittlere Gemeinde	Großstadt	Gesamt	
<b>2002</b>	-366.550.245	-25.025.339.627	-39.912.912.286	-65.304.802.158	
<b>2003</b>	11.602.818	1.150.067.967	1.798.863.412	2.960.534.197	
<b>2004</b>	11.044.857	1.110.178.097	1.735.856.126	2.857.079.080	
<b>2005</b>	10.484.588	1.070.163.038	1.672.648.901	2.753.296.527	
<b>2006</b>	9.921.976	1.030.020.912	1.609.238.737	2.649.181.625	
<b>2007</b>	9.356.987	989.749.813	1.545.622.591	2.544.729.391	
<b>2008</b>	8.789.584	949.347.806	1.481.797.373	2.439.934.763	
<b>2009</b>	8.219.731	908.812.928	1.417.759.946	2.334.792.605	
<b>2010</b>	7.647.392	868.143.186	1.353.507.128	2.229.297.706	
<b>2011</b>	7.072.530	827.336.556	1.289.035.688	2.123.444.774	
<b>2012</b>	6.495.105	786.390.986	1.224.342.346	2.017.228.437	
<b>2013</b>	5.915.081	745.304.391	1.159.423.774	1.910.643.246	
<b>2014</b>	5.332.418	704.074.656	1.094.276.594	1.803.683.668	
<b>2015</b>	4.747.076	662.699.633	1.028.897.376	1.696.344.086	<b>kumuliert:</b>
<b>2016</b>	4.159.016	621.177.145	963.282.639	1.588.618.800	-33.395.993.253

**Gewerbsteuer**

Jahr	Abwasserverband	Mittlere Gemeinde	Großstadt	Gesamt	
<b>2002</b>	19.619.849	1.531.544.364	2.412.003.770	3.963.167.984	
<b>2003</b>	19.167.083	1.496.201.033	2.356.342.145	3.871.710.261	
<b>2004</b>	18.714.317	1.460.857.702	2.300.680.519	3.780.252.538	
<b>2005</b>	18.261.552	1.425.514.370	2.245.018.894	3.688.794.816	
<b>2006</b>	17.808.786	1.390.171.039	2.189.357.268	3.597.337.093	
<b>2007</b>	17.356.020	1.354.827.707	2.133.695.643	3.505.879.370	
<b>2008</b>	16.903.254	1.319.484.376	2.078.034.018	3.414.421.647	
<b>2009</b>	16.450.489	1.284.141.044	2.022.372.392	3.322.963.925	
<b>2010</b>	15.997.723	1.248.797.713	1.966.710.767	3.231.506.202	
<b>2011</b>	15.544.957	1.213.454.381	1.911.049.141	3.140.048.479	
<b>2012</b>	15.092.191	1.178.111.050	1.855.387.516	3.048.590.757	
<b>2013</b>	14.639.426	1.142.767.718	1.799.725.890	2.957.133.034	
<b>2014</b>	14.186.660	1.107.424.387	1.744.064.265	2.865.675.311	
<b>2015</b>	13.733.894	1.072.081.055	1.688.402.639	2.774.217.589	kumuliert:
<b>2016</b>	13.281.128	1.036.737.724	1.632.741.014	2.682.759.866	49.844.458.871

**Körperschaftsteuer**

Jahr	Abwasserverband	Mittlere Gemeinde	Großstadt	Gesamt	
<b>2002</b>	8.678.010	677.413.854	1.066.847.821	1.752.939.685	
<b>2003</b>	8.791.201	686.249.686	1.080.763.228	1.775.804.116	
<b>2004</b>	8.904.393	695.085.519	1.094.678.634	1.798.668.546	
<b>2005</b>	9.017.584	703.921.352	1.108.594.041	1.821.532.977	
<b>2006</b>	9.130.776	712.757.185	1.122.509.447	1.844.397.408	
<b>2007</b>	9.243.967	721.593.018	1.136.424.853	1.867.261.838	
<b>2008</b>	9.357.159	730.428.851	1.150.340.260	1.890.126.269	
<b>2009</b>	9.470.350	739.264.684	1.164.255.666	1.912.990.700	
<b>2010</b>	9.583.542	748.100.517	1.178.171.072	1.935.855.130	
<b>2011</b>	9.696.733	756.936.349	1.192.086.479	1.958.719.561	
<b>2012</b>	9.809.924	765.772.182	1.206.001.885	1.981.583.992	
<b>2013</b>	9.923.116	774.608.015	1.219.917.292	2.004.448.422	
<b>2014</b>	10.036.307	783.443.848	1.233.832.698	2.027.312.853	
<b>2015</b>	10.149.499	792.279.681	1.247.748.104	2.050.177.284	<b>kumuliert:</b>
<b>2016</b>	10.262.690	801.115.514	1.261.663.511	2.073.041.715	28.694.860.497

**Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften**

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Kumuliert (Bund):
<b>2002</b>	-31.343.939.970	-30.705.912.053	2.461.157.534	-59.588.694.489	-2.129.651.883
<b>2003</b>	2.348.585.223	2.319.660.804	3.939.802.547	8.608.048.574	
<b>2004</b>	2.308.974.235	2.281.060.573	3.845.965.357	8.436.000.165	<b>Kumuliert (Länder):</b>
<b>2005</b>	2.269.201.695	2.242.301.988	3.752.120.636	8.263.624.320	-1.803.373.029
<b>2006</b>	2.229.265.180	2.203.382.676	3.658.268.270	8.090.916.126	
<b>2007</b>	2.189.162.230	2.164.300.223	3.564.408.146	7.917.870.599	<b>Kumuliert (Gem.):</b>
<b>2008</b>	2.148.890.347	2.125.052.185	3.470.540.147	7.744.482.679	49.076.351.026
<b>2009</b>	2.108.446.999	2.085.636.076	3.376.664.155	7.570.747.230	
<b>2010</b>	2.067.829.614	2.046.049.375	3.282.780.049	7.396.659.039	
<b>2011</b>	2.027.035.580	2.006.289.525	3.188.887.709	7.222.212.814	
<b>2012</b>	1.986.062.248	1.966.353.927	3.094.987.011	7.047.403.186	
<b>2013</b>	1.944.906.929	1.926.239.945	3.001.077.829	6.872.224.703	
<b>2014</b>	1.903.566.893	1.885.944.904	2.907.160.036	6.696.671.832	
<b>2015</b>	1.862.039.369	1.845.466.087	2.813.233.503	6.520.738.958	<b>kumuliert:</b>
<b>2016</b>	1.820.321.544	1.804.800.738	2.719.298.098	6.344.420.380	45.143.326.115

**Modell 1a - Kleiner Abwasserverband bei vollständiger Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	12.700.000,00	Einwohnerwerte:	7.500
Kläranlage	<u>3.590.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	16.290.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>2.606.400,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	18.896.400,00		
abzüglich Eigenmittel	-4.887.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-2.606.400,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>11.403.000,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	570.150,00	545.715,00	521.280,00	496.845,00	472.410,00	447.975,00	423.540,00	399.105,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	612.328,23
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	97.972,52
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-97.972,52
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50
Gebührenbedarf (netto)	2.204.287,50	2.192.452,50	2.180.806,50	2.169.352,34	2.158.092,88	2.147.031,06	2.136.169,84	2.116.327,30
zuzüglich 7% USt	154.300,13	153.471,68	152.656,46	151.854,66	151.066,50	150.292,17	149.531,89	148.142,91
Gebührenbedarf (brutto)	2.358.587,63	2.345.924,18	2.333.462,96	2.321.207,00	2.309.159,38	2.297.323,24	2.285.701,73	2.264.470,21
Gebühr pro EW	314,48	312,79	311,13	309,49	307,89	306,31	304,76	301,93

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	11.403.000,00	10.914.300,00	10.425.600,00	9.936.900,00	9.448.200,00	8.959.500,00	8.470.800,00	7.982.100,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00
Valuta (Jahresende)	10.914.300,00	10.425.600,00	9.936.900,00	9.448.200,00	8.959.500,00	8.470.800,00	7.982.100,00	7.493.400,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00	488.700,00
Verzinsung Eigenkapital	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00	244.350,00
Verzinsung Fremdkapital	374.670,00	350.235,00	325.800,00	301.365,00	276.930,00	252.495,00	228.060,00
Sachaufwand u.a.	621.513,15	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37
zuzüglich 16% USt	99.442,10	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30
Vorsteuerabzug	-99.442,10	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50	61.087,50
Gebührenbedarf (netto)	2.105.738,58	2.095.357,54	2.085.187,32	2.075.231,06	2.065.491,99	2.055.973,36	2.046.678,47
zuzüglich 7% USt	147.401,70	146.675,03	145.963,11	145.266,17	144.584,44	143.918,14	143.267,49
Gebührenbedarf (brutto)	2.253.140,28	2.242.032,57	2.231.150,43	2.220.497,24	2.210.076,43	2.199.891,50	2.189.945,97
Gebühr pro EW	300,42	298,94	297,49	296,07	294,68	293,32	291,99

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	7.493.400,00	7.004.700,00	6.516.000,00	6.027.300,00	5.538.600,00	5.049.900,00	4.561.200,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00	-488.700,00
Valuta (Jahresende)	7.004.700,00	6.516.000,00	6.027.300,00	5.538.600,00	5.049.900,00	4.561.200,00	4.072.500,00

**Modell 2a - Mittlere Gemeinde bei vollständiger Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	38.700.000,00	Einwohnerwerte:	35.000
Kläranlage	<u>15.400.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	54.100.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>8.656.000,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	62.756.000,00		
abzüglich Eigenmittel	-16.230.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-8.656.000,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>37.870.000,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00
Verzinsung Eigenkapital	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00
Verzinsung Fremdkapital	1.893.500,00	1.812.350,00	1.731.200,00	1.650.050,00	1.568.900,00	1.487.750,00	1.406.600,00	1.325.450,00
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Körperschaftsteuer</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>	<u>202.875,00</u>
Gebührenbedarf (netto)	6.780.875,00	6.733.475,00	6.686.581,25	6.640.201,34	6.594.342,99	6.549.014,01	6.504.222,34	6.459.976,05
zuzüglich 7% USt	474.661,25	471.343,25	468.060,69	464.814,09	461.604,01	458.430,98	455.295,56	452.198,32
Gebührenbedarf (brutto)	7.255.536,25	7.204.818,25	7.154.641,94	7.105.015,44	7.055.947,00	7.007.444,99	6.959.517,91	6.912.174,38
Gebühr pro EW	207,30	205,85	204,42	203,00	201,60	200,21	198,84	197,49

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	37.870.000,00	36.247.000,00	34.624.000,00	33.001.000,00	31.378.000,00	29.755.000,00	28.132.000,00	26.509.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00
Valuta (Jahresende)	36.247.000,00	34.624.000,00	33.001.000,00	31.378.000,00	29.755.000,00	28.132.000,00	26.509.000,00	24.886.000,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00	1.623.000,00
Verzinsung Eigenkapital	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00	811.500,00
Verzinsung Fremdkapital	1.244.300,00	1.163.150,00	1.082.000,00	1.000.850,00	919.700,00	838.550,00	757.400,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	202.875,00	202.875,00	202.875,00	202.875,00	202.875,00	202.875,00	202.875,00
Gebührenbedarf (netto)	6.416.283,32	6.373.152,44	6.330.591,86	6.288.610,11	6.247.215,89	6.206.418,00	6.166.225,39
zuzüglich 7% USt	449.139,83	446.120,67	443.141,43	440.202,71	437.305,11	434.449,26	431.635,78
Gebührenbedarf (brutto)	6.865.423,15	6.819.273,12	6.773.733,29	6.728.812,82	6.684.521,00	6.640.867,26	6.597.861,17
Gebühr pro EW	196,15	194,84	193,54	192,25	190,99	189,74	188,51

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	24.886.000,00	23.263.000,00	21.640.000,00	20.017.000,00	18.394.000,00	16.771.000,00	15.148.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00	-1.623.000,00
Valuta (Jahresende)	23.263.000,00	21.640.000,00	20.017.000,00	18.394.000,00	16.771.000,00	15.148.000,00	13.525.000,00



**Modell 3a - Großstadt bei vollständiger Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

**Investitionsvolumen**

Kanalnetz	125.300.000,00	Einwohnerwerte:	150.000
Kläranlage	<u>38.220.000,00</u>	AfA-Satz	3,0%
AHK ohne USt	163.520.000,00	Zinssatz	5,0%
zuzüglich 16% USt	<u>26.163.200,00</u>		
Brutto-Kreditbedarf	189.683.200,00		
abzüglich Eigenmittel	-49.056.000,00		
Vorsteuerabzug	<u>-26.163.200,00</u>		
Netto-Kreditbedarf	<u><u>114.464.000,00</u></u>		

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00
Verzinsung Eigenkapital	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00
Verzinsung Fremdkapital	5.723.200,00	5.477.920,00	5.232.640,00	4.987.360,00	4.742.080,00	4.496.800,00	4.251.520,00	4.006.240,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Körperschaftsteuer</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>	<u>613.200,00</u>
Gebührenbedarf (netto)	20.434.800,00	20.290.620,00	20.147.956,50	20.006.832,25	19.867.270,33	19.729.294,19	19.592.927,60	19.458.194,71
zuzüglich 7% USt	1.430.436,00	1.420.343,40	1.410.356,96	1.400.478,26	1.390.708,92	1.381.050,59	1.371.504,93	1.362.073,63
Gebührenbedarf (brutto)	21.865.236,00	21.710.963,40	21.558.313,46	21.407.310,50	21.257.979,25	21.110.344,78	20.964.432,53	20.820.268,34
Gebühr pro EW	145,77	144,74	143,72	142,72	141,72	140,74	139,76	138,80

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	114.464.000,00	109.558.400,00	104.652.800,00	99.747.200,00	94.841.600,00	89.936.000,00	85.030.400,00	80.124.800,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00
Valuta (Jahresende)	109.558.400,00	104.652.800,00	99.747.200,00	94.841.600,00	89.936.000,00	85.030.400,00	80.124.800,00	75.219.200,00

**Gebührenkalkulation**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00	4.905.600,00
Verzinsung Eigenkapital	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00	2.452.800,00
Verzinsung Fremdkapital	3.760.960,00	3.515.680,00	3.270.400,00	3.025.120,00	2.779.840,00	2.534.560,00	2.289.280,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	613.200,00	613.200,00	613.200,00	613.200,00	613.200,00	613.200,00	613.200,00
Gebührenbedarf (netto)	19.325.120,03	19.193.728,43	19.064.045,16	18.936.095,84	18.809.906,48	18.685.503,47	18.562.913,62
zuzüglich 7% USt	1.352.758,40	1.343.560,99	1.334.483,16	1.325.526,71	1.316.693,45	1.307.985,24	1.299.403,95
Gebührenbedarf (brutto)	20.677.878,44	20.537.289,42	20.398.528,32	20.261.622,55	20.126.599,93	19.993.488,72	19.862.317,58
Gebühr pro EW	137,85	136,92	135,99	135,08	134,18	133,29	132,42

**Kreditvalutierung**

Valuta (Jahresbeginn)	75.219.200,00	70.313.600,00	65.408.000,00	60.502.400,00	55.596.800,00	50.691.200,00	45.785.600,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00	-4.905.600,00
Valuta (Jahresende)	70.313.600,00	65.408.000,00	60.502.400,00	55.596.800,00	50.691.200,00	45.785.600,00	40.880.000,00

**Modell 1b - Kleiner Abwasserverband bei teilweiser Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	3.900.000,00	Kanalnetz	4.400.000,00	Altbestand	5.544.000,00	Einwohnerwerte: 7.500
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>	Kläranlage	<u>1.610.000,00</u>	Neuanschaffung	6.971.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	4.950.000,00	AHK ohne USt	6.010.000,00	Vorsteuerabzug	-961.600,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>961.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-3.466.200,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>6.971.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>8.087.800,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00
Verzinsung Eigenkapital	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00
Verzinsung Fremdkapital	404.390,00	387.059,00	369.728,00	352.397,00	335.066,00	317.735,00	300.404,00	283.073,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-99.442,10
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50
Gebührenbedarf (netto)	1.807.647,50	1.802.916,50	1.798.374,50	1.794.024,34	1.789.868,88	1.785.911,06	1.782.153,84	1.778.600,23
zuzüglich 7% USt	126.535,33	126.204,16	125.886,22	125.581,70	125.290,82	125.013,77	124.750,77	124.502,02
Gebührenbedarf (brutto)	1.934.182,83	1.929.120,66	1.924.260,72	1.919.606,04	1.915.159,70	1.910.924,84	1.906.904,61	1.903.102,24
Gebühr pro EW	257,89	257,22	256,57	255,95	255,35	254,79	254,25	253,75
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	8.087.800,00	7.741.180,00	7.394.560,00	7.047.940,00	6.701.320,00	6.354.700,00	6.008.080,00	5.661.460,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00
Valuta (Jahresende)	7.741.180,00	7.394.560,00	7.047.940,00	6.701.320,00	6.354.700,00	6.008.080,00	5.661.460,00	5.314.840,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00	346.620,00
Verzinsung Eigenkapital	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00	173.310,00
Verzinsung Fremdkapital	265.742,00	248.411,00	231.080,00	213.749,00	196.418,00	179.087,00	161.756,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30	-110.365,31
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50	43.327,50
Gebührenbedarf (netto)	1.775.253,27	1.772.116,08	1.769.191,79	1.766.483,61	1.763.994,76	1.761.728,55	1.759.688,31
zuzüglich 7% USt	124.267,73	124.048,13	123.843,43	123.653,85	123.479,63	123.321,00	123.178,18
Gebührenbedarf (brutto)	1.899.521,00	1.896.164,20	1.893.035,22	1.890.137,46	1.887.474,40	1.885.049,55	1.882.866,50
Gebühr pro EW	253,27	252,82	252,40	252,02	251,66	251,34	251,05
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	5.314.840,00	4.968.220,00	4.621.600,00	4.274.980,00	3.928.360,00	3.581.740,00	3.235.120,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00	-346.620,00
Valuta (Jahresende)	4.968.220,00	4.621.600,00	4.274.980,00	3.928.360,00	3.581.740,00	3.235.120,00	2.888.500,00

**Modell 2b - Mittlere Gemeinde bei teilweiser Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	12.500.000,00	Kanalnetz	13.200.000,00	Altbestand	16.956.800,00	Einwohnerwerte: 35.000
Kläranlage	<u>2.640.000,00</u>	Kläranlage	<u>8.710.000,00</u>	Neuanschaffung	25.415.600,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	15.140.000,00	AHK ohne USt	21.910.000,00	Vorsteuerabzug	-3.505.600,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>1.816.800,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>3.505.600,00</u>	Eigenmittel	<u>-11.660.040,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>16.956.800,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>25.415.600,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>27.206.760,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00
Verzinsung Eigenkapital	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00
Verzinsung Fremdkapital	1.360.338,00	1.302.037,80	1.243.737,60	1.185.437,40	1.127.137,20	1.068.837,00	1.010.536,80	952.236,60
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50
Gebührenbedarf (netto)	5.505.094,50	5.480.544,30	5.456.500,35	5.432.970,24	5.409.961,69	5.387.482,51	5.365.540,64	5.344.144,15
zuzüglich 7% USt	385.356,62	383.638,10	381.955,02	380.307,92	378.697,32	377.123,78	375.587,85	374.090,09
Gebührenbedarf (brutto)	5.890.451,12	5.864.182,40	5.838.455,37	5.813.278,16	5.788.659,01	5.764.606,28	5.741.128,49	5.718.234,24

Gebühr pro EW	168,30	167,55	166,81	166,09	165,39	164,70	164,03	163,38
---------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

**Kreditvaluierung**

Valuta (Jahresbeginn)	27.206.760,00	26.040.756,00	24.874.752,00	23.708.748,00	22.542.744,00	21.376.740,00	20.210.736,00	19.044.732,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00
Valuta (Jahresende)	26.040.756,00	24.874.752,00	23.708.748,00	22.542.744,00	21.376.740,00	20.210.736,00	19.044.732,00	17.878.728,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00	1.166.004,00
Verzinsung Eigenkapital	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00	583.002,00
Verzinsung Fremdkapital	893.936,40	835.636,20	777.336,00	719.035,80	660.735,60	602.435,40	544.135,20
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50	145.750,50
Gebührenbedarf (netto)	5.323.301,22	5.303.020,14	5.283.309,36	5.264.177,41	5.245.632,99	5.227.684,90	5.210.342,09
zuzüglich 7% USt	372.631,09	371.211,41	369.831,65	368.492,42	367.194,31	365.937,94	364.723,95
Gebührenbedarf (brutto)	5.695.932,31	5.674.231,55	5.653.141,01	5.632.669,83	5.612.827,29	5.593.622,84	5.575.066,04
Gebühr pro EW	162,74	162,12	161,52	160,93	160,37	159,82	159,29
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	17.878.728,00	16.712.724,00	15.546.720,00	14.380.716,00	13.214.712,00	12.048.708,00	10.882.704,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00	-1.166.004,00
Valuta (Jahresende)	16.712.724,00	15.546.720,00	14.380.716,00	13.214.712,00	12.048.708,00	10.882.704,00	9.716.700,00

**Modell 3b - Großstadt bei teilweiser Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Neuanschaffung</b>		<b>Kreditbedarf</b>		
Kanalnetz	38.400.000,00	Kanalnetz	43.000.000,00	Altbestand	50.400.000,00	Einwohnerwerte: 150.000
Kläranlage	<u>6.600.000,00</u>	Kläranlage	<u>21.800.000,00</u>	Neuanschaffung	75.168.000,00	AfA-Satz 3,0%
Altbestand netto	45.000.000,00	AHK ohne USt	64.800.000,00	Vorsteuerabzug	-10.368.000,00	Zinssatz 5,0%
zuzügl. USt	<u>5.400.000,00</u>	zuzüglich 16% USt	<u>10.368.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-34.560.000,00</u>	Misch-USt-Satz 12,0%
Altbestand brutto	<u><u>50.400.000,00</u></u>	AHK mit USt	<u><u>75.168.000,00</u></u>	Fremdmittelbedarf	<u><u>80.640.000,00</u></u>	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00
Verzinsung Eigenkapital	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00
Verzinsung Fremdkapital	4.032.000,00	3.859.200,00	3.686.400,00	3.513.600,00	3.340.800,00	3.168.000,00	2.995.200,00	2.822.400,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00
Gebührenbedarf (netto)	16.388.000,00	16.316.300,00	16.246.116,50	16.177.472,25	16.110.390,33	16.044.894,19	15.981.007,60	15.918.754,71
zuzüglich 7% USt	1.147.160,00	1.142.141,00	1.137.228,16	1.132.423,06	1.127.727,32	1.123.142,59	1.118.670,53	1.114.312,83
Gebührenbedarf (brutto)	17.535.160,00	17.458.441,00	17.383.344,66	17.309.895,30	17.238.117,65	17.168.036,78	17.099.678,13	17.033.067,54
Gebühr pro EW	116,90	116,39	115,89	115,40	114,92	114,45	114,00	113,55
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	80.640.000,00	77.184.000,00	73.728.000,00	70.272.000,00	66.816.000,00	63.360.000,00	59.904.000,00	56.448.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00
Valuta (Jahresende)	77.184.000,00	73.728.000,00	70.272.000,00	66.816.000,00	63.360.000,00	59.904.000,00	56.448.000,00	52.992.000,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00	3.456.000,00
Verzinsung Eigenkapital	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00	1.728.000,00
Verzinsung Fremdkapital	2.649.600,00	2.476.800,00	2.304.000,00	2.131.200,00	1.958.400,00	1.785.600,00	1.612.800,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00	432.000,00
Gebührenbedarf (netto)	15.858.160,03	15.799.248,43	15.742.045,16	15.686.575,84	15.632.866,48	15.580.943,47	15.530.833,62
zuzüglich 7% USt	1.110.071,20	1.105.947,39	1.101.943,16	1.098.060,31	1.094.300,65	1.090.666,04	1.087.158,35
Gebührenbedarf (brutto)	16.968.231,24	16.905.195,82	16.843.988,32	16.784.636,15	16.727.167,13	16.671.609,52	16.617.991,98
Gebühr pro EW	113,12	112,70	112,29	111,90	111,51	111,14	110,79
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	52.992.000,00	49.536.000,00	46.080.000,00	42.624.000,00	39.168.000,00	35.712.000,00	32.256.000,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00	-3.456.000,00
Valuta (Jahresende)	49.536.000,00	46.080.000,00	42.624.000,00	39.168.000,00	35.712.000,00	32.256.000,00	28.800.000,00



**Modell 1c - Kleiner Abwasserverband ohne Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>						
Kanalnetz	3.900.000,00	Altbestand	5.544.000,00	Einwohnerwerte:	7.500			
Kläranlage	<u>1.050.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-1.663.200,00</u>	AfA-Satz	3,0%			
Altbestand netto	4.950.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>3.880.800,00</u></u>	Zinssatz	5,0%			
zuzügl. USt	<u>594.000,00</u>			Misch-USt-Satz	12,0%			
Altbestand brutto	<u><u>5.544.000,00</u></u>							
<b>Gebührenkalkulation</b>								
	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	194.040,00	185.724,00	177.408,00	169.092,00	160.776,00	152.460,00	144.144,00	135.828,00
Sachaufwand u.a.	560.000,00	568.400,00	576.926,00	585.579,89	594.363,59	603.279,04	612.328,23	621.513,15
zuzüglich 16% USt	89.600,00	90.944,00	92.308,16	93.692,78	95.098,17	96.524,65	97.972,52	99.442,10
Vorsteuerabzug	-89.600,00	-90.944,00	-92.308,16	-93.692,78	-95.098,17	-96.524,65	-97.972,52	-99.442,10
Personalaufwand	280.000,00	284.200,00	288.463,00	292.789,95	297.181,79	301.639,52	306.164,11	310.756,58
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00
Gebührenbedarf (netto)	1.304.310,00	1.308.594,00	1.313.067,00	1.317.731,84	1.322.591,38	1.327.648,56	1.332.906,34	1.338.367,73
zuzüglich 7% USt	91.301,70	91.601,58	91.914,69	92.241,23	92.581,40	92.935,40	93.303,44	93.685,74
Gebührenbedarf (brutto)	1.395.611,70	1.400.195,58	1.404.981,69	1.409.973,06	1.415.172,78	1.420.583,96	1.426.209,79	1.432.053,47
Gebühr pro EW	186,08	186,69	187,33	188,00	188,69	189,41	190,16	190,94
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	3.880.800,00	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>	<u>-166.320,00</u>
Valuta (Jahresende)	3.714.480,00	3.548.160,00	3.381.840,00	3.215.520,00	3.049.200,00	2.882.880,00	2.716.560,00	2.550.240,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00	166.320,00
Verzinsung Eigenkapital	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00	83.160,00
Verzinsung Fremdkapital	127.512,00	119.196,00	110.880,00	102.564,00	94.248,00	85.932,00	77.616,00
Sachaufwand u.a.	630.835,85	640.298,39	649.902,86	659.651,40	669.546,18	679.589,37	689.783,21
zuzüglich 16% USt	100.933,74	102.447,74	103.984,46	105.544,22	107.127,39	108.734,30	110.365,31
Vorsteuerabzug	-100.933,74	-102.447,74	-103.984,46	-105.544,22	-107.127,39	-108.734,30	-110.365,31
Personalaufwand	315.417,92	320.149,19	324.951,43	329.825,70	334.773,09	339.794,68	344.891,60
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00	20.790,00
Gebührenbedarf (netto)	1.344.035,77	1.349.913,58	1.356.004,29	1.362.311,11	1.368.837,26	1.375.586,05	1.382.560,81
zuzüglich 7% USt	94.082,50	94.493,95	94.920,30	95.361,78	95.818,61	96.291,02	96.779,26
Gebührenbedarf (brutto)	1.438.118,28	1.444.407,53	1.450.924,59	1.457.672,88	1.464.655,87	1.471.877,08	1.479.340,07
Gebühr pro EW	191,75	192,59	193,46	194,36	195,29	196,25	197,25
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	2.550.240,00	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00	-166.320,00
Valuta (Jahresende)	2.383.920,00	2.217.600,00	2.051.280,00	1.884.960,00	1.718.640,00	1.552.320,00	1.386.000,00

**Modell 2c - Mittlere Gemeinde ohne Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>							
Kanalnetz	19.600.000,00	Altbestand	35.728.000,00	Einwohnerwerte:	35.000				
Kläranlage	<u>12.300.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-10.718.400,00</u>	AfA-Satz	3,0%				
Altbestand netto	31.900.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>25.009.600,00</u></u>	Zinssatz	5,0%				
zuzügl. USt	<u>3.828.000,00</u>			Misch-USt-Satz	12,0%				
Altbestand brutto	<u><u>35.728.000,00</u></u>								
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	1.250.480,00	1.196.888,00	1.143.296,00	1.089.704,00	1.036.112,00	982.520,00	928.928,00	875.336,00	
Sachaufwand u.a.	1.500.000,00	1.522.500,00	1.545.337,50	1.568.517,56	1.592.045,33	1.615.926,01	1.640.164,90	1.664.767,37	
zuzüglich 16% USt	240.000,00	243.600,00	247.254,00	250.962,81	254.727,25	258.548,16	262.426,38	266.362,78	
Vorsteuerabzug	-240.000,00	-243.600,00	-247.254,00	-250.962,81	-254.727,25	-258.548,16	-262.426,38	-266.362,78	
Personalaufwand	750.000,00	761.250,00	772.668,75	784.258,78	796.022,66	807.963,00	820.082,45	832.383,68	
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Körperschaftsteuer	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	
Gebührenbedarf (netto)	5.242.220,00	5.222.378,00	5.203.042,25	5.184.220,34	5.165.919,99	5.148.149,01	5.130.915,34	5.114.227,05	
zuzüglich 7% USt	366.955,40	365.566,46	364.212,96	362.895,42	361.614,40	360.370,43	359.164,07	357.995,89	
Gebührenbedarf (brutto)	5.609.175,40	5.587.944,46	5.567.255,21	5.547.115,77	5.527.534,39	5.508.519,44	5.490.079,42	5.472.222,95	
Gebühr pro EW	160,26	159,66	159,06	158,49	157,93	157,39	156,86	156,35	
<b>Kreditvaluierung</b>									
Valuta (Jahresbeginn)	25.009.600,00	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00	
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	
Valuta (Jahresende)	23.937.760,00	22.865.920,00	21.794.080,00	20.722.240,00	19.650.400,00	18.578.560,00	17.506.720,00	16.434.880,00	

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00	1.071.840,00
Verzinsung Eigenkapital	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00	535.920,00
Verzinsung Fremdkapital	821.744,00	768.152,00	714.560,00	660.968,00	607.376,00	553.784,00	500.192,00
Sachaufwand u.a.	1.689.738,88	1.715.084,96	1.740.811,24	1.766.923,41	1.793.427,26	1.820.328,67	1.847.633,60
zuzüglich 16% USt	270.358,22	274.413,59	278.529,80	282.707,74	286.948,36	291.252,59	295.621,38
Vorsteuerabzug	-270.358,22	-274.413,59	-278.529,80	-282.707,74	-286.948,36	-291.252,59	-295.621,38
Personalaufwand	844.869,44	857.542,48	870.405,62	883.461,70	896.713,63	910.164,33	923.816,80
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00	133.980,00
Gebührenbedarf (netto)	5.098.092,32	5.082.519,44	5.067.516,86	5.053.093,11	5.039.256,89	5.026.017,00	5.013.382,39
zuzüglich 7% USt	356.866,46	355.776,36	354.726,18	353.716,52	352.747,98	351.821,19	350.936,77
Gebührenbedarf (brutto)	5.454.958,78	5.438.295,81	5.422.243,04	5.406.809,63	5.392.004,87	5.377.838,19	5.364.319,16
Gebühr pro EW	155,86	155,38	154,92	154,48	154,06	153,65	153,27
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	16.434.880,00	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00	-1.071.840,00
Valuta (Jahresende)	15.363.040,00	14.291.200,00	13.219.360,00	12.147.520,00	11.075.680,00	10.003.840,00	8.932.000,00

**Modell 3c - Großstadt ohne Neuanschaffung**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

<b>Altbestand</b>		<b>Kreditbedarf</b>						
Kanalnetz	61.300.000,00	Altbestand	103.264.000,00	Einwohnerwerte:		150.000		
Kläranlage	<u>30.900.000,00</u>	Eigenmittel	<u>-30.979.200,00</u>	AfA-Satz		3,0%		
Altbestand netto	92.200.000,00	Fremdmittelbedarf	<u><u>72.284.800,00</u></u>	Zinssatz		5,0%		
zuzügl. USt	<u>11.064.000,00</u>			Misch-USt-Satz		12,0%		
Altbestand brutto	<u><u>103.264.000,00</u></u>							
<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	3.614.240,00	3.459.344,00	3.304.448,00	3.149.552,00	2.994.656,00	2.839.760,00	2.684.864,00	2.529.968,00
Sachaufwand u.a.	4.500.000,00	4.567.500,00	4.636.012,50	4.705.552,69	4.776.135,98	4.847.778,02	4.920.494,69	4.994.302,11
zuzüglich 16% USt	720.000,00	730.800,00	741.762,00	752.888,43	764.181,76	775.644,48	787.279,15	799.088,34
Vorsteuerabzug	-720.000,00	-730.800,00	-741.762,00	-752.888,43	-764.181,76	-775.644,48	-787.279,15	-799.088,34
Personalaufwand	2.240.000,00	2.273.600,00	2.307.704,00	2.342.319,56	2.377.454,35	2.413.116,17	2.449.312,91	2.486.052,60
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00
Gebührenbedarf (netto)	15.388.360,00	15.334.564,00	15.282.284,50	15.231.544,25	15.182.366,33	15.134.774,19	15.088.791,60	15.044.442,71
zuzüglich 7% USt	1.077.185,20	1.073.419,48	1.069.759,92	1.066.208,10	1.062.765,64	1.059.434,19	1.056.215,41	1.053.110,99
Gebührenbedarf (brutto)	16.465.545,20	16.407.983,48	16.352.044,42	16.297.752,34	16.245.131,97	16.194.208,38	16.145.007,01	16.097.553,70
Gebühr pro EW	109,77	109,39	109,01	108,65	108,30	107,96	107,63	107,32
<b>Kreditvalutierung</b>								
Valuta (Jahresbeginn)	72.284.800,00	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00
abzüglich AfA-Rückfluß	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>	<u>-3.097.920,00</u>
Valuta (Jahresende)	69.186.880,00	66.088.960,00	62.991.040,00	59.893.120,00	56.795.200,00	53.697.280,00	50.599.360,00	47.501.440,00

<b>Gebührenkalkulation</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00	3.097.920,00
Verzinsung Eigenkapital	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00	1.548.960,00
Verzinsung Fremdkapital	2.375.072,00	2.220.176,00	2.065.280,00	1.910.384,00	1.755.488,00	1.600.592,00	1.445.696,00
Sachaufwand u.a.	5.069.216,64	5.145.254,89	5.222.433,71	5.300.770,22	5.380.281,77	5.460.986,00	5.542.900,79
zuzüglich 16% USt	811.074,66	823.240,78	835.589,39	848.123,23	860.845,08	873.757,76	886.864,13
Vorsteuerabzug	-811.074,66	-823.240,78	-835.589,39	-848.123,23	-860.845,08	-873.757,76	-886.864,13
Personalaufwand	2.523.343,39	2.561.193,54	2.599.611,45	2.638.605,62	2.678.184,70	2.718.357,47	2.759.132,84
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00	387.240,00
Gebührenbedarf (netto)	15.001.752,03	14.960.744,43	14.921.445,16	14.883.879,84	14.848.074,48	14.814.055,47	14.781.849,62
zuzüglich 7% USt	1.050.122,64	1.047.252,11	1.044.501,16	1.041.871,59	1.039.365,21	1.036.983,88	1.034.729,47
Gebührenbedarf (brutto)	16.051.874,68	16.007.996,54	15.965.946,32	15.925.751,43	15.887.439,69	15.851.039,36	15.816.579,10
Gebühr pro EW	107,01	106,72	106,44	106,17	105,92	105,67	105,44
<b>Kreditvalutierung</b>							
Valuta (Jahresbeginn)	47.501.440,00	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00
abzüglich AfA-Rückfluß	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00	-3.097.920,00
Valuta (Jahresende)	44.403.520,00	41.305.600,00	38.207.680,00	35.109.760,00	32.011.840,00	28.913.920,00	25.816.000,00

## Entwicklung der Abwassergebühren (I)

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

Modell 1a			Modell 2a			Modell 3a			Jahr
m. USt-Pflicht o. USst-Pflicht		BgA o. GewSt	m. USt-Pflicht o. USst-Pflicht		BgA o. GewSt	m. USt-Pflicht o. USst-Pflicht		BgA o. GewSt	
€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	
323,92	325,51	314,48	214,02	214,59	207,30	150,51	150,90	145,77	2002
322,01	323,59	312,79	212,42	212,96	205,85	149,37	149,75	144,74	2003
320,13	321,70	311,13	210,83	211,36	204,42	148,24	148,61	143,72	2004
318,28	319,83	309,49	209,25	209,77	203,00	147,13	147,48	142,72	2005
316,46	318,00	307,89	207,70	208,19	201,60	146,02	146,36	141,72	2006
314,66	316,19	306,31	206,16	206,64	200,21	144,93	145,26	140,74	2007
312,89	314,41	304,76	204,63	205,10	198,84	143,85	144,16	139,76	2008
311,16	312,67	301,93	203,12	203,57	197,49	142,77	143,08	138,80	2009
309,45	310,95	300,42	201,63	202,07	196,15	141,72	142,01	137,85	2010
307,77	309,27	298,94	200,16	200,58	194,84	140,67	140,96	136,92	2011
306,12	307,61	297,49	198,70	199,11	193,54	139,64	139,91	135,99	2012
304,50	305,99	296,07	197,27	197,66	192,25	138,61	138,88	135,08	2013
302,92	304,40	294,68	195,84	196,23	190,99	137,60	137,86	134,18	2014
301,36	302,85	293,32	194,44	194,81	189,74	136,61	136,86	133,29	2015
299,84	301,32	291,99	193,06	193,42	188,51	135,62	135,87	132,42	2016

**Entwicklung der Abwassergebühren (II)**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

Modell 1b			Modell 2b			Modell 3b			Jahr
mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	
€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	
264,59	257,45	257,89	173,13	167,99	168,30	120,24	116,70	116,90	2002
263,76	256,80	257,22	172,26	167,25	167,55	119,65	116,19	116,39	2003
262,96	256,19	256,57	171,42	166,51	166,81	119,07	115,69	115,89	2004
262,18	255,60	255,95	170,59	165,80	166,09	118,51	115,21	115,40	2005
261,43	255,04	255,35	169,77	165,10	165,39	117,95	114,73	114,92	2006
260,71	254,51	254,79	168,97	164,41	164,70	117,41	114,27	114,45	2007
260,02	254,01	254,25	168,19	163,75	164,03	116,87	113,82	114,00	2008
259,36	253,54	253,75	167,43	163,10	163,38	116,35	113,38	113,55	2009
258,73	253,10	253,27	166,68	162,47	162,74	115,84	112,95	113,12	2010
258,13	252,69	252,82	165,95	161,85	162,12	115,35	112,53	112,70	2011
257,56	252,31	252,40	165,23	161,26	161,52	114,86	112,13	112,29	2012
257,01	251,97	252,02	164,54	160,68	160,93	114,39	111,74	111,90	2013
256,51	251,66	251,66	163,86	160,12	160,37	113,93	111,36	111,51	2014
256,03	251,37	251,34	163,20	159,58	159,82	113,48	111,00	111,14	2015
255,58	251,13	251,05	162,56	159,06	159,29	113,05	110,65	110,79	2016



**Entwicklung der Abwassergebühren (III)**

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

Modell 1c			Modell 2c			Modell 3c			Jahr
mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	mit USt-Pflicht	ohne USSt-Pflicht	BgA ohne GewSt	
€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	€/EW*Jahr	
189,29	183,08	186,08	164,70	152,81	160,26	112,76	104,81	109,77	2002
189,83	183,83	186,69	163,99	152,34	159,66	112,31	104,52	109,39	2003
190,40	184,61	187,33	163,30	151,89	159,06	111,87	104,25	109,01	2004
190,99	185,42	188,00	162,62	151,46	158,49	111,44	103,98	108,65	2005
191,61	186,25	188,69	161,96	151,05	157,93	111,02	103,73	108,30	2006
192,25	187,12	189,41	161,31	150,65	157,39	110,61	103,49	107,96	2007
192,93	188,01	190,16	160,68	150,27	156,86	110,21	103,26	107,63	2008
193,63	188,94	190,94	160,07	149,90	156,35	109,83	103,04	107,32	2009
194,37	189,89	191,75	159,47	149,56	155,86	109,45	102,84	107,01	2010
195,13	190,88	192,59	158,90	149,23	155,38	109,09	102,64	106,72	2011
195,93	191,89	193,46	158,33	148,92	154,92	108,74	102,47	106,44	2012
196,75	192,94	194,36	157,79	148,62	154,48	108,40	102,30	106,17	2013
197,61	194,02	195,29	157,27	148,35	154,06	108,08	102,14	105,92	2014
198,50	195,14	196,25	156,76	148,09	153,65	107,77	102,00	105,67	2015
199,42	196,28	197,25	156,27	147,86	153,27	107,47	101,88	105,44	2016

## Umsatzsteuer-Aufkommen (I)

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

## Modell 1a

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	2.853.008	-2.696.000	157.008	2.696.000	-2.538.992
<b>2003</b>	244.416	-90.944	153.472	90.944	62.528
<b>2004</b>	244.965	-92.308	152.656	92.308	60.348
<b>2005</b>	244.759	-93.693	151.067	93.693	57.374
<b>2006</b>	246.165	-95.098	151.067	95.098	55.968
<b>2007</b>	246.817	-96.525	150.292	96.525	53.768
<b>2008</b>	247.504	-97.973	149.532	97.973	51.559
<b>2009</b>	246.115	-97.973	148.143	99.442	48.701
<b>2010</b>	246.844	-99.442	147.402	100.934	46.468
<b>2011</b>	247.609	-100.934	146.675	102.448	44.227
<b>2012</b>	248.411	-102.448	145.963	103.984	41.979
<b>2013</b>	249.251	-103.984	145.266	105.544	39.722
<b>2014</b>	250.129	-105.544	144.584	107.127	37.457
<b>2015</b>	251.046	-107.127	143.918	108.734	35.184
<b>2016</b>	252.002	-108.734	143.267	110.365	32.902
					kumuliert:
					-1.870.807

**Modell 2a**

<b>2002</b>	9.370.661	-8.896.000	474.661	8.896.000	-8.421.339	
<b>2003</b>	714.943	-243.600	471.343	243.600	227.743	
<b>2004</b>	715.315	-247.254	468.061	247.254	220.807	
<b>2005</b>	715.777	-250.963	464.814	250.963	213.851	
<b>2006</b>	716.331	-254.727	461.604	254.727	206.877	
<b>2007</b>	716.979	-258.548	458.431	258.548	199.883	
<b>2008</b>	717.722	-262.426	455.296	262.426	192.869	
<b>2009</b>	718.561	-266.363	452.198	266.363	185.836	
<b>2010</b>	719.498	-270.358	449.140	270.358	178.782	
<b>2011</b>	720.534	-274.414	446.121	274.414	171.707	
<b>2012</b>	721.671	-278.530	443.141	278.530	164.612	
<b>2013</b>	722.910	-282.708	440.203	282.708	157.495	
<b>2014</b>	724.253	-286.948	437.305	286.948	150.357	
<b>2015</b>	725.702	-291.253	434.449	291.253	143.197	kumuliert:
<b>2016</b>	727.257	-295.621	431.636	295.621	136.014	-5.871.310



## Umsatzsteuer-Aufkommen (III)

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

## Modell 1b

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	1.177.735	-1.051.200	126.535	1.051.200	-924.665
<b>2003</b>	217.148	-90.944	126.204	90.944	35.260
<b>2004</b>	218.194	-92.308	125.886	92.308	33.578
<b>2005</b>	219.274	-93.693	125.582	93.693	31.889
<b>2006</b>	220.389	-95.098	125.291	95.098	30.193
<b>2007</b>	221.538	-96.525	125.014	96.525	28.489
<b>2008</b>	222.723	-97.973	124.751	97.973	26.778
<b>2009</b>	223.944	-99.442	124.502	99.442	25.060
<b>2010</b>	225.201	-100.934	124.268	100.934	23.334
<b>2011</b>	226.496	-102.448	124.048	102.448	21.600
<b>2012</b>	227.828	-103.984	123.843	103.984	19.859
<b>2013</b>	229.198	-105.544	123.654	105.544	18.110
<b>2014</b>	230.607	-107.127	123.480	107.127	16.352
<b>2015</b>	232.055	-108.734	123.321	108.734	14.587
<b>2016</b>	233.543	-110.365	123.178	110.365	12.813
					kumuliert:
					-586.763

**Modell 2b**

<b>2002</b>	4.130.957	-3.745.600	385.357	3.745.600	-3.360.243	
<b>2003</b>	627.238	-243.600	383.638	243.600	140.038	
<b>2004</b>	629.209	-247.254	381.955	247.254	134.701	
<b>2005</b>	631.271	-250.963	380.308	250.963	129.345	
<b>2006</b>	633.425	-254.727	378.697	254.727	123.970	
<b>2007</b>	635.672	-258.548	377.124	258.548	118.576	
<b>2008</b>	638.014	-262.426	375.588	262.426	113.161	
<b>2009</b>	640.453	-266.363	374.090	266.363	107.727	
<b>2010</b>	642.989	-270.358	372.631	270.358	102.273	
<b>2011</b>	645.625	-274.414	371.211	274.414	96.798	
<b>2012</b>	648.361	-278.530	369.832	278.530	91.302	
<b>2013</b>	651.200	-282.708	368.492	282.708	85.785	
<b>2014</b>	654.143	-286.948	367.194	286.948	80.246	
<b>2015</b>	657.191	-291.253	365.938	291.253	74.685	kumuliert:
<b>2016</b>	660.345	-295.621	364.724	295.621	69.103	-1.892.534

## Umsatzsteuer-Aufkommen (IV)

(Neuregelung Betrieb gewerblicher Art)

## Modell 3b

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
2002	12.235.160	-11.088.000	1.147.160	11.088.000	-9.940.840
2003	1.872.941	-730.800	1.142.141	730.800	411.341
2004	1.878.990	-741.762	1.137.228	741.762	395.466
2005	1.885.311	-752.888	1.132.423	752.888	379.535
2006	1.891.909	-764.182	1.127.727	764.182	363.546
2007	1.898.787	-775.644	1.123.143	775.644	347.498
2008	1.905.950	-787.279	1.118.671	787.279	331.391
2009	1.913.401	-799.088	1.114.313	799.088	315.224
2010	1.921.146	-811.075	1.110.071	811.075	298.997
2011	1.929.188	-823.241	1.105.947	823.241	282.707
2012	1.937.533	-835.589	1.101.943	835.589	266.354
2013	1.946.184	-848.123	1.098.060	848.123	249.937
2014	1.955.146	-860.845	1.094.301	860.845	233.456
2015	1.964.424	-873.758	1.090.666	873.758	216.908
2016	1.974.022	-886.864	1.087.158	886.864	200.294
					kumuliert:
					-5.648.187

## Umsatzsteuer-Aufkommen (V)

## Modell 1c

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	180.902	-89.600	91.302	89.600	1.702
<b>2003</b>	182.546	-90.944	91.602	90.944	658
<b>2004</b>	184.223	-92.308	91.915	92.308	-393
<b>2005</b>	185.934	-93.693	92.241	93.693	-1.452
<b>2006</b>	187.680	-95.098	92.581	95.098	-2.517
<b>2007</b>	189.460	-96.525	92.935	96.525	-3.589
<b>2008</b>	191.276	-97.973	93.303	97.973	-4.669
<b>2009</b>	193.128	-99.442	93.686	99.442	-5.756
<b>2010</b>	195.016	-100.934	94.083	100.934	-6.851
<b>2011</b>	196.942	-102.448	94.494	102.448	-7.954
<b>2012</b>	198.905	-103.984	94.920	103.984	-9.064
<b>2013</b>	200.906	-105.544	95.362	105.544	-10.182
<b>2014</b>	202.946	-107.127	95.819	107.127	-11.309
<b>2015</b>	205.025	-108.734	96.291	108.734	-12.443
<b>2016</b>	207.145	-110.365	96.779	110.365	-13.586
					<b>kumuliert:</b>
					<b>-87.407</b>





## Umsatzsteuer-Aufkommen (VI)

## Modell 3c

Jahr	Neuregelung			Altregelung	Differenz
	USt	Vorsteuerabzug	Summe	USt	
<b>2002</b>	1.797.185	-720.000	1.077.185	720.000	357.185
<b>2003</b>	1.804.219	-730.800	1.073.419	730.800	342.619
<b>2004</b>	1.811.522	-741.762	1.069.760	741.762	327.998
<b>2005</b>	1.819.097	-752.888	1.066.208	752.888	313.320
<b>2006</b>	1.826.947	-764.182	1.062.766	764.182	298.584
<b>2007</b>	1.835.079	-775.644	1.059.434	775.644	283.790
<b>2008</b>	1.843.495	-787.279	1.056.215	787.279	268.936
<b>2009</b>	1.852.199	-799.088	1.053.111	799.088	254.023
<b>2010</b>	1.861.197	-811.075	1.050.123	811.075	239.048
<b>2011</b>	1.870.493	-823.241	1.047.252	823.241	224.011
<b>2012</b>	1.880.091	-835.589	1.044.501	835.589	208.912
<b>2013</b>	1.889.995	-848.123	1.041.872	848.123	193.748
<b>2014</b>	1.900.210	-860.845	1.039.365	860.845	178.520
<b>2015</b>	1.910.742	-873.758	1.036.984	873.758	163.226
<b>2016</b>	1.921.594	-886.864	1.034.729	886.864	147.865
					<b>kumuliert:</b>
					3.801.786

**Körperschaftsteuer-Aufkommen**

Jahr	Modell 1a	Modell 1b	Modell 1c
<b>2002</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2003</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2004</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2005</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2006</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2007</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2008</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2009</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2010</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2011</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2012</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2013</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2014</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2015</b>	61.088	43.328	20.790
<b>2016</b>	61.088	43.328	20.790

Jahr	Modell 2a	Modell 2b	Modell 2c
<b>2002</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2003</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2004</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2005</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2006</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2007</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2008</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2009</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2010</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2011</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2012</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2013</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2014</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2015</b>	202.875	145.751	133.980
<b>2016</b>	202.875	145.751	133.980

Jahr	Modell 3a	Modell 3b	Modell 3c
2002	613.200	432.000	387.240
2003	613.200	432.000	387.240
2004	613.200	432.000	387.240
2005	613.200	432.000	387.240
2006	613.200	432.000	387.240
2007	613.200	432.000	387.240
2008	613.200	432.000	387.240
2009	613.200	432.000	387.240
2010	613.200	432.000	387.240
2011	613.200	432.000	387.240
2012	613.200	432.000	387.240
2013	613.200	432.000	387.240
2014	613.200	432.000	387.240
2015	613.200	432.000	387.240
2016	613.200	432.000	387.240

**Bundesweite Schätzung (I)****Steueraufkommen bundesweit****Umsatzsteuer**

Jahr	Abwasserverband	Mittlere Gemeinde	Großstadt	Gesamt	
<b>2002</b>	-366.870.937	-25.059.512.211	-39.966.730.120	-65.393.113.269	
<b>2003</b>	11.175.153	1.116.683.981	1.746.287.528	2.874.146.662	
<b>2004</b>	10.627.294	1.077.582.710	1.684.522.192	2.772.732.196	
<b>2005</b>	10.043.055	1.038.356.249	1.622.556.917	2.670.956.220	
<b>2006</b>	9.524.618	999.002.721	1.560.388.703	2.568.916.042	
<b>2007</b>	8.969.731	959.520.220	1.498.014.507	2.466.504.457	
<b>2008</b>	8.412.430	919.906.811	1.435.431.239	2.363.750.480	
<b>2009</b>	7.824.885	880.160.531	1.372.635.762	2.260.621.178	
<b>2010</b>	7.262.231	840.279.387	1.309.624.894	2.157.166.512	
<b>2011</b>	6.697.048	800.261.355	1.246.395.404	2.053.353.807	
<b>2012</b>	6.129.296	760.104.383	1.182.944.012	1.949.177.692	
<b>2013</b>	5.558.939	719.806.386	1.119.267.390	1.844.632.715	
<b>2014</b>	4.985.935	679.365.249	1.055.362.160	1.739.713.344	
<b>2015</b>	4.410.247	638.778.825	991.224.892	1.634.413.964	kumuliert:
<b>2016</b>	3.831.833	598.044.934	926.852.105	1.528.728.873	-34.508.299.128

**Gewerbsteuer**

<b>Jahr</b>	<b>Abwasserverband</b>	<b>Mittlere Gemeinde</b>	<b>Großstadt</b>	<b>Gesamt</b>	
<b>2002</b>	11.281.413	880.638.010	1.386.902.168	2.278.821.591	
<b>2003</b>	11.021.073	860.315.594	1.354.896.733	2.226.233.400	
<b>2004</b>	10.760.732	839.993.178	1.322.891.299	2.173.645.209	
<b>2005</b>	10.500.392	819.670.763	1.290.885.864	2.121.057.019	
<b>2006</b>	10.240.052	799.348.347	1.258.880.429	2.068.468.828	
<b>2007</b>	9.979.712	779.025.932	1.226.874.995	2.015.880.638	
<b>2008</b>	9.719.371	758.703.516	1.194.869.560	1.963.292.447	
<b>2009</b>	9.459.031	738.381.100	1.162.864.125	1.910.704.257	
<b>2010</b>	9.198.691	718.058.685	1.130.858.691	1.858.116.066	
<b>2011</b>	8.938.350	697.736.269	1.098.853.256	1.805.527.876	
<b>2012</b>	8.678.010	677.413.854	1.066.847.821	1.752.939.685	
<b>2013</b>	8.417.670	657.091.438	1.034.842.387	1.700.351.495	
<b>2014</b>	8.157.329	636.769.022	1.002.836.952	1.647.763.304	
<b>2015</b>	7.896.989	616.446.607	970.831.518	1.595.175.113	<b>kumuliert:</b>
<b>2016</b>	7.636.649	596.124.191	938.826.083	1.542.586.923	28.660.563.851

**Bundesweite Schätzung (II)****Körperschaftsteuer**

Jahr	Abwasserverband	Mittlere Gemeinde	Großstadt	Gesamt	
2002	10.762.619	840.140.442	1.323.123.222	2.174.026.283	
2003	10.827.704	845.221.046	1.331.124.581	2.187.173.331	
2004	10.892.789	850.301.650	1.339.125.939	2.200.320.379	
2005	10.957.874	855.382.254	1.347.127.298	2.213.467.426	
2006	11.022.959	860.462.858	1.355.128.657	2.226.614.474	
2007	11.088.044	865.543.462	1.363.130.015	2.239.761.522	
2008	11.153.129	870.624.066	1.371.131.374	2.252.908.569	
2009	11.218.215	875.704.670	1.379.132.733	2.266.055.617	
2010	11.283.300	880.785.273	1.387.134.091	2.279.202.664	
2011	11.348.385	885.865.877	1.395.135.450	2.292.349.712	
2012	11.413.470	890.946.481	1.403.136.809	2.305.496.760	
2013	11.478.555	896.027.085	1.411.138.167	2.318.643.807	
2014	11.543.640	901.107.689	1.419.139.526	2.331.790.855	
2015	11.608.725	906.188.293	1.427.140.885	2.344.937.903	kumuliert:
2016	11.673.810	911.268.897	1.435.142.243	2.358.084.950	33.990.834.252

**Bundesweite Schätzung (III)****Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften**

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Kumuliert (Bund):
<b>2002</b>	-31.272.976.903	-30.634.582.297	775.947.900	-61.131.611.300	-1.237.495.349
<b>2003</b>	2.417.886.698	2.389.320.981	2.293.481.248	7.100.688.927	
<b>2004</b>	2.376.638.667	2.349.075.234	2.238.533.538	6.964.247.439	<b>Kumuliert (Länder):</b>
<b>2005</b>	2.335.221.940	2.308.664.131	2.183.577.963	6.827.464.033	-906.597.923
<b>2006</b>	2.293.655.527	2.268.106.305	2.128.615.410	6.690.377.241	
<b>2007</b>	2.251.915.534	2.227.378.337	2.073.644.765	6.552.938.635	<b>Kumuliert (Gem.):</b>
<b>2008</b>	2.210.006.609	2.186.484.782	2.018.666.245	6.415.157.636	27.881.583.216
<b>2009</b>	2.167.920.390	2.145.417.444	1.963.679.461	6.277.017.295	
<b>2010</b>	2.125.665.874	2.104.185.142	1.908.684.831	6.138.535.847	
<b>2011</b>	2.083.234.709	2.062.779.689	1.853.681.966	5.999.696.364	
<b>2012</b>	2.040.624.244	2.021.198.486	1.798.670.743	5.860.493.474	
<b>2013</b>	1.997.831.791	1.979.438.899	1.743.651.036	5.720.921.726	
<b>2014</b>	1.954.854.619	1.937.498.251	1.688.622.718	5.580.975.588	
<b>2015</b>	1.911.689.958	1.895.373.826	1.633.585.660	5.440.649.444	<b>kumuliert:</b>
<b>2016</b>	1.868.334.995	1.853.062.867	1.578.539.731	5.299.937.593	25.737.489.944